

# Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

## Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/91

G e s e t z

über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

vom 17. Dezember 2003

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen  
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation  
Düsseldorf 2006



## Inhalt

<b>Vorwort</b>	V
<b>Gesamtverzeichnis der Materialien</b>	VII

### Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	239
Weitere Materialien	267

### Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift





## Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ref. Informationsdienste  
Landtagsdokumentation  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2430  
Fax 0211-884-3021  
Mail [landtagsdokumentation@landtag.nrw.de](mailto:landtagsdokumentation@landtag.nrw.de)

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat Informationsdienste  
Infothek  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf  
Tel. 0211-884-2112  
Fax 0211-884-3032  
Mail [infodienste@landtag.nrw.de](mailto:infodienste@landtag.nrw.de)



**Beratungsunterlagen und Protokolle**

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf vom 30.07.2003

Drucksache  
13/4200

1

Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Berichtigung vom 08.09.2003  
zu Drs 13/4200

Drucksache  
13/4296

55

Landtag Nordrhein-Westfalen  
97. Sitzung am 24.09.2003  
1. Lesung  
zu Drs 13/4200

Plenarprotokoll  
13/97  
S. 9679, 9761

63, 66

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
45. Sitzung am 09.10.2003  
(öffentlich)  
zu Drs 13/4200

Ausschussprotokoll  
13/980  
S. II, 5

76, 77

Haushalts- und Finanzausschuss  
64. Sitzung am 06.11.2003  
(öffentlich)  
zu Drs 13/4200

Ausschussprotokoll  
13/995  
S. III, 43

81, 82

Ausschuss für Ernährung, Land-  
wirtschaft, Forsten und Naturschutz  
38. Sitzung am 10.11.2003  
Öffentliche Anhörung  
zu Drs 13/4200

Ausschussprotokoll  
13/1002  
S. I, 1

83, 85

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
47. Sitzung am 27.11.2003  
(öffentlich)  
zu Drs 13/4200

Ausschussprotokoll  
13/1032  
S. II, 12

128, 129

- VIII -

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

**Gesamtverzeichnis der Materialien**

**Gesetzesdokumentation 13/91**

	Fundstelle Angaben zum Dokument	Seite
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> 41. Sitzung am 09.12.2003 (öffentlich) zu Drs 13/4200	Ausschussprotokoll 13/1053 S. I, 1, Anlage	131, 132, 136
<u>CDU-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 09.12.2003	Drucksache 13/4751	141
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> 42. Sitzung am 12.12.2003 (öffentlich) zu Drs 13/4200	Ausschussprotokoll 13/1067 S. I, 1, Anlagen	145, 147, 156ff
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 12.12.2003	Drucksache 13/4756	165
<u>Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen</u> Unterrichtung vom 16.12.2003	Drucksache 13/4787	203
<u>SPD-Fraktion</u> <u>Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u> Entschließungsantrag vom 17.12.2003	Drucksache 13/4792	205
<u>CDU-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 17.12.2003	Drucksache 13/4794	207
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 108. Sitzung am 17.12.2003 2. Lesung zu Drs 13/4200	Plenarprotokoll 13/108 S. 10660, 10708, Anlage	212, 215, 229

**Beratungsergebnis**

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 17.12.2003	Gesetz 13/91	239
---	-----------------	-----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31.12.2003	2003, Nr. 59 S. 807, 808	259, 260
--	-----------------------------	----------

**Weitere Materialien**

<u>Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt/ Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der Beamten / Beamten und Angestellten in Forst und Naturschutz</u> Flugblatt zur aktuellen und geplanten Landesforstverwaltungsstruktur (Stand: August 2003) vom 22.09.2003	Zuschrift 13/3206	267
--	----------------------	-----

<u>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Nesselrode, Dietrich Graf von</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 13.10.2003	Zuschrift 13/3234	271
---	----------------------	-----

<u>Bund Deutscher Forstleute/Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Dierdorf, Bernhard</u> <u>Staatskanzlei des Landes Nordrhein- Westfalen</u> 1. Stellungnahme 2. Antwortschreiben (Stand: 30.09.2003) vom 14.10.2003	Zuschrift 13/3245	275
---	----------------------	-----

<u>Landwirtschaftskammer Rheinland</u> <u>Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe</u> <u>Lieven, Wilhelm</u> <u>Meise, Karl</u> 1. Teilnahme an der öffentlichen Anhörung 2. Gemeinsame Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung ohne Datum	Zuschrift 13/3253	279
<u>Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt/</u> <u>Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der</u> <u>Beamten / Beamten und Angestellten in</u> <u>Forst und Naturschutz</u> <u>Gießelmann, Ulrich</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 31.10.2003	Zuschrift 13/3263	283
<u>Bund für Umwelt- und Naturschutz</u> <u>Deutschland/Landesverband</u> <u>Nordrhein-Westfalen</u> <u>Bilke, Ralf</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 03.11.2003	Zuschrift 13/3264	287
<u>Schewe, Detlev</u> Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 31.10.2003	Zuschrift 13/3265	291
<u>Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband</u> <u>Bernsmann, Elsbeth</u> <u>Rheinische Landfrauenvereinigung</u> <u>Schellberg, Ulrike</u> Gemeinsame Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vom 03.11.2003	Zuschrift 13/3267	295
<u>Naturschutzbund Deutschland/</u> <u>Landesverband Nordrhein-Westfalen</u> <u>Tumbrinck, Josef</u> Stellungnahme vom 03.11.2003	Zuschrift 13/3270	297

Landesverband Westfälischer und  
Lippischer Imker  
Walter, Paul  
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
vom 04.11.2003

Zuschrift  
13/3271

299

Westfälisch-Lippischer Land-  
wirtschaftsverband  
Rheinischer Landwirtschafts-Verband  
Möllers, Franz-Josef  
Decker, Friedhelm  
Gemeinsame Stellungnahme zur  
öffentlichen Anhörung  
vom 04.11.2003

Zuschrift  
13/3272

301

Die Gartenbau-Verbände in  
Nordrhein-Westfalen  
Hiep, Heinrich  
Herker, Heinz  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
vom 06.11.2003

Zuschrift  
13/3282

307

Bund Deutscher Forstleute/  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Dierdorf, Bernhard  
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
vom 30.10.2003

Zuschrift  
13/3292

313

Waldbesitzerverband der Gemeinden,  
Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen  
Körperschaften in Nordrhein-Westfalen  
Landsberg, Gerd  
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
vom 07.11.2003

Zuschrift  
13/3293

317

Arbeitsgemeinschaft Bauernblatt Westfalen  
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirt-  
schaft/Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Ottenottebrock-Völker, Ulrike  
Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung  
(Stand: 06.11.2003)  
vom 09.11.2003

Zuschrift  
13/3294

319

Landwirtschaftskammer Rheinland  
Hanebrink, Ludwig  
Ergänzende Stellungnahme  
vom 12.11.2003  
(zu Zuschr 13/3253)

Zuschrift  
13/3313

323

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt/  
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der  
Beamten / Beamten und Angestellten in  
Forst und Naturschutz  
Gießelmann, Ulrich  
Ergänzende Stellungnahme  
vom 25.11.2003  
(zu Zuschr 13/3263)

Zuschrift  
13/3361

325

Bund Deutscher Forstleute/  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Dierdorf, Bernhard  
Offener Brief  
vom 14.12.2003

Zuschrift  
13/3490

329

**Bearbeiterin:**  
Karola Koal  
Düsseldorf, 2006



30.07.2003

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

### A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (LWKG) wurden für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe je eine Landwirtschaftskammer errichtet. Diese sind Selbstverwaltungskörperschaften. Da in Nordrhein-Westfalen keine eigene Landwirtschaftsverwaltung aufgebaut worden ist, bedient sich das Land im Wege der Organleihe der Direktoren der Landwirtschaftskammern (Landesmittelbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz - LOG) sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern ebenfalls als Landesbeauftragte (untere staatliche Behörden gemäß § 9 Abs. 2 LOG) zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirkt ebenso wie die notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, dass die Landwirtschaftskammern sich langfristig mit einer finanziell angespannten Situation auseinander zu setzen haben. Beide Landwirtschaftskammern haben ihr im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermitteltes Einsparpotential, insbesondere durch intensive Kooperationen, im Wesentlichen ausgeschöpft. Von den 331 im Bereich der Landwirtschaft abzubauenen Stellen sind bis Ende des Jahres 2002 287 kw-Vermerke realisiert.

### B Lösung

Um weitere Einsparmöglichkeiten zu realisieren ist der Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die Fusion soll durch das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) erfolgen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen erfolgt die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

Datum des Originals: 22.07.2003/Ausgegeben: 28.08.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Im Gesetzentwurf beinhalten Landwirtschaftskammergesetz, Umlagegesetz und Landesorganisationsgesetz zunächst die für eine Fusion erforderlichen Regelungen. Darüber hinaus sind einige materielle Änderungen vorgesehen. Insoweit wird auf die Gesetzentwürfe und die Begründung hingewiesen.

Von besonderer Bedeutung ist in Artikel 3 a die Regelung, dass die Landesforstverwaltung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 14 a LOG umgewandelt wird.

Das Artikelgesetz enthält darüber hinaus in weiteren Gesetzen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen als Folgeregelungen aus der Fusion zu einer Landwirtschaftskammer und in Artikel 24 die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze. Artikel 25 enthält eine Regelung zur Befristung des Gesetzes und Artikel 26 legt das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2004 fest.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Die Fusion wird mittel- und langfristig zu Einsparungen, insbesondere aufgrund von Stellenreduzierungen, führen. Vorgesehen ist die Ausbringung von mindestens 90 zusätzlichen kw-Vermerken im Haushalt der Landwirtschaftskammer NRW. Die Einsparungen entfalten ihre Wirkung mit zeitlichen Verzögerungen, so dass deren Höhe zurzeit noch nicht quantifizierbar ist.

### **E Sonstige Kosten**

Keine.

### **F Zuständigkeit**

Die federführende Zuständigkeit für dieses Gesetz hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen  
Vom 11. Februar 1949**

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter "Satzung bestimmt" durch die Wörter "Satzungen geregelt" ersetzt.

3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.

§ 1

(1) Im Lande Nordrhein-Westfalen werden die Landwirtschaftskammern Rheinland für den Landesteil Nordrhein und die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für den Landesteil Westfalen einschließlich Lippe errichtet.

(2) Ihre Aufgaben, ihr Aufbau und ihre Organe werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes und die Satzung bestimmt.

Aufgaben  
§ 2

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a) bis d) folgende Fassung

"a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;

c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;

d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;"

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabebereich darauf,

a) die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

b) die nicht pflichtschulmäßige Aus- und Fortbildung sowie die praktische Berufsausbildung der landwirtschaftlichen Nachwuchses und die Wirtschaftsberatung durchzuführen;

c) den Bau von Landarbeiterwohnungen zu fördern und für eine einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter einzutreten;

d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern;

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Es werden folgende Buchstaben i) bis l) eingefügt:
- „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
  - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
  - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
  - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
- f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- g) in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzer für die in Landwirtschafts-sachen zuständigen Gerichte zu benennen;
- h) bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen.

“(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18 a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“

g) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann nach Maßgabe des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages der Landwirtschaftskammer weitere Aufgaben auch mit der Bestimmung übertragen, daß sie nach seinen Weisungen durchzuführen sind.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 3

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 5

a) natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften, wenn für den Betrieb oder das Grundstück Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Falle der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Falle der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind;

b) die mittätigen Ehegatten der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen;

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.
- (4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet, über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren oder denen gegenüber auf Grund der Landbewirtschaftungsordnung die Verwaltung durch einen Treuhänder, die Verpflichtung zur Verpachtung oder die Zwangsverpachtung angeordnet worden ist.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt.
- § 6
- (2) Niemand ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen. Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde, zurücktreten.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- § 7
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
- (1) Wahlbezirke sind in der Regel die Land- und Stadtkreise.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
- (2) Mehrere benachbarte Kreise können zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
- (5) Das Nähere bestimmt die Satzung.
9. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt
- § 8
- Wahlleiter ist der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.
10. § 8 a erhält folgende Fassung:
- § 8 a
- Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“
- Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem, einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter und drei von ihm zu bestellenden Beisitzern. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen. Zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1, ein Beisitzer und sein Stellvertreter der Wahlgruppe 2 angehören.

11. § 8 b erhält folgende Fassung

(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

12. § 8 d wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.

13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.

§ 8 b

(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt der Wahlleiter einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter, die vom Wahlleiter durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzern sowie drei Schriftführern. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzer und Schriftführer Stellvertreter bestellt werden. Beisitzer, Schriftführer und deren Stellvertreter müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzern, den Schriftführern und deren Stellvertretern müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

§ 8 d

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Bewerber und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

(2) Von dem im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen.

§ 9

Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, über die nach der vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Rechtsverordnung das Ministerium entscheidet, beschließt die Hauptversammlung. Binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses der Hauptversammlung kann gegen ihn Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.



14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß sie alle drei Jahre zur Hälfte nach einer durch die Satzung festzusetzenden Reihenfolge der Wahlbezirke ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis neu gewählt worden ist.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13

a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

a) von landwirtschaftlichen Wissenschaftlern und um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten insgesamt vier Vertreter,

b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.

b) aus den Kreisen der Berufsverbände für Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und aus der Gruppe der Privatwaldbesitzer fünf Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1 und drei Wahlberechtigte der Wahlgruppe 2,

c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) vom Verband der Landfrauen zwei Vertreterinnen, von den weiblichen Arbeitnehmern eine Vertreterin.

d) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a) wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

a) die Satzung, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,

- b) Satz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
- „b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“
- b) den Präsidenten, die beiden Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, den Direktor und die Ausschüsse zu wählen,
17. § 15 wird wie folgt geändert: § 15
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.
- (1) Die Satzung soll die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuß übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- (2) Nach näherer Bestimmung der Satzung können die Mitglieder der Ausschüsse eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten brauchen nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer zu sein; ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuß.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Mitglied der Landwirtschaftskammer sein muß.
- d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
- „(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“
18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident“
- Der Präsident
- § 16

19. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.“

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Präsident und ein Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1 angehören; ein Stellvertreter ist landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

20. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

§ 17

(1) Der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und bis zu neun von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter.

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen“</p>   | <p>a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) der Landfrauen</p>  |
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p>  | <p>finden.</p> <p>(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder dem Präsidenten vorbehalten sind.</p>   |
| <p>21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung: "Die Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer"</p>   | <p>Der Direktor</p> <p>§ 18</p>   |
| <p>22. § 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.</p> | <p>(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer wird auf die Dauer von zwölf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Seine Berufung bedarf der Bestätigung, seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei der Durchführung von Aufgaben, die nach dessen Weisungen zu erledigen sind (§ 2 Abs. 2).</p> <p>(2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p> |

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist."

(4) Der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter (§ 7 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verantwortlich; Absatz 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Hauptausschuß bestellt einen Abteilungsleiter zum ständigen Vertreter des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

23. Nach § 18 wird folgender § 18 a neu eingefügt: § 18
- (1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.
- (2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.
- (3) Für die Organisationsstruktur nach Abs. 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Abs. 5 entsprechend."
24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Satzungen" ersetzt. Die Satzung § 19
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums."
- (1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- |  |   |
|--|---|
| <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.</p>  | <p>(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über</p>  |
| <p>c) In Absatz 2 Buchstabe f) werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p>   | <p>f) die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten,</p>  |
| <p>d) In Absatz 2 Buchstabe l) werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „ Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.</p>  | <p>l) die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer,</p>   |
| <p>e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.</p>  | <p>(3) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>  |
| <p>26. § 20 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>§ 20</p>   |
| <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“</p>  | <p>(1) Die Landwirtschaftskammer ist rechtsfähig. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.</p>   |
| <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.</p>  | <p>(2) Alle Urkunden, die die Landwirtschaftskammer verpflichten sollen, sind unter ihrem Namen von dem Präsidenten oder einem Stellvertreter und noch einem Mitglied des Hauptausschusses unter Beifügung des Dienstsiegels zu vollziehen.</p>     |
| <p>27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:</p> <p>„§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“</p> | <p>§ 21</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), gelten entsprechend.</p> |
| <p>28. § 23 wird wie folgt geändert:</p>   | <p>§ 23</p>   |
| <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“</p>  | <p>(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Aufsichtsbehörde).</p>  |

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vertreter" durch die Wörter "Die Vertretung" ersetzt

(2) Zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses ist die Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

29. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 24

a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.

(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen, der der Wahlgruppe 1 angehören soll.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

(3) Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben durch.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.

(4) Der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit dieser vom Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Bestätigung des Direktors.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

(5) Der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihm als Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Seine Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministers. Seine Amtsführung bedarf des Vertrauens des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.



30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.
- b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“
- § 25
- (3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Ortslandwirt), der der Wahlgruppe 1 angehören soll.
31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.
- § 28
- Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über
- a) die Festsetzung des Wahltermins,  
 b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,  
 c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,  
 d) die Ernennung von Wahlvorständen,  
 e) die Erstellung der Wählerliste,  
 f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,  
 g) die Durchführung der Wahl,  
 h) die Feststellung des Wahlergebnisses,  
 i) die Wahlprüfung,  
 j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,  
 k) die Durchführung von Nachwahlen,  
 l) die Wahl der Ortsstellen.
32. Nach § 28 wird folgender " 28 a neu eingefügt:
- (1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses

Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen, Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004. Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)

### Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) Vom 17. Juli 1951

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung

„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)“

Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)  
Vom 17. Juli 1951

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

- § 1

(1) Zur Bestreitung der Ausgaben der Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen wird, soweit die Ausgaben nicht durch andere Einnahmen, insbesondere auch durch Staatszuschüsse gedeckt sind, eine Umlage von den landwirtschaftlichen Betrieben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“

(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von jeder Landwirtschaftskammer für ihren Bezirk Beschluß zu fassen.

3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "jede" durch das Wort "die" ersetzt

- § 2

(1) Die Umlage wird für jede Landwirtschaftskammer entsprechend deren Beschluß (§ 1 Abs. 2) durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) durch Rechtsverordnung festgesetzt.

4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.

§ 5

(2) Neben dem Schuldner der Umlage haften als Gesamtschuldner diejenigen Personen, die für die Grundsteuer haften. Soweit ein Betrieb verpachtet ist, haften für die Umlage Eigentümer und Pächter wie Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Pächter zur Zahlung der Umlage verpflichtet.

5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt

§ 9

Für Betriebe der Binnenfischerei, die den Fischfang in einem zur Grundsteuer nicht herangezogenen Gewässer ausüben, ist Umlagemaßstab für das Erhebungsjahr die Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahr durchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Als Arbeitskräfte gelten auch der Betriebsinhaber und die mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie zu Beginn des vorausgegangenen Kalenderjahres älter als 18 Jahre waren und fremde Arbeitskräfte ersetzen.

6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 14

Das Umlageaufkommen wird von den Finanzbehörden nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 5. v. H. innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang an die zuständigen Landwirtschaftskammern abgeführt.

**Artikel 3**

**Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)**

**Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LfoG), Bekanntmachung der Neufassung**

**Vom 24. April 1980**

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:

„Höhere Forstbehörde“

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.

§ 7

(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei sind die Forstausschüsse bei der höheren Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenkünfte.

3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 11

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Das Ministerium setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes.

5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Das Ministerium setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

- § 57

#### Untere Forstbehörden

(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Leitern der Forstämter der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.

6. § 62 wird folgendermaßen geändert:

§ 62

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

(2) Bestehen bei den Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, so nehmen diese die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihnen die Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Fall soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.“

(3) Die Forstausschüsse sind mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch die Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern.

### Artikel 3 a

#### Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

## Artikel 4

### Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) -

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz ( LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter

### Änderung des Landesorganisationsgesetzes

#### § 6

(2) Landesoberbehörden sind

das Landesamt für Besoldung und Versorgung,

die/der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug

das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,

das Landeskriminalamt,

das Landesumweltamt,

das Landesversicherungsamt

das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

#### § 7

(2) Landesmittelbehörden sind die Bezirksregierungen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und die Oberfinanzdirektionen.

#### § 9

(2) Untere Landesbehörden sind die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und

die Ämter für Agrarordnung,

die Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz,



„die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

die Bergämter,

die Finanzämter,

die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte,

die Kreispolizeibehörden,

die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise,

die Schulämter,

die Staatlichen Umweltämter,

die Versorgungsämter.

## Artikel 5

### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung  
Vom 6. November 1995**

**Landesbesoldungsordnungen  
- LBesO - (Teil 2)**

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B 5  
Direktor der Landwirtschaftskammer  
Rheinland, Westfalen-Lippe

## Artikel 6

### **Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt gefasst: „Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“
2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
2. Kostentragung
3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

### **Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz NRW - FDAG NRW) Vom 19. März 1985**

#### § 4

Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und für den gehobenen Forstdienst der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

## Artikel 7

### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

### Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 29. November 1984

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“

#### § 13

#### (2) Es entsenden

1. die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen,
2. der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband je ein Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.

## Artikel 8

### Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

### Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - Vom 3. Dezember 1974

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“
3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“

#### § 87

(3) Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammern gelten nicht als Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.

#### § 108

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammern sowie die Höheren Forstbehörden. § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 6 wird der Personalrat bei der Höheren Forstbehörde sowie bei den Forstämtern des Landes und der Landwirtschaftskammern für die Beschäftigten des Landes und die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern gemeinsam gebildet.

#### § 109

(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen werden bei den Höheren Forstbehörden Bezirkspersonalräte gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gebildete Stufenvertretung.

5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

(2) Soweit bei den Landwirtschaftskammern Gesamtpersonalräte bestehen, sind diese auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammern bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden ihre Aufgaben für die genannten Beschäftigten von den bei den Landwirtschaftskammern gebildeten Personalräten wahrgenommen.

## Artikel 9

### Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 95 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708); wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

### Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) Vom 7. Februar 1990

#### § 12

(4) Der Verbandsversammlung gehören ferner zwei Delegierte an, die gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland sind und von diesen entsandt werden. Jede oder jeder Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

## Artikel 10

### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

### Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen Vom 20. Dezember 1960

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 1

(1) Die Vorschlagslisten für die Berufung der landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte (Landwirtschaftsrichter und Oberlandwirtschaftsrichter) sind von den Landwirtschaftskammern aufzustellen.

**Artikel 11**

**Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

**Gesetz über den Erftverband (ErftVG)  
Vom 3. Januar 1986**

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 90 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 15

(5) Der Delegiertenversammlung gehören ferner an eine Delegierte oder ein Delegierter des Mitgliedes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter, die oder der gewählt Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die Delegierten haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.

§ 16

(3) Die oder der Delegierte der Landwirtschaftskammer Rheinland (§ 15 Abs. 5) darf nicht Mitglied oder Pächter eines Mitgliedes sein.

**Artikel 12**

**Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur**

**Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -)  
Vom 7. Februar 1990**

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 92 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

**Artikel 13**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts**

**Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz)  
Vom 8. Dezember 1953**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

§ 1

(2) Forstaufsichtsbehörden im Falle des § 85 Ziffer 2 des Flurbereinigungsgesetzes sind die höheren Forstbehörden, in den übrigen Fällen des § 85 die unteren Forstbehörden.

§ 6

1) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt. Sie müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in

der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben; sie müssen Deutsche sein, und es darf bei ihnen kein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

§ 13

Der zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigte Beisitzer sowie dessen Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe steht für je einen landwirtschaftlichen Beisitzer und seine Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Zahl der Beisitzer und der Stellvertreter betragen.

**Artikel 14**

**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

**Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 11. Februar 2001**

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 6

Beratende Mitglieder des Regionalrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Regionalrates (stimmberechtigte Mitglieder) berufen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Regionalrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Regierungsbezirk tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglie-



der je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden, den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Regionalstellen Frau und Beruf hinzu. Die genannten Organisationen können dem Regionalrat Vorschläge für die Berufung einreichen. Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut einen Vorschlag einreichen; der Regionalrat ist dann an den Vorschlag gebunden. Wenn keine erneuten Vorschläge unterbreitet werden, verringert sich die Zahl der beratenden Mitglieder entsprechend. Die Einzelheiten des Berufungsverfahrens sind vom Regionalrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer,“

#### § 26

(4) Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

## Artikel 15

### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

## Artikel 16

### Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

### Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 21. Juli 2000

#### § 72

(2) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder zum Teil den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragten übertragen.

### Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970

#### § 14

2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Fachschulen der Landwirtschaftskammern, die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe. Es gilt außerdem nicht für die Konservato-

rien, soweit diese nicht nach einem von der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 1 des Schulverwaltungsgesetzes festgesetzten oder genehmigten Lehrplan berufsbildenden Unterricht erteilen.

## Artikel 17

### Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

### Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

#### § 9

(6) Die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit zehn Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zur Verbandsversammlung aus den im Verbandsgebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie den im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können der Verbandsversammlung Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind von der Verbandsversammlung durch Satzung zu regeln.

## Artikel 18

### Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2 ber. 1997 S. 56, 57), zuletzt geändert durch Artikel 109 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

### Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

§ 26

(3) Die mit dem Jagdschutz beauftragten Forstbeamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landwirtschaftskammern sind bestätigte Jagdaufseher. Im übrigen darf als Jagdaufseher nur bestätigt werden, wer geeignet und zuverlässig ist. Die Bestätigung bedarf der Zustimmung durch die Kreispolizeibehörde. Über die Bestätigung wird eine Bescheinigung erteilt, die der Jagdaufseher im Dienst bei sich zu tragen und bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen vorzuzeigen hat, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

**Artikel 19**

**Änderung des Gesetzes über den Wupperverband**

**Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)  
Vom 15. Dezember 1992**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 99 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

**Artikel 20**

**Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

**Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)  
Vom 15. Dezember 1992**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 98 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

## Artikel 21

### **Änderung des Gesetzes über den Niersverband**

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 97 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

### **Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) Vom 15. Dezember 1992**

§ 12

(4) Der Verbandsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

## Artikel 22

### **Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft**

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 96 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

### **Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) Vom 7. Februar 1990**

§ 12

(4) Der Genossenschaftsversammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Rheinland ist

und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Versammlung eine Stimme.

## Artikel 23

### Änderung des Gesetzes über den Lippeverband

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 94 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

### Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Vom 7. Februar 1990

#### § 12

(4) Der Versammlung gehört ferner eine Delegierte oder ein Delegierter an, die oder der gewähltes Mitglied der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist und von dieser entsandt wird. Die oder der Delegierte hat in der Versammlung eine Stimme.

## Artikel 24

### Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neubekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

## Artikel 25

### Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.

## Artikel 26

### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

1. Mit dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (LWKG) wurde für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe je eine Landwirtschaftskammer errichtet. Diese Kammern sind Selbstverwaltungskörperschaften, deren wesentliche Aufgaben (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes) sich mit Beratung, Förderung und Ausbildung der in der Landwirtschaft Tätigen beschreiben lassen. Beide Kammern sind ähnlich aufgebaut mit Zentralen in Bonn bzw. Münster, Untersuchungszentren (ebenfalls in Bonn und Münster), den Kreisstellen als Dienststellen vor Ort sowie verschiedenen Schulstandorten und landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Versuchs- und Ausbildungsstätten im Land.
2. In Nordrhein-Westfalen ist im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern keine eigene staatliche Landwirtschaftsverwaltung aufgebaut worden. Vielmehr bedient sich das Land im Wege der Organleihe der Direktoren der Landwirtschaftskammern, die durch § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz (LOG) zu Landesmittelbehörden bestimmt werden. Die Kammern sind kraft Gesetzes (§ 18 Abs. 4 S. 3 LWKG) verpflichtet, die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Einen entsprechenden Hinweis auf die Funktion des Landesbeauftragten enthält deshalb auch § 2 Abs. 2 des Entwurfs.

Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten werden den Landwirtschaftskammern vom Land erstattet.

3. In gleicher Weise sind auf der unteren Verwaltungsebene die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern ebenfalls als Landesbeauftragte zu staatlichen Behörden bestimmt worden (§ 9 Abs. 2 LOG), denen gemäß § 24 Abs. 5 S. 5 LWKG ebenfalls die hierfür erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen von den Kammern zur Verfügung zu stellen sind. Auch hierauf weist bereits der § 2 Abs. 2 des Entwurfs hin.
4. Neben den eigenen Umlagen, die die Landwirtschaftskammern von den landwirtschaftlichen Betrieben erheben, und den Verwaltungskostenerstattungen für die Inanspruchnahme der Landesbeauftragten erheben die Kammern für bestimmte Tätigkeiten Gebühren, die ebenfalls der Finanzierung der Kammeraufwendungen dienen. Soweit darüber hinaus noch Finanzierungsbedarf besteht, wird dieser gem. § 1 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom Land getragen. Allerdings stellt § 1 Abs. 1 des Umlagegesetzes lediglich den Grundsatz der Finanzzuweisungen fest, nicht jedoch deren Höhe.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirkt ebenso wie die notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, dass die Landwirtschaftskammern sich langfristig mit einer finanziell angespannten Situation auseinander zu setzen haben. Da beide Landwirtschaftskammern ihr im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermitteltes Einsparpotential im Wesentlichen bereits ausgeschöpft haben (von 331 im Bereich Landwirtschaft abzubauenen Stellen sind bis zum Ende des Jahres 2002 287 kw-Vermerke realisiert), bleibt als nennenswerte weitere Einsparmöglichkeit der Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern.

5. Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss sind zahlreiche Vorschriften zu ändern, in denen noch zwei Kammern oder Landesbeauftragte erwähnt sind. Daher sind in den einzelnen Artikeln zunächst die Vorschriften zur Änderung vorgesehen, die für das Bestehen zweier Kammern konstitutiven Charakter haben: Das LWKG (einschließlich Umlagegesetz), das Landesforstgesetz – LFoG - (wegen der höheren Forstbehörden) sowie das LOG. Daneben werden in diesen zu ändernden Gesetzen im Wesentlichen Bereinigungen vorgenommen, die sich aufgrund geänderter Bezeichnungen des zuständigen Landtagsausschusses, geänderter Behördenbezeichnung, einer gleichstellungsgerechten Sprache sowie der Rechtschreibreform ergeben haben. Materiell geändert wird u. a. das Landesforstgesetz mit der Delegation von Zuständigkeiten hinsichtlich Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

Darüber hinaus werden in weiteren Gesetzen redaktionelle Änderungen als Folgeeregungen aus der Fusion zu einer Landwirtschaftskammer vorgeschlagen .

6. Neben den vorstehenden Änderungen wird die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt festgelegt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### **Allgemeine Begründung**

Im Land Nordrhein-Westfalen sind im Jahre 1949 Landwirtschaftskammern wieder errichtet worden, um die körperschaftliche Selbstverwaltung der Landwirtschaft fortzuführen. Sie haben sich in ihrer wichtigen Funktion der Unterstützung und Beratung der Landwirtschaft und der in ihr Tätigen bewährt. Zugleich hat auch das Land davon Vorteile, da es einerseits auf den in den Landwirtschaftskammern vorhandenen Sachverstand zu praktischen landwirtschaftlichen Fragen zugreifen kann. Andererseits erspart sich das Land Aufbau und Vorhalten einer eigenen staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, so dass durch das Zugreifen auf vorhandenes und ausgebildetes Personal der Landwirtschaftskammern über die Rechtskonstruktion des Landesbeauftragten Synergieeffekte genutzt werden können. An der Notwendigkeit des Erhaltes der Institution als solcher bestehen daher keine Zweifel.

Vor dem Hintergrund eines Rückganges der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe auf der einen und den erforderlichen Sparbemühungen des Landes wie der Landwirtschaftskammern auf der anderen Seite ist jedoch die Beibehaltung von zwei Verwaltungen mit ihrem jeweiligen „Overhead“ nicht mehr angezeigt. Das wesentliche Ziel der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes besteht daher in der Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### **Einzelbegründung**

#### **Zu Nr. 1 (Überschrift):**

Neben der Anpassung der Gesetzesüberschrift an die mit der Gesetzesänderung verfolgte Neuerung werden ein Schlagwort (Landwirtschaftskammergesetz) und eine Abkürzung (LWKG) neu eingeführt.



**Zu Nr. 2 (§ 1):**

Zu Abs. 1:

§ 1 Abs. 1 ist die Grundregelung, die bislang zwei Landwirtschaftskammern konstituierte. Durch die Änderung gibt es mit In-Kraft-Treten des Gesetzes nur noch eine einzige Landwirtschaftskammer für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese eine Kammer wird durch das Gesetz zur Rechtsnachfolgerin der verschmelzenden Landwirtschaftskammern bestimmt, so dass alle öffentlich- oder privat-rechtlichen Beziehungen von der neuen Kammer ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Zu Abs. 2:

Außer durch die Hauptsatzung regeln die Landwirtschaftskammern auch schon bisher ihre Rechtsverhältnisse durch Satzungen, z. B. durch die Haushaltssatzung oder die Satzung über haushaltsrechtliche Zuständigkeiten und über Rücklagen. Dies sieht auch der § 19 vor, der in seinem Abs. 4 ausdrücklich von Satzungen spricht. Das Wort „Satzung“ wird deshalb, bis auf eine Ausnahme, durchgängig durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

**Zu Nr. 3 (§ 2, Überschrift):**

Nach § 18 Abs. 4, § 18 Abs. 1 und § 24 Abs. 5 nehmen die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft und der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder die Geschäftsführer der Kreisstellen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte im Sinne der §§ 6 Abs. 2 bzw. 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes wahr und sind in dieser Funktion obere bzw. untere Landesbehörde. Für die durch sie wahrzunehmenden Aufgaben stellt ihnen nach den genannten Vorschriften des Kammergesetzes die Landwirtschaftskammer die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung. Der Anteil der staatlichen Aufgaben macht ungefähr die Hälfte der insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben aus. Auf die Landesbeauftragten wird deshalb schon an dieser Stelle hingewiesen, weil auch hierdurch die Aufgaben der Kammer geprägt sind.

**Zu Nr. 4 (§ 2):**

Zu Abs. 1:

Landwirtschaft ist integraler Bestandteil ländlicher Räume und hat neben der Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel weitere gesellschaftlich wichtige Aufgaben wahrzunehmen. Die Förderung einer zukunftsfähigen, multifunktionalen Landwirtschaft trägt wesentlich zur nachhaltigen ländlichen Entwicklung bei. Die Ergänzung dient dazu, diesen Zusammenhang zwischen sektoralen und regionalen Belangen erkennbar werden zu lassen.

Buchstabe a):

Der Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer, die Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern, ist breit angelegt. Mit dem Hinweis auf den Verbraucherschutz und dem folgenden Einschub wird der Stellenwert neuer, von der Kammer seit vielen Jahren erfolgreich wahrgenommener Ansätze deutlich gemacht und der Auftrag dadurch präzisiert und akzentuiert.

Agrarumweltprogramme sind seit ihrer Einführung in 1992 ein wesentliches Instrument zur Ausweitung umweltfreundlicher, den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren geworden. Damit werden die vielfältigen ökologischen Leistungen der Landwirtschaft angemessen honoriert und die bewährte Kooperation zwischen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz gepflegt.

Der ökologische Landbau entspricht in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Bewirtschaftung. Es wird bewusst auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdüngemittel und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verzichtet. Weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, tiergerechte Haltungsverfahren und vielfältige Fruchtfolgen sind weitere markante Kennzeichen des ökologischen Landbaus. Die Landbewirtschaftung nach den Kriterien der EU-Verordnung Ökologischer Landbau ist daher ein Modell für eine besonders umweltfreundliche Form der Landbewirtschaftung.

Buchstabe b):

Die Neuformulierung nimmt im Bereich der Berufsbildung die Terminologie des Berufsbildungsgesetzes auf. Das bereits seit langem durchgeführte Aufgabenfeld der berufsbezogenen Weiterbildung wird gemäß der Bedeutung lebenslangen Lernens und lebenslanger Qualifizierung durch die Hervorhebung aufgewertet. Die ebenfalls fortbestehende Aufgabe der Beratung landwirtschaftlicher Betriebe wird aktualisiert und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung akzentuiert.

Buchstabe c):

Die Neufassung und Hervorhebung bildet die seit vielen Jahren praktizierten Aktivitäten der Landwirtschaftskammern für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zutreffend ab.

Buchstabe d):

Regionale Vermarktung ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Absatzform. Regionale Vermarktung verbindet darüber hinaus in besonderer Weise die Verbraucherinteressen und die Stärkung des ländlichen Raumes. Diese Absatzform bedarf spezieller Beratung und Betreuung und ist deshalb explizit zu benennen.

Buchstabe i):

Die Erweiterung des Kataloges der Aufgaben, auf die sich die Tätigkeit der Landwirtschaftskammer insbesondere zu erstrecken hat, trägt der aktuellen Entwicklung für die Sicherung der landwirtschaftlichen Familieneinkommen Rechnung und beschreibt ausdrücklich die zahlreichen innovativen Aktivitätsfelder für Einkommenskombinationen, die die Kammern im Laufe der letzten Jahre bereits verstärkt bearbeitet haben.

Neben der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln übernimmt die Landwirtschaft in jüngster Zeit mit dem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen und der Bereitstellung von Biomasse auch wieder die Funktion des Rohstoffproduzenten für technische und energetische Zwecke. In der Zukunft kann von einer zunehmenden Bedeutung dieser Produktionsbereiche ausgegangen werden, so dass die seit etlichen Jahren zunehmenden Aktivitäten in diesem Feld explizit aufgeführt werden sollten. Es gilt, die sich hieraus bietenden Markt- und Einkommensmöglichkeiten weiterhin frühzeitig zu erschließen.

Buchstabe j):

Mit der Hervorhebung des Auftrags zum gesellschaftlichen Dialog wird eine moderne Dienstleistung im Sinne von Aufgabenkommunikation beschrieben, die auf jeden Fall zu leisten ist. Sie ist integraler Bestandteil eines zukunftsfähigen Verwaltungshandelns, soll die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft stärken und sollte daher ausdrücklich als Aufgabe dargestellt werden.

Buchstabe k):

Die Hervorhebung des Gleichstellungsgrundsatzes entspricht den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes und den Belangen des gender mainstreamings. Sie gehört somit zu den ohnehin zu erledigenden Aufgaben. Die Aufführung im Aufgabenkatalog unterstreicht die heutige Bedeutung dieses Anliegens.

Buchstabe l)

Der Auftrag zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit beschreibt die besondere Aufgabe der Landwirtschaftskammer bei der Bereitstellung von Praktikantenplätzen, bei der Durchführung von Hospitations- und Stipendiatenprogrammen für ausländische Fach- und Führungskräfte sowie bei der Entsendung von Experten ins Ausland. Insbesondere die bei den Lehr- und Versuchsanstalten sowie im Beratungswesen vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten bilden dabei die Grundlage für die Vermittlung des jeweiligen Know How.

Zu Abs. 2:

Obwohl das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes bisher nicht aufgehoben worden ist, wird der bisherige Absatz 2 gestrichen, weil von dieser Vorschrift bislang kein Gebrauch gemacht worden ist.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 verwiesen.

Zu Abs.4:

Die Vorschrift hat materiell keine Bedeutung mehr und wird deshalb gestrichen.

**Zu Nr. 5 (§ 3 Abs. 2):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 6 (§ 5):**

Zu Abs. 1:

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Abs. 4:

Mit der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wurde die frühere Konkursordnung abgelöst. Dadurch haben sich die Begrifflichkeiten geändert. Diese Änderung wird hier nachvollzogen.

**Zu Nr. 7 (§ 6 Abs. 2):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 8 (§ 7):**

Zu Abs. 1

Auch hierbei handelt es sich lediglich um eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die seit der kommunalen Neugliederung geltenden Bezeichnungen.

Zu Abs. 2

Siehe Begründung zu Abs. 1

Zu Abs. 5:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2.

**Zu Nr. 9 (§ 8):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 10 (§ 8 a):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 11 (§ 8 b):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 12 (§ 8 d):**

Durch die Neuregelung wird das bisherige Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ersetzt durch die Sitzverteilung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an das Kommunalwahlrecht.

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 13 (§ 9):**

Es hat sich die Bezeichnung des Ministeriums geändert. Einerseits wird das Gesetz durchgängig von der Bezeichnung der obersten Landesbehörde nach dem Behördenleiter auf die geschlechtsneutrale Formulierung geändert. Um zukünftig möglichen Änderungsbedarf bei der Bezeichnung des Ministeriums so gering wie möglich zu halten, soll der vollständige Name des Ministeriums nur einmal (bei der erstmaligen Erwähnung) aufgeführt werden, ansonsten der Begriff „Ministerium“ ausreichen.

**Zu Nr. 14 (§ 10 Abs. 1):**

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2. An dieser Stelle wird der Begriff Hauptsatzung verwendet, weil die zu regelnde Materie zum Regelungsbereich der Hauptsatzung gehört.

**Zu Nr. 15 (§ 13 Abs. 2):**

Buchstabe c):

Die Umformulierung in § 13 Abs. 2 Buchst. a), b) und c) entspricht den Vorgaben zu einer gleichstellungsgerechten Sprache.

Buchstabe d):

Nach der Ergänzung des § 13 Abs. 2 durch einen neuen Buchst. d) sollen zukünftig auch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landjugend aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Wahlgruppe 2 zum Kreis der berufenen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gehören.

**Zu Nr. 16 (§ 14):**

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2. Die Umformulierung in Buchst. b) entspricht den Vorgaben zu einer gleichstellungsgerechten Sprache.

**Zu Nr. 17 (§ 15):**

Zu Abs. 1 und 2:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 3:

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

Zu Abs. 6:

Durch den neuen Absatz 6 erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis auf den § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), wonach Gremien geschlechterparitätisch besetzt werden sollen. Diese Regelung gilt als Vorschrift eines gleichrangigen Spezialgesetzes des Landes auch ohne besondere Erwähnung. Mit der Aufnahme in den Text dieses Gesetzes wird die Vorgabe des LGG zur Besetzung von Gremien aber noch einmal besonders hervorgehoben.

**Zu Nr. 18 (Überschrift vor § 16):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 19 (§ 16):**

Zu Abs. 1:

Der Gesetzentwurf sieht in mehreren Vorschriften für Wahlen bzw. die Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landwirtschaftskammer vor. Dies gilt auch für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zweidrittelmehrheit soll die Bedeutung der Entscheidung unterstreichen, sie soll die Akzeptanz erhöhen und ein möglichst hohes Maß an Gemeinsamkeit bewirken. Ziel ist es, dass die wichtigen Entscheidungen der Landwirtschaftskammer von einem möglichst breiten Konsens getragen werden.

Der Neuregelung liegt außerdem zugrunde, dass anderenfalls aufgrund der Mehrheitsverhältnisse die Kammermitglieder eines Landesteils immer die Mehrheit in der Hauptversammlung hätten.

Zu Abs. 1 – 4:

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 20 (§ 17):**

Zu Abs. 1:

Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses von 9 auf 15 trägt der Größe und Vielfalt der neuen Landwirtschaftskammer Rechnung. Weitere Änderungen dienen der Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache. Zu Satz 4 vgl. Begründung zu Nr. 17, § 15 Abs. 6.

Zu Abs. 2:

Die Neufassung sieht eine Berücksichtigung der Bereiche des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus einerseits sowie der Landfrauen andererseits mit jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern vor. Hierdurch sollen vorhandene Strukturen regionaler und berufsständischer Art berücksichtigt werden.

Zu Abs. 3:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2. sowie Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 21 (Überschrift vor § 18):**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung und der geschlechtergerechten Sprache.

**Zu Nr. 22 (§ 18):****Zu Abs. 1:**

Statt der bisherigen zwölf Jahre ist für die Kammerdirektorin oder den Kammerdirektor nunmehr eine Amtsperiode von sechs Jahren vorgesehen. Die neue Regelung orientiert sich an den Neuregelungen im Beamtenbereich für entsprechende Positionen und, obwohl die Kammerdirektorinnen oder die Kammerdirektoren keine Wahlbeamtinnen oder keine Wahlbeamten sind, an der Amtsperiode für Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte im kommunalen Bereich. Vorgesehen ist allerdings im Hinblick auf den Wahlturnus eine Amtszeit von 6 Jahren.

Bezüglich der Zweidrittelmehrheit wird auf die Begründung zu Nr. 19 verwiesen.

Zukünftig bedarf die Berufung der Kammerdirektorin oder des Kammerdirektors der Zustimmung des Ministeriums. Dies berücksichtigt, dass die bisher vorgesehene Bestätigung bereits nach derzeitiger Rechtslage unverzichtbar für die Wirksamkeit der Berufung ist. Insofern ist auch der Hinweis im Gesetz auf das notwendige Vertrauen des Ministeriums entbehrlich.

**Zu Abs. 2, 3 und 4:**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Abs. 4:**

Eine Änderung wird in Absatz 4 Satz 1 dadurch erforderlich, dass mit Artikel 4 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes auch das Landesorganisationsgesetz (LOG) geändert wird. Dadurch ist statt wie bisher auf § 7 Abs. 2 LOG nunmehr auf § 6 Abs. 2 LOG hinzuweisen.

Nach Absatz 4 Satz 3 sind von der Landwirtschaftskammer der Kammerdirektoren oder dem Kammerdirektor die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Landesbeauftragte erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ob dies auch in einem für die Aufgabenwahrnehmung als Landesbeauftragte ausreichendem Umfang erfolgt, hängt von dem Aufgabenzuschnitt bei der Kammer und der Personalzuteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten ab. Insofern begründet der Entwurf in Abs. 4 Satz 4 einen Genehmigungsvorbehalt für den Geschäftsverteilungsplan und den Organisationsplan durch das Ministerium. Davon ist zwar auch die Landwirtschaftskammer in ihrer Selbstverwaltung betroffen. Im Hinblick auf den hohen Anteil von Staatsaufgaben und entsprechender Finanzierung durch das Land sowie auf die praktische Unteilbarkeit solcher Pläne ist dieser Eingriff vertretbar.

**Zu Abs. 6:**

Die neu aufgenommene Regelung zu Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte ermöglicht alternativ zur Bekanntmachung des vollständigen Textes im Amtsblatt der Landwirtschaftskammer eine kostengünstige Bekanntmachung durch Veröffentlichung eines Hinweises auf den Gegenstand der Mitteilung und Auslage des vollständigen Inhalts zu jedermanns Einsicht.

**Zu Nr. 23 (§ 18 a)**

Nach der Fusion ist für eine Übergangszeit die Einführung von zwei Kammerdirektoren – auch als Landesbeauftragte – als Doppelspitze unter Wegfall des bisherigen ständigen Vertreters vorgesehen: Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Für die Übergangsfrist bedarf es

deshalb keiner ständigen Vertretung. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird die Kammer durch eine Direktorin oder einen Direktor geleitet (§ 18).

In der Organisationsstruktur mit zwei Direktoren ist der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Landwirtschaftskammer. Dies ist zur einheitlichen Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben zweckmäßig und vermeidet zusätzlichen Aufwand.

**Zu Nr. 24 (Überschrift vor § 19):**

Es wird auf die Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs.2, verwiesen.

**Zu Nr. 25 ( § 19):**

Zu der Änderung des Wortes „Satzung“ in „Satzungen“ in den Absätzen 1-3 wird zunächst auf die Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2, verwiesen.

**Zu Abs. 1:**

Bereits bislang wurden aufgrund eigenen Satzungsrechts beider Landwirtschaftskammern Satzungen und deren Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen. Dies soll nunmehr im Gesetz festgeschrieben werden. Dem liegt zugrunde, dass aufgrund der Mehrheitsverhältnisse die Kammermitglieder aus einem Landesteil immer die Mehrheit in der Hauptversammlung hätten.

Aus dem unveränderten Abs. 2 Buchstabe a) ergibt sich, dass die Hauptversammlung in der Hauptsatzung den Sitz der Landwirtschaftskammer bestimmen muss. Die neue Hauptsatzung für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist gem. § 28 a Abs. 3 – neu – in der unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durchzuführenden ersten Hauptversammlung zu beschließen.

Hinsichtlich der Entscheidung der neuen Kammer i. S. von Abs. 2 Buchstabe a) sieht der Gesetzentwurf ergänzend eine Zustimmung des Ministeriums vor. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass es sich insoweit nicht um eine reine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, sondern strukturpolitische Aspekte einzubeziehen sind, und dass die Entscheidung über den Sitz der neuen Landwirtschaftskammer auf der Grundlage der Gesamtkonzeption im Zusammenwirken aller zukünftigen Organisationseinheiten und Dienststellen und damit auch unter Berücksichtigung der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Kammerdirektorinnen bzw. Kammerdirektoren zu treffen ist. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 12 Abs. 2 der Kreisordnung, wonach der Beschluss des Kreistages über den Sitz der Kreisverwaltung der Genehmigung der Landesregierung bedarf.

Die übrigen Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 26 ( § 20):**

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 27 ( § 21 letzter Satz):**

Um nicht bei jeder Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Änderungsbedarf für das Landwirtschaftskammergesetz zu erzeugen, soll zukünftig auf das KAG in der jeweils gültigen Fassung verwiesen werden.

**Zu Nr. 28 (§ 23):**

Vgl. Begründung zu Nr. 13 (§ 9) sowie Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 29 (§ 24):**

Zu Abs. 3:

Siehe Begründung zu Nr. 2, § 1 Abs. 2.

Zu Abs. 4:

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstellen sind dienstlich und fachlich unmittelbar der Kammerdirektorin oder dem Kammerdirektor nachgeordnet. Sie oder er soll deshalb künftig mit verstärktem Einfluss an deren Bestellung oder Abberufung mitwirken.

Zu Abs. 5:

Bezüglich der zukünftig erforderlichen Zustimmung anstelle der bisher vorgesehenen Bestätigung zur Bestellung des Geschäftsführers der Kreisstelle wegen seiner Funktion als Landesbeauftragter im Kreise wird auf die Begründung zu der für die Kammerdirektorin oder den Kammerdirektor vorgesehenen Zustimmungspflichtigkeit zu ihrer oder seiner Berufung (zu Nr. 16, § 18 Abs. 1) hingewiesen.

Im Übrigen vgl. Begründung zu Nr. 13 (§ 9) und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 30 (§ 25):**

Zu Abs. 4:

Derzeit steht es im Belieben der Ortslandwirtinnen und -landwirte, ob und wann sie die Wahlberechtigten über ihre Arbeit unterrichten. Dies gilt auch für Informationen über aktuelle Fragen und Entwicklungen in der Landwirtschaft. Die Neuregelung enthält demgegenüber eine Informationspflicht, da hierfür von Betroffenen in der Vergangenheit Interesse bekundet worden ist und eine entsprechende Aufklärung den Informations- und Kenntnisstand des Berufsstandes verbessern wird.

Im Übrigen Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Nr. 31 (§ 28):**

Vgl. zunächst Begründung zu Nr. 13 (§ 9).

Im Übrigen berücksichtigt die Neufassung, dass sich die Bezeichnung des zuständigen Landtagsausschusses geändert hat. Um einem Änderungsbedarf bei eventuell eintretender Änderung der Ausschussbezeichnung zu einem späteren Zeitpunkt zu entgehen, wird auf den zuständigen Ausschuss des Landtages verwiesen.

**Zu Nr. 32 (§ 28 a -neu-):**

Zu Abs. 1:

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (01.01.2004) dadurch, dass die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zunächst aus den Hauptversammlungen und den Hauptausschüssen der bisherigen Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bestehen. Durch Verzicht auf eine Übergangsregelung mit Neuwahlen außer der Reihe werden ein höherer Verwaltungsaufwand und hohe Kosten durch zusätzliche Wahlen in den Kreisstellen und auf Ortsebene vermieden. Der bestehende Wahlrhythmus könnte



beibehalten werden. Die auf Grund von Synergieeffekten anzustrebende Reduzierung der Mitglieder in der Hauptversammlung wird dann schrittweise bei den nachfolgenden Wahlen vorzunehmen sein. Eine Entscheidung über den Umfang der Reduzierung trifft die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Zu Abs. 2:

Das in erster Linie zu Entscheidungen berufene Organ der Landwirtschaftskammer ist die Hauptversammlung, die sich nach Absatz 1 aus den beiden bisherigen Hauptversammlungen der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zusammensetzt. Diese Übergangshauptversammlung muss die grundlegenden Entscheidungen zur Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie zur Vorbereitung der Neuwahlen treffen. Daher muss sie unmittelbar nach In-Kraft-Treten des Gesetzes (also am ersten Werktag des Jahres 2004) zusammentreten und folgende Beschlüsse fassen:

Gem. § 28 a Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz werden der Präsident und seine Stellvertreter für den Zeitraum bis 30. November 2005 gewählt.

Neben dem vom Land gesetzten Recht ist die Hauptsatzung die Grundnorm der Landwirtschaftskammer. Insbesondere ergibt sich aus ihr die Einteilung der Wahlbezirke und die Zahl der Kammermitglieder. Daher ist diese Hauptsatzung, die von den verschmelzenden Kammern vorzubereiten ist, in der ersten Sitzung der Übergangshauptversammlung zu beschließen.

- c) Von der ersten Hauptversammlung ist auch die Satzung über die haushaltsmäßigen Zuständigkeiten und über Rücklagen zu beschließen.
- d) Ebenso ist der Erlass der Haushaltssatzung 2004 und über die Umlage der Landwirtschaftskammer für das Haushaltsjahr 2004 zu beschließen, damit die Landwirtschaftskammer finanziell handlungsfähig ist.

Zu Abs. 3:

Um eine aufwändige Neubestellung zu vermeiden, bleiben die von den bisher zuständigen Stellen berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen berufene Mitglieder dieser Gremien.

Zu Abs. 4:

Das in den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe geltende Recht ist in den vergangenen Jahren zunehmend angenähert bzw. vereinheitlicht worden. Bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden weitere Vereinheitlichungen vorbereitet, u. a. Schaffung einer einzigen Hauptsatzung, die unmittelbar nach dem 01.01.2004 zu beschließen sein wird (s. o. zu Abs. 3). Um sicher zu gehen, dass von durch die Hauptversammlung beschlossenen Satzungen bis zu allgemeinen Dienstanweisungen der Kammerdirektorinnen oder Kammerdirektoren keine Regelung ungültig wird, ohne dass eine erforderliche Neuregelung der neuen Körperschaft existiert, wird das noch nicht durch die neuen Entscheidungsträger geänderte Recht der untergehenden Körperschaften in den jeweiligen Landesteilen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2005 noch für fortgeltend erklärt.

**Zu Artikel 2****Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)**

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Neben der Anpassung der Gesetzesüberschrift an die mit der Gesetzesänderung verfolgte Neuerung wird eine Abkürzung (UmlG) neu eingeführt.

Zu Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6 (§ 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 und § 14):

Lediglich redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Errichtung einer Landwirtschaftskammer durch Art. 1 und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache.

**Zu Artikel 3****Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)**

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung von § 56 in Nr. 3.

Zu Nrn. 2 und 3 (§ 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3 S. 3 und § 16 S. 2):

Lediglich redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Errichtung einer Landwirtschaftskammer durch Art. 1.

Zu Nr. 4 (§ 56):

Ebenso wie im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung ist im Wege der Organleihe die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer auch in der Forstverwaltung zur Landesbeauftragten oder zum Landesbeauftragten und damit zur Landesmittelbehörde (Höhere Forstbehörde) bestimmt worden. Die Änderungen in § 56 vollziehen nach, dass durch die Verschmelzung der Landwirtschaftskammern nur noch eine Landesbeauftragte oder ein Landesbeauftragter für den Bereich höhere Forstbehörde vorhanden sein wird und es damit auch nur eine höhere Forstbehörde geben kann. Zugleich erfolgt eine Anpassung der Vorschrift an die gleichstellungsgerechte Sprache.

Eine materielle Änderung ist in Abs. 3 festgelegt. Während bei zwei höheren Forstbehörden die Geschäftsordnung und ein Mustergeschäftsverteilungsplan bislang durch die oberste Landesbehörde vorgegeben wurden, soll die eine höhere Forstbehörde Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan künftig selbst erstellen; für das Ministerium verbleibt ein Genehmigungsvorbehalt zur Ausübung der Fach- und Dienstaufsicht. Die neue Landesoberbehörde gelangt damit in den Status der anderen Landesoberbehörden des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die ebenfalls Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan selbst aufstellen. Ein Bedürfnis für eine steuernde Vereinheitlichung durch das Ministerium entfällt, da es nur noch eine Behörde gibt.

In den bisherigen Abs. 4 wird der Hinweis auf den § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes aufgenommen.

Zu Nr. 5 (§ 57 Abs. 1 und 2):

Ebenso wie die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer im Wege der Organleihe als Landesbeauftragte zu unteren Landesbehörden bestimmt werden, trifft dies auch auf die Leiterinnen und Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammer zu, die neben den staatlichen Forstämtern untere Landesbehörden sind. Die Änderungen in § 57 Abs. 1 sind die Folge aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Anpassung an die gleichstellungsgerechte Sprache. Außerdem wird die bisherige Bezeichnung der unteren Forstbehörden „Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ geändert in „Forstämter der Landwirtschaftskammer“. Diese Änderung dient der Vereinfachung und sprachlichen Verbesserung.

Die Änderungen in Abs. 2 enthält die redaktionellen Folgeänderungen an die Neufassung des Abs. 1.

Zu Nr. 6 (§ 62 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und 4):

Folgeänderung aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Verwendung einer gleichstellungsgerechten Sprache.

### **Zu Artikel 3 a**

#### **Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz**

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung strebt die Landesregierung den Einsatz neuer Steuerungsmodelle zur Steigerung von Effizienz und Effektivität in der Landesverwaltung an. Hierzu ist die Möglichkeit der Errichtung von Landesbetrieben durch den neuen § 14 a Landesorganisationsgesetz erweitert worden.

In weiterer Realisierung der Vorschläge der Gutachter und in Umsetzung der entsprechenden Kabinettsbeschlüsse zur Organisationsuntersuchung der Landesforstverwaltung ist beabsichtigt, die Landesforstverwaltung (Land NRW und Landwirtschaftskammern) zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 14 Landesorganisationsgesetz umzuwandeln. Angestrebt ist der 01.01.2005.

Im Hinblick auf die gesetzesmäßigen und haushaltsmäßigen Vorbereitungen sowie auf die notwendigen Beteiligungen ist die Errichtung des Landesbetriebes zum 01.01.2005 vorgesehen.

### **Zu Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetzes (LOG) –**

Zu Nrn. 1 und 2 (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2):

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft oder der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde sind im Wege der Organleihe als Landesbeauftragte zu Landesmittelbehörden bestimmt worden, da sie – wie die Bezirksregierungen – für die ihnen übertragenen Aufgaben in einem Teil des Landes zuständig sind. Mit dem Zusammenschluss gibt es die entsprechende Funktion der Behördenleiterin oder des Behördenleiters nur noch einmal. Die oder der Landesbeauftragte ist somit für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Behörde erhält damit den Charakter einer Landesoberbehörde und ist dementsprechend unter Streichung in § 7 Abs. 2 in den Katalog des § 6 Abs. 2 aufzunehmen.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 2):

Folge aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 und der Anpassung an eine gleichstellungsgerechte Sprache. Hinsichtlich der neuen Bezeichnung der Forstämter der Landwirtschaftskammer siehe Begründung zu Art. 3, Nr. 4 (§ 57 Abs. 1 und 2 LFOG).

#### **Zu Artikel 5**

##### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Zusammenlegung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe bedingt eine redaktionelle Anpassung. Die Höhe der Besoldung für die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer wird dadurch nicht geändert.

#### **Zu Artikel 6**

##### **Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Die Zahl der Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die die Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes ablegen, ist in den letzten Jahren aufgrund abnehmender Bewerberzahlen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst stark rückläufig. Da dieser Ausbildungsgang aufgrund seines Monopolausbildungscharakters nicht aufgegeben werden kann, soll der personelle Aufwand, der dem Land bei Durchführung der Laufbahnprüfung regelmäßig entsteht, reduziert und der Zahl der Prüflinge angepasst werden.

Hierzu bietet sich die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern an, in den das Land NRW eine Anzahl von Prüferinnen und Prüfern entsendet, die im Verhältnis zu der Anzahl der Prüflinge des Landes steht. Diese Änderung trägt auch zu einer Arbeitsvereinfachung der Höheren Forstbehörde als Ausbildungsbehörde für die Laufbahn des höheren Forstdienstes bei. Im übrigen wird mit dieser Änderung auf eine bewährte Lösung zurückgegriffen. Bis 1985 hat es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein und NRW gegeben, der u.a. wegen der hohen Bewerberzahlen für ein Referendariat in NRW durch einen landeseigenen Prüfungsausschuss ersetzt wurde.

Mit der Neuregelung des Absatzes 3 wird das für die Laufbahn des höheren Forstdienstes zuständige Ministerium ermächtigt, durch Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung die notwendigen Einzelheiten der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses zu regeln.

Da § 4 des vorstehenden Gesetzes wegen der Folgeänderungen aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1 ohnehin geändert werden muss, bietet sich an, auch die materielle Änderung des Gesetzes jetzt vorzunehmen.

#### **Zu Artikel 7**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

#### **Zu Artikel 8**

##### **Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Zu Artikel 9**

##### **Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband**

**Zu Artikel 10**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Zu Artikel 11**

**Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

**Zu Artikel 12**

**Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur**

**Zu Artikel 13**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts**

**Zu Artikel 14**

**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

**Zu Artikel 15**

**Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft**

**Zu Artikel 16**

**Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen**

**Zu Artikel 17**

**Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

**Zu Artikel 18**

**Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Zu Artikel 19**

**Änderung des Gesetzes über den Wupperverband**

**Zu Artikel 20**

**Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

**Zu Artikel 21**

**Änderung des Gesetzes über den Niersverband**

**Zu Artikel 22**

**Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft**

**Zu Artikel 23**

**Änderung des Gesetzes über den Lippeverband**

Die Änderungen in den vorgenannten Gesetzen (Art. 6 bis 23) sind Folgeänderungen aus der Landwirtschaftskammerverschmelzung in Art. 1.

Zwei Änderungen sind jedoch auch sachlichen Inhalts:

**Artikel 7:** Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Nach § 13 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz besteht ein Beirat. In diesen Beirat entsenden die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern (jetzt Tiergesundheitsdienst) der Landeswirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen. Die Neufassung sieht auch nach der Verschmelzung vor, dass zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Tiergesundheitsdienstes entsandt werden, da dann auch weiterhin der Sachverstand sowohl aus dem Laborbereich wie auch aus dem Außendienst vertreten sein kann.

**Artikel 13:** Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

Der Entwurf der Neufassung sieht vor, dass der neuen Landwirtschaftskammer das Vorschlagsrecht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer eingeräumt wird. Derzeit haben beide Landwirtschaftskammern das Vorschlagsrecht für je einen Beisitzer. Die Anzahl und die Qualifikation dieser beiden Beisitzer ist durch das Flurbereinigungsgesetz des Bundes vorgegeben.

**Zu Artikel 24**  
**Neubekanntmachung**

Die Neubekanntmachung der mit den Art. 1 bis 3 geänderten Gesetze bietet sich an, um in den jeweiligen Gesetzestexten durchgängig und vollständig und nicht nur in den geänderten Einzelnormen auf die mit der Rechtschreibreform eingeführte Schreibweise umzustellen.

**Zu Artikel 25**  
**Befristung des Gesetzes**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11.03.2003 die Befristung von Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften durch Einführung eines Verfallsdatums beschlossen. Artikel 25 sieht deshalb eine Befristung bis zum 31.12.2008 vor.

**Zu Artikel 26**  
**In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Damit besteht sowohl für das Land als auch insbesondere für beide Landwirtschaftskammern Zeit, die Fusion der beiden Körperschaften in sachlicher und rechtlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung der Sozialverträglichkeit vorzubereiten.

08.09.2003

## Berichtigung

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
- Drucksache 13/4200 -

### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Die Seiten 12 und 18 der Drucksache 13/4200 sind aufgrund einer Korrektur auszutauschen.

Datum des Originals: 08.09.2003/Ausgegeben: 09.09.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.





19. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.“

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen der beiden stellvertretenden Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Der Präsident und seine Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Präsident und ein Stellvertreter müssen der Wahlgruppe 1 angehören; ein Stellvertreter ist landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

20. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

§ 17

(1) Der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und bis zu neun von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich je ein Vertreter.

- |   |  |
|---|--|
| <p>a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen"</p>   | <p>a) des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,</p> <p>b) des Privatwaldbesitzes,</p> <p>c) der Landfrauen</p>   |
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p>  | <p>befinden.</p> <p>(3) Der Hauptausschuß ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzung oder durch Beschluß der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder dem Präsidenten vorbehalten sind.</p>  |
| <p>21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung: "Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer"</p>   | <p>Der Direktor</p> <p>§ 18</p>  |
| <p>22. § 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.</p> | <p>(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer wird auf die Dauer von zwölf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Seine Berufung bedarf der Bestätigung, seine Amtsführung des Vertrauens des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bei der Durchführung von Aufgaben, die nach dessen Weisungen zu erledigen sind (§ 2 Abs. 2).</p> <p>(2) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihm der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p> |

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.

b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“

31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

32. Nach § 28 wird folgender " 28 a neu eingefügt:

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses

§ 25

(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Ortslandwirt), der der Wahlgruppe 1 angehören soll.

§ 28

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Vorschriften zu erlassen über

- a) die Festsetzung des Wahltermins,
- b) die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
- c) die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
- d) die Ernennung von Wahlvorständen,
- e) die Erstellung der Wählerliste,
- f) die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
- g) die Durchführung der Wahl,
- h) die Feststellung des Wahlergebnisses,
- i) die Wahlprüfung,
- j) die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
- k) die Durchführung von Nachwahlen,
- l) die Wahl der Ortsstellen.

Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“



## 97. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. September 2003

Mitteilungen des Präsidenten ..... 9683

### 1 Wahl eines Mitglieds des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Wahlvorschlag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4307 ..... 9683

Ergebnis ..... 9683

### 2 Aktuelle Stunde

Thema: **Städte im Westen wieder stärker fördern - der Bund wird seine gesamtstaatliche Verantwortung wahrnehmen!**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
gemäß § 99 Abs. 2  
der Geschäftsordnung..... 9683

Dieter Hilser (SPD)..... 9683  
Dr. Thomas Rommelspacher  
(GRÜNE)..... 9685

Bernd Schulte (CDU) ..... 9686  
Karl Peter Brendel (FDP) ..... 9688  
Dr. Michael Vesper, Minister für  
Städtebau und Wohnen, Kultur  
und Sport..... 9689  
Klaus Kaiser (CDU)..... 9691  
Rainer Schmeltzer (SPD)..... 9693  
Christof Rasche (FDP)..... 9694  
Volkmar Klein (CDU)..... 9696

### 3 Gemeindefinanzreform quantitativ und qualitativ zum Erfolg führen

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4325

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4363

Entschließungsantrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4369..... 9697

Ralf Jäger (SPD) ..... 9697  
Ewald Groth (GRÜNE) ..... 9700  
Christian Weisbrich (CDU) ..... 9701  
Angela Freimuth (FDP) ..... 9703  
Dr. Fritz Behrens, Innenminister ..... 9705  
Manfred Palmén (CDU)..... 9707  
Christof Rasche (FDP) ..... 9709  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) ..... 9709

Ergebnis ..... 9710

### 4 Landtag rügt die Landesregierung für verfassungswidrige Vorgaben zu den Haushalten 2001 und 2002

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4321

In Verbindung damit:

**Transparenz und Nachhaltigkeit in der Haushaltspolitik**

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4329	
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4364 .....	9711
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) .....	9711
Gisela Walsken (SPD) .....	9714
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	9716
Edith Müller (GRÜNE).....	9718
Jochen Dieckmann, Finanzminister ...	9721
Edgar Moron (SPD).....	9723
Angela Freimuth (FDP) .....	9724
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) .....	9725
Ergebnis .....	9726

**5 Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/4313

erste Lesung

In Verbindung damit:

**Keine Ungleichbehandlung im Öffentlichen Dienst**

Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4328 .....	9726
Jochen Dieckmann, Finanzminister ...	9726
Dr. Ingo Wolf (FDP).....	9728
Günter Garbrecht (SPD) .....	9730
Manfred Palmen (CDU) .....	9731
Edith Müller (GRÜNE).....	9734
Karl Peter Brendel (FDP).....	9736
Ergebnis .....	9737

**6 Nordrhein-Westfalen verwirklicht die Gleichwertigkeit von Beruflicher Bildung und Allgemeinbildung**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4326

Entschließungsantrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4365.....

Manfred Degen (SPD).....	9737
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE).....	9738
Hans-Martin Schlebusch (CDU).....	9739
Ralf Witzel (FDP).....	9740
Ute Schäfer, Ministerin für Schule, Jugend und Kinder .....	9741
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) .....	9742

Ergebnis .....

**7 GuD-Kraftwerk in Hürth verwirklichen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4322 - Neudruck

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4361

Entschließungsantrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4368.....

Christian Weisbrich (CDU) .....	9743
Marc Jan Eumann (SPD) .....	9744
Dr. Gerhard Papke (FDP).....	9745
Reiner Priggen (GRÜNE).....	9747
Dr. Axel Horstmann, Minister für Verkehr, Energie und Landesplanung.....	9748

Ergebnis .....

**8 Schulmüden Jugendlichen weiter Chancen auf eine Berufsausbildung geben - Programm "Betrieb und Träger" weiterführen!**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4323 ..... 9750

Rudolf Henke (CDU) ..... 9750  
Horst Vöge (SPD) ..... 9751  
Dr. Ute Dreckmann (FDP) ..... 9752  
Barbara Steffens (GRÜNE) ..... 9753  
Harald Schartau, Minister für  
Wirtschaft und Arbeit ..... 9754

Ergebnis ..... 9755

**9 Landesparlamente gleichberechtigt in die Föderalismusreform einbeziehen**

Antrag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4324 ..... 9756

Dorothee Danner (SPD) ..... 9756  
Werner Jostmeier (CDU) ..... 9756  
Marianne Thomann-Stahl (FDP) ..... 9757  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) ..... 9758  
Wolfram Kuschke, Minister im  
Geschäftsbereich  
des Ministerpräsidenten ..... 9759

Ergebnis ..... 9760

**10 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

erste Lesung ..... 9761

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz ..... 9761  
Irmgard Schmid (SPD) ..... 9763  
Eckhard Uhlenberg (CDU) ..... 9764  
Felix Becker (FDP) ..... 9766  
Reiner Priggen (GRÜNE) ..... 9768

Ergebnis ..... 9768

**11 Gesetz zur Änderung des Kunst-  
hochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur  
Änderung des Hochschulgesetzes (HG)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/4318

erste Lesung ..... 9769

Hannelore Kraft, Ministerin für  
Wissenschaft und Forschung ..... 9769  
Dietrich Kessel (SPD) ..... 9769  
Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ... 9770  
Dr. Friedrich Wilke (FDP) ..... 9771  
9773  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) ..... 9772

Ergebnis ..... 9773

**12 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-  
Westfalen (SeilbG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/4199

erste Lesung ..... 9774

Dr. Axel Horstmann, Minister für  
Verkehr, Energie und  
Landesplanung ..... 9774

Ergebnis ..... 9774

**13 Landeswaldbericht 2002**

Vorlage 13/2253 ..... 9774

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt  
und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz ..... 9774  
Dr. Georg Scholz (SPD) ..... 9776  
Clemens Pick (CDU) ..... 9777  
Felix Becker (FDP) ..... 9778  
Reiner Priggen (GRÜNE) ..... 9779

Ergebnis ..... 9780

**14 Duales Ausbildungssystem für junge  
geduldete Ausländer öffnen**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4161 ..... 9780

Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 9780  
Rainer Bischoff (SPD)..... 9781  
Theo Kruse (CDU) ..... 9782  
Sybille Haußmann (GRÜNE) ..... 9783  
Dr. Fritz Behrens, Innenminister ..... 9784

Ergebnis ..... 9785

**15 Hochschulzugang jetzt neu ordnen**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4139 - Neudruck

In Verbindung damit:

**Auswahlrecht der Studienbewerberinnen  
und -bewerber stärken - Hochschul-  
zulassung unter Wahrung des Grundrechts  
der freien Berufswahl**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4327 ..... 9786

Manfred Kuhmichel (CDU)..... 9786  
Cornelia Tausch (SPD)..... 9787  
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) ..... 9788  
Dr. Friedrich Wilke (FDP)..... 9789  
Hannelore Kraft, Ministerin für  
Wissenschaft und Forschung..... 9790

Ergebnis ..... 9792

**16 Schuleingangsuntersuchung entbürokrati-  
sieren - Attest des Kinderarztes aner-  
kennen!**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4320 ..... 9792

Ralf Witzel (FDP) ..... 9792  
Wolfgang Große Brömer (SPD)..... 9793  
Marie-Theres Kastner (CDU) ..... 9794

Ute Koczy (GRÜNE)..... 9795  
Ute Schäfer, Ministerin für Schule,  
Jugend und Kinder ..... 9796

Ergebnis ..... 9796

**17 Zulassung ausländischer Studienbewerber  
qualitätsorientiert und kundenfreundlich  
gestalten**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3773

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Wissenschaft  
und Forschung  
Drucksache 13/4166

Entschließungsantrag  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4306..... 9797

Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 9797

Ergebnis ..... 9797

**18 In den Ausschüssen erledigte Anträge**

Hier: Übersicht 29 gem. § 88 Abs. 2  
GeschO

Abstimmungsergebnisse  
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2087 - AEu  
13/3666 EA - AEu  
13/3632 - AEu

13/3723 - MedA

13/3861 - AWMT  
13/3918 EA - AWMT

13/3949 - AWF  
13/4055 - AWF

Drucksache 13/4330..... 9798

Ergebnis ..... 9798



**19 Beschlüsse zu Petitionen**

**Übersicht 36** ..... 9798

Ergebnis ..... 9798

**Nächste Sitzung** ..... 9798

**Entschuldigt waren für den 24. September 2003**

Landesregierung:	Birgit Fischer, Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	(ab 18:00 Uhr)
	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(15:00 bis 17:30 Uhr)
	Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 12:00 Uhr)
SPD:	Gabriele Behler Dr. Bernd Brunemeier Axel Dirx Hardy Fuß Gisela Ley Heinz Wirtz	(13:00 bis 17:00 Uhr)
CDU:	Hermann-Josef Arentz	(ab 13:00 Uhr)
	Michael Breuer	
	Rolf Einmahl	(ab 16:00 Uhr)
	Franz-Josef Pangels Norbert Post	

Wer dem **Antrag Drucksache 13/4324** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.  
- Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Antrag einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

## **10 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort.

**Bärbel Höhn**, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Wir reden heute über zwei sehr traditionelle Institutionen, die bereits ein gehöriges Alter auf dem Buckel haben. Die Frage, die heute ansteht, beschäftigt uns schon seit langem immer wieder. Das Thema, das wir heute zu behandeln haben, ist also sehr interessant.

Es geht um die beiden Landwirtschaftskammern, die seit ihrer Wiedergründung im Jahre 1949 als Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster - einerseits - und Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn - andererseits - bestehen. Seit über 50 Jahren nehmen sie als Landwirtschaftskammern die Aufgaben der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung wahr. Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte erledigen die Aufgaben des Staates. Staatliche und Selbstverwaltungsaufgaben sind in einer Dienststelle konzentriert.

Nimmt man die Zeit der Landwirtschaftskammern vor dem Jahre 1949 hinzu, so konnten beide Kammern vor wenigen Jahren ihr jeweils 100jähriges Bestehen feiern, sind also wirklich schon ehrwürdige Institutionen.

Weder 100 Jahre noch die letzten 50 Jahre sind spurlos an diesen beiden Kammern vorübergegangen. Wir haben beispielsweise insbesondere in den letzten Jahrzehnten einen enormen Strukturwandel in der Landwirtschaft erlebt. Die Zahl der bäuerlichen Betriebe und damit auch die Zahl der Kunden, die die Landwirtschaftskammern zu betreuen und zu beraten haben, ist stark zurückgegangen. Darüber hinaus ist auch die Finanzlage des Landes angespannter als früher. Als Folge

musste in allen Bereichen überprüft werden, wie man mit weniger Geld auskommen kann. Über den Haushalt haben wir heute ja schon gesprochen.

Insbesondere seit 1998 ist überlegt worden, wie man besser miteinander kooperieren kann. Die beiden Präsidenten und Kammerdirektoren haben sich zusammengesetzt und versucht, ihre inneren Strukturen zu straffen, Aufgaben zusammenzulegen und gemeinsam zu erledigen, um auf dem Weg Geld einzusparen.

1999 wurde von beiden Landwirtschaftskammern ein Kooperationsvertrag geschlossen. Aber es wurde bald deutlich - obwohl man Synergieeffekte hatte -, dass dies angesichts der Finanznot, die dort zu bewältigen war, immer noch nicht ausreichte. Deshalb wurde klar: Wenn man den Bestand der Kammern erhalten wollte, musste man weiter gehen als mit der Kooperation. Man musste über eine Fusion nachdenken. Das ist gerade in einem Bindestrichland wie Nordrhein-Westfalen nicht so einfach.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle insbesondere dem Kammerpräsidenten des Rheinlandes danken, der gleichzeitig Abgeordneter ist, weil er durch sein konstruktives Verhalten im Sinne der Fusion durchaus zu dem Erfolg des jetzigen Gesetzes beigetragen hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

- Dass da nur die Grünen klatschen, wundert mich, weil da so viele CDU-Abgeordnete sitzen. Aber ich nehme es einfach mal so hin.

Präsident Lieven hatte schon die Weitsicht, als er sagte: Wenn wir die Kammern erhalten wollen, müssen wir etwas verändern. - Er hat damit versucht, seinen Kollegen Meise, der es in Westfalen schwerer hat, an einigen Punkten zu einer schnelleren Gangart zu verleiten.

Am 4. Oktober 2001 vereinbarten die Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland, einschließlich der höheren Forstbehörde zu fusionieren. Die Hauptversammlungen beider Landwirtschaftskammern haben dann der Vereinbarung, die auch vom Ministerium getragen wird, im September 2001 zugestimmt. Und sie haben übrigens auf eine schnelle Realisierung gedrängt.

Wir haben am 22. Juli dieses Jahres im Kabinett den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zur Einrichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen verabschiedet; das wird der neue Name sein. Der Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes mit den notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen enthält zunächst die für

eine Fusion erforderlichen Regelungen. Aber natürlich regeln wir auch das, was man nach 100 bzw. 50 Jahren Bestand der Kammern ändern muss, sodass wir in einigen Punkten die Aufgaben der Landwirtschaftskammern dem neuen Stand angepasst haben.

Hinzu kommt ganz aktuell, dass wir im Düsseldorfer Signal Ende Juni/Anfang Juli auch noch festgelegt haben, dass der Forst in einen Landesbetrieb überführt werden soll, sodass wir diesen Punkt als Zielvorgabe in das Gesetz eingestellt haben. Der Landesbetrieb Forst soll gemäß § 14a des Landesorganisationsgesetzes errichtet werden. Wir streben für diesen Landesbetrieb Forst den 1. Januar 2005 an, wissen aber, dass dies noch viel Arbeit erfordert. Man muss sich aber solche zeitlichen Ziele setzen, um etwas zu erreichen.

Bei der Fusion sind wir sehr viel ehrgeiziger und geben uns nicht mit dem 1. Januar 2005 zufrieden, sondern wollen sie zum 1. Januar 2004 erreichen.

Wie viel Arbeit das im Einzelnen bedeutet, davon können die Kammerpräsidenten, die Kammerdirektoren und die Ministerin ein Lied singen. Da sind gerade in den letzten Wochen und Monaten eine Menge Telefonate und Gespräche geführt worden.

Es gibt noch eine Frage, die darüber hinaus in der aktuellen Diskussion eine Rolle spielt, nämlich die der Standorte. Diese Frage berührt das Gesetz, das wir hier beraten, zunächst einmal nicht. Denn wir machen dieses Gesetz nicht von Standorten abhängig, sondern legen fest, was mit den Kammern an sich passiert.

Insofern können wir unabhängig von diesen aktuellen Diskussionen, die wir in der Tat weiterhin führen werden, agieren. Die Kammerpräsidenten haben sich geäußert, was sie für sinnvoll halten. Es wird nächste Woche ein Gespräch der Ministerin mit den Kammerpräsidenten geben, in dem wir ausloten, was die Fusion bedeutet.

Eines kann ich aber schon heute zu dieser aktuellen Diskussion sagen: Wir werden nicht zulassen, dass hier Kostenersparnisse zugunsten von zwei Sitzen und zulasten von Dienstleistungen stattfinden. Denn eines darf nicht sein: dass wir die Leistungen der Kammer kürzen, weil wir unbedingt auf zwei Standorten beharren. Das können wir den Bauern auch nicht vermitteln. Denn die Bauern wollen Leistungen von der Kammer. Es ist weniger wichtig für die Bauern, an welchem Standort die Kammer ihren Sitz hat.

Insofern werden wir uns die vorgelegten Zahlen genau anschauen. Natürlich wundert es die Ministerin schon, dass ihr die Kammern Anfang Juli gesagt haben: Wenn man zu einem Sitz kommt, spart man 4 bis 7 Millionen € jährlich ein. - Nun sagen sie: Wenn man an zwei Sitzen bleibt, spart man 14 Millionen € ein. - Da fragt man sich schon, was in den acht Wochen dazwischen passiert ist, dass man zu einem solchen Sinneswandel kommt. Ich sehe es aber sehr pragmatisch und optimistisch und sage: Okay, wenn man an einen Standort geht, spart man 7 Millionen €, und wenn man an zwei Standorten bleibt, spart man 14 Millionen €. Zusammen heißt das, dass die Kammern zusammen noch 21 Millionen € irgendwo in der Schatzkammer haben. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Landes kann daraus ein Solidarbeitrag der Kammern für das Land notwendig werden, den wir in die Haushaltsberatungen eingestellt haben.

(Heiterkeit)

Insofern muss man aus jeder Situation das Beste machen. Dann gilt aber auch, dass wir mehr Mittel für die Bauern direkt haben. Denn bei den EU-Programmen haben wir im Landeshaushalt nicht gekürzt. Es ist eine wichtige Nachricht, zu sagen: Man kann bei den Strukturen kürzen - das muss man auch -, aber das, was die Bauern direkt bekommen, wollen wir ihnen auch weiterhin in der bisherigen Größenordnung zukommen lassen.

Also, meine Damen und Herren, wir reden heute über die Fusion. Wir müssen heute nicht unbedingt über die Frage der Standorte reden. Was ich in diesem Zusammenhang gelernt habe, ist, dass die Münsteraner auf keinen Fall nach Bonn und die Bonner auf keinen Fall nach Münster wollen. So ist das.

Jetzt haben wir überlegt, auf dem Bindestrich einen neuen Standort zu finden. Das ist auch nicht so einfach. Wie auch immer: Wir werden uns als Ministerium die Zahlen genau anschauen. Sie wissen ja, dass ich Zahlen ganz gut lesen kann. Ich habe gehört, dass mittlerweile die Bauern und die Gärtner auch schon Stress untereinander haben. Das werden wir uns als Ministerium ganz genau und ruhig ansehen.

Heute geht es um die Fusion. Da sind wir mittlerweile schon ein Stück weiter, weil sie überhaupt nicht mehr infrage gestellt wird. Man sieht daran, wie schnell wir im landwirtschaftlichen Bereich reagieren und wie schnell wir unsere Strukturen verändern müssen, damit wir mit den neuen Entwicklungen Schritt halten können.

Ich hoffe auf eine konstruktive Beratung des Gesetzes und am Ende auch auf eine konstruktive Lösung - wo immer die Standorte dann auch sein werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Frau Ministerin. - Für die SPD-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Schmid das Wort.

**Irmgard Schmid (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir erinnern uns: Unter dem Aspekt - Frau Ministerin Höhn hat es schon gesagt - des Strukturwandels und den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen kamen die Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland bereits vor einiger Zeit überein, aus sachlichen und Kostengründen zu fusionieren. Ein Gesetzentwurf wurde erarbeitet, in den auch die Ergebnisse des "Düsseldorfer Signals" eingearbeitet wurden.

Aber wir sollten uns auch erinnern: Als Verwaltungsstandorte, auch wenn es nicht direkt die Rolle spielt, der vereinigten Kammer waren unter Bündelung und Straffung der Arbeit der verschiedenen Abteilungen Münster und Bonn vorgesehen, die sachlich und fachlich als richtig dargestellt wurden.

Was wäre eine parlamentarische Sommerpause ohne Sommertheater? Nach einer gemeinsamen, von beiden Kammerpräsidenten Lieven und Meise und Frau Höhn unterzeichneten Vereinbarung, wurde - vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung - ein einziger neuer neutraler Standort angestrebt, verkehrsgünstig gelegen und sozial verträglich. Was sich danach im Hinblick auf die Standortfrage abspielte, konnte befürchten lassen, dass zwischen Rheinländern und Westfalen der Krieg ausbrechen könnte. Ich freue mich, dass letztlich doch die Vernunft gesiegt hat.

Ich möchte die Historie abkürzen. Für die SPD spielen Sachargumente unter Einbeziehung sozialer Aspekte die entscheidende Rolle. Ränke-spielen und Animositäten räumen wir keinen Platz ein.

Deshalb begrüße ich für die SPD-Fraktion ausdrücklich, dass eine Vorschlagskommission der beiden Kammern und der Landwirtschaftsverbände nach erneuter eingehender Analyse der Kosten der verschiedenen Standortalternativen einen gemeinsamen Vorschlag erarbeitet hat, der unter weiterer Reduzierung von Kosten gerade bei dieser schwierigen Haushaltslage tragfähig erscheint.

Nach ihrem Inhalt sollen die Kammerzentralen in Bonn und Münster weiter abgespeckt, weitere Einrichtungen der Kammern geschlossen bzw. zusammengeführt und alle Aufgaben erneut einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Wenn diese Rahmenbedingungen stimmen, erkläre ich für die SPD-Fraktion, dass wir den gefundenen Kompromiss der Kammern unterstützen werden. Ausdrücklich danke ich den Kammernpräsidenten Meise und Lieven, den Verbandspräsidenten Decker und Möllers für ihren konstruktiven Vorschlag.

Nun zum Gesetzentwurf, bei dem es, wie schon vorhin gesagt, um mehr geht: Die Bedeutung und Wertschätzung, die die Landwirtschaftskammern für das Land haben, wird im allgemeinen Teil des Gesetzentwurfes formuliert. Ich zitiere:

"Sie"

- die Kammern -

"haben sich in ihrer wichtigen Funktion der Unterstützung und Beratung der Landwirtschaft und der in ihr Tätigen bewährt. Zugleich hat auch das Land davon Vorteile, da es einerseits auf den in den Landwirtschaftskammern vorhandenen Sachverstand zu praktischen landwirtschaftlichen Fragen zugreifen kann. Andererseits erspart sich das Land Aufbau und Vorhalten einer eigenen staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, so dass durch das Zugreifen auf vorhandenes und ausgebildetes Personal ... über die Rechtskonstruktion des Landesbeauftragten Synergieeffekte genutzt werden können. An der Notwendigkeit des Erhaltes der Institution ... bestehen daher keine Zweifel."

Diesen Formulierungen schließe ich mich für die SPD-Fraktion ausdrücklich an. Aber bei den jetzt anstehenden Beratungen des Kammergesetzes geht es um mehr als die bereits erwähnten Einsparungen oder Standortfragen. Einige Veränderungen im Gesetzentwurf, die in den vergangenen Wochen der allgemeinen Diskussion vernachlässigt wurden, möchte ich erwähnen.

So wird mit dem Hinweis auf den Verbraucherschutz der Stellenwert neuer, von den Kammern seit vielen Jahren erfolgreich wahrgenommener Ansätze deutlich gemacht, präzisiert und aktualisiert.

Das Gleiche gilt im Hinblick auf die vielfältigen ökologischen Leistungen der Landwirtschaft und die bewährte Kooperation zwischen Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz. Ebenso wird mit dem Hervorheben des Auftrags zum gesellschaftlichen Dialog eine moderne Dienstleistung im Sin-

ne von Aufgabenkommunikation beschrieben, die auf jeden Fall zu leisten ist. Sie ist integraler Bestandteil eines zukünftigen Verwaltungshandelns und soll die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft stärken und wird deshalb ausdrücklich als Aufgabe dargestellt.

Als erfreuliche Neuerung bezeichne ich, dass künftig auch Vertreterinnen oder Vertreter der Landjugend zum Kreis der berufenen Mitglieder der Kammer gehören, ebenso die Berücksichtigung des bedeutenden Bereiches des Garten-, Gemüse- Obst- und Weinbaus einerseits sowie der Landfrauen andererseits mit jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern. Dies soll die Strukturen regionaler oder berufsbedingter Art hervorheben. Für die SPD-Fraktion begrüße ich, dass es nur noch für eine Übergangsfrist eine so genannte Doppelspitze bei der Position der Kammerpräsidenten geben wird.

Meine Damen und Herren, ich freue mich, dass die Dissonanzen zwischen den Kammerorchestern ein Ende haben. Ich erwarte und hoffe, dass in Zukunft gemeinsam eine harmonische Melodie gespielt wird, dass miteinander und nicht gegeneinander gearbeitet wird. Dann haben sich die Anstrengungen der vergangenen Wochen gelohnt. Nur gemeinsam ist man stark. Glück auf für die noch anstehenden Beratungen!

Gleichzeitig beantrage ich für die SPD-Fraktion zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung des Landtags.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Frau Schmid. - Für die CDU-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Uhlenberg das Wort.

**Eckhard Uhlenberg**<sup>1)</sup> (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen ist das dritt wichtigste Agrarland in Deutschland.

(Ministerin Bärbel Höhn: Das Wichtigste!)

- Wenn Sie so weitermachen, landen wir bald an fünfter Stelle, Frau Höhn. Über 45.000 Landwirte sind einem Strukturwandel ausgesetzt wie nie zuvor. Gaben in den 90er-Jahren jährlich zirka 2 % der landwirtschaftlichen Betriebe ihre Produktion auf, sind es inzwischen jedes Jahr 4 %.

Gründe sind natürlich die schlechte Einkommenssituation in der Landwirtschaft, der technologisch-biologische Fortschritt und die politischen Rahmenbedingungen von Rot-Grün, die vor wenigen Tagen selbst vom parlamentarischen Staatssekre-

tär im Bundeslandwirtschaftsministerium kritisiert worden sind.

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen müssen im europäischen Wettbewerb bestehen. Dazu, meine Damen und Herren, brauchen wir eine leistungsfähige Agrarverwaltung. In Nordrhein-Westfalen gibt es im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern keine staatliche Agrarverwaltung. Unsere Landwirtschaftskammern sind Selbstverwaltungskörperschaften.

Der Kammerdirektor und auf der unteren Ebene die Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen auch staatliche Aufgaben wahr. Diese Doppelfunktion führt zu einer Konzentration und ist richtig. Die Landwirtschaftskammern haben sich in ihrer jüngsten, über 50-jährigen Geschichte bewährt. Als Landwirt weiß ich persönlich, wie wichtig die Landwirtschaftskammern für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen sind.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht nun vor, dass aus zwei selbstständigen Landwirtschaftskammern, aus Rheinland und Westfalen-Lippe, eine Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entstehen soll. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels, auf den ich eben eingegangen bin und sicherlich auch vor dem Hintergrund der maroden Landesfinanzen, ist dies richtig. Ziel muss es sein, eine preisgünstige, leistungsfähige Agrarverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu haben. Die einstimmige Entscheidung der Hauptversammlungen der beiden Landwirtschaftskammern vom Herbst des vergangenen Jahres ist zukunftsorientiert.

Fusionen, meine Damen und Herren, sind immer schwierig und auch mit Emotionen versehen, gilt es doch, diese über 50-jährige erfolgreiche Arbeit in einem neuen Rahmen fortzusetzen. Dabei gilt es auch, die Standortfrage zu lösen, damit beide Landesteile damit leben können.

Meine Fraktion hat das Zwei-Standorte-Modell immer begrüßt - auch während der Sommerferien, als das eine große Rolle gespielt hat. Dies muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit sowie des Respekts der Selbstverwaltung der Kammern umgesetzt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass sich die Finanzzuweisungen des Landes schon in den vergangenen Jahren - Frau Höhn, darüber sind Sie ein Stück hinweggegangen - zulasten der beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen dramatisch verschlechtert haben.

In den letzten zehn Jahren - bis einschließlich 2001 - waren im Landeshaushalt 61 Millionen DM

bzw. 31 Millionen € Finanzaufweisungen für die Kammern veranschlagt. 2002 erfolgte schon eine Kürzung auf 51 Millionen DM bzw. 26 Millionen €. 2003 waren es dann nur noch 13 Millionen €. Sie haben von den schwierigen finanziellen Zeiten gesprochen, die wir heute haben. Sie sind aber schon an die Kammern herangegangen, als die Rahmenbedingungen im Bereich der Steuerpolitik und des Landeshaushaltes noch wesentlich günstiger waren, als das heute der Fall ist.

Beide Kammern, meine Damen und Herren, müssen im Rahmen der Umsetzung der Gutachten rund 350 Stellen abbauen. 300 Stellen haben sie schon abgebaut. Ich glaube, der Stellenabbau wird in den nächsten Jahren weitergehen.

Ich möchte darüber hinaus noch darauf verweisen, dass die fusionierte Landwirtschaftskammer - wenn wir sie im nächsten Jahr haben - bis 2006 eine Deckungslücke von über 50 Millionen € hat. Man muss sich daher schon die Frage stellen: Finden wir überhaupt noch Landwirte im Ehren- und im Hauptamt, die vor dem Hintergrund dieser katastrophalen Finanzsituation der neuen Landwirtschaftskammer bereit und in der Lage sind, dort Verantwortung zu übernehmen?

Wenn ich mir die Beschlüsse der Landesregierung von gestern ansehe, Frau Höhn, dann wollen Sie im nächsten Jahr im Bereich der Landwirtschaft noch einmal 4,3 Millionen € und im Bereich der Forstverwaltung zusätzlich 4,3 Millionen € sparen. Dann bleibt nicht mehr viel übrig. Sie haben auf der einen Seite die Finanzmittel in den vergangenen Jahren permanent gekürzt und auf der anderen Seite die Drohkulisse in den letzten Monaten erhöht, gerade auch als es um die Standortfrage ging.

Ich muss an dieser Stelle sagen: Ich glaube nicht, dass es kostengünstiger geworden wäre, wenn wir in Nordrhein-Westfalen irgendwo in einer Großstadt oder im Ruhrgebiet an einem neuen Standort gelandet wären, sondern dass dieses Modell mit den zwei Standorten sicherlich günstiger ist.

Meine Damen und Herren, das hat dazu geführt, dass die Kammerpräsidenten zumindest teilweise etwas paraphieren mussten - unterschreiben will ich noch gar nicht sagen -, was sie eigentlich gar nicht wollten und auch gar nicht verantworten konnten. Das war nicht durchzuhalten. Deswegen haben sich gestern die Präsidenten der Kammern und der Landwirtschaftsverbände noch einmal zusammengesetzt und eine neue Vereinbarung auf den Weg gebracht.

Ich möchte mich nicht nur beim Präsidenten der Landwirtschaftskammer Rheinland herzlich bedanken, sondern bei allen Präsidenten, bei den Kammern, bei den Verbänden und auch bei den Direktoren, die an dieser Regelung von gestern mitgewirkt haben.

Frau Höhn, etwas mehr Respekt vor Selbstverwaltungsorganen - in diesem Fall der Kammer - wäre gut gewesen. Aber Sie haben dabei schon in den vergangenen Jahren kein glückliches Händchen gehabt,

(Zuruf von Rüdiger Sagel [GRÜNE])

wenn ich an die Bestellung des Kammerdirektors in Westfalen-Lippe und die Diskussion über die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Kammerpräsidenten denke. Ich glaube nicht, dass Sie mit einer anderen Organisation in Nordrhein-Westfalen so umgesprungen sind.

Der Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, bedeutet auch eine tiefe Zäsur für die Landesforstverwaltung, die auch zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb umgewandelt werden soll. Zu diesem und zu anderen Punkten ergeben sich für meine Fraktion noch viele Fragen. Einige möchte ich heute stellen:

Erstens. Im alten Kammergesetz war der Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammern mit Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und flächenbezogener, artgerechter Tierhaltung beschrieben. Im neuen Kammergesetz steht nun, dass insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie der ökologische Landbau gefördert werden sollen. Frau Höhn, was heißt in diesem Zusammenhang "insbesondere"? Wird hier eine höhere Wertigkeit des ökologischen Landbaus gegenüber der konventionellen Landwirtschaft per Gesetz festgeschrieben, oder was soll die Formulierung "insbesondere"?

Zweitens. Die Wahlen und Beschlüsse der Landwirtschaftskammern waren einschließlich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite immer von großer Einigkeit geprägt. Nun sollen die Personalentscheidung, die Wahl des Präsidenten und die Wahl des Kammerdirektors mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.

Bedeutet dies etwa mehr Demokratie? Müssen Sie hier die Kammern an die Hand nehmen? Muss hier eine Zweidrittelmehrheit hineingeschrieben werden? Ich weiß nicht, warum.

Drittens. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zuständigkeit für die Forstverwaltung von der Landwirtschaftskammer zu trennen und einen staatlichen

Landesbetrieb einzurichten. Frau Höhn, ist dies mit der Besitzstruktur des Waldes in Nordrhein-Westfalen zu vereinbaren? Wir haben in Nordrhein-Westfalen schließlich einen Wald, der sich zu 65 % in Privateigentum befindet. Ich meine, das passt eigentlich nicht zusammen.

In einer gemeinsamen Erklärung von Ihnen und den Kammerpräsidenten vom 10. Juli dieses Jahres heißt es dazu:

"Die Ausgliederung der gesamten Forstverwaltung in einen Landesbetrieb und damit die Herauslösung aus der Landwirtschaftskammer ist durch das Düsseldorfer Signal abschließend entschieden und muss daher akzeptiert werden."

Meine Damen und Herren, was heißt das denn? Das heißt, dass sich die Landesregierung entschieden hat und dass alle anderen nichts mehr zu melden haben. Frau Höhn, haben Sie einmal mit dem Waldbauernverband in Nordrhein-Westfalen oder mit anderen Organisationen, wie dem BDF - wir haben eine Vielzahl von Organisationen, die davon betroffen sind -, gesprochen? Bedeutet, die Landesregierung habe entschieden und das müsse entsprechend akzeptiert werden, auch mehr Demokratie?

Wir als CDU-Fraktion akzeptieren dies in dieser Form nicht. Wir möchten uns mit dieser neuen Struktur zumindest auseinander setzen. Wir erwarten ein Gutachten über die finanziellen Konsequenzen eines neuen Landesbetriebs "Forst", und wir werden uns in den nächsten Monaten auch in den anderen Bundesländern intensiv sachkundig machen, um zu entscheiden, was denn die beste Organisationsform der Landesforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist.

Vorletzter Punkt. Bei aller Sympathie für die beteiligten Personen: Die Installierung von zwei Kammerdirektoren ist kein Beispiel für eine effiziente Verwaltungsstrukturreform. Stellen Sie sich vor, auch bei der Fusion der Kreise in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1975 hätten wir übergangsweise überall mit zwei Oberkreisdirektoren angefangen. Ich glaube, das Ganze macht nicht sehr viel Sinn.

Angesichts der dramatischen Finanzsituation der neuen Landwirtschaftskammer - ich habe auf die Deckungslücke in Höhe von 50 Millionen € eben schon hingewiesen - vermisste ich ein finanzielles Gesamtkonzept, das die Grundlage dafür bietet, wie man dieser neuen Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen ein Stück sichere Zukunft garantieren kann.

Diese und andere Fragen müssen weiter intensiv diskutiert werden. Ich möchte für die CDU-Fraktion - genau wie die Kollegin Schmid das für die SPD-Fraktion getan hat - eine Anhörung beantragen. Wir möchten keinen Beitrag dazu leisten, dass die Fusion der Kammern nicht am 1. Januar 2004 in Kraft treten kann. Deswegen sollten wir uns zügig über einen Termin für die Durchführung dieser Anhörung einigen. Anschließend sollten wir im Landtag einen Gesetzentwurf beraten, der es verdient, im Landtag von Nordrhein-Westfalen verabschiedet zu werden. Zurzeit ergeben sich für meine Fraktion noch sehr viele Fragen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Kollege Uhlenberg. - Für die FDP-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Becker das Wort.

**Felix Becker (FDP):** Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Nachdem sich Frau Ministerin bei der Einbringung des Gesetzentwurfs bei dem Kollegen Lieven bedankt hat, nachdem sich die Kollegin Schmid bei Herrn Lieven, Herrn Meiser, Herrn Möllers und Herrn Decker bedankt hat und nachdem sich auch Herr Uhlenberg bei all diesen Personen sowie bei den Kammerdirektoren bedankt hat, möchte ich mich bei den Bäuerinnen und Bauern in Nordrhein-Westfalen dafür bedanken, dass sie mit den Kammern immer gut zusammengearbeitet haben, und zwar auch dann noch, als sie insbesondere die grüne Bürokratie zunehmend vertreten mussten.

(Beifall bei der FDP)

Frau Ministerin, Sie haben von dem Sinneswandel bei den Landwirtschaftskammern im Zuge der Beratungen gesprochen. Sie haben das kritisiert. Das sei dahingestellt. Ich bin der Auffassung, dass man als Landesregierung mit den Kammern nicht erst nach dem Motto "Wir finden eine konsensuale Lösung" verhandeln soll, um dann plötzlich - ex cathedra - im "Düsseldorfer Signal" etwas ganz anderes für die Konzentration vorzugeben. Ich finde, das ist kein cleverer und auch kein anständiger Regierungsstil.

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Damit ist in diesen Gesetzentwurf eine Idee aufgenommen worden, die auch wir als Liberale verfechten. Wir finden das gut. Wir können hier und heute nur sagen, dass die Beratungen über das Folgegesetz dann auch rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2008 aufgenommen werden - wenn das Gesetz so in Kraft tritt.

In dem jetzt vorliegenden Entwurf bekommen die Kammern einige neue Aufgaben. Zunächst einmal sollen sie im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum bestärken. Was genau darunter zu verstehen ist, wird nicht definiert, Frau Ministerin.

Wir als FDP-Landtagsfraktion halten die Förderung des ländlichen Raums Nordrhein-Westfalens, in dem immerhin 6 Millionen Menschen wohnen - und damit mehr, als in vielen Bundesländern an Gesamteinwohnerschaft vorhanden ist -, für eine wichtige Aufgabe. Aber wir möchten diese Aufgabe sachgerecht, nicht politisch oder ideologisch motiviert, wahrgenommen wissen.

Der ökologische Landbau soll gestärkt werden. Beim Ökolandbau handelt es sich um eine Produktionsmethode. Man kann Umweltleistungen auch im konventionellen Landbau erreichen. Warum wird in einem Gesetz eine Produktionsmethode vorgeschrieben? Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Wir kritisieren das.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Ministerin Künast ein Gutachten in Auftrag gegeben hat, das jetzt auch vorliegt. Es sollte die Unterschiede zwischen dem Ökolandbau und dem konventionellen Landbau bzw. die Unterschiede in der Produktqualität darlegen. Das Ergebnis des Gutachtens, von dem in der Presse gesagt worden ist, dass es unter einem starken Erwartungsdruck gestanden habe, ist, dass es gar keine feststellbaren Unterschiede gibt. Wenn die Gutachter das so sagen, stellt sich natürlich die Frage, warum wir denn in einem Landesgesetz eine Produktionsmethode vorgeben wollen.

Die neue Aufgabe ist denn auch, die Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Dingen zu fördern. Ist das ein neues Aufgabefeld der Landwirtschaftskammer, was den sozialen Bereich angeht? Was ist darunter zu verstehen?

Die Regionalvermarktung soll gestärkt werden. Das ist sicherlich richtig; das unterstützen wir als Landtagsfraktion auch. Allerdings müssen wir uns immer darüber im Klaren sein, dass wir mit der Regionalvermarktung allein die landwirtschaftlichen Probleme in Nordrhein-Westfalen nicht lösen können, da wir in großen Mengen Agrarprodukte aus anderen Ländern nach Nordrhein-Westfalen importieren.

Dann sollen die Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale für nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien neuer Aufgabenschwerpunkt der Kammern werden. Auch das ist sicherlich richtig. Hier ist eine vernünftige Alternative mit Hoffnung für unsere Landwirtschaft zu verbinden.

Nur, Frau Ministerin, wenn man es dann mit der Idee verknüpft, den Forst herauszunehmen, dann muss man sich schon fragen: Wer soll jetzt z. B. die Frage beantworten, wie der Biomasseverlust bei der Ausweisung tausender Hektare FFH-Flächen - wo künftig statt standortgerecht Fichte anzubauen, nur noch Buche angebaut werden soll, von dem wir uns z. B. bei Holzpellets einiges versprechen - bewerkstelligt werden soll.

Der Geschäftsverteilungs- und der Organisationsplan der Kammer soll künftig dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums zugeführt werden. Das halten wir für keine liberale Lösung. Wir sind der Meinung, dass eine Selbstorganisation wie die Landwirtschaftskammer Geschäftsverteilungs- und Organisationspläne selbst erstellen kann und sich diese nicht vom Ministerium genehmigen lassen muss. Jedenfalls hat es früher auch anders geklappt.

Neu ist auch, dass die Ortslandwirtinnen und -landwirte - das Gesetz ist natürlich immer geschlechtsneutral formuliert - in turnusmäßigen Abständen einladen müssen, um über die Arbeit der Ortsstelle zu unterrichten. Soweit ich die Ortslandwirte kenne, haben sie das eh schon gemacht. Warum das jetzt wieder im Gesetz stehen muss, ist mir - ehrlich gesagt - etwas schleierhaft.

Uns fehlt zumindest eine Überprüfung des Kammerystems insgesamt. Das ist sicherlich auch ein interessantes Thema, das man einmal ansprechen sollte.

Die Fokussierung auf den Ökolandbau stört uns etwas. Wie gesagt, es ist eine Produktionsmethode. Den ländlichen Raum zu stärken, ist eine interessante Aufgabe.

Landesbetrieb "Forst": Da muss man einmal überlegen, was daraus eigentlich werden soll. Bei den Zahlen, die bisher herumgereicht werden, z. B. beim Landesbetrieb Straßenbau, ist es so, dass es teurer ist als vorher. Wenn das beim Forst auch so ist, dann lassen wir es lieber so, wie es ist.

Aus der neuen Aufgabe, mehr im ländlichen Raum zu tun, Frau Ministerin, ergibt sich für mich die Frage: Wie groß sind dabei eigentlich die Überschneidungseffekte mit dem Landschaftsgesetz? Müssen wir dann nicht auch einen Artikel in dieses Gesetz einfügen, etwa dergestalt, dass die Landwirtschaftskammern auch bei der Landschaftsplanung intensiver beteiligt werden müssen, damit diese wichtige Aufgabe im ländlichen Raum konsensualer, als es bisher manchmal der Fall ist, gelöst werden kann?



Last not least: Die Kolleginnen und Kollegen von SPD und CDU haben die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf beantragt. Wir tun das als FDP-Fraktion auch. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Becker. - Für Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Kollege Priggen das Wort.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Liebe Ministerin! Bei allen haben sich die Vorredner und -rednerinnen bedankt. Sie wurden vergessen. Herzlichen Dank für den Gesetzentwurf.

(Ministerin Bärbel Höhn: Bitte!)

Ich kann es ja verstehen, aber wenn man sich ein bisschen die Genese der Auseinandersetzung um den Standort ansieht - es ist immer wieder nett zu beobachten, wie alte Kreuzzüge zwischen Westfalen und Rheinländern an den Stellen wieder aufblühen -, dann muss man fairerweise sagen, dass die Ministerin immer sehr intelligent die Position vertreten hat: Wir stülpen keine Standortentscheidung aus Düsseldorf über, sondern machen das in einem Dialog mit den beiden Kammern, mit allen Betroffenen und sehen, dass wir eine Lösung hinbekommen. Auch das Signal, hier zu sagen: Wenn die Kammern eine bessere Entscheidung für einen verteilten Standort haben, das ökonomisch belegen können und zu dem Ergebnis kommen, ist die Ministerin diejenige, die den Prozess positiv begleitet.

(Zuruf von Eckhard Uhlenberg [CDU])

- Sie müssen sie ja nicht gleich in den Arm nehmen, Sie müssen sich nicht über Ökolandbau freuen, aber an der Stelle hätte man das auch positiv zur Kenntnis nehmen können. Gut, das geht nicht. Schade. Holen wir es nach.

Kurz zum Gesetz. Kollege Becker hat eine Reihe von Punkten angesprochen, die vernünftigerweise Gegenstand der Anhörung sind. Ich will es für meine Fraktion sagen: Ich halte die Anhörung für vernünftig. Frau Schmid beantragt sie, wir machen es gerne mit. Wenn es das Ziel ist, ganz schnell zum Gesetz zu kommen, dann sollten wir uns auch ganz rasch nach Möglichkeit ohne lange Fristen auf die Sachverständigen und auf die Fragen verständigen und eine Anhörung durchführen. Wenn es das Ziel ist, dass das Gesetz zum 1. Januar in Kraft treten soll, dann muss die Anhörung allerspätestens im Dezember stattfinden. Das heißt, da gibt es das Angebot und die Bitte, dass

wir schnell zu Terminen kommen und es so machen. - Ich sehe am Kopfnicken der Kollegen, dass es so sein soll. Die Ministerin sieht das auch so. Dann sollten wir so verfahren.

Zu der ganzen Vorgeschichte der Kammern und zur Bedeutung will ich nicht mehr viel sagen. Das ist im Prinzip von den Kolleginnen und Kollegen alles angebracht worden. Ich meine, dass es im Prinzip ein Prozess ist, der sich lange angebahnt hat, den wir in einer Reihe anderer Einrichtungen bis hin zu Ihrer Partei, Herr Uhlenberg, auch erlebt haben. Wenn sich Westfalen und Rheinländer in der Organisation zusammentun, holpert es an der einen oder anderen Stelle. Aber es ist immer schön, wenn es klappt. Uns als Partei ist es erspart geblieben. Ich hätte es nicht erleben mögen. Ich erlebe es bei unseren belgischen grünen Kollegen. Wenn man mit denen zusammen ist und hat die Flamen und Wallonen, die unterschiedlich arbeiten, ist es ein sehr anstrengender Prozess. Das ist für mich die Nachbarschaft. Deshalb kann ich die Unterschiede Rheinländer/Westfalen in dem Prozess und auch die Schwierigkeiten dabei nachvollziehen.

(Eckhard Uhlenberg [CDU]: Sie sehen, wie stark die Ziele geworden sind in Nordrhein-Westfalen!)

- Ich sehe auch schon, wie kämpferisch die Westfalen sind. Das geht bis in unsere eigene Fraktion. Ich habe gar nicht gewusst, dass Münster eine derartige Lobby hat. Das Gesetz ist da. Es gibt einen Konsens, das schnell zu machen. Das ist der vernünftige Weg. Der Überweisung stimmen wir zu. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Vizepräsident Jan Söffing:** Vielen Dank, Herr Priggen. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir damit zur Abstimmung kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksachen 13/4200 und 13/4296 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** - federführend - und an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer der Überweisungsempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:





---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

45. Sitzung (öffentlich)

9. Oktober 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograf: Thilo Rörtgen

<b>Verhandlungspunkte und Ergebnisse:</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Aktuelle Viertelstunde:</b>	<b>1</b>
<u>hier:</u> <b>Aktuelle Entwicklung der Kriminalität in Nordrhein-Westfalen</b>	
Der Ausschuss nimmt einen Bericht von Innenminister Dr. Fritz Behrens entgegen und führt darüber eine Aussprache.	
<b>2 Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3930 Zuschriften 13/2984, 13/2998, 13/3045, 13/3079 und 13/3082	
Der Ausschuss kommt überein, hierzu ein Expertengespräch durchzuführen.	

- 3 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** 5
- Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296
- Die Beratung über den Gesetzentwurf der Landesregierung wird aufgrund einer noch durchzuführenden Anhörung im federführenden Ausschuss zurückgestellt.
- 4 Polizeistrukturereform für mehr Sicherheit in NRW** 5
- Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4352
- Mit den Stimmen der SPD- und GRÜNEN-Fraktion sowie gegen die Stimmen der CDU- und FDP-Fraktion empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, dem Antrag der Koalitionsfraktionen zuzustimmen.
- 5 Schuleingangsuntersuchung entbürokratisieren - Attest des Kinderarztes anerkennen!** 11
- Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4320
- Der Antrag wird ohne Votum an den federführenden Ausschuss abgegeben.
- 6 Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst** 11
- Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4328
- Der Ausschuss vertagt die Beratung über diesen Antrag und kommt überein, an der Anhörung im federführenden Ausschuss am 6. November 2003 nicht im Rahmen einer Pflichtsitzung teilzunehmen.

Ausschuss für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
45. Sitzung (öffentlich)

09.10.2003

rt-be

**Vorsitzender Klaus Stallmann** schlägt vor, sich am Rande des Plenums in der nächsten Woche auf einen Termin zu verständigen. Darüber hinaus plädiert er dafür, keine Anhörung, sondern ein Expertengespräch durchzuführen. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

### 3 **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

**Vorsitzender Klaus Stallmann** teilt mit, der Landtag habe am 24. September 2003 den Gesetzentwurf zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen. Die federführende Beratung liege beim Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Er habe erfahren, dass auch zu diesem Gesetzentwurf eine Anhörung stattfinden solle, und zwar am 10. November 2003. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, die Beratung über diesen Gesetzentwurf zurückzustellen. - Der **Ausschuss** ist damit einverstanden.

### 4 **Polizeistrukturreform für mehr Sicherheit in NRW**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4352

**Vorsitzender Klaus Stallmann** führt aus, der Antrag sei an den Innenausschuss durch Plenarbeschluss vom 2. Oktober 2003 überwiesen worden. Da er davon ausgehe, dass kommunale Interessen berührt seien, habe er die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 6. Oktober gebeten, binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Hinweisen wolle er auf den Antrag in der Drucksache 13/4399 der FDP-Fraktion "Polizei neu aufstellen - Polizeireform jetzt" vom 1. Oktober 2003. Sollte das Plenum auch diesen Antrag an den Innenausschuss überweisen, mache sicherlich eine gemeinsame Beratung mit dem heute aufgerufenen Antrag Sinn.

**Frank Baranowski (SPD)** legt dar, angesichts des Antrages, die Landesregierung zu beauftragen, eine Kommission einzusetzen, die Ergebnisse vorlegen solle, die Gegenstand von Ausschussberatungen sein sollten, frage er sich, ob es Sinn mache, noch damit zu warten, die Landesregierung zu beauftragen. Er halte es für sehr viel sinnvoller, bereits jetzt die Landesregierung zu beauftragen, eine Kommission einzusetzen, damit sich der Ausschuss möglichst bald mit den Ergebnissen auseinandersetzen könne.





---

## Haushalts- und Finanzausschuss

64. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

6. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:20 Uhr;  
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU)

Stenograf/in: Ulrike Schmick, Franz-Josef Eilting

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- |          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre und entsprechender Versorgungsempfänger in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen</b> | <b>1</b> |
|----------|---|----------|

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4313

In Verbindung damit:

#### **Keine Ungleichbehandlung im öffentlichen Dienst**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4328

Vorlage 13/2350

#### **Öffentliche Anhörung**

Die Sachverständigen geben ihre Stellungnahme ab und beantworten anschließend Fragen der Ausschussmitglieder.

---

<sup>\*)</sup> Vertraulicher Teil zu TOP 12 s. Vertr. APr 13/36

Institution	Redner	Zuschriften	Seiten
Landkreistag NRW	Dr. Alexander Schink	13/3257 13/8270	2, 14, 22, 33
Städte- und Gemeindebund NRW	Hans-Gerd von Lennep	13/3277 (s. auch 13/3315)	3, 21, 33
Städtetag NRW	Dr. Helmut Fogt	13/3255	5, 12, 14, 24, 31, 33
Deutscher Beamtenbund, Landesbund NRW	Ralf Eisenhöfer Wolfgang Römer	13/3254	7, 27 28
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW	Hans Kirschhall Werner Swienty (GdP)	13/3259	10, 25, 32 31

**2 Verfahrensstand der aktuellen Steuerschätzung** 34  
Bericht des Finanzministeriums

An einen kurzen Bericht von Jochen Dieckmann schließt sich eine Aussprache an.

**3 Veräußerung einer Liegenschaft in Bielefeld-Senne** 38  
Vorlage 13/2328  
Vertrauliche Vorlage 13/24

Entsprechend der Empfehlung des Unterausschusses „Landesbetriebe und Sondervermögen“ **empfiehlt** der Ausschuss dem Landtag ohne Diskussion einstimmig, in die Grundstücksveräußerung **einzuwilligen**.

Berichterstatter: Günter Garbrecht (SPD)



- 4 Städte- und Gemeindefinanzierung mit Zukunft  
Verlässliche Einnahmen - Gemeindeeigene Steuern - Wegfall der Gewerbesteuer** 38
- Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3578  
Drucksache 13/4087 (Zwischenbericht)
- Der Ausschuss berät den Antrag abschließend.
- Er **empfiehlt** dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU, den **Antrag abzulehnen**.
- 5 Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung - GO-Reformgesetz 2003** 41
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3899  
Drucksache 13/4404 (Zwischenbericht)
- Nach kurzer Beratung **empfiehlt** der Ausschuss dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU, den **Gesetzentwurf abzulehnen**.
- 6 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze** 42
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/3855  
Drucksache 13/4529 (Zwischenbericht)
- Der Ausschuss **beschließt** einstimmig, gegenüber dem federführenden Ausschuss **kein Votum abzugeben**.
- 7 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** 43
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Die Beratung wird vertagt.

**Manfred Palmen (CDU)** schlägt vor, auf ein Votum zu verzichten. Die CDU-Fraktion wolle - als Ergebnis der Anhörung - Änderungsanträge vorlegen, über die allerdings in der Fraktion noch diskutiert und entschieden werden müsse. - Im Hinblick auf den auch in ihrer Fraktion noch bestehenden Beratungsbedarf plädiert **Angela Freimuth (FDP)** ebenfalls dafür, den Gesetzentwurf ohne Votum an den federführenden Ausschuss weiterzugeben.

Der **Ausschuss** beschließt dies einstimmig.

**7 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Nach dem Hinweis des **Vorsitzenden Volkmar Klein**, dass der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu diesem Gesetzentwurf am 10. November 2003 eine öffentliche Anhörung durchführen werde, kommt der **Ausschuss** überein, die Beratung zu verschieben.

**8 Landesjugendplan auf verlässliche Basis stellen**  
Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/3522  
Drucksache 13/4119 (Zwischenbericht)

**Vorsitzender Volkmar Klein** stellt fest, dieser Antrag sei zur Mitberatung an den HFA überwiesen worden. Die erste Beratung im federführenden Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie habe ergeben, dass eine relativ große Einmütigkeit darin bestehe, dass es gerade in Zeiten, in denen die Spielräume in den öffentlichen Kassen kleiner würden, wichtig wäre, mehr Planungssicherheit zu geben.

**Christian Lindner (FDP)** bestätigt, dass in der Tat im Jugendausschuss hinsichtlich dieses Anliegens großes Einvernehmen bestanden habe. Das sei aber seit nunmehr neun Monaten folgenlos geblieben. Zwar werde der Intention des Antrages durch den Doppelhaushalt für diese Legislaturperiode Rechnung getragen, aber die Wichtigkeit des Themas gebiete, auch ein Signal in die kommende Legislaturperiode zu senden. Dies verlange auch der Umgang mit den Zuwendungsempfängern auf Augenhöhe. Zurzeit spiele sich das so ab: Die Landesregierung beschließe, die Förderung der Jugendsozialarbeit - im letzten Jahr 5,5 Millionen € - auszusetzen, und teile den bisherigen Zuwendungsempfängern mit, sie möchten sich doch innerhalb von vier Wochen um Zuwendungen aus der Wirtschaft oder von Stiftungen bemühen. Das sei nicht seriös.

Das Anliegen des Antrages sei nicht, die jetzige Förderhöhe stetig fortzuschreiben, sondern Möglichkeiten zu finden, mit den knapper werdenden Spielräumen die Arbeit vor



---

---

## **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

38. Sitzung (öffentlich)

10. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografinnen: Ulrike Schmick, Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

#### **Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss führt zu dem oben genannten Thema eine öffentliche Anhörung durch.

Die Sachverständigen sind im Einzelnen auf der Folgeseite aufgeführt. Die dazugehörigen Seitenzahlen beziehen sich auf den Beginn der jeweiligen Statements.

\*\*\*\*\*

Organisation	Redner(in)	Zuschrift	Seite
Westfälisch Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Hans-Jürgen Kleimann	13/3272	2, 7, 14, 18, 28, 34
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen	Ulrike Ottenottebrock-Völker	13/3294	3, 19
Landwirtschaftskammer Rheinland	Ludwig Hanebrink	13/3253	4, 6, 11, 14, 17, 19, 20, 30, 33, 36, 37, 40
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	Karl Meise	13/3253	4, 7, 12, 17, 20, 21, 34, 37, 40
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.	Heinz Herker	13/3283	6, 14
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.	Heinrich Hiep	13/3283	6, 14
	Detlev Schewe	13/3265	8, 18, 23, 28, 39
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Klaus Brunsmeier Silke Mackenthun	13/3264	9 29, 41
Rheinische Landfrauenvereinigung e. V.	Ulrike Schellberg	13/3267	15
Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e. V.	Elsbeth Bernsmann	13/3267	16
Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.	Paul Walter	13/3271	16
Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Nordrhein-Westfalen	Bernhard Dierdorf	13/3292	22, 25, 27, 28, 31, 34, 38
Waldbauernverband NRW e. V.	Dietrich Graf von Nesselrode	13/3234	21, 25, 31, 34, 37, 40
Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	Ulrich Gießelmann	13/3263	26, 32, 35

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Wie Sie wissen, hat der Landtag in seiner Sitzung am 24. September 2003 den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie mitberatend an weitere Fachausschüsse überwiesen. Daraufhin hatten sich im Ausschuss alle Fraktionen verständigt, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtages durchzuführen.

Sie wurden gebeten, sich zu diesem Gesetzentwurf schriftlich zu äußern. Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

(Es folgen einige organisatorische Hinweise.)

Ich bitte um Verständnis dafür, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen stellen können.

**Eckhard Uhlenberg (CDU):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es geht um zwei, drei wesentliche Punkte im Hinblick auf die Verabschiedung des Kammergesetzes und der Formation der neuen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, die zum 01.01.2004 in Kraft treten soll.

Ich kann für die CDU-Landtagsfraktion grundsätzlich sagen, dass wir einer Fusion der beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen positiv gegenüberstehen. Es ist sicherlich das Ergebnis des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen, die dazu beitragen, dass es in Zukunft zu weiteren Einsparungen kommen wird.

Es geht nach diesem Gesetzentwurf um die grundsätzliche Ausrichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Zukunft für die landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen. Dazu stelle ich zunächst einige Fragen an die beiden Verbände in Nordrhein-Westfalen - es sind gerade noch ein paar Zuschriften nachgereicht worden; alle konnte ich nicht lesen -, was die Ausrichtung der zukünftigen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen angeht.

Dazu ist im Grunde formuliert worden, dass die Fragen der Extensivierung, der artgerechten Tierhaltung, der Agrarumweltmaßnahmen sehr stark in den Vordergrund der Arbeit der neuen Landwirtschaftskammer, dass insbesondere – das ist eine Formulierung im Gesetzentwurf der Landesregierung – Agrarumweltmaßnahmen in den Mittelpunkt gestellt werden sollen.

Nach Auffassung meiner Fraktion – das ist schon bei der Einbringung im Landtag gesagt worden – spielen die Frage der Wirtschaftlichkeit und die Frage der Chancen einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft in dem Gesetzesformulierungstext eine zu geringe Rolle. Ich bitte die Verbände, insbesondere die AbL, noch etwas zu dem Thema zu sagen.

In dem Zusammenhang möchte ich, was die Position von zwei zukünftigen Kammerdirektoren angeht, sagen: Es gibt bei den Landwirtschaftsverbänden und auch bei den anderen Organisationen entsprechende Aussagen, die ich aus Zeitgründen nicht alle nennen möchte.

Diese beiden Punkte möchte ich zunächst ansprechen, bevor wir uns hinterher sehr intensiv mit der Frage Landesbetrieb Forst auseinander setzen müssen, der auch von meiner Fraktion sehr kritisch gesehen wird.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):**  
Frau Vorsitzende! Verehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herr Uhlenberg! Nach dem Text des Kammergesetzes ist es in der Tat so und auch dort abzulesen, dass schwerpunktmäßig die Agrarumweltmaßnahmen, die Förderung des ökologischen Landbaus und die weiteren Dinge, die sich daraus folgern lassen, eine wichtige Position einnehmen.

Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die Wirtschaftlichkeit unserer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe vorgegeben sein muss, weil davon die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe im Markt abhängig ist.

Wenn wir hier eine Umkehrung der Verhältnisse haben, dann werden wir in Nordrhein-Westfalen erleben, dass die praktizierende Landwirtschaft zurückgeht, wenn also das Schwergewicht auf Maßnahmen gelenkt wird, wie sie in dem Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer *expressis verbis* dargestellt werden.

Darum haben wir gesagt: Voraussetzung für all das, was Ökologie, den Verbraucherschutz und die Agrarumweltmaßnahmen angeht, ist die Wirtschaftlichkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe, damit dieses kompensiert werden kann. Dazu gehört, wie es ursprünglich im Kammergesetz hieß, die Förderung und Begleitung der praktizierenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Deswegen legen wir großen Wert auf die Feststellung, dass das, was dort vorgeschlagen wird, im Text entbehrlich ist. Denn es ist selbstverständlich, dass unsere landwirtschaftlichen Betriebe ökologisch wirtschaften und sich für den Verbraucherschutz entsprechend einsetzen. Darum haben wir das in unserem Text entsprechend dargestellt. Ich bitte dringend darum, dass dieses so gesehen und im Kammergesetz so festgehalten wird.

Zur zweiten Frage, die Sie hinsichtlich der Kammerdirektoren gestellt haben: Wir haben eine bewährte Struktur nach bisheriger Ordnung unserer Landwirtschaftskammer. Die Vertretung in der Landwirtschaftskammer beinhaltet den Forstbereich mit. Kommt es jetzt zu einer grundsätzlich anderen Situation, dass der Direktor des Landesbetriebes Forst den Kammerdirektor Landwirtschaft vertreten soll, sehen wir grundsätzliche Probleme, nicht in den Personen selbst, aber von der grundsätzlichen Systematik und Anordnung her. Das ist nicht gegen Personen gesprochen, sondern zu den Aufgaben, die diese Trennung dann beinhaltet. Dort eine wechselseitige Vertretung vorzunehmen, halten wir für nicht gerechtfertigt. Wir sind der Meinung, dass gesetzlich geprüft werden muss, ob dieses überhaupt möglich ist.

Soweit meine persönliche und auch für die Verbände vorgetragene Stellungnahme dazu.

**Ulrike Ottenottebrock-Völker (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., Landesverband NRW):** Sehr verehrte Vorsitzende! Sehr verehrte Anwesende! Ich bedanke mich, dass ich Stellung nehmen kann. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft hat nicht die Sorge, dass die Wirtschaftlichkeit in der Kammer untergeht. Erstens ist es bei den Aufgaben immer noch an erster Stelle erwähnt, zweitens ist es so, dass Traditionen - die Wirtschaftlichkeit in der Kammer hat eine maßgebliche Tradition - immer sehr lang nachwirkend sind.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Verschiebung der Aufgaben, was zukunftsweisend ist. Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob die Kammer, insbesondere die Selbstverwaltung, für Agrarumweltmaßnahmen zuständig ist. Ich denke, das ist immer noch eine Frage der Länder. Die Kammer ist im Wesentlichen für die Umsetzung und für entsprechende Stellungnahmen in diesem Bereich zuständig.

Für uns fehlt allerdings ein wichtiger Punkt. Es müsste sich eigentlich nach Rio – elf Jahre später – nicht nur auf der lokalen Ebene herumgesprochen haben, dass es heute darum geht, Ökonomie, Ökologie und Soziales in Einklang zu bringen.

Beim Punkt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist die berufliche und soziale Förderung vorgesehen. Für den restlichen Bereich ist es vergessen worden. Wir würden uns wünschen, dass in Zukunft bei den Dingen, die die Kammer macht, beurteilt, fortentwickelt nicht nur ökonomische und ökologische, sondern auch die sozialen Konsequenzen berücksichtigt werden. – Danke.

**Felix Becker (FDP):** Ich kann an das zuletzt Gesagte direkt anschließen. Es ist ein Bereich aus dem Aufgabenzuwachs, den die Kammer nach dem Gesetzentwurf übernehmen soll.

Ich will deshalb mit der Förderung der sozialen Belange anfangen und die Kammer fragen, wie diese Belange, dieser Aufgabenzuwachs, überhaupt durch neue Initiativen wahrgenommen werden sollen. Offensichtlich ist ein Neuerungsbedarf konstatiert worden, sonst stünde es nicht im Gesetz.

Um bei dem Thema Aufgabenzuwachs zu bleiben, noch eine Frage an die Kammern und die Verbände: Was ist unter dem Aufgabenzuwachs Stärkung der Kammerrolle für den ländlichen Raum zu verstehen? Sind die Kammern auf einen Aufgabenzuwachs in dem Bereich überhaupt eingestellt, auch mit Blick auf die Haushaltslage? Darunter kann man sehr viel verstehen. Ich denke, wenn man es konsequent durchdenkt, drängt sich die Frage auf, ob nicht, wenn die Kammern für den ländlichen Raum eine stärkere Rolle übernehmen sollen, deren Position beispielsweise bei der Landschaftsplanung, die in der Hoheit der Kreise abläuft, gestärkt werden muss. Denn sie muss ein Instrument bekommen, um diesen Aufgabenzuwachs wahrzunehmen.

Zur Frage, den ökologischen Landbau zu fördern! Da habe ich erheblichen Nachfragebedarf insofern, als ich es als systemfremd empfinde, eine Produktionsmethode in einem Gesetz festzuschreiben. Wir schreiben anderen

Teilnehmern an unserem Wirtschaftsleben beispielsweise der Automobilindustrie nicht vor, wie sie zu produzieren haben. Ist es nicht aus Sicht der Kammern und der Verbände richtiger, wenn man einfach Qualitätskriterien in einem untergesetzlichen Regelwerk festlegt?

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Ich beginne von hinten. Sie haben den ökologischen Landbau angesprochen. Ich denke, das ist schon seit langer Zeit unsere Aufgabe. Wir haben Versuche gemacht und beraten im Bereich des ökologischen Landbaus auf der Basis der Versuche sehr intensiv. Sie wissen, dass wir sowohl auf Haus Düsse wie auch in Haus Riswick ein umfangreiches Versuchswesen im Schweinebereich bzw. im Wiederkäuerbereich haben und auf dieser Basis entsprechende Beratungen durchführen. Das gehört zu den Aufgaben der Landwirtschaftskammer in Zukunft dazu und ist ein Teilbereich unserer Aufgabe.

Wenn wir intensiver in die Landschaftsplanung einsteigen sollten und den Aufgabenkomplex dazu nehmen müssten, wird das ohne zusätzliches Personal auf keinen Fall funktionieren. Da müsste man Überlegungen anstellen, wie man über eine Personalaufstockung das in den Griff bekommen könnte. Inhaltlich passte es, weil wir den ländlichen Raum insgesamt stärken sollen, hervorragend in das Aufgabenprofil der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Sie sprechen die sozialen Aufgaben an. Auch hier haben wir in der Vergangenheit intensiv über unsere verschiedenen Referatsbereiche die Aufgaben angegangen, abgedeckt und entsprechend mit Personal ausgestattet, sodass diese Aufgabe sicherlich ohne zusätzlichen Personalaufwand in einer Umstrukturierung der Gesamtkammer, die wir in der Zusammenführung dann vornehmen werden, problemlos zu handeln sein wird.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich möchte das nur ergänzen, denn im Großen und Ganzen ist es gesagt. Wir sind durch die Beratung in den Kreisstellen in den Kreisen vor Ort. Es muss so bleiben, dass wir in der Fläche Umweltberatung – z. B. über Uferrandstreifen, Ackerrandstreifen; es gibt viele Programme, demnächst Paketlösungen - anbieten. Ich glaube, wir sind gut darauf vorbereitet, um in Zukunft diesen Teilaspekt mit abzudecken.

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wir haben hier einen ganzen Reigen, den wir bearbeiten müssen. Deshalb möchte ich mich punktuell zunächst auf einige Punkte beschränken, um nachher weitere Fragen zu stellen.

Im Hinblick auf das, was Kollege Uhlenberg, auf die Formulierung „insbesondere Förderung des ökologischen Landbaus“ – es geht um das Wort insbesondere – angesprochen hat, wurden uns schon Erläuterungen gegeben. Da das Kammergesetz natürlich auch für den Gartenbau mitgestaltet wird – er ist unter diesem Dach vereint -, bitte ich um eine Äußerung der Gartenbauverbände zu diesem Thema. Was würde insbesondere die Förderung des ökologischen Landbaus für die Gartenbauverbände bedeuten, wenn diese Formulierung hier so bliebe?



Ich möchte auf einen weiteren Schwerpunkt eingehen, der bei der Umsetzung des Kammergesetzes nicht unbedeutend ist, und zwar geht es um die soziale Ausgestaltung bei der Kammerfusion im Hinblick auf die Bediensteten. Ich möchte erwähnen, dass nach einem Zitat von Frau Höhn bei der letzten Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe am 05.12.2002 im Protokoll auf Seite 15 steht:

„Es ist ein wichtiger Punkt, wenn man fusioniert, dass man das sozialverträglich macht, denn wenn man es nicht macht, gibt es Hauen und Stechen in der Behörde, und dann ist sie nicht mehr in der Lage, ihre Arbeit, die sie tun muss, auch wirklich zu tun.“

Das ist ein Grundsatz, den auch die SPD vertritt. Jetzt ist die Frage an die Vertreter der Kammern bzw. der Verbände: Ist jemandem bekannt, dass es aus dem Höhn-Ministerium anderslautende Verlautbarungen gibt, die die Sozialverträglichkeit bei der Fusion der Kammern unterlaufen könnten? Wie kann sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden? Sollten Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand möglich sein, natürlich Freiwilligkeit vorausgesetzt? Wie könnte man den Personalabbau auf freiwilliger Basis beschleunigen?

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Sind die Kolleginnen und Kollegen damit einverstanden, dass zu dem Punkt noch eine Nachfrage kommt? – Bitte schön, Herr Uhlenberg.

**Eckhard Uhlenberg (CDU):** Wir als Abgeordnete wurden in den letzten Tagen zu diesem Thema, was die jetzige Situation der Kammer angeht, oft angesprochen. Es ist eine große Sorge, die Frau Kollegin Schmid gerade angesprochen hat, das doch zurzeit betriebsbedingte Kündigungen bei den beiden jetzt noch bestehenden Landwirtschaftskammern durchgeführt werden, dass in einem großen Umfang Mitarbeiter, die man eigentlich noch halten wollte, vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Kammern nicht mehr zu halten sind. Vielleicht könnten die beiden Landwirtschaftskammern dazu noch eine Aussage machen.

In dem Zusammenhang gibt es eine Aussage des BUND in der Stellungnahme des Herrn Brunsmeier, die ich mit großer Verwunderung gelesen haben. Vielleicht können Sie dazu gleich noch etwas sagen.

„Angesichts der zurückgehenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen, des Strukturwandels in der Landwirtschaft sowie der finanziellen Situation des Landes Nordrhein-Westfalen sind weite Einsparungen auch über den geplanten Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinaus dringend erforderlich.“

Das hat es in einer Anhörung bisher noch nie gegeben, dass ein Verband für eine andere Organisation darüber hinaus dringend weitere Einsparungen fordert. Das wäre so ähnlich, als wenn ich oder eine andere Organisation dringende Einsparungen bei den Naturschutzverbänden in Nordrhein-Westfalen fördern würden.

Zum Schluss Ihrer Stellungnahme fordern Sie aber zusätzliche Aufgaben nach einer Umstrukturierung der Kammer im Bereich Umwelt, Natur und Verbraucherschutz. Vielleicht können Sie sagen, wie das eine mit dem anderen in Einklang zu bringen ist, und ob Sie nicht doch eine ganz andere Landwirtschaftskammer in Zukunft sehen wollen, als wir sie in Nordrhein-Westfalen hatten, die auch zu einer Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen beigetragen hat.

**Heinz Herker (Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Auch für den Gartenbau muss es natürlich gelten, dass die Art und Weise, wie er vorgeht, nicht vorgeschrieben werden kann.

Erstens. Wir stehen in einem internationalen Wettbewerb. Die Grenze zu Holland geht direkt bis an Nordrhein-Westfalen heran; wir sind davon im Prinzip stark berührt und geprägt. Wenn wir in diesem Wettbewerb bestehen wollen, dann müssen wir den Betrieben eine Freiheit lassen, in welcher Art und Weise sie produzieren. Dass dabei natürlich ökologische Dinge weit im Vordergrund stehen, weil wir die Umwelt selbst gebrauchen – die Umwelt ist eigentlich unsere Grundlage –, ist selbstverständlich. Das Bemühen der Verbände, sich so zu verhalten, könnte an vielen Beispielen dokumentiert werden.

Zweitens. Der Gartenbau findet nicht nur im ländlichen Raum statt, sondern gerade im Bereich der Randzonen der Großstädte. Insofern ist die Aussage nur für den ländlichen Raum sicherlich nicht so geprägt, dass man sagen kann, damit kann der Gartenbau leben, sondern diese Bereiche müssen im Auge behalten werden.

**Heinrich Hiep (Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.):** Frau Vorsitzende! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich kann nur unterstützen und unterstreichen, was Herr Herker gesagt hat.

Es macht uns schon Sorge, wenn hier bestimmte Produktionsarten besonders hervorgehoben werden und in dem ganzen Gesetz vom Gartenbau mehr oder weniger gar nicht die Rede ist. Insofern fragen wir uns, welche Konsequenzen es letztendlich hat, wenn es notwendig wird, dass einzelne Produktionsarten hier festgeschrieben werden.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Zum Thema Sozialverträglichkeit ein paar Informationen! In der Tat gibt es einen Interessenausgleich, eine Vereinbarung mit unseren Personalräten dergestalt, dass betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen sind.

Die finanzielle Situation der Kammern hat sich natürlich dramatisch verändert. Das Budget der Zuweisungen ist noch einmal um 6 Millionen Euro reduziert worden. Auf dieser neuen Geschäftsgrundlage haben wir einen Erlass bekommen, der lautet, man solle alle Dinge überprüfen, die im Interessenausgleich stehen, und solle vor allen Dingen keine neuen Vereinbarungen treffen, die betriebsbedingte Kündigungen ausschließen. So der Wortlaut des Erlasses.

Ich muss ihnen, meine Damen und Herren, sagen, dass die ausgeglichene Haushaltssituation in der Tat nur zu erreichen ist, wenn wir bei der Situation, wie wir sie haben, die Personalkosten reduzieren. Das ist in der Tat nur durch Stellenabbau möglich. Die Frage ist: Wie macht man es? Wir wollen natürlich im Jahre 2004 zunächst einmal alle Möglichkeiten ausschöpfen, und zwar alle Möglichkeiten der freiwilligen Personalreduzierung nutzen. Das gilt sowohl für den Beamtenbereich als auch für den Tarifbereich.

Wir halten es aber für notwendig, ein einstweiliges Ruhestandselement in unsere Vereinbarungen hineinzubringen, um auf dieser Schiene vielleicht den einen oder anderen Beamten in den vorzeitigen einstweiligen Ruhestand schicken zu können, auch mit dem Hintergedanken, dass uns junge Kräfte erhalten bleiben. Es ist sicherlich sozialverträglicher, Ältere – wie auch immer man das definiert – in den einstweiligen Ruhestand zu schicken und Jüngeren die Chance zu lassen, bei der Kammer zu bleiben. Wir würden uns sicherlich sehr leicht tun, wenn es dieses Instrument gäbe, wenn dies umzusetzen wäre.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade das ist der Punkt. Wir sind der Meinung, dass wir in freiwilligen Abstimmungen mit unseren Mitarbeitern hinbekommen, was Frau Ministerin Höhn bei uns auf der Hauptversammlung gesagt hat: sozialverträglich umsetzen.

Bei uns in der Mitarbeiterschaft besteht große Unruhe. Wenn wir aber in der großen Masse - im Einzelfall vielleicht anders - freiwillig über Vereinbarungen den Vorruhestand steuern können, würden Sie die Arbeit der Kammer positiv begleiten. Das Modell, jungen Leuten zu kündigen und die Älteren zu behalten, halten wir für äußerst schwierig. In unserer Struktur der Mitarbeiter ist es möglich und wir sagen zu, dass wir es im Einvernehmen lösen können.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Ich erinnere Sie daran, dass wir beim Sozialträger – Kollege Schewe ist hier – auch eine Fusion per Gesetz gehabt haben. Wir haben drei Sozialkörperschaften in Nordrhein-Westfalen zu einem Sozialträger zusammengeführt. Hier ging es selbstverständlich um Kostenreduzierung, und es ging immer wieder um die Wahrnehmung der Aufgaben und um die Sozialverträglichkeit, soweit es um den Personalabbau ging. Das halte ich auch für die Landwirtschaftskammer für eine Selbstverständlichkeit.

Aber was ist in der Vergangenheit geschehen? Den Ball darf ich an die Damen und Herren Abgeordnete zurückspielen. Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe haben ihre Hausaufgaben in der Vergangenheit zum größten Teil dadurch geleistet, dass sie miteinander kooperiert und Aufgaben gemeinsam wahrgenommen haben.

Wenn ich mich erinnere, dann sind bis auf 44 Stellen die Stellen landesweit abgebaut worden, die schon aus dieser gemeinsamen Kooperation herrühren. Von 350 sind 287 Stellen mit kw-Vermerken bereits relevant geworden. Danach bleiben immer noch einzusparende Stellen übrig.

Ich darf noch einmal deutlich machen: Es ist eine Dramatik, die jetzt bei der Fusion und der engen Haushaltssituation des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes darin besteht, einerseits die Kammern mit neuen Aufgaben zu bestücken, die aus hoheitlichen Dingen heraus herrühren – siehe EU-Agrarreform und all den Dingen, die kommen -, und andererseits diesen Personalabbau weiterzubetreiben. Den Kostenapparat dadurch aufzublähen, wird für die Kammern schwerlich leistbar sein.

Ich rede nicht dem Personalzuwachs das Wort, aber wir sollten das Maß im Auge behalten. Wenn jetzt 400 Mitarbeiter im Personalbereich in Rede stehen, dann tritt genau das ein, das Sie, Frau Schmid, von Frau Höhn zitiert haben, dass möglicherweise Hauen und Stechen beginnt, aber die Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Deswegen bitte ich mit größter Sorgsamkeit, was den Personalbereich und die Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer angeht, zu Werke zu gehen.

Deswegen haben wir seitens des rheinischen und des westfälisch-lippischen Landwirtschaftsverbandes gesagt: Dann muss ein Gutachten Grundlage der Neubemessung der Aufgabenstruktur und der darauf fußenden Personalstruktur sein. Dieses Gutachten wird von uns gemeinsam gewünscht. Danach soll die Aufteilung der Finanzaufweisungen erfolgen. Das wäre gerecht. Alles, was wir jetzt seitens der Verbände seitens der Personalfragen machen, ist ein Stochern im Nebel, ohne Klarheit zu haben.

Deswegen appelliere ich daran, mit Augenmaß die Synergieeffekte, die durch eine fusionierte Kammer eintreten werden, zu nutzen, aber nicht einen solchen Abbau vorzunehmen, dass wir nachher alles infrage stellen müssen, weil wir nichts mehr finanzieren können. Zur Finanzierung des Haushaltes werden jetzt seitens der rheinischen Kammer und im Jahre 2004 und 2005 seitens der dann fusionierten Kammer Vermögenswerte in erheblichem Maße herangezogen, um überhaupt noch zu einem ausgeglichenen Kammeretat zu kommen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir uns der Vermögenswerte entblößen, möchte ich Sie fragen, wo wir bei Investitionen für unsere Wirtschaften im Betriebe beim Rating der Banken – es geht alles über Finanzierungsbedarf – bleiben. Wenn wir als Kammer nackt ohne Vermögenswerte dastehen, dann kann ich Ihnen heute prophezeien, wird die Landwirtschaftskammer keine große Zukunft mehr haben, weil es auch mit Geldern aus dem öffentlichen Haushalt nicht besser wird.

Ich wollte dies an dieser Stelle – Frau Schmid, ich bitte um Nachsicht, dass ich das so ausgeführt habe – mit Augenmaß behandelt wissen, wie wir es beim Sozialträger in Nordrhein-Westfalen weitestgehend geschafft haben, und natürlich auf dem Weg sind, weitere Synergieeffekte zu erreichen. – Vielen Dank.

**Detlev Schewe:** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Ich möchte gerne den Punkt, den Frau Abgeordnete Schmid vorhin angesprochen hat, wo es um den Interessenausgleich geht, aufgreifen.

Wir haben absolut kein Verständnis dafür, wenn im letzten Jahr – das war am 4. Oktober 2002 – die Kammerpräsidenten, die Kammerdirektoren, die Personalräte und, für uns entscheidend, auch das zuständige Ministerium eine Vereinbarung treffen, die ausdrücklich – ich wiederhole ausdrücklich – betriebsbedingte Kündigungen ausschließt.

Es kann nicht sein, dass aufgrund von Mittelkürzungen Staatssekretär Dr. Griese in einem Erlass diesen Interessenausgleich praktisch aufkündigt und betriebsbedingte Kündigungen zulässt.

Ich frage mich: In welchem Land leben wir hier eigentlich? Ich denke, wir sind von Sozialdemokraten und Grünen regiert,

(Eckhard Uhlenberg (CDU): Das ist ja das Problem!)

die auf ihre Fahnen geschrieben haben, dass es keine betriebsbedingten Kündigungen geben darf.

(Zuruf: Das steht gut auf der Fahne, aber es wird nicht gemacht!)

Von daher appelliere ich an die Landesregierung, die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um betriebsbedingte Kündigungen in jedem Fall zu vermeiden, denn – das wurde gerade von Herrn Kleimann sehr deutlich gesagt – es sind unsere jungen und hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landwirtschaftskammern, die davon betroffen würden und gehen müssten.

Das Gleiche gilt für den Ruhestand. Natürlich müssen wir an der Ecke sehen, welche Möglichkeiten wir haben. Herr Direktor Hanebrink hat darauf hingewiesen, dass wir hier Möglichkeiten finden müssen. Aber wir als Arbeitnehmervertreter in der Landwirtschaft sagen deutlich, dass Versetzungen – Frau Abgeordnete Schmid hat zu Recht darauf hingewiesen – in den einstweiligen Ruhestand nur auf freiwilliger Basis erfolgen dürfen.

Herr Uhlenberg, weil Sie vorhin die Doppelspitze angesprochen haben! Wir als Arbeitnehmervertreter in der Landwirtschaftskammer haben absolut kein Verständnis dafür, dass es in dem Gesetzentwurf zwei Kammerdirektoren geben soll - auch wenn sie nur vorübergehend im Gesetzentwurf stehen - und gleichzeitig von betriebsbedingten Kündigungen, von Zwangsmaßnahmen, jemanden in den Ruhestand zu schicken, gesprochen wird. Ich frage mich allen Ernstes: Wo ist das Soziale? Wo sind die Bediensteten der Landwirtschaftskammer, die so etwas verstehen können? Wir als Arbeitnehmervertreter verstehen es nicht.

**Klaus Brunsmeier (BUND LV Nordrhein-Westfalen e. V.):** Frau Vorsitzende! Herr Uhlenberg! Zunächst vielen Dank, dass unsere Stellungnahme die Aufmerksamkeit erregt hat. In Ihrer zunächst darstellenden Beschreibung, Herr Uhlenberg, habe ich mich allerdings gewundert, dass wir uns zu anderen Verbänden geäußert hätten. Ich habe die Kammer in dem Sinne als Landesbeauftragte gesehen und so möchte ich es auch verstanden wissen. Wir äußern uns nicht zu anderen Verbänden, sondern wir äußern uns zu einer Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte und haben dazu eine Stellungnahme abgegeben. Das ist mir besonders wichtig.

Sie haben die zurückgehende Anzahl der Betriebe angesprochen. Ich denke, wir können uns diesen ablaufenden Prozessen nicht entziehen. Wir haben keine 50.000 Vollerwerbsbetriebe mehr in Nordrhein-Westfalen. Unserer Meinung nach gehen Optimisten davon aus, dass es 2010 noch 10.000 Vollerwerbsbetriebe gibt. Pessimisten gehen davon aus, dass es 2010 vielleicht noch 5.000 Vollerwerbsbetriebe da sind. Bei einer solch dramatischen Veränderung der Rahmenbedingungen - die Betriebsanzahl geht deutlich zurück, über die Höhe können wir diskutieren - muss man die Frage stellen dürfen, inwieweit die Aufgaben, die für die große Vielzahl der Betriebe bisher erfüllt worden ist, für die wesentlich geringere Anzahl von Betrieben zu erfüllen sind.

Sie haben die Mittelkürzung angesprochen. Die Finanzsituation des Landes Nordrhein-Westfalen ist hinlänglich bekannt. Auch bei den Beratungen zum Haushalt 2004/2005 sind gravierende Finanzeinschnitte gemacht worden; nach den mir bisher vorliegenden Unterlagen sind die mit einer Größenordnung von fünf Prozent plus/minus bei den Landwirtschaftskammern im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen sehr moderat ausgefallen. Bei dem Vergleich zwischen dem, was in anderen Bereichen und was bei der Landwirtschaftskammer läuft, muss man natürlich bei den Mitteln, die im Umweltministerium für diesen Bereich zur Verfügung stehen, diese Frage stellen dürfen.

Der zweite Bereich, den Sie angesprochen haben, sind die neuen Aufgaben. Wir haben es in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir die Präzisierung der Aufgaben im neuen Kammergesetz ausdrücklich begrüßen. Ich möchte deutlich unterstützen, dass viele von diesen Aufgaben bisher von den Kammern schon wahrgenommen wurden, wir es aber sehr begrüßen, dass es durch die gesetzliche Verankerung jetzt entsprechend seinen Niederschlag findet.

Nachdem in dem gesetzlichen Text deutlich geworden ist, dass diese Aufgaben diesen Stellenwert in Zukunft haben werden, halte ich es aus unserer Sicht für wichtig, dass sie bei der Reorganisation oder bei der Organisation deutlicher berücksichtigt werden müssen. Ich sehe die Chance und die Möglichkeit - deswegen sprechen wir es an und bitten bei den folgenden organisatorischen Umsetzungen darum -, dass wir es nicht nur mit Einsparungen zu tun haben, sondern dass wir im Rahmen der Einsparung die Kraft und die Möglichkeit haben, über Umorganisation nachzudenken. Wir sind sehr daran interessiert, dass für diese Aufgaben, seien sie schon erledigt oder besonders hervorgehoben, entsprechende Kapazität in Zukunft zur Verfügung steht.

Unsere holländischen Nachbarn sind ein gutes Beispiel dafür, wie insbesondere bei deren Bauernverband im Bereich grüner Dienstleistungen ein außerordentlicher Zukunftsmarkt gesehen wird. Alleine der holländische Bauernverband geht davon aus, dass in wenigen Jahren 15 bis 20 Prozent der Tätigkeiten aller landwirtschaftlichen Betriebe in Holland grüne Dienstleistungen sein werden.

Ich denke, dieser Aufgabe, die auch in Nordrhein-Westfalen auf uns zukommen wird, müssen sich die landwirtschaftlichen Betriebe stellen. Dazu müssen sie durch die Kammer entsprechend beraten und unterstützt werden, und es müssen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Das würden wir uns mehr als bisher wünschen und das haben wir in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Ich würde mich sehr freuen, wenn es realisiert werden könnte.

**Urban-Josef Jülich (CDU):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich denke, bei allen notwendigen und richtigen Strukturveränderungen und Verbesserungen zu einer Kammer Nordrhein-Westfalen spielt die Finanzsituation eine wesentliche Rolle. Das ist wiederholt angesprochen worden. Die Fünf-Prozent-Marge, die gerade von Herrn Brunsmeier angesprochen worden ist, wird von fachkundiger Seite mit einer zweistelligen Prozentzahl ausgestattet werden.

Meine Wortmeldung bezieht sich in der Tat auf die Finanzsituation. Inwieweit kann die Kammer ihren vielfältigen Aufgaben im staatlichen Bereich, aber auch ihren traditionellen Aufgaben im schulischen Bereich, im Weiterbildungsbereich - Herr Kleimann hat es schon angesprochen -, bezogen auf die Zukunft, überhaupt noch gerecht werden? Inwieweit müsste man ggf. Strukturen infrage stellen?

Die Stellungnahme der beiden Verbände hat sehr deutlich aufgezeigt, inwieweit man die Kammern in der Tat in Bedrängnis bringt, inwieweit wir - das weiß ich auch aus anderer Tätigkeit - in den Jahren 2000 bis 2005 durch die fehlende Finanzausstattung - wenn ich auf VKE und Finanzausweisungen abhebe; Fachleute wissen damit umzugehen; ich denke, die Kammerdirektoren werden das entsprechend mit Zahlen unterfüttern - Vermögensvernichtung betreiben. Wie kann die Kammer finanzwirtschaftlich am Markt den Aufgaben überhaupt gerecht werden?

Wie können die Kammerdirektoren, auf die Zukunft bezogen, bei allem, was an Strukturveränderungen ansteht, den eigentlichen Hoheitsaufgaben, aber auch den wesentlichen wichtigen Aufgaben in den anderen Bereichen - ich habe den Beratungs- und Schulungsbereich angesprochen - noch gerecht werden? Inwieweit hat man unter der jetzigen Finanzsituation - Doppelhaushalt 2004/05 - die Möglichkeit, die Dinge aktiv zu betreiben?

**Dr. Georg Scholz (SPD):** Es ist vorhin angesprochen worden, dass man eine gutachterliche Klärung, wie viel Anteil Selbstverwaltung und wie viel Anteil hoheitliche Aufgabe ist, anstrebt. Meine Frage an die Kammern: Wie ist die Einschätzung, wie ist die prozentuale Verteilung und wann müsste solch ein Gutachten kommen? Man hat durch den Doppelhaushalt zunächst in 2004/05 eine Regelung. Hat das noch bis dahin Zeit? Wie sind die zeitlichen Vorstellungen der Kammer?

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Ich darf die letzte Frage zuerst beantworten. Herr Dr. Scholz, wir wünschen uns natürlich so schnell wie möglich ein Gutachten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir dramatische Dinge erledigen müssen.

Wir gehen an unsere Reserven, wir veräußern Immobilien. Das ist sicherlich für das Ehrenamt - Herr Kleimann hat es deutlich dargestellt - und für uns alle ein riesiges Problem. Damit werden wir aber fertig. Wir würden uns dann der Herausforderung stellen, wenn wir ab 2006 eine sichere Zusage bekämen. Dazu brauchen wir die Aussage eines Gutachtens, das deutlich macht: Das ist der prozentuale Landesanteil der Aufgaben - wir sagen: der liegt zwischen 56 und 57 Prozent. Dafür muss es ein Budget geben. Dann werden unsere Praktiker, die Hauptausschüsse, die Hauptversammlungen, dem sicherlich problemlos zustimmen.

Um die Frage von Herrn Jülich aufzuarbeiten: Die Lücken sind enorm groß. Fünf Prozent, Herr Brunsmeier, wäre schön. Damit könnten wir hervorragend leben. 24 Millionen Euro im Haushalt 2004 und 22 Millionen Euro im Haushalt 2005 müssen in irgendeiner Weise erbracht werden. Dazu sind wir bereit. Das können wir auch, wenn wir an unsere Reserven - die Immobilien, die Gebührenerhöhungen - gehen. Nur muss sicher sein, dass wir ab 2006 eine sichere Zusage bekommen. Sonst wird das Loch bleiben und wir werden weiterhin an irgendwelche Reserven gehen müssen, die dann nicht mehr da sind. Dann stehen wir vor einem großen Debakel.

Herr Brunsmeier, es ist richtig, dass die Zahl der Betriebe rückläufig ist und man darauf in der Tat die Kapazität der Landwirtschaftskammer ausrichten muss. Das sehe ich sehr realistisch. Das haben wir in der Vergangenheit und immer aus Eigeninitiative – das möchte ich deutlich sagen – gemacht. Wir sind an unser Ministerium herangetreten und haben gesagt: Wir müssen eine Kooperation vereinbaren, weil wir die Enden finanziell nicht mehr zusammenbekommen. Das ist Eigenantrieb gewesen. Wir haben im nächsten Schritt aus Eigeninitiative heraus die Fusion eingeleitet. Wir haben in der Vergangenheit in der Tat 350 Stellen abgebaut.

Wir stehen jetzt vor dem Problem. Wenn die Finanzierung stimmig gemacht werden muss, wenn wir ausgeglichene Haushalte mit Blick auf die genannten Jahre 2004/05 benötigen, müssen wir sicherlich im Rahmen von 300 bis 350, vielleicht 400 Stellen noch einmal abbauen. Ich hoffe, dass es nicht so viel wird, dass wir für unsere Immobilien mehr erwirtschaften können. Aber die Zahl muss man schon nennen, wenn man es rein mathematisch angeht.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Man muss vielleicht erklären: Wir haben für die Haushalte 2002/03 alle Rücklagen aufgebraucht, und wir haben aus der Erkenntnis zukünftige Investitionen in den Haushalt eingebracht. Wir gestatten uns für 2003 an der roten Zahl fast vorbeizukommen, aber wir werden einen ausgeglichenen Haushalt bekommen.

Wir haben seinerzeit in Verhandlungen mit dem Ministerium eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten aus der Kammer Rheinland und der Kammer Westfalen-Lippe gebildet. Wir haben beweisen können, dass die Landesbeauftragtentätigkeit in den letzten Jahren dramatisch gestiegen ist, obwohl wir immer wieder hören, EU-Umsetzung soll auch Erleichterung bringen. Wir haben noch nicht vernommen, dass durch eine Umsetzung der EU-Beschlüsse bisher weniger Aufwand war.

Wir haben unsere Kreisstellen mit Budgetierung belegt. Darum sind die 56 bis 58 Prozent Landesbeauftragte beweisbar. Wenn wir in der bäuerlichen Selbstverwaltung in Zukunft einen gemeinsamen Auftrag haben, brauchen wir auch ein Gutachten zur Sicherheit. Wir bezahlen unsere Beratungsarbeit durch Gebühren, durch Umlage. Wir nehmen Erhöhungen von 35 bis 40 Prozent vor, die bis an die Schmerzgrenze gehen. Für die Sicherheit für die Landwirtschaftskammer für das Jahr 2006 muss sofort ein Gutachten her, um das, was wir in 2004 und 2005 mit Immobilien ausgleichen wollen, weiterzuführen, und um in der Aufgabenbewältigung eine Akzeptanz aber auch eine Zukunft zu sehen.



Wir haben im Moment 48 Prozent Landesbeauftragte, 52 Prozent Selbstverwaltung. Die Zahl stimmt seit Jahren schon nicht mehr. Darum unsere dringende Bitte, um bei der Klientel im Gartenbau, im Forst und in der Landwirtschaft wieder Akzeptanz zu finden, das durch das Gutachten, das neutral gefordert wird, zu untermauern. – Vielen Dank.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Die Gartenbauverbände haben in ihrer Stellungnahme die Verkürzung der Anstellung der Direktoren auf sechs Jahre kritisiert und plädieren dafür, es bei zwölf Jahren zu belassen.

Oberbürgermeister werden für fünf Jahre mit ihrem Amt versehen, kommunale Beigeordnete für sieben Jahre. Wir diskutieren auch auf Landesebene immer mehr zeitlich befristete Anstellungen. Zwölf Jahre die längste Dauer, die ich überhaupt kenne. Meine Frage an die anderen Verbände und die Kammern: Was halten Sie davon? Warum kommen Sie auf zwölf Jahre, warum bieten Sie nicht sieben oder acht Jahre an? Die zwölf Jahre kommen mir sehr statisch an etwas festhaltend vor. Das könnte man bei den nächsten Übergängen neuer und kürzer regeln.

In der Stellungnahme der Kammern zur Frage der Übernahme der Pensionslasten für ehemalige Forstbeamte, die nicht mehr aktiv sind, steht, dass es übernommen werden müsste. Ich würde gerne wissen, wie hoch die Belastungen sind, damit man nicht nur allgemein darüber redet, sondern auch weiß, was in Euro gemeint ist.

**Eckhard Uhlenberg (CDU):** Ich möchte mich der ersten Frage von Herrn Priggen anschließen. Auch meine Fraktion ist der Meinung, dass man vor dem Hintergrund von Zeitverträgen und entsprechenden Abmachungen, die man trifft, nicht für zwölf Jahre jemanden wählen sollte, sondern dass sechs Jahre angemessen sind. Wenn sich jemand bewährt, wird er in der Regel nach sechs Jahren wiedergewählt.

In der Stellungnahme der Gartenbauverbänden ist angesprochen worden, dass ein Selbstverwaltungsorgan wesentliche Entscheidungen in personeller und sachlicher Hinsicht immer nur mit einer Zweidrittelmehrheit bei den Beschlüssen der Hauptversammlungen treffen sollte. Ich habe mir inzwischen sagen lassen, dass es auf die Tradition von Rheinländern und Westfalen zurückzuführen ist, und daran sollte nicht gerührt werden, wobei es mit meinem demokratischen Selbstverständnis nicht zu vereinbaren ist, dass man so etwas in ein Gesetz hineinschreibt. Aber das ist wohl sehr lange diskutiert worden.

Die Gartenbauverbände sprechen den Punkt an, dass generelle Satzungen der Genehmigung des Ministeriums bedürfen und dies dem Selbstverwaltungsprinzip des gärtnerischen Berufsstandes widerspricht. Können Sie das ein Stück erläutern, weil dieser Punkt eine wichtige Detailfrage in dem Gesetz ist?

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Ich sage etwas zur Übernahme der Forstbeamten in den Landesdienst. Herr Priggen, es handelt sich um 242 Landwirtschaftskammerstellen und aus dem Bereich der Verwaltung um 30 Stellen, die in den Landesdienst übernommen werden müssten.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Das war nicht präzise die Frage.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Sie sagen, wenn in den Landesbetrieb übernommen wird, müssen die Pensionslasten für ehemalige Forstbeamte übernommen oder Ausgleich gezahlt werden. Meine Frage war: Wie viel ist das?

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Die Zahl habe ich jetzt nicht parat, Herr Priggen. Reichen wir nach.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Die Wahlzeit ist angesprochen worden. Da kann ich mich nur der Meinung des Abgeordneten Uhlenberg anschließen

Im Grunde genommen bietet eine möglichst lange Wahlzeit die Gewähr für Kontinuität und Ruhe in einer Amtsführung, aber zwölf Jahre sind sehr lange. Das resultiert aus zwei mal sechs Jahren. Nach sechs Jahren ist der Kammerdirektor wiedergewählt worden, wenn ich das richtig verstanden habe.

(Zuruf: Der Kammerdirektor ist immer für zwölf Jahre gewählt worden!)

Aber ich schließe mich Herrn Uhlenberg an, es ist eine sehr lange Zeit.

**Heinz Herker (Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.):** Da ging es uns nur um das Prinzip der Stetigkeit. Wir können uns sicherlich mit Kompromisslösungen einverstanden erklären. Zwei mal sechs Jahre mit der Verlängerungsmöglichkeit ist sicher ein Weg. Unser Prinzip ist es, dass es um Stetigkeit geht und es nicht immer wieder zu Veränderungen kommt und möglicherweise die Linien verlassen werden.

Ich möchte noch etwas zur Zweidrittelmehrheit sagen. Es geht uns nicht darum, das eine oder andere im Kammergesetz festzulegen, sondern wir legen Wert darauf, dass es ein Teil der Selbstverwaltungsbestimmung sein muss, dass man selbst darüber bestimmen kann und diese Dinge nicht im Gesetz festgelegt werden. Was soll das Ehrenamt hinterher noch bestimmen? Wir sind dann nur noch mit Fesseln belegt und dann macht ehrenamtliche Arbeit am Ende keinen Spaß mehr. Es bringt die Sache nicht nach vorne, wenn das Ehrenamt nicht engagiert dabei ist.

**Heinrich Hiep (Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.):** Zur Wahlzeit, Herr Priggen! Die Vergleichbarkeit zur Politik ist da nicht gegeben. Wir legen Wert darauf, dass eine Kontinuität vorhanden ist, dass die Dinge langfristig geregelt sind. Ich denke, bei einem derartigen Unternehmen halten wir eine längere Amtsperiode für notwendig. Insofern haben wir das vorgeschlagen.

Herr Uhlenberg, zu der Zweidrittelmehrheit! Im Wesentlichen geht es uns darum, dass es nicht festgeschrieben wird, sondern dass es ein Segment der Selbstverwaltung ist und man es letztendlich der Hauptversammlung überlassen sollte.

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich habe noch einige kleine Fragen, die sich auf Stellungnahmen beziehen.

Ich möchte die Landfrauen im Hinblick auf den Vorschlag, dass die entsandten Teilnehmerinnen von den Verbänden bestimmt werden sollen, fragen: Wo könnten die Sorgen liegen, wenn es bei der allgemeinen Formulierung bleibt?

An den Landesverband Westfalen-Lippe der Imker! Wir kennen die Besonderheit der beiden Landesverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, was die Aufgaben und die wichtigen Formulierungen angeht. Ich habe speziell an die Imker die Frage: Können Sie sich vorstellen, dass es eine engere Abstimmung und Ergänzung der Bieneninstitute Münster und Mayen im Hinblick auf die Kostenminimierung gibt? Hat es diesbezüglich bereits Gespräche gegeben mit dem Ziel, beide Institute zu erhalten, oder vertreten Sie die Auffassung, dass es nur das Institut in Münster geben soll?

Ich habe noch eine dezidierte Frage im Hinblick auf die angesprochene Zweidrittelmehrheit. Es wurde kolportiert – ich kann das nicht anhand von Äußerungen belegen –, dass es Bestrebungen gibt, die Zweidrittelmehrheit nun doch nicht zu wollen. Ich denke, es gab, wie es vorhin schon gesagt worden ist, die Vereinbarung. Ich möchte gerne die Frage beantwortet wissen, ob an dieser Regelung zur Zweidrittelmehrheit festgehalten werden soll.

**Felix Becker (FDP):** Frau Vorsitzende! Erstens: Es ist vorgesehen, dass der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan durch das Ministerium genehmigt werden müssen. Das ist bisher nicht der Fall. Ich möchte gerne wissen, welcher Hintergrund dahinter steht und wie der Genehmigungsgedanke mit dem Gedanken einer Selbstverwaltungsorganisation zu vereinbaren ist. Meine Meinung dazu ist, dass ich das für nicht erforderlich halte.

Zweitens: Was steckt dahinter, dass die Ortslandwirtinnen und Ortslandwirte jetzt gehalten sind, in turnusmäßigen Abständen die den Ortsteilen zugehörigen Landwirte und Gärtner zu informieren? Das ist bisher auch nicht der Fall. Soll jetzt eine Art Zwangsbeglückung durch Versammlungen eingeführt werden?

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Dann darf ich Frau Schellberg bitten, die Frage von Frau Schmid zu beantworten.

**Ulrike Schellberg (Rheinische Landfrauenvereinigung e. V.):** Landfrauen ist kein geschützter Name, Landfrau kann jeder sein. Wir möchten gerne, dass im Hauptausschuss Frauen sitzen, die von den Verbänden geschickt werden, damit sie zu den organisierten Landfrauen gehören.

(Irmgard Schmid [SPD]: Das ist auch der Fall!)

- Teilweise. Im Rheinland war es immer so, dass die Landesvorsitzende Mitglied im Hauptausschuss war, in Westfalen wurde, glaube ich, entsandt. Das müsste Frau Bernsmann wissen.

**Elsbeth Bernsmann (Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e. V.):** Gemeinsam vertreten wir 72.000 Frauen und ihre Familien im ländlichen Raum. Wir möchten gesichert haben, dass wir die Landfrauenarbeit mit der Vertretung im Hauptausschuss sichern können. Deshalb ist es uns wichtig, dass der Landfrauenverband die Vertreterinnen in den Hauptausschuss entsendet.

**Paul Walter (Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.):** Wir westfälisch-lippischen Imker sind der Meinung, dass wir unbedingt ein Institut brauchen, aber das eins auch ausreicht. Wir sehen gute Möglichkeiten, das Land von Münster aus zu bedienen.

Nur zur Information! Ein Teil der rheinischen Imker wird von dem Institut in Mayen in Rheinland-Pfalz betreut. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt einen finanziellen Ausgleich. Das würde in Zukunft wegfallen. Insofern wäre es denkbar, dass man da Kosten einspart.

**Irmgard Schmid (SPD):** Ich habe eine Zusatzfrage, und zwar habe ich es aus der Stellungnahme so gedeutet, dass man nur noch Münster will.

Bisher sind beide Institute über Kammermittel finanziert worden. Für den großen Bereich Rheinland und Westfalen wäre es meines Erachtens wünschenswert, wenn ähnlich wie bei den landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder sonstigen Aufgaben alles berücksichtigt würde. Das würde heißen, dass die Westfalen in diesem Punkt sagen würden: Das, was die Rheinländer bisher gemacht haben, machen wir mit. Wir brauchen die nicht mehr. Soll man sehen, wie man da zurechtkommt. Gerade die Rheinländer haben – wenn ich das richtig weiß – ein Vermögen im Institut in Mayen mit eingebracht.

Ich würde mir wünschen, dass beide Bereiche so kooperieren wie im landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bereich, dass versucht wird, keine Dissonanzen entstehen zu lassen, was eine mögliche Majorität eines anderen Landesteiles angeht.

**Paul Walter (Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.):** Frau Abgeordnete Schmid, ich kann Sie beruhigen. Dissonanzen bestehen nicht. Es besteht jetzt schon Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den Instituten. Ich denke, da wird es keine Schwierigkeiten geben.

Was das Vermögen angeht, ist es richtig, dass der Verband der rheinischen Imker eine Immobilie in Mayen besitzt. Das müsste dann auf andere Weise geregelt werden. Aber ich habe abklären können, dass das Bieneninstitut Münster diese Arbeit mitmachen kann.

**Irmgard Schmid (SPD):** In diesem Zusammenhang würde ich mir wünschen, dass wir außerhalb dieser Anhörung weitere Informationen der beiden Landesverbände bekämen, vielleicht auch eine gebündelte Meinung. Leider ist der rheinische Verband der Imker nicht eingeladen worden, weil das Institut in Rheinland-Pfalz liegt. Die Kooperation Rheinland und Westfalen-Lippe könnte an sich eine gute Bündelung sein.

Da müssen wir im Nachgang versuchen, Gespräche zu führen und Informationen zu bekommen.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Wir müssen uns daran gewöhnen: In zwei Monaten gibt es keine rheinischen und westfälischen Fronten mehr, da gibt es eine einheitliche Kammer Nordrhein-Westfalen. Wir werden uns natürlich intensiv mit der Frage der Betreuung der Verbände beschäftigen. Ich denke, wir machen ein Konzept, das schlüssig ist, und die Kooperation zwischen Mayen und der Kammer Nordrhein-Westfalen darstellt.

Es ist richtig: Münster hat drei AK in dem Bereich Bienenbetreuung, Bienenberatung. Wir leisten einen finanziellen Beitrag in Richtung Mayen. Daraus werden wir ein Konzept machen, das aus Sicht der Kammer Nordrhein-Westfalen vertretbar sein wird.

Zu den Fragen von Herrn Becker. Die Informationen der Ortsstellen ist Routinesache und ist jetzt mit ins Gesetz geschrieben worden. Das ist bisher immer so gelaufen.

Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan: Der Geschäftsverteilungsplan ist für den Landesbeauftragten und für die Kammer *ein* Geschäftsverteilungsplan. Insofern wird das Ministerium daran beteiligt und dazu gehört. Wir werden uns im gemeinsamen Konsens einigen. Ich hoffe, dass wir die Genehmigung jederzeit bekommen.

Zur Ergänzung zur Zweidrittelmehrheit: Ich unterstütze Frau Schmid; das war die Grundlage für die Einigung der beiden Kammern in Kombination mit dem Ministerium. Das muss man so deutlich sagen. Es war von vornherein eine klare Sache. Auf dieser Basis konnte man sich einigen. Deshalb soll man es meiner Meinung nach drin lassen.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Vielleicht kann ich zu der Frage von Herrn Becker betreffend die Ortsstellen noch etwas sagen. Wir haben in kleinen Gemeinden manchmal drei, vier Ortsstellen, wo der Wunsch herrscht, sich zu konzentrieren. Aber wir haben auch ein- oder zweimal im Jahr Briefe an Ortslandwirte geschickt, damit alle über Neuigkeiten der Beratung oder über Gesetzgebungsverfahren, die aus Brüssel kommen, informiert sind, um eine schnellere Umsetzung zu gewährleisten.

Zur Frage von Frau Schmid zur Besetzung des Hauptausschusses. Wie Sie alle wissen, werden für die Übergangszeit – 2004/2005 – die gewählten Hauptausschüsse komplett übernommen, um dann in 2006 neu den Hauptausschuss zu besetzen. Im neuen Hauptausschuss werden nur noch 18 Mitglieder vertreten sein, aber die Verbände haben ein Setzrecht, das heißt sie können jemanden für den Hauptausschuss setzen. Da wird der Spielraum der frei Gewählten etwas geringer, manche meinen zu gering, aber ich halte das Verfahren, dass wir im Hauptausschuss durch die Verbände setzen, personell für richtig. Ich glaube, wir haben dort einen Kompromiss getroffen.

Man muss wissen, dass wir die Beiräte, die Ausschüsse schon in der Kooperation besetzt haben, das heißt, nur noch einen Beirat landesweit, und zwar über 2005 hinaus.

**Detlev Schewe:** Den Abgeordneten ist bekannt, wie schmerzhaft der Fusionsprozess der beiden Landwirtschaftskammern war. Wenn hier von der Frau Abgeordneten

Schmid und vom Abgeordneten Uhlenberg die Frage Zweidrittelmehrheit angesprochen wird, dann wurden hier Ängste, die natürlich in solch einem Fusionsprozess entstehen, aufgefangen worden. Sie kamen aus dem Rheinland.

Ich denke, dass dieses Kammergesetz irgendwann einmal überprüft wird, um zu sehen: Ist es tatsächlich so, dass man mit diesen Zweidrittelmehrheiten operieren kann; brauchen wir die auf Dauer? Ich halte es zum gegenwärtigen Zeitpunkt für sinnvoll, in geeigneter Form diese Zweidrittelmehrheit zu gewährleisten.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Auf die Frage von Herrn Becker zum Geschäftsverteilungsplan und zum Organisationsplan haben wir eine Ausführung gemacht und bitten, in § 18 Abs. 4 deutlich zu machen, dass, wenn überhaupt eine Genehmigungsverpflichtung durch das Ministerium einhergehen soll, sich das ausschließlich auf die hoheitlichen Aufgaben bezieht.

Man muss deutlich sagen, dass man der Selbstverwaltung die Achtung hinsichtlich dieser Aufgabenklarstellung Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan entgegenbringt. Wir bitten darum, dass dieses nicht so undeutlich wie es im Gesetzentwurf ist verbleibt, sondern dass hier eine Klarstellung erfolgt.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Ich habe noch Fragen an die Kollegin von der ABL, an die Kammern und an die Landfrauen.

Die ABL hat in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen, dass man kleinen Gruppierungen die Mitwirkung in der Kammer ermöglicht, zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte, ABL-Verbände des ökologischen Landbaus. Wie stellen Sie sich das konkret vor?

Dann die Frage, was die Kammern dazu sagen, eingedenk ihrer Worte, dass von den Verbänden entsandt wird, nicht, dass man sich jemanden in der Art von Rosinenpickerei herausucht. Was halten Sie davon, dass die eben genannten Verbände benennen können und in den Gremien der Kammer berücksichtigt werden?

**Eckhard Uhlenberg (CDU):** Meine Sorge geht dahin, dass letztlich eine demokratische Wahl im Rahmen der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer nicht mehr möglich ist, wenn alle Organisationen, die in den Hauptausschuss der neuen Landwirtschaftskammer ihre Vertreter entsenden, sozusagen die Namen schon vorgeben. Hat dieser Gesichtspunkt bei den Verbänden eine Rolle gespielt? Oder sagen Sie, es kommt uns nicht auf die Kompetenz der Hauptversammlung an, die Wahl vorzunehmen, sondern wir möchten eigentlich nur unsere Leute hinein haben, wie wir es uns vorstellen?

**Ulrike Ottenottebrock-Völker (AbL, Landesverband NRW):** Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft findet, dass die wesentlichen Gremien - die Hauptversammlung und der Hauptausschuss - ein Stück weit die neuen Aufgabenschwerpunktsetzungen der Kammer repräsentieren müssen.

Grundsätzlich sind wir sehr für die Selbstverwaltung und damit auch für Basisdemokratie. Wir stellen uns nicht vor, dass Verbände im Hauptausschuss Vertreter benennen können. Es gibt aber schon im alten Gesetz das Prinzip, dass in der Hauptversammlung von bestimmten Verbänden Personen vorgeschlagen werden können, und zwar weil klar ist, dass es aufgrund der Verteilung der Wahlberechtigten und des Wahlsystems unmöglich ist, in bestimmten Sparten direkt Mitglieder in die Kammer zu entsenden. Zum Beispiel hat der Gartenbau Schwierigkeiten, vor Ort genügend Stimmen zu bekommen, um Vertreter über die Kreisstellen in die Kammer zu entsenden, sodass wir es für richtig halten, dass Zuwahmöglichkeiten in diesem Bereich nach bestimmten Kriterien möglich sind.

Dabei sollte man aber nicht von dem Bild ausgehen, das sich zurzeit der Gründung der Kammer ergeben hat, wo es darum ging, benachteiligte Sparten im Anbau zu berücksichtigen, sondern man sollte die Breite der Verbände, der Produktionsrichtungen und Produktionsformen berücksichtigen. In der Sozialgesetzgebung gibt es Dinge, die nicht so dezidiert festgeschrieben worden sind, sondern wo es Kriterien gibt, wer sich beteiligen kann. Das finden wir durchaus abguckens- und übernehmenswert.

Beim Hauptausschuss ist es so, dass wir uns ähnlich wie in den Handwerkskammern durchaus vorstellen können, dass man für bestimmte Bereiche Plätze freihält, dass in diesen Ausschuss aber nur demokratisch in die Hauptversammlung gewählte Mitglieder hinein können, sodass aus dieser Mitte gewählt werden muss. Gerade die Landfrauen haben von der Änderung des letzten Kammergesetzes, wo direkt gewählt wird, wo sie stärker beteiligt werden, profitiert. Sie haben genügend Vertreterinnen aus ihren Reihen in der Kammer, sodass es kein Problem sein dürfte, von dort den Sprung in den Hauptausschuss zu machen.

Es gibt allerdings Gruppen, die eher nicht wahrgenommen werden. Vielleicht ist bei uns eine Einladungsseite verloren gegangen; ich habe mich jedenfalls gewundert, dass zu dieser Anhörung der Verband der Nebenerwerbslandwirte, die heute eine große Anzahl der Kammermitglieder ausmachen, nicht eingeladen worden ist.

Das macht deutlich, dass immer noch das herrschende Bild einer Landwirtschaft von vor 30 oder 40 Jahren reproduziert und wahrgenommen wird und nicht die neuen Verhältnisse wahrgenommen werden.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Herr Priggen, Sie haben die Berücksichtigung aller Gruppen angesprochen, ABL, Nebenerwerbslandwirte, Landfrauen. Ich sage, sie werden alle berücksichtigt. Zum Beispiel sind Nebenerwerbslandwirte voll wahlberechtigt. Es kann so laufen, dass in der Hauptversammlung Vorschläge gemacht werden, sodass die oder der eine oder andere entsprechend vorgeschlagen und basisdemokratisch gewählt wird.

Davon abgesehen sind die Vertreterinnen und Vertreter aus allen Richtungen, ob vom Ökolandbau oder von den Landfrauen, generell in den Beiräten, in den Fachgremien vertreten, bringen ihr Know-how mit ein – das ist letztendlich die Funktion der Selbstverwaltung – und begleiten entsprechend die Arbeit der Landwirtschaftskammer. Ich halte das für ausreichend.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich kann es nur wiederholen: Wenn Gruppierungen wie Nebenerwerbslandwirte oder ABL mit berücksichtigt werden wollten, ist dem Wunsch in allen Beiräten Rechnung getragen worden. Im Beirat für nachwachsende Rohstoffe, im Nebenerwerbsbeirat oder in anderen Ausschüssen sollten wir diese gute Zusammenarbeit in Zukunft weiterhin pflegen.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Gibt es von den Kolleginnen und Kollegen noch Nachfragen zu dem Bereich? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich jetzt den Part Forst aufrufen.

**Reinhold Sendker (CDU):** Zu dem wichtigen Thema Forst richten sich meine Fragen zunächst an die Vertreter der Landwirtschaftskammern sowie des Waldbauernverbandes, des Waldbesitzerverbandes und des Bundes Deutscher Forstleute.

In den uns vorliegenden Zuschriften haben die Gutachter sehr deutlich und ausgesprochen klar die Absicht der Ministerin, die Abspaltung des Fachbereiches Forst aus dem Kammer- und Zunftbereich der Landwirtschaftskammern, deutlich zurückgewiesen, als nicht sachgerecht bezeichnet, als unnatürliche Trennung dargestellt, von Ungleichbehandlungen gesprochen und auf die Eigentumsverhältnisse hingewiesen, ganz besonders darauf, dass es sich bei über 80 Prozent der Waldbesitzer um Landwirte handelt, darunter sehr viele Kleinbetriebe, was man im Sachzusammenhang sehen muss, der wichtig in der Beurteilung ist.

Die CDU-Landesfraktion – das hat Kollege Uhlenberg deutlich gemacht – teilt diese Bedenken voll und ganz und wendet sich gegen diese Trennung.

Ich bitte Sie, uns die negativen Auswirkungen, die daraus resultieren, darzustellen und Stellung dazu zu nehmen, ob die finanzielle Entlastung, die durch die Trennung immer wieder in Rede steht, überhaupt gegeben ist.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Wir meinen, dass die neue Forstbehörde einzigartig in die Kammerarbeit eingegliedert ist. Es läuft hervorragend. Es gibt sehr viele Synergieeffekte, die im Bereich der Verwaltung genutzt werden können. Die Aufgabenerledigung war bisher zur Zufriedenheit aller.

Herr Graf von Nesselrode wird sicherlich die Anteile noch deutlich darstellen. Privatwald ist überwiegend in unserem Land Nordrhein-Westfalen vorherrschend. Von daher würden wir uns sehr freuen, wenn die Höhere Forstbehörde als Höhere Forstbehörde bestehen bliebe und es nicht zu einem Landesbetrieb käme.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich kann das nur unterstützen. Es gab viele Anfragen in den letzten Tagen. Meines Erachtens müsste hier dezidiert gerechnet werden. Wir alle sind bei fehlender Steuerkraft gehalten, so sparsam wie möglich gute Arbeit zu leisten. Hier möchte ich den finanziellen Aspekt hineinbringen: Was kostet ein Landesbetrieb und was kostet bei gleicher Intensität der



Beratung, wie wir sie jetzt haben, die neue Form? Wir sollten rechnen und das gegenüberstellen, um dann den finanziellen Aspekt voll zum Tragen kommen zu lassen.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):**  
Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es ist schon gesagt worden: Bislang ist noch nicht gerechnet worden und von uns weiß kein Mensch, ob der Landesbetrieb Forst später einmal effektiver würde oder gar billiger als die jetzige Lösung ist.

Ich möchte aber noch auf einen anderen Aspekt hinweisen, auf den ich bereits in meiner Stellungnahme hingewiesen habe. Nordrhein-Westfalen ist das Land mit dem höchsten Privatwaldanteil und dem niedrigsten Staatswaldanteil. Wir haben in Nordrhein-Westfalen einen Privatwaldanteil, der ungefähr bei 68 Prozent liegt. 68 Prozent der Waldfläche gehört privaten Eigentümern. Hingegen umfasst der Staatswald nur etwa 13 Prozent.

Jetzt soll praktisch die gesamte Forstwirtschaft in den so genannten Landesbetrieb Forst eingebracht werden und kein Mensch von uns weiß, wie dieser Landesbetrieb Forst tatsächlich aussehen soll. Das ist ein unbekanntes Wesen.

Nun kann man einmal über die Grenzen schauen, denn wir haben einige Landesbetriebe Forst in benachbarten Bundesländern. Man muss sich aber dann darüber im Klaren sein, dass diese Bundesländer völlig andere Waldbesitzverhältnisse haben. Ich darf mal auf Hessen hinweisen. Hessen hat einen Staatswaldanteil von 350.000 Hektar und einen Privatwaldanteil von 112.000 Hektar. Umgerechnet auf die Waldfläche des Landes sind das etwa 40 Prozent. Daraus können Sie sehen, dass der Privatwald in Hessen einen anderen Stellenwert als in Nordrhein-Westfalen hat. Ähnlich sind die Verhältnisse in den anderen Bundesländern, die ebenfalls Landesbetriebe Forst haben. In Sachsen-Anhalt liegt der Staatswaldanteil bei 43 Prozent, in Thüringen bei 38 Prozent.

In einem solchen Landesbetrieb hat natürlich die Bewirtschaftung der Waldflächen des Landes einen sehr hohen Stellenwert. Bei uns sind es wie gesagt 13 Prozent. Vor diesem Hintergrund würde das Schwergewicht eines Landesbetriebes Forst auf Rat, Anleitung und tätiger Mithilfe beruhen. Es sind vollkommen andere Verhältnisse als in den anderen Bundesländern. Es wären gesetzliche Aufgaben. Rat, Anleitung und tätige Mithilfe sind im Landesforstgesetz geregelt. Praktisch hätte der Landesbetrieb Forst einen vollkommen anderen Aufgabenschwerpunkt, als es in den anderen Bundesländern der Fall ist.

Jetzt ist die Frage: Wo sind die Untersuchungen, die uns zeigen, dass die Geschichte in einem Landesbetrieb Forst besser aufgehoben ist, als in der derzeitigen Kammerorganisation?

Die derzeitige Kammerorganisation ist über 100 Jahre alt. Sie hat das Vertrauen der Waldbesitzer. Vor dem Hintergrund ist es für uns schwer zu verstehen, dass man den Sprung ins Ungewisse tut, wo man nicht weiß, ob es erstens zu höherer Effizienz und zweitens zu niedrigeren Kosten führt. Das sind die beiden Kernfragen, die uns beschäftigen.

Vor dem Hintergrund ist die Position unseres Verbandes, der 600.000 private Waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen vertritt, vollkommen eindeutig. Wir wollen wegen der engen Verzahnung von Land- und Forstwirtschaft die Beratung in der Landwirtschaftskammer in Zukunft haben und halten dies auch für sachgerecht. – Danke schön.

**Bernhard Dierdorf (Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Nordrhein-Westfalen):** Sehr verehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Erst einmal herzlichen Dank, dass wir uns heute diesen Fragen stellen können. Ich bedauere sehr, dass unsere Stellungnahme vom 30.10.2003 erst heute eingegangen ist. Ich weiß nicht, woran es liegt. Wir haben uns redlich Mühe gegeben. Deswegen habe ich die Bitte, kurz etwas zu unserer Stellungnahme sagen zu dürfen.

Die Höhere Forstbehörde im Rahmen der Landesbeauftragung – Organleihe - bei der Kammer zu belassen, hat sich bewährt. Das haben wir immer deutlich gesagt und hätten wir uns gewünscht. Das ist anlässlich der Einhunderjahrfeier der beiden Kammern vom damaligen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement und von unserer Umweltministerin Bärbel Höhn so bestätigt worden.

Uns irritiert, dass im Rahmen des „Düsseldorfer Signals“, das inzwischen allen bekannt ist, von einer Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt gesprochen wird, dass dieses „Düsseldorfer Signal“ noch Ende September von der Staatskanzlei als gegeben bestätigt und uns gesagt wurde, man würde in einem dritten Modernisierungsgesetz die Frage der Forstverwaltung in einem großen Paket von Verwaltungsreformen in Nordrhein-Westfalen mit regeln.

Ferner vermissen wir in diesem Kammergesetz auch Erläuterungen zu Artikel 3 a, wie ein zukünftiges Konzept Landesbetrieb oder Landesanstalt aussehen würde. Sind z. B. sozialverträgliche Lösungen für die Forstleute in Bonn und Münster vorgesehen oder gibt es einen neuen Standort?

Wir haben vor gar nicht allzu langer Zeit erlebt, – das war Ende der 90er-Jahre –, dass das zweite Modernisierungsgesetz mit dem ersten und zweiten Omnibus uns Forstleute mit in der Fahrgastzelle hatte. Wir haben inzwischen den Eindruck, auch durch viele Diskussionen, die wir mit den Parteien und Verbänden geführt haben, dass unsere kleine Verwaltung – kleine, aber sehr effektive und erfolgreiche Verwaltung – von 1.100 Menschen über alle Beschäftigungsverhältnisse immer wieder ins Gerede kommt, weil wir eine Sonderordnungsbehörde sind. Ich glaube, egal wo wir angegliedert werden: Solange wir eine Sonderordnungsbehörde sind, werden wir immer in der Diskussion sein. Das ist seit vielen Jahren so. Das empfinden wir inzwischen als unerträglich.

Mit den Erfahrungen der Umorganisation der Landesforstverwaltung zum 01.10.1995, die wir Forstleute als unvollkommen und als nicht sehr glücklich bezeichnen, sind wir immer in der Unruhe: Was passiert, wo werden Stellschrauben gedreht und was wird eigentlich aus dem Wald und der Lebensqualität der Menschen in Nordrhein-Westfalen, die wir über den Wald mit erwirtschaften?

Ich habe vorhin im Vorfeld gehört, wir hätten uns schon auf den Landesbetrieb festgelegt. Ich sage deutlich: Wir werden jede vernünftige Organisationsform

mitmachen, die uns aus der Diskussion herausholt und die bestimmte Rahmenbedingungen - z. B.: Auf der Grundlage eines Gesetzes muss die Landesforstverwaltung weiterhin Bestand haben! - erfüllt. Wir lehnen z. B. Organisationsbeschlüsse einer Landesregierung auf irgendwelchen Leitlinien ab.

Wenn Graf von Nesselrode berechtigterweise auf Hessen verweist, dann ist es dort so, dass die Hessen nicht nur den Wald bewirtschaften, sondern das gesamte Betriebs- und Kapitalvermögen benutzen, über Kredite pachten oder erwerben. Deswegen sind sie bei über 50 Millionen Euro minus, aber nur weil sie so belastet werden.

Diesen Weg lehnen wir für die Landesforstverwaltung ab. Wir bitten den Gesetzgeber, der Landesforstverwaltung das Rüstzeug inklusive Betriebsvermögen, Grund und Boden etc. an die Hand zu geben.

Für erforderlich – gerade bei der Waldbesitzstruktur, die wir in Nordrhein-Westfalen gegenüber 18 Millionen Menschen haben – halten wir, dass die drei Säulen Hoheit, Dienstleistung und Staatswald – mit Hoheit meine ich ausdrücklich den Bereich Träger öffentlicher Belange – weder wie in Baden-Württemberg kommunalisiert noch an eine Bezirksregierung gegeben werden, sondern dass alles in einer Hand bleibt. Der Einheitsforstgedanke, egal, wie das Türschild heißt, muss erhalten bleiben. Das halte ich für wichtig. Vielleicht darf ich da erst einmal schließen. – Ich bedanke mich.

**Detlev Schewe:** Im Koalitionspapier vom 30. Juni Im „Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration“ ist dieser Landesbetrieb geboren worden.

Nun hat Ministerin Höhn immer wieder erklärt, dieser Landesbetrieb käme nicht von den Grünen, sondern von der SPD. Wir haben daraufhin die SPD gefragt: Ist es tatsächlich so, dass in diesen Koalitionsverhandlungen damals der Landesbetrieb von der SPD gefordert wurde? Wir bekamen die Antwort: Nein, das ist nicht so. Von daher habe ich die Gegenfrage an die Abgeordneten der SPD, wie sie zu dem Landesbetrieb stehen.

Tatsache ist, dass die Ministerin öffentlich gesagt hat, dass die derzeitige Organisationsform ideal ist, dass es ideal ist, dass es bei den Landwirtschaftskammern angesiedelt ist. Wir stellen uns natürlich die Frage: Warum soll sich etwas verändern, wenn es hervorragend läuft, wenn sich die Höheren Forstbehörden – die Ministerin hat es wiederholt erklärt - in Nordrhein-Westfalen außerordentlich bewährt haben? Meine Damen und Herren Abgeordneten, wenn sich etwas außerordentlich bewährt hat, warum will man es dann abschaffen?

Wir haben absolut kein Verständnis für dieses Vorhaben und bitten dringend darum, dass die derzeitige Organisationsform erhalten bleibt und der Landesbetrieb, von dem Graf von Nesselrode schon gesagt hat, dass er in anderen Bundesländern nicht diese Resonanz gefunden hat, wie man sie sich vorgestellt hat, in Nordrhein-Westfalen nicht eingeführt wird. – Danke schön.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Vielen Dank, Herr Schewe. Die Abgeordneten haben es gehört, aber Sie können nach unserer Geschäftsordnung an die Abgeordneten leider keine Fragen stellen, sondern umgekehrt. Aber wir haben Ihr Votum natürlich vernommen.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Frau Vorsitzende! Wenn Sie zulassen, dass Herr Schewe derartig lange und präzise Fragen stellt, dann möchte ich darum bitten, dass die Kollegen Gelegenheit haben zu antworten. Mit der Zulassung dieser Frage – Herr Schewe hat es in seinem ersten Beitrag ähnlich gemacht – bringt man eine Stimmungslage hier hinein, wozu man sich verhalten kann. Dann würde ich jetzt darauf verzichten und erst die Kollegen von der SPD zu Wort kommen lassen.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Herr Priggen, das war ja eine rhetorische Frage. - Frau Schmid hat sicherlich eine Fragestellung an die Sachverständigen. Bitte schön, Frau Schmid.

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Wie ich vorhin eingeleitet habe mit bestimmten Äußerungen, habe ich mich auf diesen Punkt und die Anregungen, die in vielfältiger Weise eingegangen sind, entsprechend vorbereitet.

Zu Artikel 3 a, Forst als Landesbetrieb oder möglicherweise als Landesanstalt, möchte ich für die SPD-Fraktion Folgendes sagen: Auch mir ist zu Ohren gekommen, dass kolportiert oder behauptet wurde, das sei eine SPD-Forderung. Ich sage: Das ist falsch. Mir ist kein Papier bekannt, in dem dieses gefordert wurde.

Ich empfehle allerdings, die vorhin schon erwähnten Ausführungen von Frau Höhn vom 05.12.2002 im Protokoll der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe im Zusammenhang mit der Doppelspitze zu lesen. Dann erkennt man, wo der Hintergrund zu dieser Forderung liegen könnte.

Ich habe Fragen im Hinblick auf diesen Landesbetrieb oder diese Landesanstalt - Graf von Nesselrode hat freundlicherweise einiges schon vorweggenommen, sodass es teilweise schon beantwortet ist - an alle kundigen Thebaner, die uns in diesem Bereich weiterhelfen könnten.

Erstens. Hat einer der Sachverständigen die Einschätzung, dass ein Landesbetrieb bzw. eine Landesanstalt Forst in personeller oder insbesondere finanzieller Sicht im Vergleich zur jetzigen Organisationsstruktur Einsparungen erbringen könnte? Es ist schon gesagt worden, das müsste genauer untersucht werden.

Zweitens. Gäbe es Vorteile bei der Bewirtschaftung des Waldes oder der Holzvermarktung und der zu erzielenden Erlöse für die öffentliche Hand oder für den Privatwaldbesitz? Kann von Erfahrungen – das ist teilweise auch schon vorweggenommen – im Hinblick auf die Effizienz unter Kostengesichtspunkten aus anderen Bundesländern berichtet werden?

Eine spezielle Frage habe ich an Herrn Graf von Nesselrode. Durch eine Neuorganisation oder Umstrukturierung würde möglicherweise die Umlage von etwa 0,5 Millionen Euro entfallen. Könnte das Entfallen dieser Umlage bei einer neuen Organisationsform ein Anreiz sein?

Noch eine Kleinigkeit im Hinblick auf das, das uns der Waldbauernverband vorgetragen hat. Er gibt die Anregung, dass das in den Formulierungen des Kammergesetzes

vorgesehen werden möge. Da bitte ich noch um Erläuterungen, die uns das klar vor Augen führen.

Letzte Frage, wieder an Graf von Nesselrode für den Waldbauernverband: Wie begründen Sie die Forderung, dass zwei Vertreter des Waldbesitzes entsprechend vorgesehen werden sollen?

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):**

Frau Schmid, es wurde zunächst einmal nach den Einsparungen gefragt und Sie haben die Frage gestellt, ob es Vorteile für die öffentliche Hand oder für den Privatwald gibt, wenn man diesen Landesbetrieb Forst macht.

Es ist so, wir haben zurzeit eine Reihe von Problemen, die aus kartellrechtlichen Anfragen an das Bundeskartellamt, aus wettbewerbsrechtlichen Beschwerden an die EU resultieren. Vor diesem Hintergrund kann ich mir im Augenblick keine Vorteile für den Staatswald und den Privatwald vorstellen. Im Gegenteil: Man würde wahrscheinlich innerhalb eines solchen Landesbetriebes Forst aufgrund zu erwartender Anwendungen der Kartellbehörde auf eine strikte Trennung der Besitzarten hinarbeiten, sodass Synergieeffekte für mich nicht erkennbar sind. Soweit zu den Vorteilen.

Ich denke, die 0,5 Millionen Euro sind kein Anreiz für die Waldbesitzer, ihre Entscheidung anders zu sehen. Das Vertrauensverhältnis ist lang; es geht auf die Zeit vor 1969, bevor der Einheitsforstgedanke praktisch zum Durchbruch gekommen ist, zurück. Es ist eine ganz alte Geschichte und ich denke, die Waldbesitzer würden, wenn Sie gefragt würden, eindeutig für eine bekannte Größe votieren, und diese bekannte Größe ist für sie die Landwirtschaftskammer.

Dann haben Sie mich direkt gefragt, wie ich die Forderung nach zwei Vertretern begründe. Ich denke, die erklärt sich einmal aus der Tatsache, dass wir sehr viele private Waldbesitzer in Nordrhein-Westfalen haben, und zum anderen aus der Tatsache, dass ein Drittel der Landesfläche mit Wald bedeckt ist. Das ist ein so hoher Anteil, dass wir denken, dass diese Forderung im Verhältnis zu den anderen Vertretungen, die im Entwurf des Kammergesetzes genannt sind, gerechtfertigt ist. – Danke schön.

**Bernhard Dierdorf (BDF NRW):** Über die Einsparungen kann ich hier und heute nichts sagen. Ich habe schon gesagt, ein Konzept ist uns nicht bekannt.

Aus Fürsorgegründen haben wir aber immer wieder gefordert – da stehen wir nicht alleine -, endlich die Landesforstverwaltung unter einen Dienstherrn zu fassen. Wir haben jetzt drei Dienstherrn: Rheinland, Westfalen-Lippe und das Land Nordrhein-Westfalen. Ich denke, auch die Kammerdirektoren, die beide die Haushälter sind, wissen, dass es bei Beförderungsfragen, bei Einstellungen unterschiedliche Praktiken gab. In Westfalen-Lippe wurden in den letzten Jahren durch knapper werdende Mittel befristete Arbeitsverträge für forstliche Angestellte bevorzugt; im Rheinland wurde eher verbeamtet, wenn die Stellen frei waren. Das hat zu einem sozialen Unfrieden geführt. Das würde unter der Gründung einer Organisation mit einer Dienstherreneigenschaft mit Sicherheit aufhören.

Graf von Nesselrode geht auf die Holzvermarktung ein. Der BDF hat in Werl einen Workshop veranstaltet, wo auch die Politik eingeladen war. Herr Becker war freundlicherweise unser Gast. Wer dort aufmerksam zugehört hat, muss sagen, Kartellbeschwerden oder Wettbewerbsbeschwerden in Brüssel haben nicht die Bedeutung, die man uns immer vormacht. Die Kartellbeschwerde ist eine Altlast von vor 10, 15 Jahren, und das Bundeskartellamt ist aufgrund des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland und der Zuständigkeit von Forstpolitik auf Länderebene in der Frage immer hingehalten worden. Man wünscht sich – die Forstwirtschaftskonferenz scheint auf dem Weg zu sein – eine Lösung, die ein Versagen des Verfahrens des Kartellamtes überflüssig macht. Ich habe mich schlaugemacht und lege großen Wert darauf, dass dieses Großszenario etwas heruntergeschraubt wird.

Das gleiche gilt für die Wettbewerbsbeschwerden in Brüssel. Das hat weniger etwas mit dem Wettbewerb als mit der Frage „Verstoßen die Dienstleistungen der Landesforstverwaltung gegen Beihilferecht der EU?“ zu tun. Auch das ist dramatisiert worden. Ich bin da längst nicht so unruhig wie andere.

Bei einer neuen Betriebsform, ob es eine Landesanstalt oder ein Landesbetrieb ist, könnte ich mir vorstellen, dass es ein Gremium geben muss, in dem Politik, Verbände, Gewerkschaften, Großverbände etc. paritätisch besetzt werden, z. B. auch der Gemeindewaldbesitzerverband, den ich heute hier nicht sehe. Das wäre ein Gremium, das einem demokratischen Prinzip sehr gut Rechnung tragen könnte. Soviel ich weiß, soll es sich bei den anderen Landesbetrieben – Straßenbau und Bau- und Liegenschaften – bewährt haben. – Danke schön.

**Ulrich Gießelmann (Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen):** Sehr verehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Für die IG BAU, Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, habe ich eine Stellungnahme zu Ihren Anfragen abgegeben. Ich gehe davon aus, dass diese Stellungnahme weitestgehend selbsterklärend ist, weil an die IG BAU keine Fragen gestellt wurden.

Trotzdem möchte ich meine Stellungnahme kurz erweitern, und zwar im Hinblick auf die Mitarbeiter der Landesforstverwaltung. Dieser zusätzliche Hinweis, den ich hiermit geben möchte, rekrutiert insbesondere aus der Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung, den DGB-Gewerkschaften und dem Deutschen Beamtenbund aus dem Jahre 1998. In dieser Rahmenvereinbarung wurde in der Präambel von der wichtigsten Ressource gesprochen. Die wichtigste Ressource des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesverwaltung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Beschäftigten der Landesforstverwaltung bekommen von Frau Ministerin Höhn jedes Jahr zu Weihnachten einen Mitarbeiterbrief. Dort versäumt sie niemals, von der wichtigsten Ressource der Landesforstverwaltung zu sprechen. Deshalb möchte ich diese wichtigste Ressource in diesem Fall bei Ihnen vertreten, und zwar im Hinblick darauf, was geleistet worden ist. Das ist hier meines Erachtens viel zu wenig zum Ausdruck gebracht worden.

Die Landesforstverwaltung ist mit sehr vielen Aufgaben überzogen worden, die eigentlich direkt mit dem Wald nichts zu tun haben. Ich nenne einmal die Akquisition von nicht betreuten Waldbesitzern, das heißt Vertreterarbeit. Wir haben hier hervorragende Arbeit geleistet, indem wir Waldbesitz betreuen, der vorher in diesem Umfang nicht betreut wurden. Ich denke an den Auf- und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit. Ich denke an die Einführung der kaufmännischen Buchführung bis hin zum Jahresabschluss nach HGB. Die Beschäftigten der Landesforstverwaltung haben sich sehr intensiv mit dieser Thematik beschäftigt, und wir haben in allen Forstämtern einen Abschluss nach HGB geschafft. Weiterhin ist in den Forstämtern das Qualitäts- und Umweltmanagement eingeführt worden. Andere Behörden – sogar Firmen – träumen von dieser Zertifizierung. Die Forstämter haben es weitestgehend geschafft.

Dieser Katalog ließe sich weiterhin auflisten; ich spare mich das aber. Ich möchte nur noch fragen: Warum muss man so eine Konstruktion, die funktioniert hat, verändern? Warum soll man etwas anderes einführen als das, das sich bisher hervorragend gestalten ließ und wobei die Aufgaben hervorragend durchgeführt wurden? – Danke schön.

**Eckhard Uhlenberg (CDU):** Dieser Gesetzentwurf mit der Veränderung bei der Landesforstverwaltung bedeutet eine Zäsur insgesamt für die Landesforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Mich würde interessieren, ob es im Vorfeld dieses Gesetzentwurfes Gespräche gegeben hat bzw. ob die in erster Linie davon betroffenen Organisationen eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf der Landesregierung abgeben konnten. In erster Linie meine ich damit den Waldbauernverband und den BDF, aber auch die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt. Konnten Sie Einfluss auf den Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen oder haben Sie von dieser gravierenden Veränderung für die Landesforstverwaltung erst durch das Vorliegen dieses Gesetzentwurfes erfahren?

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):** Ich kann die Frage kurz beantworten. Eine Beteiligung unseres Verbandes hat im Vorfeld nicht stattgefunden, und zwar weder zu dem Kammergesetz, das schon länger vorliegt, als auch zu der Ergänzung, die im Hinblick auf das „Düsseldorfer Signal“ durch den Artikel 3a des Gesetzentwurfes vorgenommen wurde. Keine Beteiligung unseres Verbandes!

**Bernhard Dierdorf (BDF NRW):** Bei der Erfindung des „Düsseldorfer Signals“ sind wir nicht beteiligt worden. Wir haben aber die Signale aufgenommen, haben in den Fraktionen mit allen forstpolitischen Sprechern Kontakt aufgenommen und dort erfahren, was sich möglicherweise tut.

Wir haben anlässlich regelmäßiger Gespräche im MUNLV davon erfahren, dass diese Entwicklung in Richtung Landesbetrieb geht, aber wir haben keine Möglichkeit gehabt, vorher dazu offiziell Stellung zu nehmen.

**Ulrich Gießelmann (IG BAU):** Ich kann die Ausführungen meiner beiden Vorredner bestätigen. Wir haben im Vorfeld dieser Gesetzgebung keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten gehabt.

**Detlev Schewe:** Das kann ich ausdrücklich bestätigen. Es hat uns sehr überrascht, weil uns im Vorfeld im Forstausschuss immer wieder gesagt wurde, es werde in Nordrhein-Westfalen keinen Landesbetrieb geben - das war vor den Koalitionsgesprächen – und auf einmal hatten wir ihn.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Meine Damen und Herren! Die Landwirtschaftsverbände sind in dieser Frage, die die Kammern sehr maßgeblich betrifft, nicht beteiligt worden.

Ich möchte Folgendes sagen: Ich nehme das „Düsseldorfer Signal“ sehr ernst, weil sich im Düsseldorfer Signal die Politik, in diesem Fall die Parteien, damit befassen, wie Verwaltungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen geändert werden können und möglicherweise geändert werden müssen.

Ich möchte an dieser Stelle an die bewährte Struktur erinnern, die wir in der Landwirtschaftskammer haben. Wir sprechen nicht nur seit alters her, sondern auch heute von Land- und Forstwirtschaft.

Graf von Nesselrode hat eben sehr ausführlich dargestellt, dass zwei Drittel des Waldbestandes in Privatbesitz ist. Und Landwirte, wie wir es sind – ich z. B. besitze drei Hektar Wald im Rahmen meiner Land- und Forstwirtschaft -, haben in der Vergangenheit dieses entsprechend wirtschaftlich zu nutzen gewusst. Sie haben auch in Verbindung mit Beratung durch die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer erheblich dazu beigetragen, dass die dort bestehende Symbiose erhalten bleibt. Wir haben die einschlägigen Gesetze dazu, wie man mit dem Forst zu wirtschaften hat und aus Umweltgründen und ökologischen Gründen umgeht.

Ich bin der felsenfesten Überzeugung, dass diese Symbiose in Nordrhein-Westfalen für die Zukunft weiterhin Sinn macht. Ein Schwerpunkt Land- und Forstwirtschaft aus einer Hand in der Landwirtschaftskammer ist die Beratung. Hier gibt es Ergänzungen in der landwirtschaftlichen und in der forstwirtschaftlichen Fachberatung und Betreuung.

Ich bitte eindringlich darum, dass man aus Gründen von Verwaltungsstrukturen, die sicherlich erneuert werden müssen, hier nicht etwas verändert, das sich wirklich bewährt hat und das sich für die Zukunft nicht zurückholen lässt.

Ich möchte auch an das Demokratieverständnis erinnern. In der Landwirtschaftskammer haben wir eine Hauptversammlung. Dort sind wir Bauern und Forstwirte demokratisch hineingewählt worden. Wir haben in der Landwirtschaftskammer einen Forstausschuss, der sich speziell mit diesen Fragen befasst, die ich eben erwähnt habe. Ich will die Frage nur rhetorisch stellen: Gibt es bei einem Landesbetrieb einen Forstausschuss, bei dem wir wie bisher im Rahmen der Landwirtschaftskammer mitarbeiten können und sollten? Sicherlich nicht!



Deswegen appelliere ich daran, die Symbiose Land- und Forstwirtschaft in der Landwirtschaftskammer nicht zu zerstören, sondern sie aus bewährten Gründen beizubehalten. Vielen Dank.

**Silke Mackenthun (BUND LV Nordrhein-Westfalen e. V.):** Danke schön, Frau Vorsitzende. Von uns auch eine Antwort auf die Frage, wie die Verbände an dieser Erarbeitung mitgewirkt haben.

Der BUND Nordrhein-Westfalen hat durch das „Düsseldorfer Signal“ erfahren, dass die Koalitionsfraktionen eine nicht so kleine Forstreform planen. Wir befinden uns seitdem mit der Politik, aber auch mit der Regierung und den anderen Verbänden in diesem Bereich in einem regen Austausch dahingehend, wie solch eine Reform aussehen und welche Zielsetzungen es geben könnte.

Wir bedauern, dass zum heutigen Zeitpunkt, zu dem das Gesetz im Parlament beraten und am Ende sicherlich verabschiedet wird, eine Konzeption leider nicht vorliegt, eine Konzeption dahin gehend: Was möchten Sie mit solch einer Forstreform am Ende erreichen, was sind inhaltlich die Zielsetzungen oder geht es eventuell schlicht und ergreifend darum, dass man versuchen möchten, Einsparungen hinzubekommen?

Deswegen möchten wir uns in die Reihe derer einreihen, die darum werben, dass Sie sich bei der Formulierung im Gesetzentwurf nicht total auf den Landesbetrieb kaprizieren, sondern zumindest mit der Erwähnung der Option, eine Landesanstalt könnte eventuell diese von Ihnen gewünschten Zielsetzungen am Ende erfüllen, ihre Möglichkeiten ein Stückchen erweitern, sodass Sie am Ende nicht im Regen stehen und das, was Sie inhaltlich von einer Forstreform wünschen, nicht mehr mit dem Gesetz in Einklang bringen können.

Mein Vorredner hat die Frage nach dem künftigen Forstausschuss angesprochen. Natürlich hoffen wir im Hinblick darauf, dass der Wald in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Umweltbelange sehr stark in seiner Bedeutung zugelegt hat, sehr, dass die Umweltverbände in einem zukünftigen Forstausschuss dann endlich berücksichtigt werden.

**Felix Becker (FDP):** Mit Blick darauf, das Herr Kleimann „die Parteien“ gesagt hat, möchte ich sagen, dass die FDP-Landtagsfraktion am „Düsseldorfer Signal“ nicht beteiligt worden ist. Ich glaube, das ist allgemein klar.

Meine Damen und Herren! Wir sprechen über einen Gesetzentwurf, den die Landesregierung eingebracht hat, der bezüglich der Landesforstverwaltung erhebliche Veränderungen beinhaltet, zu denen es außer dem, was im Gesetzentwurf steht, keine Detailvorstellungen gibt. Weil hier eine Menge Leute sind, die mit der Sache zu tun haben, möchte ich deutlich sagen, dass ich mich persönlich als Landtagsabgeordneter überfordert fühle und ich es als Zumutung ansehe, einen derartigen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Kenntnis nehmen zu müssen.

Erste Frage: Kann man sich ein Konstrukt vorstellen, nach dem es einen Kammerbetrieb gibt? Ich frage das deshalb an Sie, Herr Hanebrink, weil wir als FDP natürlich dem Selbstverwaltungsmodell immer den Vorzug geben würden. Ich sehe in

der Transferierung der Zuständigkeit zum Landeswald an das Ministerium eine Absicht, die die Selbstverwaltung und damit die Demokratie schwächt.

Zweite Frage: Wenn das Kammergesetz den Kammern einen Zuwachs für die Zuständigkeit im ländlichen Raum beimisst und Nordrhein-Westfalen zu einem Drittel mit Wald bestockt ist, drängt sich geradezu die Frage auf, ob dieser wesentliche Flächenanteil des Landes im Blick auf die Aufgabenzuwächse der Kammern nicht eine Maßnahme ist, die letztendlich irgendwo kontraproduktiv ist.

Dritten Frage: Wie soll der Kleinprivatwald, der mit Blick auf die energiepolitischen Absichten der Landesregierung eine Rolle spielen müsste, nach bisher völlig nebulösen Absichtserklärungen, die im Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben, in einem anderen Modellprojekt überhaupt betreut werden, Stichwort Cluster-Untersuchung, also die Bedeutung der Forstwirtschaft insgesamt für die Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen?

Vierte Frage: Die Landesforstverwaltung ist ein Bereich, der nach meiner Meinung über viele Dinge sehr verunsichert worden ist. Landeswaldbericht zu spät vorgelegt, um ein Stichwort zu nennen. Wie ist die Betroffenheit, die von Herrn Dierdorf und von der IG Bauen-Agrar-Umwelt vorgetragen worden ist, mit Blick auf eine gedeihliche Stimmung in der Landesforstverwaltung aufzuhalten?

Last, not least die Frage der kartellrechtlichen Problematik. Das spielt hier auch eine Rolle. Wäre die mit einem Eigenbetrieb überhaupt vom Tisch? Die Frage ist mir nicht zugänglich; dazu würde ich um eine Äußerung bitten.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Herr Becker, zur Frage, ob man sich einen Kammerbetrieb vorstellen kann! Das kann man sich in der Tat vorstellen, nur ist wiederum die Frage, was es bringt. Sie würden den gesamten Bereich herauslösen, und da stellt sich die Frage: Ist das sinnvoll oder sollen wir die jetzige Konstruktion nicht beibehalten? Meine Meinung dazu kennen Sie. Ich sage, man sollte sie beibehalten. Parallel dazu könnte man natürlich eine solche Konstruktion überprüfen, ob sie in irgendeiner Weise Sinn machen kann. Ich kann es mir zurzeit nicht vorstellen, dass es effektiver sein könnte als die derzeitige HF.

Alle unsere Fusionsverhandlungen, die zwischen Rheinland und Westfalen und mit dem Ministerium gelaufen sind, sind auch vor dem Hintergrund gelaufen, die Höhere Forstbehörde zu integrieren und sie mit zum Bestandteil des ausgewogenen Konzeptes zwischen den beiden Standorten zu machen. Auch das muss man immer wieder berücksichtigen. Wir waren überrascht und irritiert, als plötzlich dieser Vorschlag kam, und wir hoffen, dass wir vielleicht noch mit Hilfe aller eine Steuerung in die Kammer hinein bekommen.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich kann es voll und ganz unterstützen. Ich glaube, die breite Basis der Waldbesitzer ist mit dem jetzigen Modell einverstanden. Dass wir vielleicht ein paar unserer Forstleute selbst Vorschläge machen, ist okay, aber insgesamt war dies eine gute Lösung.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband NRW e. V.):** Was die erste Frage angeht, kann ich mich meinen Vorrednern anschließen. Wir haben genauso wenig wie Sie, Herr Becker, Detailkenntnisse über den Landesbetrieb Forst, wie er überhaupt aussehen soll. Vor dem Hintergrund kann es nur sinnvoll sein, wenn man Reformen, wenn sie erforderlich sind, aus dem bestehenden System heraus vornimmt, aber das System nicht infrage stellt. Das wäre das Votum unseres Verbandes.

Herr Kleimann hat zu Recht auf die Symbiose zwischen Land- und Forstwirtschaft hingewiesen. Diese Symbiose wird durch den Entwurf des Kammergesetzes noch unterstrichen. Dort wird die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer für die nachwachsenden Rohstoffe erstmals zugrunde gelegt. Wir begrüßen, dass das dort zum Ausdruck gebracht wird. Der wichtigste nachwachsende Rohstoff ist doch das Holz. Wenn man das Holz jetzt wieder herausnimmt, dann zeigt das für mich, wie wenig durchdacht dieser Entwurf, was den Forst angeht, bis heute ist.

Bei der Frage des Kartellrechts, Herr Becker, ist es leider so, dass wir zurzeit noch im Nebel herumtappen. Keiner weiß genau, was das Kartellrecht erfordert. Man hat dafür hochqualifizierte Professoren um Rat gefragt, aber eine klare Antwort bis heute noch nicht bekommen.

Allerdings muss ich sagen, ganz so ruhig wie Herr Dierdorf bin ich in dieser Frage nicht, denn es geht um Holzvermarktung. Wenn wir als Waldbesitzer mit Wald heute Geld verdienen, dann geht das zu 90 Prozent über die Holzvermarktung. Wenn eine Rechtsfrage so elementar in unser Kerngeschäft hineingeht, dann muss ich Ihnen sagen, dass ich in dieser ganzen Geschichte etwas nervös bin. Allerdings kann ich heute nicht sagen, welche Auswirkungen es auf den Landesbetrieb Forst hätte.

Eins ist ganz klar, Herr Becker. Wenn es einen Landesbetrieb Forst gäbe, würde man in diesem Landesbetrieb Forst streng auf eine unterschiedliche Vermarktung zwischen Staats- und Privatwald achten. Insofern wiederhole ich, was ich eingangs sagte: Keine Synergieeffekte.

**Bernhard Dierdorf (BDF NRW):** Herr Becker, Sie fragen nach der Stimmung in der Landesforstverwaltung. Ich möchte unterscheiden zwischen der Stimmung in der Forstwirtschaft und in der Landesforstverwaltung, denn wir haben mit Kunden zu tun. Die von Graf von Nesselrode angesprochene Kartellbeschwerde hat zu Irritationen bei den Kunden geführt.

Je länger wir über diese Holzvermarktung aus dem Privatwald durch die Dienstleistung der Landesforstverwaltung diskutieren, umso unsicherer werden die Kunden. Wir haben die ersten Aktivitäten, dass im Hochsauerland oder im Raum Lüdenscheid die Waldbesitzer schon darüber nachdenken, ob sie die Holzvermarktung selbst übernehmen, was ihr gutes Recht ist.

Wir haben mit viel Aufwand Cluster Forst und Holz erlebt. Wir haben mit viel Aufwand die Waldinventur erlebt. Dort sind Daten und Zahlen erfasst worden - die hat der Steuerzahler finanziert -, mit denen die Landesforstverwaltung letztlich ihren externen Kunden gegenüber gerecht werden will. Ich denke, da muss es endlich Klarheit geben.

Wir dürfen nicht unangemessen lange im Ungewissen leben, und zwar die Kunden genauso wie die Beschäftigten.

Es ist so, dass die ständigen Organisationsdiskussionen nach 1995 und jetzt wieder die Kammerfusion die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in beiden Landesteilen inzwischen strapaziert. Man möge mir das übel nehmen, aber strategische Glanzleistungen habe ich nicht erlebt. Ich bin darüber sehr betroffen, denn die beiden Standorte waren mal gewisse, mal ungewiss. Mal hieß es: Nur für die Landwirte, die Forstleute werden in Münster gebündelt; juristischer Sitz in Münster, das andere in Bonn. Jetzt haben wir wieder zwei juristische Sitze. Womit sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rechnen? Wo bleibt die Motivation, wenn sie ständig im Ungewissen darüber gelassen werden, was aus ihnen wird? Unser Führungsmanagement ist nicht für die Zukunft bestimmt. Das müsste sicherlich auch passieren.

Wenn Sie fragen, wie die Stimmung ist, dann muss ich sagen: In den Forstämtern gut, denn wir haben 1995 überlebt, haben kein Chaos zugelassen. Wir haben ein enormes Vertrauen, auch durch die Akquisition, die Herr Gießelmann angesprochen hat, erreicht. Dieses Vertrauen muss unser Potenzial sein; das wollen wir auf keinen Fall verlieren.

Wir haben auch über die forstliche Öffentlichkeitsarbeit, ob in den Jugendwaldheimen, in der Zukunft im Nationalpark Eifel, in der Senne oder in anderen Bereichen, viel getan, dass die Landesforstverwaltung das Image betreffend nach vorne gekommen ist. Man kann sicherlich noch manches machen. Aber leider scheint es immer wieder so zu sein, dass Lehrer und Polizisten mehr wert sind als Försterinnen und Förster.

Ich habe die Bitte, für die Lebensqualität in Nordrhein-Westfalen den Stellenwert der Försterinnen und Förster angemessen bei der gesetzlichen Arbeit zu berücksichtigen. Das zur Stimmung.

**Ulrich Gießelmann (IG BAU Nordrhein-Westfalen):** Zu den Fragen von Herrn Becker! Erstens: Ich glaube, es traut sich keiner heute zu sagen, was der Landesbetrieb kosten wird. Ein Kostenpunkt wurde eben von Herrn Hanebrink schon nicht beantwortet, nämlich die Pensionslasten; das wird sicherlich in nicht unerheblicher Höhe sein.

Zweitens: Weil wir die Querschnittsaufgaben in diesem Landesbetrieb oder in dieser Landesanstalt nicht mehr von der Landwirtschaftskammer oder irgend jemand anders wahrnehmen lassen können, müssten wir das selbst machen, und für diese Querschnittsaufgaben würden zusätzlich 29 Stellen benötigt, das heißt Landesforstverwaltung plus 29 Stellen. Das ist nicht aus dem hohlen Bauch heraus gesagt, sondern errechnet worden.

Zum Kartellrecht stellt sich die Frage, welche Ergebnisse es bisher gegeben hat. Wir haben schon gehört, dass es bisher, was die Dienstleistung angeht, kein Ergebnis gegeben hat. Im Vorfeld sollten keine Entscheidungen zu Problemen getroffen werden, die noch nicht bekannt sind.

**Clemens Pick (CDU):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es ist eine interessante Diskussion, die jetzt geführt wird, die ein Stück Vermengung mit dem darstellt, was man eigentlich schon im Ausschuss hätte beraten können.

Vor dem Hintergrund des bisher Gesagten gibt es einige Feststellungen. Wir haben bei der Landesforstverwaltung die Reformen schon gehabt und die Neuorganisationen 1995 bis zum Jahre 2003 – also acht Jahre – haben noch keine richtige Ruhe in den Laden gebracht hat. Die Unruhe, die beim zweiten Modernisierungsgesetz da war, wurde aufgrund der eindeutigen Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten und der heute noch zuständigen Ministerin ausgeräumt. Deswegen verwundert es uns als CDU, dass man jetzt aus heiterem Himmel zu einer weiteren Strukturreform und zu einer Modernisierung kommen will, weil vor drei oder vier Jahren das Thema schon als abgeschlossen galt.

Die Fragen, die bisher beantwortet worden sind, führen dazu, dass es zu keinen Verbesserungen kommt. Herr Dierdorf, Sie sagten eben, dass Sie offiziell nicht um Stellungnahme gebeten worden sind, als es um die Einbringung dieses Gesetzes ging. Sind Sie inoffiziell – das müssen Sie nicht beantworten – informiert worden, weil Ihre Antwort das nach sich zieht?

Herr Dierdorf, ich habe Sie so verstanden, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen bereit wären, eine neue Organisationsform in Form eines Landesbetriebes oder einer Landesanstalt zu akzeptieren. Da nennen Sie die entsprechende Vertretung in den Aufsichtsgremien.

Frage an die Kammern und die Verbände: Sie vertreten überwiegend die bäuerliche Landwirtschaft und damit auch den Landbesitzer. Sehen Sie in einer anderen Betriebsform ansatzweise eine Verbesserung, oder könnte es sein, dass es bei einer anderen Form einer Betriebsführung sogar zu Kostensteigerungen kommen kann?

Ich will das etwas hinterlegen: Wir haben die Neuorganisation der Landesforstverwaltung gehabt mit dem Ergebnis, dass wir Kosten eingespart haben - Kontrollmöglichkeiten geschaffen, z. B. kaufmännische Buchführung eingeführt, kw-Vermerke ausgesprochen, Personal eingespart -, aber wir haben auch erreicht, dass durch die Akquisition weiterer Betreuung eine Optimierung der vorhandenen Kapazitäten erfolgt ist. Man kann Neuorganisationen dadurch forcieren, dass man einerseits einspart, andererseits die Möglichkeit der Optimierung besteht.

Deswegen die Frage an die Kammern, an den Verband, an den BDF und an den Waldbauernverband: Ist noch weiteres Optimierungspotenzial im Bereich der Forstwirtschaft zu sehen, das bei der derzeitigen Struktur und dann zu einer Oberen Forstbehörde zusammengeführt erreicht werden kann, bevor man sagt, man habe eine neue Struktur, von der man nicht wisse, wie sie werde?

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Herr Pick, eine Antwort, ob wir Verbesserungen sehen, ist spekulativ. Der Rahmen muss entsprechend da sein.

Wir haben alle Möglichkeiten schon ausgeschöpft. Wir haben unsere Höhere Forstbehörde auf eine Zahl 58 – so heißt die – heruntergefahren. Die Optimierung sehe ich in den Schnittstellen zur Landwirtschaftskammer.

Von Herrn Gießelmann wurde die Zahl 29 genannt. Da kommen wir in der Landwirtschaftskammer mit anderen Zahlen aus. Ich benenne sie einmal: 15, 12 oder

sogar nur 10, um den ganzen Bereich Verwaltung abdecken zu können. Hier sähe ich, aus dem Bauch heraus gesagt, noch Potenzial.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich glaube, gerade diese Querschnittsaufgabe, das heißt, dass wir Personalverwaltung, Haushalt, Förderung gemeinsam machen, ist so optimiert, dass es vom Personal, von der Kostenstruktur, aber auch von der Umsetzung her ideal ist. Ich glaube, wir sind die Multiplikatoren, die es gemeinsam mit dem Forst nach draußen tragen. Ich meine, solch eine Struktur sollten wir weiterhin haben.

**Hans-Jürgen Kleimann (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.):** Wir sind seitens der Landwirtschaftsverbände der Meinung, dass diese Synergieeffekte eintreten. Sie sind auch in der Vergangenheit eingetreten. Ich habe vorhin versucht, das deutlich zu machen.

Ich würde sagen, optimieren können wir immer. Hier noch mehr Effekte herauszuholen, ist durchaus denkbar. Aber es steht nicht meinen Möglichkeiten, das zu sagen, denn es ist in erster Linie eine Angelegenheit der Verwaltung unserer Landwirtschaftskammer, das konkreter zu beurteilen. Ich denke schon, Synergieeffekte sind wie gehabt auch in Zukunft bei der Landwirtschaftskammer in dem Bereich Forst vorhanden.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):** Die Frage, ob durch andere Betriebsformen Verbesserungen erzielt werden können, ist, glaube ich, beantwortet. Wir treten vehement dafür ein, Verbesserungen innerhalb des vorhandenen Systems durchzuführen.

Zur Frage, ob es innerhalb des Systems Verbesserungsmöglichkeiten gibt! Herr Dierdorf hat es angesprochen. Es gibt durchaus Initiativen von Waldbesitzern, die gerade im Hinblick auf Kartell und die ganzen unsicheren Fragen auf eine stärkere Eigenbeteiligung drängen. Ich kann es verstehen. Als Verband kann ich nicht anders, als dies zu unterstützen. Ich denke, diese Dinge müssen einfach weiterentwickelt werden.

**Bernhard Dierdorf (BDF NRW):** Herr Pick, es ist inzwischen eine lieb gewonnene Tradition, dass der Bund Deutscher Forstleute regelmäßig Waldspaziergänge mit Ihrem Ausschuss macht. Da sind nicht immer alle Parteien gleichmäßig stark vertreten. Ich muss ein Kompliment machen: Die CDU ist immer sehr deutlich vertreten. Wir holen uns damit Informationen von den Damen und Herren Abgeordneten. Wir gehen in alle Fraktionen, informieren und lassen uns informieren.

Herr Pick - das wissen Sie aus vielen Gesprächen, die wir geführt haben -, unsere Empfindlichkeit, unsere Sensibilität hat etwas mit 1995 zu tun. Sie sagen zu Recht, da sind wir durchgeschüttelt worden, haben neu wieder angefangen und stehen heute sehr gut da. Deswegen haben wir das Verständnis nicht. Wir haben damals eine Inflation von Arbeitsgruppen gehabt und hatten geglaubt, die Arbeit würde ernst genommen.

Sie können davon ausgehen, dass wir Forstleute in unserem Landesverband nicht mehr gutgläubig darauf vertrauen, dass man uns für gut hält. Wir sind gut, wir sind vielleicht einigen zu teuer, aber wir sind unbezahlbar. So selbstlos sind wir heute. Deswegen gehen wir ran; wir holen uns die Informationen manchmal von der Buschtrommel. Aber wir glauben nicht, nur weil wir gut wären, würden wir geschont. Wir sind offensiv, und deswegen sind wir offen für Veränderungen, die uns aus politischen Diskussionen herauszuholen, die uns für unsere Kunden vor Ort lassen.

Sie fragen, wo wir optimieren können. Wir haben optimiert über die EDV. Sie wissen selber, wie teuer die war. Wir haben hart gearbeitet, um – wie es Herr Gießelmann sagte – die kaufmännische Buchführung, Bilanzierung einzuführen. Wir haben Easy-Control, wir haben digitale Stundenerfassung. Wir haben eine erfolgreiche Holzwirtschaft. Andere Förderbereiche vertreten wir auch intensiv. Ich denke, dass wir gelernt haben, im Bereich Umwelt offensiver zu sein, was den Kontakt zu den Umweltverbänden angeht. Wir haben Zertifizierungen nach FSC und PEFC. Wir können die Kunden entsprechend betreuen. Ich denke, dass unsere Öffentlichkeitsarbeit insgesamt nicht zu verkennen ist. Am Ende ist die Optimierung sicherlich passiert.

Ich wünsche mir, dass es nicht bei den Forstämtern bleibt. Die meisten Forstämter sind nach den ISO-Normen zertifiziert, also Qualität und Umweltmanagement mit all den Strapazen, die man hat. Wenn jetzt das Führungsmanagement auch so zertifiziert würde, hätte ich keine Bange mehr um die Landesforstverwaltung.

**Ulrich Gießelmann (IG BAU Nordrhein-Westfalen):** Ich möchte das, was Bernhard Dierdorf vorgetragen hat, mit Vehemenz unterstützen. – Danke.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Ich habe eine Frage und würde dann gerne noch etwas zur Debatte erklären.

Die Frage geht an die Kammern und an Graf von Nesselrode. Sie sprachen vorhin von 600.000 Waldbesitzern. In dem Papier der Kammern steht, dass eine Umlage in der Größenordnung von 500.000 Euro verloren geht. Ist das die Umlage, die von 600.000 Waldbesitzern bezahlt wird? Wie ist insgesamt die Kostenrelation zwischen den Privatwaldbesitzern und dem, was der Staat bezahlt?

Ich möchte ein paar Worte zum „Düsseldorfer Signal“ sagen, weil ich einer derjenigen gewesen bin, der das „Düsseldorfer Signal“ vom Anfang bis zum Ende mit verhandelt und daran mitgearbeitet hat. Es wird gesagt, dass das herausragend Positive die Einheitsforstverwaltung ist, und wir müssen, wenn wir ehrlich miteinander umgehen, sagen, dass die von zwei Seiten angeknabbert wird. Auf der einen Seite hat Kollege Schauerte mit seiner unsäglichen Kartellanfrage etwas aufgemacht, was zum Problem geführt hat, auf der anderen Seite – da nehme ich die Kollegen aus dem Ausschuss aus – gibt es sehr wohl Überlegungen, was wir machen müssen, was staatliche Aufgabe ist, zumal in einer Zeit, in der wir absolut am Limit dessen sind, was wir an Geld zur Verfügung haben. Da ist die Frage: Was bleibt von der Einheitsforstverwaltung?

In einem Papier, das uns zu Beginn der Verhandlungen überreicht wurde – das lief öffentlich unter dem Dr.Kasperek-Papier –, ist in Punkt 18 unter Forst extra aufgeführt

worden: Trennung des operativen Geschäfts, Bewirtschaftung des Waldes, Holzvermarktung aus dem Staatsforst und die weiteren erforderlichen Aufgaben. Das heißt, es gab eine andere Ansage. Erstens. Wir nehmen heraus, was nicht Aufgabe des Staates ist, machen nur noch das, was der Staat machen muss. - Sie können sagen, was Sie wollen, die Kollegen aus der CDU wissen genau, was Ihr Anteil dabei ist. - Zweitens: Wir trennen ganz klar Forstverwaltung und was staatliche Aufgabe ist.

Jetzt haben wir einen Gesetzentwurf der Landesregierung aus dem Kabinett, in dem im weiteren Schritt steht, dass sämtliche Aufgaben den Dienststellen übertragen werden. Ich sehe es so, dass wir das, das wir an einheitlicher Forstverwaltung erhalten wollen – zumindest habe ich den Konsens unter den Kollegen gesehen -, an der Stelle erhalten können. Wir müssen den Schritt nach vorne gehen. Wir müssen einen weiteren Schritt machen, das ist richtig, aber wir müssen immer im Kopf haben, dass von zwei Seiten aus an dem Konstrukt geknabbert wird. Das habe ich immer als eine der sinnvollsten Synthesen zwischen Privatwald und staatlichen Aufgaben verstanden.

Wenn es von zwei Seiten so angeknabbert wird, soll niemand so tun, als ob es die eine Seite nicht gäbe, und als ob es nicht, wenn man ein Gesamtinteresse an den Forstbeschäftigten und am Wald und an den vielfältigen Funktionen hat, in unser aller Interesse wäre, dass wir die weiteren Schritte optimal machen. Ich glaube, die weiteren Schritte sind im Gesetzentwurf der Landesregierung eindeutig vorgegeben.

Wir haben im „Düsseldorfer Signal“ noch gesagt: Landesbetrieb oder die andere Einrichtung. Das ist im Gesetz geklärt. Ich glaube, da die Zeiten sehr kurz sind, ist es besser, wir wissen klar, in welche Richtung wir laufen müssen und was wir ab Januar in dem Bereich zu tun haben. Ich höre das erste Mal – das war mich neu -, dass es möglicherweise Überlegungen geben sollte, das noch einmal anzupacken. Das war für mich völlig überraschend und neu. Meine Rückmeldungen aus dem Kabinett sind eindeutig: Das ist die Richtung, die vereinbart ist. In die Richtung wird jetzt gegangen, also stellen wir uns darauf ein. Ich habe immer verstanden, dass es ein gemeinsames Interesse gibt, dieses Gesetz zum 1. Januar wirksam werden zu lassen. Die Zeiträume sind sehr kurz. Das ist die Richtung, in die es geht.

Schlussbemerkung: Wir wissen alle, welche intensiven Gespräche es auch mit den Vertretern der Kammern gegeben hat, bevor wir ins „Düsseldorfer Signal“ gegangen sind. Es war ein anstrengender Prozess, den die Ministerin und andere vor dem Hintergrund, dass die Mittel so knapp sind, geführt haben. Wir hatten null Interesse, diesen Prozess wieder anzupacken. Es ist meiner Meinung nach in dieser Form noch am vernünftigsten gelöst worden. Insofern gibt es keine Alternative dazu, den Weg so zu gehen. – Danke.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Herr Priggen, Ihre letzten Äußerungen kann ich nicht nachvollziehen. Wir haben nie über den Landesbetrieb mit der Ministerin gesprochen. Wir haben intensiv über die Aufteilung und die Aufgaben gesprochen. Da waren wir uns auch weitgehend einig. Insofern verstehen Sie bitte, dass ich relativ wenig dazu sagen werde. Wir haben die Bitte geäußert, noch einmal zu überprüfen, ob die Höhere Forstbehörde nicht so weiterbestehen könne, wie sie bisher existiert. Das war unsere Bitte in unserer Stellungnahme.



Verloren geht – das muss man deutlich sagen -, wenn es zu einem Landesbetrieb käme, die Umlage. Wir schätzen, dass es ungefähr 500.000 Euro sind, die aus dem Forstbereich in die Gesamtumlage einfließen. 500.000 Euro, 700.000 Euro; es ist sehr schwer, das im Detail abzuschätzen, weil es sich teilweise um sehr kleine Beträge handelt, die addiert werden. Das ist unsere Schätzung, weil Land- und Forstwirtschaft zusammengeführt und in die Umlage eingebracht werden. Es ist das Problem, das auseinander zu dividieren.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Frau Vorsitzende! Ich möchte zu dem Punkt nachfragen. Wenn Graf von Nesselrode von 600.000 Waldbesitzern spricht, interessiert mich die Relation, was ungefähr trägt das Land im Forstbereich, was trägt der Privatwald, um klar zu machen, welche Leistung das Land übernimmt, denn das muss an der Stelle wesentlich mehr sein.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Das ist nur an der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die insgesamt ihre Leistung erbringen, festzumachen. Das wäre natürlich ein Riesenbatzen. Ich habe die Zahlen eben schon genannt: Landesbeamte, Kammerbeamte. Reine hoheitliche Aufgaben Forst, die erledigt werden.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Ich bin ein bisschen überrascht. 600.000 Waldbesitzer waren mir in der Form so nicht bekannt.

(Reiner Priggen [GRÜNE]: 600.000 Hektar Privatwald, 150.000 private Waldeigentümer! Vielleicht ist eine Zahl etwas durcheinander geraten!)

Dann habe ich falsch zugehört, aber meine Nachbarn hatten das auch so aufgeschrieben.

Ich gehe davon aus, von 50.000 landwirtschaftlichen Betrieben haben zwei Drittel Kleinstwaldbesitz. Es ist noch eine Struktur des Einsparens gegeben, wenn wir in der Symbiose der Kammern die Hoheitsaufgaben in der Beratung über die vielen Forstämter, die wir noch haben, in der Kostenfrage bündeln. Da haben wir dezidierte Meinungen im Ehrenamt. Wir meinen, wir können auch dort Kosten sparen. Die Beratung vor Ort mit den Forstämtern ist eine ideale Sache, obwohl es fast nur Hoheitsaufgaben sind. Die wollen wir auch unter Kosteneinsparung weiterführen.

Bei den Querschnittsaufgaben sind wir der Meinung: Die kostengünstigste Lösung hat in Zukunft in der Politik einen hohen Stellenwert. Bei uns müssen wir ebenso denken. Was für Landwirtschaft, für Gartenbau gilt, muss auch für den Forst gelten. Wenn in der Haushaltsabteilung, beim Personal, im Juristischen diese Symbiose gut gelaufen ist, sollten wir daran arbeiten, sie vielleicht noch besser und kostengünstiger zu machen.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):** Zu den Zahlen, die durch die Kammerumlage aufkommen, kann ich mich nur Herrn Hanebrink anschließen. Ich muss mich auf die Zahlen der Kammern verlassen.

Was den Landesanteil angeht, ist es zuzugeben, dass der sehr hoch ist. Es war aber immer Konsens, Herr Priggen - das ergibt sich auch aus dem Bundeswaldgesetz -,

dass der Privatwald mit allen Mitteln wirtschaftspolitischer Art zu verhindern ist. Insofern muss man diesen gesetzlichen Auftrag immer im Hintergrund sehen.

Sie haben die Kartellbeschwerde angesprochen und haben Sie mit Herrn Schauerte in Verbindung gebracht. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass ähnliche kartellrechtliche Überprüfungen in fast allen Bundesländern laufen: in Baden-Württemberg, in Thüringen, sogar in Bayern. Insofern haben wir uns mit einem Phänomen auseinander zu setzen, das nicht nur Nordrhein-Westfalen, sondern viele andere Bundesländer betrifft.

Ich habe aus Ihren Ausführungen die Frage herausgehört, ob nicht vorstellbar ist, die Kammer als Landesbetrieb auszubauen. Ich denke, wenn man sich tatsächlich für eine Reform aus dem bestehenden System ausspricht, sollte man auch über diese Dinge nachdenken.

**Bernhard Dierdorf (BDF NRW):** Erstens: Welche Leistungen? Ich denke, dass das Land gewaltige Leistungen in der Betreuung bringt, denn mit den 150.000 Klein- und Kleinstwaldbesitzern in forstlichen Zusammenschlüssen zusammengefasst haben wir zu tun. Nur die Filetstücke würden von anderen gerne bewirtschaftet. Alles andere würde auch bei uns bleiben. Das muss man einfach wissen.

Ich denke, es war immer politischer Wille, dass die Entgelte für diese Betreuungsdienstleistungen der Landesforstverwaltung bewusst mit Rabatten versehen worden sind, damit der Klein- und Kleinstwaldbesitzer betreut wird. Dass aber auch diese Waldbesitzer einen Zugang zum Markt haben - den gewährleistet die Landesforstverwaltung mit diesen Dienstleistungen -, ist Gott sei Dank bisher politisch immer gewollt gewesen.

Ich widerspreche Herrn Präsidenten Meise ganz vehement. Ich bin nicht einverstanden, dass die Anzahl der Forstämter der reduzierten Anzahl der Kreisstellen angepasst wird. Wir brauchen 35 Untere Forstbehörden in der Region. Ich möchte auch keine Vermengung mit der Landwirtschaft, denn aus meiner beruflichen Erfahrung hat die landwirtschaftliche Nutzfläche immer noch einen höheren Stellenwert als Wald. Aber in einigen Regionen ist der Wald mit zehn und elf Prozent Bewaldungsgrad hintenan. Wenn wir kommunalisieren oder es bestimmten Interessen überlassen, dann verschwindet auch das letzte Fleckchen Wald. Von daher: Die Identität der Unteren Forstbehörden wird mit dem BDF nicht angefasst.

**Detlev Schewe:** Herr Priggen hat auf das „Düsseldorfer Signal“ abgehoben und gesagt: Im „Düsseldorfer Signal“ steht der Landesbetrieb bzw. die Landesanstalt. Damit ist es so beschlossen und so wird es durchgeführt.

Sie, Herr Priggen, haben in der Runde der Fachleute gehört, dass niemand vorher offiziell gefragt wurde. Ich denke, was hinter den Büschen läuft, ist in der Anhörung sekundär. Hier geht es darum, dass wir als die Fachleute, die dafür zuständig sind, nicht gefragt wurden, sondern dass wir dieses Vorhaben aus dem „Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration“ erfahren haben.

Jetzt dient diese Anhörung auch dazu herauszufinden: Ist das, was in diesem „Düsseldorfer Signal“ vereinbart wurde, sinnvoll? Ich denke, wir sind heute hier, um entsprechende Fragen zu stellen. Wenn Sie sagen, das ist so von der Koalition vorgegeben und wird so durchkommen, dann kann man sich sicher fragen, wozu diese Anhörung dient. Von der Ministerin ist vor kurzem bei der Landwirtschaftskammer öffentlich gesagt worden: Die Höhere Forstbehörde hat sich bewährt. Nun soll etwas Neues kommen. Keiner weiß, wie dieses Konstrukt genau aussehen soll. Keiner weiß, ob es fachlich oder wirtschaftlich irgendeinen Sinn macht. Niemand weiß es, aber es soll beschlossen werden.

Herr Abgeordneter Priggen, seien Sie mir nicht böse: Ich denke, wir müssen das, was in diesem „Düsseldorfer Signal“ gesagt wurde, hinterfragen und müssen fragen, ob nicht auch bei den Abgeordneten aller Parteien ein Umdenken in dieser Frage möglich sein kann.

**Reinhold Sendker (CDU):** Herr Schewe hat meine Frage vorweggenommen. Bei Anhörungen dieser Art erfahren wir von wichtigen Vorschlägen, die aus der Regierung kommen, pro und kontra! Wir haben hier eigentlich nur kontra erfahren.

Die wichtige Frage, warum eine solche Ausgliederung Sinn machen soll, ist hier mit keinem Argument beantwortet worden. Wir haben hier nur eine politische Erklärung gehört und erfahren, dass es keine Erkenntnisse zu Effizienz und Kosten gibt. Eine Beteiligung der Verbände hat nicht stattgefunden.

Keine Erkenntnisse über eine mögliche Konzeption, keine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Landesbetrieben, siehe Hessen, viele offene Fragen! Im Gegenteil ist gesagt worden, die Arbeit, die aus der Symbiose von Land- und Forstwirtschaft heraus geleistet worden ist, sei eine ideale Arbeit und hieraus könne man die richtigen Synergieeffekte ableiten, was derzeit Praxis ist.

Ich muss als Landtagsabgeordneter nachfragen: Gibt es tatsächlich Argumente, die für eine solche Ausgliederung sprechen? Wenn, dann sollten sie heute genannt werden.

**Clemens Pick (CDU):** Vor dem Hintergrund der gestellten Fragen des Kollegen Priggen zunächst etwas zur Klarstellung! Wenn Sie, Herr Priggen, sagen, dass von zwei Seiten an der Landesforstverwaltung geknabbert wird, dann ist eine Seite die Kartellrechtsbeschwerde. Hier zitieren Sie den Kollegen Schauerte. Die kundigen Thebaner wissen: Die Kartellrechtsbeschwerde wird bei der EU geführt und schließt alle Länder ein; sie ist angestrengt von der deutschen Sägeindustrie, nicht von Herrn Schauerte, auch wenn er das nordrhein-westfälische Ministerium angeschrieben hat.

Die zweite Seite, von der an dem Gesetz geknabbert wird, scheint die SPD zu sein. Sie müssten in Koalitionsverhandlungen klären, wie Sie es hinbekommen! Zur Neuorganisation eines bewährten Systems, auch vor dem Hintergrund, dass es in dem Punkt Holzvermarktung möglicherweise zu Problemen kommen könnte, habe ich die Frage an Herrn Hanebrink oder Herrn Meise und an Herrn Graf von Nesselrode: Wäre man in der Lage, mittel- oder kurzfristig diesen einen Bereich im derzeitigen System so zu regeln, dass er dem Kartellrecht gerecht würde?

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Lieber Kollege Pick, hier muss niemand die SPD zum Jagen tragen. Diese Aufforderung ist überflüssig wie ein Kropf. Punkt 1.

Punkt 2. Wir werden, Frau Vorsitzende, im Ausschuss im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf über die Anhörung zu beraten haben. Das ist die Folgerung der heutigen Anhörung. Da wird man sich Zeit nehmen und entsprechende Dinge erörtern und vortragen. Mir ist an dieser Stelle wichtig zu sagen: Mit ein paar Äußerungen, was die finanziellen Bewertungen im Hinblick auf die Betreuung des Waldes und die Aufwendungen für den Forst angeht, kam hier ein falscher Zungenschlag hinein.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass Wald unter ökologischen und anderen Aspekten ein staatlicher Auftrag ist. Insofern darf diese Rechnung, was 600.000 Hektar privater Wald an Kosten verursachen und 150.000 Waldbesitzer selbst durch Umlage einbringen, so nicht im Raum stehen bleiben. Wir haben über das hinaus, was in dem Zusammenhang diskutiert worden ist, den Wald unter klimatischen und anderen Gründen zu schützen. Somit muss der Staat auch einen Beitrag leisten, der so einfach kostenmäßig nicht bewertet werden kann. Es ist mir ganz wichtig, dass das an dieser Stelle klar wird. Man kann es nicht in Mark und Pfennig auseinander dividieren, denn es gibt den großen öffentlichen Auftrag, den Wald zu schützen. Dies muss durch staatliche Finanzierung gewährleistet sein.

**Ludwig Hanebrink (Landwirtschaftskammer Rheinland):** Zu der Frage Kartellrecht kann man sagen: Es ist nicht entschieden. Von daher kann man zurzeit keine konkrete Aussage dazu machen, Herr Pick.

**Karl Meise (Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe):** Das Gutachten ist, wie gesagt, auf den Weg gebracht. Zur Frage Kartellrecht: Ich als Land- und Forstwirt sehe es so, dass von der Forstverwaltung insgesamt gute Arbeit geleistet worden ist. Einzelne Sägewerker sehen das ein bisschen anders. Von der Basis her wird es als gut angesehen, dass die Abschlüsse, die von der Forstverwaltung im Vermarkten gemacht worden sind, voll unterstützt werden. Ich hoffe, dass zugunsten der Waldbesitzer mit der hervorragenden Arbeit unserer Forstwirte weitergemacht werden kann und in Zukunft kartellrechtlich keine Bedenken bestehen.

**Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.):** Frau Schmid, ich bin Ihnen für Ihren letzten Hinweis sehr dankbar. Ich möchte das noch ergänzen: Wir befinden uns in einem Umstellungsprozess auf eine naturgemäße Waldwirtschaft. Da ist in den letzten Jahren Gewaltiges seitens der Forstwirtschaft geleistet worden.

Man muss nur wissen: Alles, das wir in der Forstwirtschaft und im Wald bewegen, ist ein Prozess, der über Jahrzehnte hinausgeht. Das ist so und ergibt sich einfach aus der Lebensdauer von Bäumen. Wenn man jetzt mitten in diesem Prozess, der auf den Einzelbaum setzt und dessen Individualisierung sucht, stehen bleibt und wieder Dunkelwirtschaft betreiben würde, dann wäre das aus Sicht dessen, was vom Land

gewollt würde, ein ganz erheblicher Rückschritt. Deswegen noch einmal herzlichen Dank. Man kann nicht einfach einen Prozess, den man begonnen hat, aufhören.

Zu der Frage, ob man den Bereich so regeln kann, dass er dem Kartellrecht Rechnung trägt: Herr Pick, das sind unglaublich schwierige Fragen. Es gibt dieses Gutachten von Professor Immenga, es gibt den Hinweis auf Mittelstandskartelle. All das sind Überlegungen, die man erst dann konkretisieren sollte, wenn seitens des Kartellamtes Klarheit geschaffen würde. Insofern denke ich, dass wir da heute nicht weiterkommen.

Wir werden uns anstrengen, weil es, wie gesagt, um unsere Erträge und unsere Einkommensmöglichkeiten geht. Sie können sicher sein, dass wir engagiert und wach diesen Prozess verfolgen.

**Silke Mackenthun (BUND LV Nordrhein-Westfalen e. V.):** Herr Abgeordneter Sendker hat nachgefragt, was es Positives an einer solchen Forstreform geben könnte. Vonseiten des BUND kann ich dazu auf jeden Fall sagen, dass wir schon mit dem Verlust des einen Dienstherrn bei der Landwirtschaftskammer die Hoffnung verbinden, dass dadurch manche Reibungsverluste, die es in der Vergangenheit gab, abgebaut und minimiert werden.

Die Gesellschaft hat sich, was den Wald angeht, in den letzten 20 Jahren stark verändert. Ich nenne das Stichwort FFH-Waldgebiete. Wir haben in Nordrhein-Westfalen inzwischen immens viele FFH-Waldgebiete. Wir haben den Nationalpark Eifel, der zum großen Teil ein Waldnationalpark ist. Also Umweltbelange, gesellschaftliche Belange gehen inzwischen stark in den Wald hinein. Deswegen verbinden wir mit solch einer Forstreform die Chance, diesen Belangen jetzt Rechnung tragen zu können.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse:** Ihr Wort in Gottes Ohr. Den Nationalpark Eifel möchten wir gerne haben; den haben wir aber noch nicht.

Gibt es von den Kolleginnen und Kollegen noch Nachfragen an die Sachverständigen? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mich bei Ihnen für die Diskussion bedanken. Ich hoffe, dass wir im Rahmen der Auswertung dieser Anhörung allen gerecht werden, dass der Wunsch nach der Einheitsforstverwaltung bestehen bleibt, dass der Landesbetrieb Forst so nachher optimiert und eingebunden wird, dass es am effektivsten ist.

(Clemens Pick [CDU]: Überhaupt nicht! - Irmgard Schmid [SPD]: Lassen Sie die Vorsitzende mal reden!)

Ich versuche, es ein bisschen zusammenzubinden. In allen Punkten kann man leider nicht neutral sein. Man hat natürlich eine dezidierte fachliche Meinung.

Ihnen allen herzlichen Dank, dass Sie anwesend waren. Im Sinne Ihrer Arbeit wünsche ich mir, dass wir weiterhin so effektiv zusammenarbeiten, wie wir das in den letzten Jahren gemeinsam getan haben.

Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Nachmittag und einen guten Nachhauseweg. Danke schön.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

hoe/01.12.2003/03.12.2003

311



---

## **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**

47. Sitzung (öffentlich)

27. November 2003

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 12:20 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenograf: Michael Roeßgen

### **Verhandlungspunkte:**

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** ..... 1

**1 Umsetzung der Vorschläge der Regierungskommission „Zukunft des öffentlichen Dienstes – öffentlicher Dienst der Zukunft“** ..... 1

Vorlage 13/2286

– Bericht der Landesregierung

- Bericht durch Wolfgang Riotte (Beauftragter der Landesregierung)..... 1
- Diskussion..... 5

Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform  
47. Sitzung (öffentlich)

27.11.2003  
rß

- 2 Aktuelle Viertelstunde** ..... 9
- Hier: Drohender Abzug von Personal bei den Autobahnpolizeien im Wege der belastungsbezogenen Kräfteverteilung**
- auf Antrag der CDU
- Bericht durch MDgt Salmon (IM) ..... 9
  - Diskussion..... 10
- 3 Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW)** ..... 11
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4500 – Neudruck
- a) Einzelplan 03 – Innenministerium  
b) Landesbesoldungsgesetz
- Ergebnis ..... 11
- 4 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**..... 12
- Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296
- Zuschriften 13/3234, 13/3253, 13/3263 bis 13/3265, 13/3267, 13/3270 bis 13/3272,  
13/3292, 13/3293 und 13/3294
- Abschließende (Mit)Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen
- Ergebnis: *ohne Votum an den AELFN* ..... 12



werde. Eventuelle Änderungsanträge seien dem Ausschusssekretariat zur Herstellung einer übersichtlichen Abstimmungsvorlage rechtzeitig zuzuleiten. – Der **Ausschuss** verzichtet auf weitere Fragen und nimmt den weiteren Verfahrensablauf zur Kenntnis.

#### **4 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Zuschriften 13/3234, 13/3253, 13/3263 bis 13/3265, 13/3267, 13/3270 bis 13/3272,  
13/3292, 13/3293 und 13/3294

– Abschließende (Mit)Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann** leitet ein, der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz wird sich hiermit am 9. Dezember 03 befassen und erwartet rechtzeitig ein Votum dieses Ausschusses.

**Frank Baranowski (SPD)** schlägt für seine Fraktion vor, den Punkt ohne Votum an den federführenden Ausschuss weiterzuleiten. – Der **Ausschuss** folgt der Anregung.

#### **5 Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 13/3538

In Verbindung damit:

##### **Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/2267

Und:

##### **Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrgebiet optimieren – Offensive für eine aktive Ruhrregion**

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der CDU – Drucksache 13/2267

Drucksache 13/2333

Sowie:





---

---

## **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

41. Sitzung (öffentlich)

9. Dezember 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 13:20 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkt:**

#### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296  
Ausschussprotokoll 13/1002

Irmgard Schmid (SPD) beantragt eine weitere Sitzung, da sich die SPD-Fraktion mit dem Koalitionspartner noch nicht endgültig abgestimmt hat. Eckhard Uhlenberg (CDU) erläutert die Änderungsanträge der CDU-Fraktion - vgl. Anlage zu diesem Protokoll.

\*\*\*\*\*

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
41. Sitzung (öffentlich)

09.12.2003

sd-be

## Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** gratuliert die **Vorsitzende Marie-Luise Fasse** Herrn Wilhelm und seiner Frau zur Geburt ihres Sohnes im Namen des Ausschusses herzlich und wünscht dem neuen Erdenbürger und seinen Eltern alles Gute für die Zukunft.

### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296  
Ausschussprotokoll 13/1002

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse** teilt mit, der Landtag habe in seiner Sitzung am 24. September 2003 den Gesetzentwurf der Landesregierung über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen an den Ernährungsausschuss federführend und mitberatend an weitere Ausschüsse überwiesen. Alle Fraktionen hätten sich auf eine öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung verständigt, die am 10. November 2003 stattgefunden habe. Das Ausschussprotokoll liege mittlerweile vor.

Der Innenausschuss habe sich in seiner Sitzung am 27. November 2003 darauf verständigt, kein Votum abzugeben. Der Haushalts- und Finanzausschuss werde den Gesetzentwurf aus zeitlichen Gründen nicht mehr beraten. Änderungsanträge lägen ihr bisher nur von der CDU-Fraktion vor.

**Irmgard Schmid (SPD)** legt dar, die SPD-Fraktion habe sich mit dem Koalitionspartner noch nicht endgültig abgestimmt. Ihr sei ausgesprochen wichtig, dass das Kammergesetz verabschiedet werde, vor allen Dingen deshalb, weil sich die beiden Kammern in den letzten Monaten nach hartem Ringen darauf geeinigt hätten, etwas Neues auf den Weg zu bringen. Sie beantrage, eine weitere Sitzung am Freitagmorgen anzuberäumen, um endgültig zu beraten.

Ihre Fraktion habe leider ihre Änderungsvorschläge den anderen Fraktionen noch nicht unterbreiten können. Sie werde gerne die Änderungsanträge der CDU-Fraktion prüfen und in Ruhe ansehen. Es tue ihr Leid, die kostbare Arbeitszeit der Abgeordneten so in Anspruch zu nehmen.

**Felix Becker (FDP)** spricht sich dafür aus, die Sitzung abubrechen und auf Freitag zu verschieben.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** stimmt dem Vorschlag der Kollegin Schmid zu.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
41. Sitzung (öffentlich)

09.12.2003

sd-be

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** möchte die Vorschläge der CDU-Fraktion erläutern.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** stimmt einer Sondersitzung des Ausschusses am Freitag, den 12. Dezember 2003, um 9 Uhr einstimmig zu.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** erläutert den Änderungsantrag der CDU-Fraktion. Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern zum 1. Januar zur Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sei ein wesentlicher Vorgang. Das sei auch in den beiden Hauptversammlungen deutlich geworden. Eine Tradition gehe zu Ende, nämlich die Arbeit der bisherigen Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und der Landwirtschaftskammer Rheinland nach über 100 Jahren.

Er bedanke sich bei den beiden Landwirtschaftskammern. Sie hätten wesentlich dazu beigetragen, dass der Agrarstandort Nordrhein-Westfalen eine Perspektive habe. Ohne eine leistungsfähige Agrarverwaltung in Nordrhein-Westfalen habe die Landwirtschaft keine Zukunft. Es sei wichtig, ein Kammergesetz durch den Landtag von Nordrhein-Westfalen über den 1. Januar hinaus auf den Weg zu bringen, das in Zukunft garantiere, dass die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen eine Perspektive habe.

Die CDU-Fraktion des Landtages begrüße die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern. Die Fusion sei Ergebnis des Strukturwandels im Bereich der Landwirtschaft auf der einen Seite und Ergebnis der finanziellen Möglichkeiten, die heute zur Verfügung stünden. Die Fusion sei ein richtiger Weg.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes:

Die Landesregierung habe den § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) um den Satz erweitert "insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie den ökologischen Landbau zu fördern". Das sei überflüssig und würde die Kammer in eine falsche Richtung drängen. Es gehe um die Frage der Umweltverträglichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Das sei in dem bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 1 deutlich geworden. Dass von den Kammern insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie die ökologische Landwirtschaft in den Mittelpunkt gestellt werden sollten, würde den Auftrag der Landwirtschaftskammer gravierend verändern und ihr einen völlig neuen Charakter geben.

In § 17 Abs. 2 Buchstabe c) schlage die CDU vor, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsendet würden. Sie sollten in dieser Frage ein Vorschlagsrecht wahrnehmen.

Für § 18 Abs. 1 schlage die CDU-Fraktion vor, dass die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen von einem Kammerdirektor und nicht von zwei Kammerdirektoren geführt werde, wie es in dem Gesetzentwurf der Landesregierung heiße. Er verweise auf den rapiden Personalabbau in den Landwirtschaftskammern bis hin zu betriebsbedingten Kündigungen. Gerade von diesem Personalabbau seien auch viele betroffen, die sich in den unteren Einkommensgruppen bewegten. Diesen Leuten sei nicht zu vermitteln, dass es beim unteren Bereich einen dramatischen Personalabbau gebe, wie sich ihn die Kammern vor einem Jahr noch nicht hätten vorstellen können; dass aber an der

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
41. Sitzung (öffentlich)

09.12.2003

sd-be

Spitze der neuen Landwirtschaftskammer weiter mit zwei Kammerdirektoren gearbeitet werde.

Die Aufteilung, die beabsichtigt sei, wonach der eine Kammerdirektor für den Bereich Landwirtschaft und der andere für den Bereich Forstwirtschaft zuständig sein sollten, halte er nicht für zielführend. Der Kammerdirektor sei in den vergangenen Jahren immer für beide Bereiche zuständig gewesen. Das habe sich bewährt. Es gebe überhaupt keinen Grund, das zu ändern.

Herr Uhlenberg erinnert an die Anhörung, in der dieser Punkt eine Rolle gespielt habe. Es habe dazu klare Aussagen gegeben.

Hinsichtlich § 19 fährt Herr Uhlenberg fort, die Satzung bedürfe natürlich der Genehmigung. Aber die Bestimmung des Sitzes (Abs. 2 Buchstabe a) benötige nicht die Zustimmung des Ministeriums. Das sollte auch in Zukunft der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer überlassen bleiben.

Die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb sei ein wesentlicher Punkt. In der erwähnten Anhörung habe es niemanden einschließlich der Fraktionen des Landtages von Nordrhein-Westfalen gegeben, der das befürwortet habe. Es habe Schuldzuweisungen gegeben, wer überhaupt diese abstruse Idee geboren habe, wonach die Landesforstverwaltung aus der neuen Landwirtschaftskammer herausgliedert werden solle.

Der Wald gehöre zur Landwirtschaft. Zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen seien Privatwald. Es handele sich also um private Eigentümer. Nun zu fordern, die Landesforstverwaltung aus der neuen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen herauszugliedern, halte er nicht für sachgerecht. Das würde die neue Landwirtschaftskammer, die sowieso schon geschwächt sei und mit einem finanziellen Risiko in die Zukunft gehe, weiter dermaßen schwächen, dass man das mit sehr vielen Fragezeichen versehen müsse.

Angesichts der zwei Drittel Privatwald in Nordrhein-Westfalen mache es keinen Sinn, diesen in einen Landesbetrieb aufgehen zu lassen. Tausende von Waldbesitzern in Nordrhein-Westfalen seien auf der einen Seite Waldbauern und auf der anderen Seite Landwirte. Ihnen zu sagen, einen Teil müssten sie mit der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Agrarverwaltung, regeln, für den anderen Teil sei ein Landesbetrieb zuständig, sei sicher nicht sachdienlich. Die CDU-Landtagsfraktion stelle zu den genannten Punkten Änderungsanträge. Sie sollten möglichst bald positiv beschieden werden.

Die CDU-Fraktion setze sich dafür ein, dass die Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 2004 die Fusion vollzögen. Das neue Landwirtschaftskammergesetz sollte zum 1. Januar 2004 in Kraft treten, allerdings unter Berücksichtigung der Änderungen, die die CDU-Fraktion formuliert habe.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

09.12.2003

41. Sitzung (öffentlich)

sd-be

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse** schließt die Sitzung und beruft den Ausschuss für Freitag, den 12.12.2003, 9 Uhr, wieder ein.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

**Anlage**

be/12.02.2004/12.02.2004

281

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 13/4200)

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“

I.

**§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)**  
erhält folgende Fassung:

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

**§ 17 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen



**§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

**§ 18 a wird gestrichen.**

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

**§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

**Artikel 3 a wird gestrichen.**

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

**II. Begründung:**

**Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a):**

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Land-

wirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

**Zu § 17 Absatz 2:**

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

**Zu § 18 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 18 a:**

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

**Zu § 19 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 24 Absatz 5:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu Artikel 3 a:**

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.

09.12.2003

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4200

### „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“

I.

#### § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

#### § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen

Datum des Originals: 09.12.2003/Ausgegeben: 10.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

**§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

**§ 18 a wird gestrichen.**

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

**§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder

Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

### **Artikel 3 a wird gestrichen.**

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

## **II. Begründung:**

### **Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a):**

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Landwirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

### **Zu § 17 Absatz 2:**

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

**Zu § 18 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 18 a:**

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

**Zu § 19 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 24 Absatz 5:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu Artikel 3 a:**

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.

Dr. Jürgen Rüttgers  
Eckhard Uhlenberg  
Marie-Luise Fasse  
Urban Jülich  
Wilhelm Lieven  
Friedhelm Ortgies  
Clemens Pick  
Reinhold Sendker

und Fraktion





---

---

## **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

42. Sitzung (öffentlich)

12. Dezember 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296  
Ausschussprotokoll 13/1002

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der Marie-Luise Fasse (CDU) ab.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der Marie-Luise Fasse (CDU) zu.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der Marie-Luise Fasse (CDU) zu.

\*\*\*\*\*

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

## Aus der Diskussion

### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Druckssachen 13/4200 und 13/4296  
Ausschussprotokoll 13/1002

**Marie-Luise Fasse (CDU)** verweist auf die Änderungsanträge der CDU-Fraktion sowie die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Irmgard Schmid (SPD)** bittet die CDU-Fraktion, ihre Änderungsanträge noch einmal vorzutragen.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** bittet darum sicherzustellen, dass allen Abgeordneten die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zur Verfügung stünden. Ansonsten sei eine normale parlamentarische Beratung nicht möglich. Die Änderungsanträge seien bereits am 03.12. eingereicht worden. Er verstehe nicht, wieso diese der SPD-Fraktion nicht vorlägen.

**Irmgard Schmid (SPD)** erwidert, die Anträge lägen selbstverständlich vor. Sie habe leider versäumt, die Änderungsanträge mitzunehmen. Die Anträge seien fristgerecht eingegangen.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** hält es für unumgänglich, dass der Sprecherin der SPD-Fraktion die Änderungsanträge seiner Fraktion vorlägen. Eventuell sollte sie sich die Anträge von ihrem Mitarbeiter borgen.

Auf eine Bemerkung der **Irmgard Schmid (SPD)** hin macht **Eckhard Uhlenberg (CDU)** deutlich, dass die CDU-Landtagsfraktion die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 2004 für richtig halte. Das sei auch eine Antwort auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft und die finanziellen Rahmenbedingungen, die inzwischen eingetreten seien.

Sodann trägt der Redner die einzelnen Änderungsanträge seiner Fraktion vor - vgl. APr 13/1053, Seiten 2 und 3 sowie **Anlage 1** zu diesem Protokoll.

Die Einrichtung eines weiteren Landesbetriebes sei im Übrigen mit den Betroffenen nicht abgestimmt. In der Anhörung habe sich niemand für die Einrichtung dieses Landesbetriebes ausgesprochen. Zwischenzeitlich habe es auch viele Veranstaltungen in Nordrhein-Westfalen gegeben, in denen sich insbesondere der größere Koalitionspartner den Betroffenen gegenüber öffentlich festgelegt habe. Er erinnere an die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer in Münster, auf der Kollegin Schmid die Beschlüsse der SPD-Fraktion in der Öffentlichkeit zitiert habe.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

In der Hauptversammlung seien etwa 150 bis 200 Menschen mit einem entsprechenden Presseecho anwesend gewesen. Gerade in diesem Punkt gebe es enorm hohe Erwartungen. Die Medien, die Öffentlichkeit, die Betroffenen warteten mit großer Spannung darauf, wie die Novellierung des Kammergesetzes aussehen werde. Die Präambel sei entscheidend.

Die Frage stehe auch im Zusammenhang mit der Installation von zwei Kammerdirektoren. Die CDU-Fraktion beantrage, dass die Landesforstverwaltung Teil der Landwirtschaftskammer bleibe und nicht in einen Landesbetrieb überführt werde.

Das Gesetz solle zwar erst zum 01.01.2005 in Kraft treten. Jetzt würden aber schon Vorentscheidungen getroffen. Er beantrage, dass der Artikel 3 a ersatzlos gestrichen werde, um nach all den Ankündigungen in den letzten Wochen eine klare Aussage vonseiten des Landtages zu machen. Er bitte um Zustimmung zu den Anträgen.

**Felix Becker (FDP)** hält fest, der Antrag der Koalitionsfraktionen sei erst gerade vorgelegt worden. Er habe in zehnjähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst gelernt, mit Gesetzestexten umzugehen. Wenn sich die rot-grüne Koalition in einer derart wichtigen Frage erst nach so langer Zeit auf die Vorlage eines Änderungsantrages einigen könne, sei das eine parlamentarische Unsitte und zeige, wie unentschlossen die SPD-Fraktion vorgehe.

Die FDP-Fraktion habe keinen Antrag gestellt. Die Position der FDP-Fraktion sei aus den vorangegangenen Lesungen zu diesem Gesetz bekannt.

Die Anträge der CDU-Fraktion seien schlüssig und deckten im Wesentlichen das ab, was auch die FDP-Fraktion anzumerken habe. Er halte die ideologisch geprägte Bevorzugung des ökologischen Landbaus, jetzt als Beratungspflicht der Kammer, für übertrieben. Der Ökolandbau sei nur eine Produktionsmethode. Hauptziel der Agrarpolitik müsse es sein, die wirtschaftliche Basis der Landwirtschaft zu erhalten und die Umweltkriterien, die noch weiterzuentwickeln seien, zu erfüllen. Das gehe mit dem konventionellen Landbau genauso wie mit dem Ökolandbau. Die entsprechende Passage sei entbehrlich.

Die FDP-Fraktion vertrete die Meinung, dass ein Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums für einen Geschäftsverteilungsplan in einer Selbstverwaltungsorganisation wie der Kammer entbehrlich sei. Das sollte gestrichen werden.

Zur zentralen Frage, was mit der Landesforstverwaltung geschehe, hätte sich die FDP-Fraktion bereits dahin gehend geäußert, dass es bei der derzeitigen Lösung bleiben sollte. Durch die Führung sei in der Landesforstverwaltung sehr viel Frust erzeugt worden. Nun sollte man in eine Phase der Kontinuität eintreten und den gegenwärtigen Zustand so belassen.

Frau Kollegin Schmid habe die CDU-Fraktion gebeten, ihre Anträge zu erläutern. Er bitte Kollegin Schmid und den Kollegen Priggen, die Anträge der Koalitionsfraktionen zu erläutern. Ihn interessiere die Begründung für die Befristung des Gesetzes, auch mit Blick auf die Landesforstverwaltung.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

**Irmgard Schmid (SPD)** erklärt, die SPD-Fraktion werde dem Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Fassung zustimmen. Sie melde aber noch Beratungsbedarf insbesondere zu Artikel 3 a an. Die Fraktion werde am Dienstag darüber erneut beraten. Sie behalte sich vor, in Abstimmung mit dem Koalitionspartner in der zweiten Lesung noch einen Änderungsantrag einzubringen.

Ihre Fraktion stimme heute trotzdem zu, weil das Zustandekommen des Gesetzes in diesem Jahr und das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 nicht gefährdet werden dürfe.

Die Fusion der Landwirtschaftskammer sei zu wichtig, um sie aufgrund dieses Diskussionspunktes, der noch zu klären sei, scheitern zu lassen. Artikel 3 a stehe mit der eigentlichen Fusion der Kammern nicht in direktem Zusammenhang.

Zu den Änderungsanträgen: Ihr tue es leid, dass die Änderungsanträge erst seit heute Morgen vorlägen. Einige Änderungsanträge seien unstrittig und analog zu dem, was die Oppositionsfraktionen vorgetragen hätten.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** bittet, die einzelnen Anträge der Koalitionsfraktionen zu erläutern.

**Irmgard Schmid (SPD)** trägt die einzelnen Änderungsanträge vor - vgl. **Anlage 2** zu diesem Protokoll.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** führt aus, hinsichtlich der Landfrauen bestehe Übereinstimmung. Im zweiten Antrag gehe es um eine Klarstellung. Die CDU wolle das Wort Bestätigung haben. Das dürfte kein Problem sein.

Dass mehrere benachbarte Gemeinden zusammengefasst werden könnten, sei von allen gewünscht worden. Das leuchte auch in der Sache ein. Die Begründung sei ja, dass man oft zu wenige Landwirte habe, um eine Ortsstelle aufzubauen.

Dass man nun nach vier Jahren ein Überprüfungsprozedere einleite, um daraus Konsequenzen zu ziehen, halte er für eine vernünftige Klarstellung. Das Ganze sei auch nicht zu komplex, um es nicht akzeptieren zu können.

Zu den Änderungsanträgen der CDU-Fraktion: Die CDU beantrage, die Aussage „insbesondere Agrarumweltmaßnahmen sowie den ökologischen Landbau zu fördern“ zu streichen. Das halte er für falsch. Bekannt sei, dass die Agrarumweltmaßnahmen zunehmend an Einfluss durch die Änderungen in den Förderbereichen gewannen. Die Niederländer stellten sich darauf ein.

Bis zu 30 % der Einkünfte der Landwirte werde in kürzerer Zeit über Agrarumweltmaßnahmen erzielt. Auf diesem Weg müsse man weitergehen. Es gebe Diskrepanzen, was die Relation der eingesetzten Mittel zu den Aktivitäten im Bereich des ökologischen Landbaus angehe. Diese besondere Schwerpunktsetzung aufzunehmen, sei vernünftig.

Dem zweiten Antrag der CDU werde entsprochen.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

Dass die CDU-Fraktion die Übergangsregelung streichen wolle, könne er nachvollziehen. Die Gespräche, die geführt worden seien, hätten alle zum Ziel, möglichst vernünftig mit den zurzeit tätigen Personen Lösungen herzustellen. Die Übergangsregelung sei an die Amtszeit der dort Tätigen gebunden. Warum das geändert werden solle, leuchte ihm nicht ein. Man sei doch einen vernünftigen Kompromiss eingegangen. Er könne nur spekulieren, gegen wen sich das richte. Es sei mit den Direktoren so diskutiert worden. Das müsse man nicht unbedingt ändern.

Zur Zustimmung des Ministeriums zum Sitz der Landwirtschaftskammer: Nach seinem Kenntnisstand bezahle das Land etwa zwei Drittel der Kosten der Tätigkeiten der Kammern. Sie hätten im Auftrag des Landes viele Aufgaben übernommen. Im Forstbereich handele es sich um fast 100 % der Kosten. Von daher sei es nachvollziehbar, dass das Ministerium an der Stelle auch zustimmen müsse. Wenn man zwei Drittel der gesamten Kosten bestreite, sei es doch recht und billig, über Standortfragen zumindest an der Stelle mitentscheiden zu können.

In der Vergangenheit seien Standortfragen nicht von der Landesregierung entschieden worden. Immer sei versucht worden, den Konflikt zwischen Rheinländern und Westfalen in einer sachgerechten Art und Weise zu entschärfen. Wenn ein Standort geschlossen oder reduziert werde, sei das natürlich immer schmerzlich. Vielleicht solle es sich eher um eine Schutzpassage für die Rheinländer handeln. Der Kurs des Ministeriums in der Vergangenheit sei doch sehr vernünftig gewesen.

Zu dem umstrittenen Artikel 3: Der Vorschlag der Landesregierung sei vernünftig, insbesondere angesichts der jüngeren Ereignisse in Baden-Württemberg und Bayern. In vielen anderen Bereichen gebe es Landesbetriebe. 99 % der Kosten würden, wie gesagt, vom Land bezahlt. Von daher sei das eine vernünftige Konsequenz. Dem Vorschlag werde seine Fraktion so zustimmen.

**Karl-Heinz Rusche (SPD)** erklärt, er habe die Erklärung von Irmgard Schmid gerade zur Kenntnis nehmen müssen. Er sei eigentlich davon ausgegangen, dass sich die Fraktionen vernünftigerweise verständigen würden. Das sei erneut nicht geschehen. Er bedauere, dass er nun so abstimmen müsse, wie er eigentlich nicht abstimmen wolle.

Sein Schwiegersohn sei Vollerwerbslandwirt. Er habe ihn gefragt, warum er als ansonsten vernünftiger Mensch so unvernünftig abstimmen wolle. Der Redner fährt fort, er habe immer mit der Landwirtschaftskammer zu tun, auch aufgrund des Waldes, der ihm gehöre. Er sei mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden.

Bei dem Antrag zur Umnutzung der landwirtschaftlichen Gebäude habe er auch eine andere Auffassung vertreten. Er frage sich, was er in diesem Ausschuss eigentlich noch solle. Er habe seinen Wahlkreis vier Mal direkt geholt. Dort sei die Landwirtschaft noch zu Hause. Dort gebe es aber auch kleine und mittelständische Betriebe, die darüber klagten, dass sie nicht mehr wettbewerbsfähig seien, weil die Energiekosten teilweise um bis zu 60 % gegenüber 2002 nach oben gingen. Es werde immer nur von Schließungen, von Personalkürzungen gesprochen. Er wolle die Chance haben, im Mai 2005 das fünfte Mal den Wahlkreis zu holen. Wenn das so weitergehe, sehe er da schwarz.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

Er müsse leider mitziehen. Frau Höhn habe sich ja schon bei der Allee-Besichtigung mit Herrn Rüttgers einen anderen möglichen Partner ausgeguckt.

Auch wenn noch Beratungsbedarf vorhanden sei, werde dem nicht entsprochen. Ihm gehe das Verfahren gegen den Strich.

**Felix Becker (FDP)** meint, die Begründung von Herrn Priggen für den Genehmigungsvorbehalt hinke. Das Land finanziere auch die Gemeinden. Bei der Wahl der Bürgermeister gebe es aber keine Zustimmungsmöglichkeit des Landes. Ein Bürgermeister werde frei gewählt. - „Aber das Land finanziert die Gemeinden nicht in Gänze“, wirft **Ursula Bolte (SPD)** ein.

Das Land finanziere auch nicht die Kammern in Gänze, fährt **Felix Becker (FDP)** fort. Inwieweit ein Landbetrieb sinnvoll sei oder nicht, da sei er sich nicht so ganz sicher. Das, was man seit einigen Jahren habe, sei noch nicht evaluiert worden. Vielleicht verstelle ihm die Sympathie für die Forstverwaltung den Blick.

Seit Monaten stehe die Frage der Einrichtung des Landesbetriebes Forst im Zentrum. Die Landesforstverwaltung werde an der Nase herumgeführt - eine Landesforstverwaltung, die permanent über Neuerungen in ihrer Identifikation massiv gestört werde. Eine Entscheidung werde nicht getroffen. Das sei unerträglich. Das, was Kollege Rusche gesagt habe, sei auch erschütternd.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** hält fest, nun finde keine normale demokratische Beratung eines Gesetzentwurfes statt. Die Äußerung des Kollegen Rusche mache deutlich, in welcher dramatischen Form der kleinere Koalitionspartner den größeren Koalitionspartner in zwei wichtigen Punkten des Gesetzentwurfes unter Druck setze.

Er sei 18 Jahre lang Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen. So etwas habe er in diesen 18 Jahren noch nicht erlebt, insbesondere denke er an den Stil, wie die Koalitionsfraktionen miteinander umgingen.

An Frau Kollegin Schmid gewandt, gibt Herr Uhlenberg an, er glaube nicht mehr, dass es in der Plenarsitzung noch große Änderungen des Gesetzentwurfes geben werde. Es wäre sicher möglich gewesen, entsprechende Änderungswünsche bis heute vorzulegen.

Er zitiere nun aus den Äußerungen von Frau Schmid auf der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer in Münster, was im „Landwirtschaftlichen Wochenblatt“, Folge 50 vom 11. Dezember 2003 nachzulesen sei. Sie habe sich dabei nicht nur für die SPD-Fraktion gegen die Wasserentnahmegebühr im Bereich der Landwirtschaft ausgesprochen - sie habe gesagt, das sei erledigt und komme auf die Landwirtschaft nicht zu. In dem Artikel heiße es:

„Eine weitere wichtige Botschaft von Irmgard Schmid auf der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer war, dass sich die SPD-Mehrheitsfraktion gegen eine Herauslösung des Forstbereiches aus der künftig fusionierten NRW-Landwirtschaftskammer wenden will. Damit kommt die SPD im Landtag einer For-

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

12.12.2003

42. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

derung des landwirtschaftlichen Berufsstandes nach, der immer wieder argumentiert hatte: Sowohl Grundsätze der Wirtschaftlichkeit als auch die Tatsache, dass 65 % des Waldes in bäuerlicher Hand liegen würden, sprechen gegen die Herauslösung des Forstes aus der Kammer. Irmgard Schmid stellte zudem heraus, dass man seitens der SPD eine gleichrangige Behandlung des konventionellen und des ökologischen Landbaus in den Förderzielen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen fordere.“

Das habe sich eindeutig auf die Präambel auf § 2 Abs. 1 bezogen, wo dies entsprechend formuliert worden sei. Sie habe in der Versammlung große Zustimmung bekommen, sie sei quasi mit ihren Aussagen gefeiert worden. Auch sei sie nicht allein für die SPD-Fraktion anwesend gewesen. Auch der stellvertretende Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Scholz, sei da gewesen. Er habe gedacht, dass die Position mit der SPD-Fraktion abgestimmt sei.

Frau Schmid habe signalisiert - das sei in den Medien weitertransportiert worden -, dass dies nicht nur ihre persönliche Meinung sei, sondern die Meinung der SPD-Fraktion Nordrhein-Westfalens zum Kammergesetz.

Er stelle fest, dass die Mehrheitsfraktion im Vorfeld der Verabschiedung dieses Kammergesetzes der Öffentlichkeit eine entgegengesetzte Position signalisiert habe. Die SPD habe sich wochenlang für diese Position feiern lassen, sei unterstützt worden. Eine Berufsgruppe in Nordrhein-Westfalen sei von der Novellierung des Kammergesetzes mehr betroffen als alle anderen. Man sei froh gewesen, dass die SPD-Fraktion in dieser Frage diese Position eingenommen habe, die natürlich weitgehend mit dem landwirtschaftlichen Berufsstand identisch gewesen sei.

In dieser Stunde passiere nun genau das Gegenteil. Das sei nicht nachvollziehbar. Es sei einzigartig in dieser Form. Dazu bedürfe es noch einer Erklärung.

**Reinhold Sendker (CDU)** hält fest, er sei dreieinhalb Jahre Mitglied des Landtages. Er habe an verschiedenen Fachgesprächen und Anhörungen teilgenommen. Für ihn sei keine Anhörung so eindeutig verlaufen wie die Anhörung am 10. November 2003 zum Gesetzentwurf der Landesregierung über die Errichtung der Landwirtschaftskammer. Die Argumente seien erschlagend gewesen.

Er habe mehrfach nachgefragt, ob es Argumente gebe, die für die Abspaltung des Landesbetriebes Forst sprächen. Es sei kein Argument genannt worden. Man habe vom Idealfall, von einer hervorragenden Symbiose gesprochen. Auch die Frage, ob es durch die Herstellung eines Landesbetriebes Synergieeffekte geben würde, sei von keinem positiv beantwortet worden. Zu den Kosten sei praktisch nichts ausgeführt worden.

Die Anhörung sei eindeutig verlaufen. Am Rande habe es noch ein politisches Spektakel gegeben, das relativ unerfreulich gewesen sei.

Zu der Form: Er sei sehr erschrocken, wie die Beratungen in den letzten Monaten verlaufen seien. Kollege Rusche habe es eben gesagt: Es handele sich nicht nur um dieses Thema, auch um die Themen Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude, die Atlanten und die Frist bis zum 31.12.2004. Dann kämen hier kurzfristig Papiere auf den



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

Tisch, die in der Mehrheitsfraktion nicht einmal herumgereicht worden seien. Das zeige nur, dass die SPD hier einer Sache zustimme, der sie aus sachlichen Erwägungen heraus nicht zustimmen könne. Es werde gesagt, man habe noch Diskussionsbedarf für den weiteren Fortgang der Beratung. Hier werde ein Rückzug erster Klasse vor dem Hintergrund politischer Erklärungen vorgenommen. Er sei maßlos enttäuscht. Das könne man erst im Mai 2005 wieder richtig stellen.

**Irmgard Schmid (SPD)** erklärt, sie habe in Münster gesagt, dass die SPD dafür eintrete, den Artikel 3 a aus dem Gesetz herauszunehmen. So wie es in der Presse gedeutet worden sei, habe sie es wörtlich nicht gesagt. Das könne man aber im Wortprotokoll nachlesen. - „Die politische Botschaft war eindeutig“, erwidert **Eckhard Uhlenberg (CDU)**.

Die SPD-Fraktion stehe nach wie vor zu dem, was sie gesagt habe, fährt **Irmgard Schmid (SPD)** fort. Es sei guter parlamentarischer Brauch auch auf anderer Ebene, bis zur letzten Minute zu beraten und ein Ergebnis vorzulegen. Die SPD-Fraktion setze alles daran, dass das Kammergesetz zum 01.01.2004 in Kraft trete. Am 7. Januar werde es in Recklinghausen eine Großveranstaltung geben. Die hätte man schwerlich absetzen können. Bis zur nächsten Woche sei noch Zeit zur Beratung.

Sie sei erfreut, dass Kollege Priggen eben erklärt habe, dass zwei Drittel der Kammernaufgaben vom Land finanziert würden. Die Kammern strebten eine Untersuchung an. Wenn sich diese Zahlen bewahrheiten sollten, könne es durchaus sein, dass sich die finanzielle Situation der Kammern durch Landeszuschüsse in absehbarer Zeit verbessern werde.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** beantragt für die CDU-Fraktion eine Sitzungsunterbrechung für eine Viertelstunde. In der Zeit wolle seine Fraktion über die Anträge der Koalitionsfraktionen beraten.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse** hat der Wortmeldung von Frau Schmid entnommen, dass die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf der Landesregierung in der vorliegenden Fassung zustimmen wolle. Die Änderungsanträge spielten also keine Rolle.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** hält fest, die Koalitionsfraktionen hätten sorgfältig überlegt, was zu tun sei, damit das Gesetz zum 1. Januar in Kraft treten könne. Aus seiner Sicht ist es notwendig, heute zu einer Beschlussfassung zu kommen.

Die fünf Anträge, die die Koalitionsfraktionen vorgelegt hätten, seien Konsens. Darüber müsse auch abgestimmt werden.

**Irmgard Schmid (SPD)** verdeutlicht, die Änderungsanträge seien zu beraten. Sie gehörten zu dem Gesamtpaket Kammergesetz. Der Ausschuss sollte über die Änderungsanträge abstimmen.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

12.12.2003

42. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

**Hans-Willi Körfges (SPD)** merkt an, fest stehe, dass heute über den Gesetzentwurf abgestimmt werden müsse. Er erkläre für die SPD-Landtagsfraktion, dass sie darauf bestehe, dass über die Änderungsanträge abgestimmt werde.

**Reiner Priggen (GRÜNE)** spricht sich gegen eine Unterbrechung der Sitzung aus.

**Eckhard Uhlenberg (CDU)** ist über das Vorgehen der Koalitionsfraktionen empört. Die Opposition bekomme die Anträge der Koalitionsfraktionen so kurzfristig, dass sie nicht einmal die Möglichkeit gehabt habe, sie durchzulesen. Dafür würden fünf bis zehn Minuten benötigt. Zu einigen Punkten könne seine Fraktion sogar zustimmen.

Dieses demokratische Grundverständnis werde nun von der grünen Fraktion außer Kraft gesetzt, die sich früher doch immer für die Basisdemokratie auf den Kopf gestellt habe. Jetzt werde eine völlig andere Form des Umgangs praktiziert. Das habe mit Demokratie nichts mehr zu tun. Seine Fraktion werde jetzt den Saal verlassen. So dürfe man die demokratische Kultur nicht mit Füßen treten.

**Felix Becker (FDP)** hält fest, die Anträge der Koalitionsfraktionen seien heute Morgen vorgelegt worden. Kollegin Schmid habe erklärt, dass dazu noch Beratungsbedarf bestehe. - Nicht zu den Änderungsanträgen“, erwidert **Irmgard Schmid (SPD)**.

Frau Vorsitzende habe gesagt, dass man nach der Erklärung der Frau Schmid darüber nicht abzustimmen bräuchte, fährt **Felix Becker (FDP)** fort. Herr Körfges stelle den Antrag, doch darüber abzustimmen. Herr Priggen stimme der Sitzungsunterbrechung nicht zu, obwohl die Anträge der Koalitionsfraktionen in dieser komplexen Materie erst gerade ausgeteilt worden sei.

Er erkläre für die FDP-Fraktion, dass sie auch noch Beratungsbedarf habe. - So ein Vorgehen nenne er Öko-Diktatur.

(Die Abgeordneten der CDU-Fraktion und der Abgeordnete der FDP-Fraktion verlassen den Saal.)

**Irmgard Schmid (SPD)** meint, die juristischen Feinheiten, die hier ausgefochten würden, sollten die Juristen beurteilen und die rechtlichen Formen erläutern. Für sie sei klar: Wenn eine Fraktion eine Sitzungsunterbrechung beantrage, müsse dieser auch stattgegeben werden.

Klar sei auch, dass der Ausschuss heute einen Beschluss zu diesem Kammergesetz fassen müsse, damit am 17. Dezember im Plenum endgültig darüber beraten werden könne. Alles andere wäre eine Farce.

Sie appelliere an die Vernunft aller, nach einer kurzen Beratung wieder einzuziehen. Ansonsten beantrage sie, über die Änderungsanträge und den Gesetzentwurf abzustimmen. Das Papier, das sie vorgelegt habe, beziehe sich auf das, was am 17. Dezember beraten werde.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
42. Sitzung (öffentlich)

12.12.2003

sd-ke

**Reiner Priggen (GRÜNE)** erklärt, er sei davon ausgegangen, dass die Sitzung um 10:00 Uhr geschlossen sein müsse, damit die Abgeordneten an der Plenarsitzung teilnehmen könnten. Er habe kein Problem, wenn die Sitzung fünf oder zehn Minuten unterbrochen würde. Das Abstimmungsergebnis müsse aber auf jeden Fall hergestellt werden können.

Wenn die Abgeordneten zehn Minuten später ins Plenum kommen dürften, sei das kein Problem. Er habe gedacht, dass eine Ausschusssitzung nicht über den Anfang einer Plenarsitzung hinaus dauern dürfe.

**Vorsitzende Marie-Luise Fasse** bestätigt, nach der Geschäftsordnung müssten die Abgeordneten um 10:00 Uhr im Plenum sein.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200** mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der **Marie-Luise Fasse (CDU) ab.**

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt den Änderungsanträgen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200** mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der **Marie-Luise Fasse (CDU) zu.**

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4200** mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Abwesenheit der CDU-Fraktion und des Abgeordneten der FDP-Fraktion gegen die Stimme der **Marie-Luise Fasse (CDU) zu.**

gez. M.L. Fasse

Vorsitzende

## 2 Anlagen

ke/04.03.2004/08.03.2004

281

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 13/4200)

„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“

I.

**§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a)  
erhält folgende Fassung:**

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

**§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen

**§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

**§ 18 a wird gestrichen.**

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherigen Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

**§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

**Artikel 3 a wird gestrichen.**

Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

**II. Begründung:**

**Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a):**

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Land-

wirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

**Zu § 17 Absatz 2:**

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

**Zu § 18 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 18 a:**

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

**Zu § 19 Absatz 1:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu § 24 Absatz 5:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**Zu Artikel 3 a:**

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.



## Änderungsanträge

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 13/4200

**„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“**

zur Vorlage im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
am 09. Dezember 2003

### 1. Antrag

**Artikel 1 (Nr.20c), § 17 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Buchstabe a werden vor den Worten "des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus," die Worte „von den Verbänden“ angefügt.

In Absatz 2 Buchstabe c werden vor den Worten "der Landfrauen" die Worte „vom Verband“ angefügt.

#### Begründung:

Klarstellung.

### 2. Antrag

**Artikel 1 (Nr. 22), § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:**

„(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“

#### Begründung:

Im Gesetzentwurf wurde im vorstehenden Absatz lediglich die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen. Die sonst durchgängige Ersetzung des Wortes „Bestätigung“ durch das Wort „Zustimmung“ sollte zusätzlich erfolgen. Die

Ergänzung dient der Verwendung einheitlicher Begriffe zur Regelung gleicher Sachverhalte und trägt damit zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei.

### **3. Antrag**

**Artikel 1 (Nr. 30), § 25 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 wird nach den bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:

"Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."

Begründung:

Umsetzung einer Anregung der bisherigen Präsidenten der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe. Danach zeigt die Erfahrung mit den Ortsstellenwahlen in der letzten Zeit, dass in manchen Gemeinden noch so wenige Landwirtinnen/Landwirte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vorhanden sind bzw. nur so wenige zur Wahl erscheinen, dass in manchen Gemeinden gar keine vollbesetzte Ortsstelle mehr gebildet werden kann. Entsprechend der Regelung in § 7 des geltenden Landwirtschaftskammergesetzes, die auch in den Gesetzentwurf der Landesregierung übernommen worden ist, wird daher mit der vorgeschlagenen Ergänzung die Grundlage für die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Ortsstelle geschaffen.

### **4. Antrag**

**In Artikel 1 wird nach Nr. 32 folgende neue Nr. 33 angefügt:**

"§ 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Landen Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.' "

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Artikel 25) ist das Änderungsgesetz befristet. Diesbezüglich bestehen allerdings rechtliche Bedenken, da Änderungsgesetze nicht außer Kraft treten können. Mit dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes hat sich dieses erledigt, weil die verfügbaren Änderungen Bestandteil der zu än-

dernden (Stamm-) Vorschriften geworden sind. Das Änderungsgesetz wird damit zu einer leeren Hülle, die keinerlei Rechtswirkungen mehr erzeugt. Aber auch für den Fall, dass man eine Möglichkeit zum außer Kraft Treten des Änderungsgesetzes unterstellt, wäre dies wenig sinnvoll, da eine solche Regelung zur Folge hätte, dass im Falle einer nicht Verlängerung der Rechtszustand eintreten würde, der vor dem Erlass des Gesetzes bestanden hat. Die beiden bisherigen Kammern würden (wieder) entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführender, nicht das Änderungsgesetz, sondern das Landwirtschaftskammergesetz (Stammgesetz) zu befristen. Zudem erscheint es geboten, die Auswirkungen des novellierten Landwirtschaftskammergesetzes zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in den Prozess der Entscheidung über eine Verlängerung des Gesetzes zugrunde zu legen. Den vorstehenden Aspekten wird durch die vorgeschlagene neue Regelung Rechnung getragen.

## 5. Antrag

**Artikel 25 entfällt. Artikel 26 wird Artikel 25.**

### Begründung:

Folgeänderung ergibt sich aus Antrag 4, wonach nicht das vorliegende Änderungsgesetz, sondern das Landwirtschaftskammergesetz selber evaluiert und befristet werden soll.

Edgar Moron



Carina Gödecke

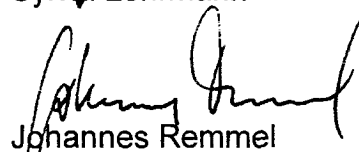


Irmgard Schmid

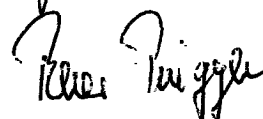
und Fraktion



Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Reiner Priggen

und Fraktion



12.12.2003

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

zu dem  
Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

**Berichterstatterin**    Abg. Marie-Luise Fasse    CDU

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/4200 und 13/4296 - wird in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung angenommen.

Datum des Originals: 12.12.2002/Ausgegeben: 15.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

**Leerseite**

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

### Beschlüsse des Ausschusses

#### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <p>1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)“</p>   | <p>1. Unverändert</p> |
| <p>2. § 1 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 60px;">„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Absatz 2 werden die Wörter "Satzung bestimmt" durch die Wörter "Satzungen geregelt" ersetzt.</p> | <p>2. Unverändert</p> |
| <p>3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.</p>  | <p>3. Unverändert</p> |

4. § 2 wird wie folgt geändert:

4. Unverändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a) bis d) folgende Fassung

"a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;

b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;

c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;

d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;"



- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Es werden folgende Buchstaben i) bis l) eingefügt:
  - „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
  - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
  - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
  - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
- f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

“(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Ge-

schäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18 a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“

- g) Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt. 5. Unverändert
6. § 5 wird wie folgt geändert: 6. Unverändert
- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt. 7. Unverändert
8. § 7 wird wie folgt geändert: 8. Unverändert
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt 9. Unverändert
10. § 8 a erhält folgende Fassung: 10. Unverändert
- Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“
11. § 8 b erhält folgende Fassung: 11. Unverändert
- (1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <p>12. § 8 d wird wie folgt geändert</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.</p>  | <p>12. Unverändert</p> |
| <p>13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.</p>   | <p>13. Unverändert</p> |
| <p>14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.</p>  | <p>14. Unverändert</p> |
| <p>15. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>d) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:</p> <p>    "d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2.“</p> | <p>15. Unverändert</p> |

- |   |                        |
|---|------------------------|
| <p>16. § 14 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a) wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.</p> <p>b) Satz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“</p>   | <p>16. Unverändert</p> |
| <p>17. § 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.</p> <p>d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“</p> | <p>17. Unverändert</p> |
| <p>18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident“</p>   | <p>18. Unverändert</p> |
| <p>19. § 16 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder</p>   | <p>19. Unverändert</p> |

er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.“

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“

20. § 17 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt: „§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“
- c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:
  - a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
  - b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,

20. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:
  - a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
  - b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes

- |   |   |
|---|---|
| <p>c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen“</p>   | <p>c) zwei Vertreterinnen <u>vom Verband</u> der Landfrauen</p>   |
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.</p>  | <p>d) unverändert</p>   |
| <p>21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung: "Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer"</p>   | <p>21. Unverändert</p>  |
| <p>22. § 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft</p> | <p>22. § 18 erhält folgende Fassung:</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</p> <p>(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.</p> <p>(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Ei-</p> |

ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

23. Nach § 18 wird folgender § 18 a neu eingefügt:

(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer Übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der

genenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

„(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

23. Unverändert



Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.

(3) Für die Organisationsstruktur nach Abs. 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Abs. 5 entsprechend.“

24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Satzungen" ersetzt. 24. Unverändert

25. § 19 wird wie folgt geändert: 25. Unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchstabe f) werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Buchstabe l) werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

- |  |                        |
|--|------------------------|
| <p>26. § 20 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.</p>                   | <p>26. Unverändert</p> |
| <p>27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:</p> <p>„§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“</p>   | <p>27. Unverändert</p> |
| <p>28. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>“(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vertreter" durch die Wörter "Die Vertretung" ersetzt</p>   | <p>28. Unverändert</p> |
| <p>29. § 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder</p> | <p>29. Unverändert</p> |

der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.

b) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) (neu)

In Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

c) bisher b)  
unverändert

„(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt. | 31. Unverändert |
|---|-----------------|

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 32. Nach § 28 wird folgender " 28 a neu eingefügt: | 32. Unverändert |
|--|-----------------|

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Aus-

schüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“

33. (neu)

§ 29 wird wie folgt gefasst:

“§ 29

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.“

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)**

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung  
  
„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
“(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“
3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "jede" durch das Wort "die" ersetzt
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.
5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt
6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 2**

Unverändert

**Artikel 3****Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)**

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:  
  
"Höhere Forstbehörde"
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 56 erhält folgende Fassung:  
  
(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.  
  
(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

**Artikel 3**

Unverändert

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes.

5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

6. § 62 wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des



Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

### Artikel 3 a

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

### Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) -**

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz ( LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wör-

### Artikel 3a

Unverändert

### Artikel 4

Unverändert

tern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „ , die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.
3. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 5** **Unverändert**

**Artikel 6****Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt gefasst: „Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“
2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
2. Kostentragung
3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des

**Artikel 6**

Unverändert

In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

**Artikel 7**  
**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

**Artikel 7**  
 Unverändert

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“

**Artikel 8**  
**Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 8**  
 Unverändert

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“
3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“
  
5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

**Artikel 9**  
**Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband**

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 95 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708); wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 10**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Land-

**Artikel 9**  
Unverändert

**Artikel 10**  
Unverändert

wirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 90 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 12**  
**Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur**

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 92 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 13**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert

**Artikel 11**  
Unverändert

**Artikel 12**  
Unverändert

**Artikel 13**  
Unverändert

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

**Artikel 14**  
**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

**Artikel 14**  
Unverändert

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer,“

**Artikel 15**  
**Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft**

**Artikel 15**  
Unverändert

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung des Gesetzes über die**  
**Finanzierung der öffentlichen Schulen**

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 17**  
**Änderung des Gesetzes über den Kom-**  
**munalverband Ruhrgebiet**

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 18**  
**Änderung des Landesjagdgesetzes**  
**Nordrhein-Westfalen**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2 ber. 1997 S. 56, 57), zuletzt geändert durch Artikel 109 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 16**  
Unverändert**Artikel 17**  
Unverändert**Artikel 18**  
Unverändert



**Artikel 19**  
**Änderung des Gesetzes über den Wupperverband**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 99 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 20**  
**Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 98 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 21**  
**Änderung des Gesetzes über den Niersverband**

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 97 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 22**  
**Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft**

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossen-

**Artikel 19**  
 Unverändert

**Artikel 20**  
 Unverändert

**Artikel 22**  
 Unverändert

**Artikel 22**  
 Unverändert

schafts-Gesetz - LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 96 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 23**  
**Änderung des Gesetzes über den Lippeverband**

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 94 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

**Artikel 24**  
**Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neubekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

**Artikel 25**  
**Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.

**Artikel 26**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**Artikel 23**  
Unverändert

**Artikel 24**  
Unverändert

**Artikel 25**  
wird gestrichen

**Artikel 25 bisher Artikel 26**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/4200 und 13/4296 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 24. September 2003 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform zur Mitberatung überwiesen.

Mit dem Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (LWKG) wurden für die beiden Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe je eine Landwirtschaftskammer errichtet. Diese sind Selbstverwaltungskörperschaften. Da in Nordrhein-Westfalen keine eigene Landwirtschaftsverwaltung aufgebaut worden ist, bedient sich das Land im Wege der Organleihe der Direktoren der Landwirtschaftskammern (Landesmittelbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz - LOG) sowie der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern ebenfalls als Landesbeauftragte (untere staatliche Behörden gemäß § 9 Abs. 2 LOG) zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bewirke ebenso wie die notwendigen Sparmaßnahmen des Landes, dass die Landwirtschaftskammern sich langfristig mit einer finanziell angespannten Situation auseinander zu setzen haben. Beide Landwirtschaftskammern hätten ihr im Rahmen einer Organisationsuntersuchung ermitteltes Einsparpotential, insbesondere durch intensive Kooperationen, im Wesentlichen ausgeschöpft. Von den 331 im Bereich der Landwirtschaft abzubauenen Stellen sind bis Ende des Jahres 2002 287 kw-Vermerke realisiert.

Um weitere Einsparmöglichkeiten zu realisieren sei der Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die Fusion soll durch das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG) erfolgen.

Im Hinblick auf notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen erfolge die Änderung in Form eines Artikelgesetzes.

Im Gesetzentwurf beinhalten Landwirtschaftskammergesetz, Umlagegesetz und Landesorganisationsgesetz zunächst die für eine Fusion erforderlichen Regelungen. Darüber hinaus sind einige materielle Änderungen vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung sei in Artikel 3 a die Regelung, dass die Landesforstverwaltung zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb nach § 14 a LOG umgewandelt wird.

Das Artikelgesetz enthalte darüber hinaus in weiteren Gesetzen im Wesentlichen redaktionelle Änderungen als Folgeregelungen aus der Fusion zu einer Landwirtschaftskammer und in Artikel 24 die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze. Artikel 25 enthält eine Regelung zur Befristung des Gesetzes und Artikel 26 legt das In-Kraft-Treten des Gesetzes auf den 1. Januar 2004 fest.

Die Fusion werde mittel- und langfristig zu Einsparungen, insbesondere aufgrund von Stellenreduzierungen, führen. Vorgesehen sei die Ausbringung von mindestens 90 zusätzlichen kw-Vermerken im Haushalt der Landwirtschaftskammer NRW. Die Einsparungen würden ihre Wirkung mit zeitlichen Verzögerungen entfalten, so dass deren Höhe zurzeit noch nicht quantifizierbar ist.

## B Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat am 10. November 2003 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags durchgeführt, an der Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Institutionen sowie Experten teilgenommen haben; die einzelnen Stellungnahmen wurden durch Zuschriften ergänzt:

Landwirtschaftskammer Rheinland	13/3253 und 13/3313
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	13/3253 und 13/3313
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.	13/3272
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	13/3272
Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.	13/3282
Landesverband Gartenbau Rheinland e. V.	13/3282
Rheinische Landfrauenvereinigung e. V.	13/3267
Westfälisch-Lippischer Landfrauenverband e. V.	13/3267
Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.	13/3271
Waldbauernverband NRW e. V.	13/3234
Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Nordrhein-Westfalen - NABU LV NRW e. V.	13/3245 und 13/3292
BUND LV NW e. V.	13/3270
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.	13/3264
Bioland - Landesverband NRW e. V. -	13/3294
Ulrich Gießelmann - IG BAU NRW -	----
Detlev Schewe	13/3263 und 13/3361
	13/3265

### Weitere Zuschrift:

Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften NRW	13/3293
---	---------

Die beiden Landwirtschaftskammern akzeptierten die finanziellen Notwendigkeiten und unterstrichen ihre Kosteneinsparungen der letzten Jahre - ohne ihre Bereitschaft auszuschließen, weitere Sparmaßnahmen umzusetzen. Sie und andere Experten baten den Gesetzgeber allerdings darum, die seit mehr als 100 Jahren bewährte Einheitsforstverwaltung nicht zu zerschlagen: Dem stehe der unter den Bundesländern höchste Anteil des Privatwaldes im Lande - 68 Prozent - entgegen, während der Anteil des Staatswaldes nur 13 Prozent betrage. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern ermunterten auch nicht, dieses Modell auf NRW zu übertragen. Außerdem gebe es weder Einzelheiten zur Umgestaltung, noch sei der Nachweis schlüssig gelungen, dass damit Einsparungen zu realisieren sind.

Die CDU sah die Aufgaben der künftigen Kammer zu sehr auf Umwelt und ökologischen Landbau fokussiert. Ferner wies man die Abspaltung des Fachbereichs Forst aus der Verantwortung der Kammern als "nicht sachgerecht und nicht sachlich geboten" zurück.

Die **FDP** stellte die Frage, wie die Kammer angesichts der finanziellen und personellen Gegebenheiten diesen Aufgabenzuwachs verkraften soll. Auch sie hielt es für ein Problem, eine Produktionsart, den ökologischen Landbau, festzuschreiben. Eine weitere Frage war, wie die beabsichtigte Stärkung der Kammerrolle im ländlichen Raum umgesetzt werden sollte?

Die **Grünen** griffen die Kritik des Gartenbaus an der Reduzierung der Amtszeit des/der Kammerdirektors/direktorin von zwölf auf sechs Jahre auf - die war von den beiden Gartenbaulandesverbänden mit dem Erfordernis einer kontinuierlichen Arbeit der Kammer unterlegt worden. Sie wollten wissen, wie sich die anderen geladenen Sachverständigen dazu verhielten. Eine weitere Frage, auf welche Höhe die Pensionslasten für ehemalige Forstleute zu beziffern sind, konnte bei der Anhörung nicht beantwortet werden. Die Daten würden, so die Zusagen, schriftlich nachgereicht. Das ist unterdessen geschehen: In dem Schreiben an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz beziffert die Landwirtschaftskammer Rheinland die Versorgungslasten für den Fall der Bildung der Landwirtschaftskammer NRW und der Haushaltlösung des Forstbereichs im Haushaltsjahr 2004 hoch gerechnet auf rund 5,7 Millionen Euro.

Mehr Klarheit darüber, wie die Fusion im Hinblick auf die Bediensteten der Kammern sozialverträglich ausgestaltet werde, verlangte die **SPD**. Sie wollte ferner wissen, ob immer noch gelte, dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen würden. Die Ministerin habe diesen Standpunkt bekräftigt; er sei auch die Meinung der **SPD**. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzliche Verpflichtung zu ökologischem Landbau sich auch auf den Gartenbau erstreckt.

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschuss-Protokoll **13/1002** dokumentiert.

Der **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. November 2003 abschließend beraten und sich einstimmig darauf verständigt, kein Votum abzugeben.

Der **Haushalts- und Finanzausschuss** hat über den Gesetzentwurf aus zeitlichen Gründen nicht beraten.

In der Sitzung des **Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** am 12. Dezember 2003 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/4200 und 13/4296 - abschließend beraten.

Zu Beginn der Sitzung wurden Änderungsanträge von den Koalitionsfraktionen als Tischvorlage verteilt; die Änderungsanträge der CDU-Fraktion lagen bereits vor. Koalition sowie CDU erläuterten dann ihre Anträge. Die SPD wies darauf hin, dass vor der Schlussabstimmung noch folgende Erklärung abgegeben wird:

*"Wir stimmen dem Gesetzentwurf heute in der jetzt vorliegenden Fassung zu, melden aber noch Beratungsbedarf, insbesondere zu Artikel 3a an. Die Fraktion wird diesen Punkt am Dienstag in ihrer Sitzung erneut beraten. Wir behalten uns vor, dass es in Abstimmung mit dem Koalitionspartner in der 2. Lesung im Plenum noch einen Änderungsantrag geben kann."*

*Wir stimmen heute trotzdem zu, weil wir das Zustandekommen des Gesetzes noch in diesem Jahr und damit das In-Kraft-Treten am 1. Januar 2004 nicht gefährden wollen. Die Fusion der Landwirtschaftskammer ist uns zu wichtig, um sie an diesem Diskussionspunkt, den wir noch klären müssen, scheitern zu lassen. Das gilt besonders, weil dieser Punkt mit der eigentlichen Fusion der Kammern nicht in direktem Zusammenhang steht."*

Die CDU-Fraktion beantragte eine 15-minütige Sitzungsunterbrechung, damit diese die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen intern beraten könne. Dieser Geschäftsordnungsantrag wurde im Hinblick auf die in Kürze beginnende Plenarsitzung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und FDP abgelehnt. Daraufhin verließen unter Protest die Fraktionen von CDU und FDP den Sitzungssaal.

Folgende Änderungsanträge der CDU-Fraktion wurden dann en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimme der Ausschussvorsitzenden (CDU) bei Abwesenheit der Fraktionen von CDU und FDP abgelehnt.

1.

*§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:*

*a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;*

**Begründung:**

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Landwirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

2.

*§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:*

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus*
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes*
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.*

**Begründung:**

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

3.

*§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.*

**Begründung:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

4.

*§ 18 a wird gestrichen.*

Begründung:

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

5.

*§ 19 wird wie folgt geändert:*

*„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“*

Begründung:

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

6.

*§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

*„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“*

Begründung:

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

7.

*Artikel 3 a wird gestrichen.*

Begründung:

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.

Dann wurden die nachfolgenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen ebenfalls en bloc zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen von SPD und GRÜNE gegen die Stimme der Ausschuss-Vorsitzenden (CDU) bei Abwesenheit der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

1.

Artikel 1 (Nr.20c), § 17 wird wie folgt geändert:

*In Absatz 2 Buchstabe a werden vor den Worten "des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus," die Worte „von den Verbänden“ angefügt.*

*In Absatz 2 Buchstabe c werden vor den Worten "der Landfrauen" die Worte „vom Verband“ angefügt.*

Begründung:

*Klarstellung.*

2.

Artikel 1 (Nr. 22), § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

*„(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.“*

Begründung:

*Im Gesetzentwurf wurde im vorstehenden Absatz lediglich die Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen. Die sonst durchgängige Ersetzung des Wortes „Bestätigung“ durch das Wort „Zustimmung“ sollte zusätzlich erfolgen. Die Ergänzung dient der Verwendung einheitlicher Begriffe zur Regelung gleicher Sachverhalte und trägt damit zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes bei.*

3.

Artikel 1 (Nr. 30), § 25 wird wie folgt geändert:

*In Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:*

*"Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden."*

Begründung:

*Umsetzung einer Anregung der bisherigen Präsidenten der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe. Danach zeigt die Erfahrung mit den Ortsstellenwahlen in der letzten Zeit, dass in manchen Gemeinden noch so wenige Landwirtinnen/Landwirte sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer vorhanden sind bzw. nur so wenige zur Wahl erscheinen, dass in manchen Gemeinden gar keine vollbesetzte Ortsstelle mehr gebildet werden kann.*



Entsprechend der Regelung in § 7 des geltenden Landwirtschaftskammergesetzes, die auch in den Gesetzentwurf der Landesregierung übernommen worden ist, wird daher mit der vorgeschlagenen Ergänzung die Grundlage für die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Ortsstelle geschaffen.

4.

In Artikel 1 wird nach Nr. 32 folgende neue Nr. 33 angefügt:

"§ 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet.' "

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Artikel 25) ist das Änderungsgesetz befristet. Diesbezüglich bestehen allerdings rechtliche Bedenken, da Änderungsgesetze nicht außer Kraft treten können. Mit dem Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes hat sich dieses erledigt, weil die verfügbaren Änderungen Bestandteil der zu ändernden (Stamm-) Vorschriften geworden sind. Das Änderungsgesetz wird damit zu einer leeren Hülle, die keinerlei Rechtswirkungen mehr erzeugt. Aber auch für den Fall, dass man eine Möglichkeit zum außer Kraft Treten des Änderungsgesetzes unterstellt, wäre dies wenig sinnvoll, da eine solche Regelung zur Folge hätte, dass im Falle einer nicht Verlängerung der Rechtszustand eintreten würde, der vor dem Erlass des Gesetzes bestanden hat. Die beiden bisherigen Kammern würden (wieder) entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführender, nicht das Änderungsgesetz, sondern das Landwirtschaftskammergesetz (Stammgesetz) zu befristen. Zudem erscheint es geboten, die Auswirkungen des novellierten Landwirtschaftskammergesetzes zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung in den Prozess der Entscheidung über eine Verlängerung des Gesetzes zugrunde zu legen. Den vorstehenden Aspekten wird durch die vorgeschlagene neue Regelung Rechnung getragen.

5.

Artikel 25 entfällt. Artikel 26 wird Artikel 25.

Begründung:

Folgeänderung ergibt sich aus Antrag 4, wonach nicht das vorliegende Änderungsgesetz, sondern das Landwirtschaftskammergesetz selber evaluiert und befristet werden soll.

**C Schlussabstimmung**

In der abschließenden Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/4200 und 13/4296 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Ausschuss-Vorsitzenden (CDU) bei Abwesenheit der Fraktionen von CDU und FDP angenommen.

Marie-Luise Fasse  
Vorsitzende

16.12.2003

## **Unterrichtung**

**durch den Präsidenten des Landtags**

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU  
- Drucksache 13/4751

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 13/4200 -

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU - 13/4751 - wurde aus verwaltungstechnischen Gründen zurückgezogen.

Datum des Originals: 16.12.2003/Ausgegeben: 16.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.



17.12.2003

## EntschlieÙung

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ (Drucksachen 13/4200 und 13/4296)

### **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen schaffen – Einheitsforstverwaltung stärken**

I.

Der Landtag hat heute mit dem Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die Fusion der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zum 1. Januar 2004 geschaffen.

Damit werden die bestehenden Leistungsangebote der Kammern gebündelt und optimiert und in wesentlichem Umfang Einsparmöglichkeiten und Synergien erschlossen.

II.

Im Rahmen der umfassenden Modernisierung der Landesverwaltung beabsichtigen Landtag und Landesregierung die Überprüfung aller staatlichen Aufgaben.

Im „Düsseldorfer Signal“ haben die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Herausnahme des Forstbereiches aus den Landwirtschaftskammern und damit einhergehend die Umgestaltung der Forstwirtschaft zu einem Landesbetrieb oder einer Landesanstalt beschlossen. Die Landesregierung hat nach Prüfung mit der Vorlage des Gesetzes dem Landtag die Einrichtung eines Landesbetriebs vorgeschlagen.

Mit dem Artikel 3 a des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen schafft der Landtag die Voraussetzung für die Bildung eines Landesforstbetriebes bis zum 01.01.2005, der zur Stärkung der Einheitsforstverwaltung die gesamte Forstwirtschaft betreibt und der heute bei den oberen Forstbehörden in den Landwirtschaftskammern, den Forstämtern der Landwirtschaftskammern und den staatlichen Forstämtern angesiedelten Aufgaben übernimmt.

Datum des Originals: 16.12.2003/Ausgegeben: 17.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Der Landtag begrüßt die Absicht der Landesregierung, im Rahmen der weiteren jetzt erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung des Landesforstbetriebes noch einmal die Argumente für diese Lösung darzulegen und noch mal Sachargumente, die für die Errichtung einer Landesanstalt sprechen, zu prüfen.

Edgar Moron  
Carina Gödecke  
Irmgard Schmid

und Fraktion

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Reiner Priggen

und Fraktion

17.12.2003

## **Änderungsantrag**

### **der Fraktion der CDU**

zur Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Drucksache 13/4756

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

### **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

I.

1.

#### **§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**

a) „die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;“

2.

**Artikel 3 a wird gestrichen.**

II.

1.

#### **§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

- a) zwei Vertretungen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus
- b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes
- c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.

Datum des Originals: 17.12.2003/Ausgegeben: 17.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

2.

**§ 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

3.

**§ 18 a wird gestrichen.**

4.

**§ 19 wird wie folgt geändert:**

„(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

5.

**§ 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen“.

**Begründung:**

**zu I.1:**

Ziel der Beratung der Landwirtschaftskammer muss die Stärkung des Agrarstandortes Nordrhein-Westfalen sein. Leitbild ist die nachhaltige und leistungsstarke Landwirtschaft. Dieses Leitbild gilt für alle Betriebe in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer Größe und von ihrer Art des Wirtschaftens.

**zu I.2:**

Auf der Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forst- und Naturschutz am 10. November 2003 hat sich keiner der Sachverständigen für einen Landesbetrieb Forst ausgesprochen. Die Pläne der Landesregierung wurden massiv kritisiert. Niemand konnte erkennen, dass die veränderte Organisationsstruktur sachlich erforderlich und sinnvoll ist und zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes führt. Abgehoben wurde von den Sachverständigen darauf, dass zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen Privatwald ist und über drei Viertel der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Die Pläne der Landesregierung zerstören ein seit dem Bestehen der Landwirtschaftskammern über hundert Jahre gewachsenes enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied. Die enge Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichen Besitz wird durch die von SPD und Grünen vorgesehene unnatürliche Trennung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung mutwillig auseinander gerissen.



**zu II.1:**

Es wird klargestellt, dass die Vertreterinnen der Landfrauen von den Landfrauenverbänden entsandt werden müssen.

**zu II.2:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**zu II.3:**

Eine Doppelspitze von zwei Kammerdirektoren ist fachlich nicht geboten. Angesichts drastischer Einsparungen mit entsprechendem Abbau von vielen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaftskammer ist die Doppelspitze ein falsches Signal.

**zu II.4:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

**zu II.5:**

Die alte Formulierung wird beibehalten, da sie das Selbstverwaltungsrecht der Landwirtschaftskammer stärkt.

Dr. Jürgen Rüttgers  
Eckhard Uhlenberg  
Marie-Luise Fasse  
Urban Jülich  
Wilhelm Lieven  
Friedhelm Ortgies  
Clemens Pick  
Reinhold Sendker

und Fraktion





## 108. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 17. Dezember 2003

Mitteilungen des Präsidenten ..... 10663

**1 Vereidigung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ..... 10663**

**2 Aktuelle Stunde**

Thema: **Auswirkungen der Entscheidungen des Vermittlungsausschusses auf den Haushalt 2004/2005 des Landes NRW**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
gemäß § 99 Abs. 2  
der Geschäftsordnung..... 10663

Helmut Diegel (CDU) ..... 10663  
Edgar Moron (SPD)..... 10665  
Dr. Ingo Wolf (FDP)..... 10667  
Edith Müller (GRÜNE)..... 10668  
Ministerpräsident Peer Steinbrück... 10670  
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) ..... 10674  
Horst Vöge (SPD) ..... 10677  
Angela Freimuth (FDP) ..... 10678  
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)..... 10679  
Minister Jochen Dieckmann ..... 10680  
Christian Weisbrich (CDU)..... 10681  
Frank Baranowski (SPD) ..... 10683

**3 METROEXPRESS AUF DIE SCHIENE SETZEN**

**Ein leistungsfähiges Schienennetz im Ballungsraum Rhein-Ruhr sichert die Pünktlichkeit im gesamten Bahnnetz in Deutschland**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 13/4739..... 10684

Gerhard Wirth (SPD) ..... 10684  
Heinz Hardt (CDU) ..... 10685  
Oliver Keymis (GRÜNE)..... 10686  
Christof Rasche (FDP) ..... 10687  
Minister Dr. Axel Horstmann ..... 10688

Ergebnis ..... 10689

**4 Notkonzept gegen Stau und Stillstand NRW braucht Klarheit über die Folgen des Maut-Desasters**

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 13/4743..... 10689

Heinz Hardt (CDU) ..... 10689  
Hardy Fuß (SPD)..... 10691  
Christof Rasche (FDP) ..... 10693  
Oliver Keymis (GRÜNE)..... 10694  
Minister Dr. Axel Horstmann ..... 10696  
Günter Langen (CDU) ..... 10698

Ergebnis ..... 10699

**5 Flexible Stellenbudgets zugunsten von Schulen mit besonderem Förderbedarf - Neue Spielräume für individuelle Förderung schaffen -**

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 13/4701..... 10699

Ralf Witzel (FDP) .....	10699	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4566	
Manfred Degen (SPD).....	10700	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform Drucksache 13/4757	
Bernhard Recker (CDU).....	10702		
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	10704		
Ministerin Ute Schäfer.....	10706		
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP).....	10707		
Ergebnis .....	10708		
<b>6 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</b>		zweite Lesung.....	10721
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 13/4200 und 13/4296		Jürgen Jentsch (SPD) .....	10721
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Drucksache 13/4756		Dr. Hans-Joachim Franke (CDU) .....	10723
zweite Lesung .....	10708	Ralf Witzel (FDP).....	10726
Irmgard Schmid (SPD).....	10708	Monika Düker (GRÜNE).....	10728
	10717	Minister Dr. Fritz Behrens.....	10730
Eckhard Uhlenberg (CDU).....	10709	Ministerin Ute Schäfer .....	10732
	10716	Ergebnis .....	10732
	10719		
Felix Becker (FDP).....	10711	<b>8 Patientinnen schützen - derzeitige Praxis der Hormonverschreibungen vor, während und nach den Wechseljahren verändern</b>	
Reiner Priggen (GRÜNE).....	10712	Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4744 - Neudruck.....	10732
	10718	Inge Howe (SPD) .....	10732
Ministerin Bärbel Höhn.....	10713	Ursula Doppmeier (CDU) .....	10733
Dr. Stefan Romberg (FDP) .....	10718	Marianne Hürten (GRÜNE) .....	10734
Holger Ellerbrock (FDP).....	10719	Dr. Jana Pavlik (FDP).....	10736
Ergebnis .....	10720	Ministerin Birgit Fischer .....	10737
(siehe hierzu auch namentliche Abstimmung - Anlage)		Ergebnis .....	10738
<b>7 Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b>		<b>9 Gesetz zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3930		Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4726	
<u>Und:</u>		erste Lesung.....	10738
<b>Gesetz zur Änderung des Landesbeamten- gesetzes, der Verordnungen über die Ar- beitszeit und der Verordnung zur Aus- führung von § 5 Schulfinanzgesetz</b>		Horst Vöge (SPD).....	10739
		Barbara Steffens (GRÜNE).....	10739
		Ursula Monheim (CDU).....	10740
		Dr. Stefan Romberg (FDP).....	10741
		Ministerin Birgit Fischer .....	10742

Ergebnis .....	10742	Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse zu Drucksachen	
<b>10 "Kommunale Weiterbildung dauerhaft sichern und flexibilisieren" Finanzierbarkeit durch Aufgabenentlas- tung und Entbürokratisierung wahren</b>		13/3285 - AWMT	
		13/3339 - ASchW	
		13/4323 - AWMT	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4740 .....	10743	Drucksache 13/4758.....	10751
		Ergebnis .....	10752
Ralf Witzel (FDP) .....	10743	<b>Nächste Sitzung.....</b>	<b>10752</b>
	10747		
Wolfgang Roth (SPD).....	10744		
Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU).....	10745		
Sylvia Löhrmann (GRÜNE).....	10745		
Ministerin Birgit Fischer.....	10746		
Ergebnis .....	10747		
<b>11 Kraftfahrzeugsteuer zeitnah nach der Zu- lassung erheben - Zusammenarbeit mit den Kommunen verbessern - Steuerrück- stände schmälern</b>			
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4738 .....	10747		
Erwin Siekmann (SPD) .....	10747		
Rüdiger Sagel (GRÜNE).....	10748		
Volkmar Klein (CDU).....	10749		
Angela Freimuth (FDP).....	10750		
Minister Jochen Dieckmann.....	10751		
Ergebnis .....	10751		
<b>12 Sachlich gebotene Novelle der Abwasser- abgabe anpacken</b>			
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4742 .....	10751		
Ergebnis .....	10751		
<b>13 In den Ausschüssen erledigte Anträge</b>			
<u>Hier:</u> Übersicht 33 gemäß § 88 Abs. 2 GeschO			

**Entschuldigt waren für den 17.12.2003**

Landesregierung	Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit	(ab 16:00 Uhr)
SPD	Werner Bischoff Axel Dirx Gisela Ley	
CDU	Hermann-Josef Arentz Klaus Kaiser Fritz Kollorz Manfred Luckey Thomas Mahlberg Gerd Schulte	
FDP	Brigitte Capune-Kitka Dr. Stefan Grüll Dr. Jens Jordan Christian Lindner Dr. Robert Orth	

chen, denn Schulen mit unterschiedlicher Population dürfen nicht gleich behandelt werden. Da, wo es eine schwierige Schülerpopulation gibt und ganz besonderer Förderbedarf besteht, müssen auch zusätzliche Ressourcen hineinfließen können. Wer könnte das besser beurteilen als die jeweilige Kommune vor Ort, als der Schulausschuss, der sich aus Fachpolitikern zusammensetzt, dem aber selbstverständlich auch die jeweiligen Schulleiter mit beratender Stimme angehören?

Ich habe großes Vertrauen in die Leute vor Ort und in ihre Fähigkeit, richtig zu entscheiden, wo diese zusätzlichen Lehrerstellen eingesetzt werden müssen und wo es nicht so dringend erforderlich ist. Wenn wir diese Flexibilisierung vor Ort nicht schaffen, dann könnte an der einen oder anderen Schule eben doch nicht individuell genug gefördert werden, weil alle Schulen gleiche Ressourcen erhielten. Genau diese Flexibilisierung wollen wir erreichen. Das ist also ein kleiner Beitrag zur individuellen Förderung, deren Notwendigkeit durch PISA aufgezeigt wurde.

Natürlich hat Herr Recker in diesem Zusammenhang Recht, wenn er sagt, dies sei ein kleiner Schritt dorthin; das ist ganz klar. Wenn Sie sagen, wir könnten momentan diese Lehrerstellen nicht schaffen, dann ist es doch aber eine Frage der Bewertung, ob wir es tun wollen.

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Frau Pieper-von Heiden, Ihre Redezeit ist beendet.

**Ingrid Pieper-von Heiden (FDP):** Oder wollen wir es, weil wir es im Moment nicht so leisten können, nicht machen? Das genannte Ziel dürfen wir meines Erachtens nicht aus den Augen verlieren. Es ist ganz klar: Wir müssen darauf hinarbeiten, einfach um sicherzustellen, dass wir einigermaßen gleiche Qualität ...

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Frau Pieper-von Heiden, Ihre Redezeit ist beendet.

**Ingrid Pieper-von Heiden (FDP):** ... in allen Schulen erzielen. Dafür ist diese individuelle Zuweisung der Stellenbudgets erforderlich. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der FDP)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags in Drucksache 13/4701** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** - federführend - sowie an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Der Überweisung wurde einstimmig **zugestimmt**.

Ich rufe auf:

## **6 Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Drucksache 13/4756

zweite Lesung

Ich verweise außerdem auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4794** und den **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/4792**.

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Frau Schmid für die Fraktion der SPD das Wort.

(Zuruf von der FDP: Wo ist denn die Agrarministerin?)

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist in Nordrhein-Westfalen ein bedeutender Wirtschaftsbe- reich, den wir für die Zukunft absichern müssen. Angesichts des zunehmenden Wettbewerbs auf den internationalen Märkten und der wachsenden Herausforderungen an eine verbraucherorientierte, tierschutz- und umweltgerechte Produktion kommt es darauf an, dass den rund 50.000 landwirtschaftlichen Betrieben in unserem Land auch künftig eine leistungsfähige und effiziente Beratungsstruktur zur Verfügung gestellt wird.

(Unruhe - Glocke)

Im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft und die notwendigen Kostensenkungen ist es unumgänglich, dass die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfa-

len-Lippe zu neuen, leistungsstarken Strukturen finden, um ihre wichtige Arbeit für den ländlichen Raum mittelfristig auf eine solide Basis zu stellen.

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Frau Schmid, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Becker zu?

**Irmgard Schmid (SPD):** Nein. - Nach langem Ringen zwischen den Kammern, aber auch in diesem Hause - das verhehle ich nicht - werden wir heute das Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen verabschieden.

(Joachim Schultz-Tornau [FDP]: Ist die Landwirtschaftsministerin nicht da? Was ist los?)

Ich verhehle nicht: Nicht alle Wünsche und begründeten Einwände, die uns in der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetz vorgetragen wurden, finden sich in dem Gesetzestext, der hier und heute zur Abstimmung ansteht.

(Unruhe - Zuruf von Joachim Schultz-Tornau [FDP])

- Die Ministerin hat selbst zu entscheiden, was sie wichtig findet und was nicht.

(Zuruf von Joachim Schultz-Tornau [FDP])

Das bezieht sich speziell auf die Formulierung des Aufgabenbereiches der Kammer, worin sie verpflichtet wird, insbesondere auf Agrarumweltmaßnahmen hinzuwirken. Erstens haben die Kammern dies bereits in der Vergangenheit getan. Zweitens bin ich mir sicher, dass auch die neue Landwirtschaftskammer mit dieser Formulierung umzugehen weiß.

Es wäre fatal, das Gesetz auf der Zielgeraden scheitern zu lassen. Die SPD-Fraktion stimmt diesem Gesetzentwurf heute zu, weil uns die Fusion der Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 2004 zu wichtig ist, um sie an einzelnen Diskussionspunkten scheitern zu lassen.

Deshalb begrüße ich, dass es gelungen ist, bezüglich der Regelung im Hinblick auf die Zukunft der Forstverwaltung dieses Landes eine EntschlieÙung zum Gesetzestext einzubringen. Im Rahmen der später zu treffenden Entscheidungen für diesen Bereich und im Zuge der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte sollen noch einmal die Argumente für diese Lösung dargelegt und Sachargumente erneut geprüft werden.

Das heißt für die SPD-Fraktion: Der Ist-Zustand ist zu analysieren und zu bewerten. Dies muss in

Relation gesetzt werden zu der Vereinbarung des "Düsseldorfer Signals", das die Möglichkeit eines Landesbetriebs oder einer Anstalt öffentlichen Rechts eröffnet.

Es gibt keine Denkverbote. Keine Argumente werden unter den Tisch gekehrt. Dabei werden wir sorgfältig prüfen, wie die Interessen der ca. 80 % Privatwaldbesitzer unseres Landes in Relation zu den ca. 20 % des Staatswaldes stehen. Das wollen wir sorgfältig und in Ruhe beraten. Es muss sachgerecht und darf nicht nach Zuruf entschieden werden.

Das heißt für die SPD-Fraktion: Alles wird ergebnisoffen geprüft. - Wer nämlich kopfüber ins Wasser springen will, sollte vorher sorgfältig prüfen, wie tief es ist; sonst läuft er Gefahr, sich den Hals zu brechen.

Jetzt sollten wir uns freuen, dass sich vor allem die Anstrengungen der vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe gelohnt haben, dass das Kammergesetz heute trotz aller Querelen noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Glück auf dem Weg und ein gutes Gelingen der Fusionsveranstaltung am 7. Januar 2004 in Recklinghausen!

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Frau Schmid. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Uhlenberg das Wort.

(Zuruf von der FDP: Die Ministerin ist jetzt da! - Joachim Schultz-Tornau [FDP]: Sie haben Ihre Hennen verlassen und sind zu uns geeilt! - Ministerin Bärbel Höhn: Ich war bei der SPD! Wenn Sie die als Hennen bezeichnen wollen!)

**Eckhard Uhlenberg<sup>1)</sup> (CDU):** Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion begrüÙt die Fusion der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig tritt damit auch eine über hundertjährige Tradition der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung in eine neue Phase. Die Arbeit der Landwirtschaftskammer ist für den Agrarstandort Nordrhein-Westfalen wichtig.

Der Dank der CDU-Fraktion gilt allen, die sich ehrenamtlich und hauptamtlich für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau bei den Landwirtschaftskammern im Laufe der letzten Jahrzehnte engagiert haben, aber sich auch ganz



aktuell engagieren. Landwirtschaftliche Unternehmer, Gärtnermeister und Arbeitnehmer haben hier in den vergangenen Jahrzehnten sehr erfolgreich miteinander kooperiert.

Die Landwirtschaftskammer hat eine doppelte Aufgabe: Sie ist landwirtschaftliche Selbstverwaltung, der Kammerdirektor ist aber auch Landesbeauftragter der Landesregierung und gleichzeitig Chef der Landesforstverwaltung. Land- und Forstwirtschaft gehören zusammen. Die Aufgabenbündelung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt.

In verschiedenen Abschnitten des neuen Kammergesetzes wird die Bedeutung der Selbstverwaltung reduziert und der Einfluss der Landesregierung gestärkt. Frau Höhn vertraut nicht den Kräften der Selbstverwaltung. Sie will der neuen Kammer ihren Stempel aufdrücken. Ihr politischer Wille soll zählen. In Zukunft gibt es weniger, statt mehr Demokratie in der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung.

(Beifall bei CDU und FDP)

In der Präambel bestimmt Frau Höhn, dass die Kammer in Zukunft insbesondere die Agrarumweltmaßnahmen sowie den ökologischen Landbau fördern soll. Was soll die Formulierung "insbesondere", Kolleginnen und Kollegen? Die Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen muss auch künftig für eine umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Landwirtschaft stehen. Die neue Formulierung wird gegen den Willen der landwirtschaftlichen Berufsstände in Nordrhein-Westfalen durchgesetzt.

Auch die SPD-Landtagsfraktion hat den Landwirten durch ihre Sprecherin Irmgard Schmid versprochen, diese Formulierung zu streichen. Aber Frau Schmid kann sich leider innerhalb der SPD-Fraktion und schon gar nicht bei Frau Höhn und bei den Grünen durchsetzen.

Keine der entscheidenden Anregungen, die bei der Anhörung vorgebracht worden sind - wir haben ja eine umfangreiche Anhörung durchgeführt -, ist von der Koalition übernommen worden.

(Theo Kruse [CDU]: Unglaublich!)

Frau Höhn lässt nur ihren eigenen Standpunkt gelten. Diejenigen, die in Zukunft die Auswirkungen des Kammergesetzes zu spüren bekommen, sind für sie uninteressant.

Ich komme zu einem zweiten entscheidenden Punkt: Wir leben in einer Zeit, in der die Aufgaben und die Existenz der staatlichen Bürokratie hinterfragt werden. Staatliche Behörden werden abge-

schaft. Bei Frau Höhn ist das anders. Sie schafft mit dem Landesbetrieb Forst eine neue Behörde in Nordrhein-Westfalen. Das ist ein einmaliger Vorgang.

(Theo Kruse [CDU]: Unglaublich!)

Die Landesforstverwaltung war bisher Teil der Landwirtschaftskammern. Circa 900 der 2.600 Beschäftigten sind in diesem Bereich tätig. Zwei Drittel des Waldes in Nordrhein-Westfalen ist Privatwald. Kollegin Schmid hat sogar von 80 % gesprochen.

Bei dieser Struktur des Waldbesitzes unterscheiden wir uns von anderen Bundesländern. Deswegen müssen wir auch eine andere Antwort auf die Frage finden, welche Landesforstverwaltung wir brauchen.

Warum wird die Landesforstverwaltung nun in einen staatlichen Landesbetrieb überführt, obwohl der Staatswald in Nordrhein-Westfalen nur einen Anteil von 13 % hat? Es gibt zwar nur 13 % Staatswald, aber wir bekommen jetzt eine staatliche Landesforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

(Theo Kruse [CDU]: Nicht zu fassen!)

Meine Damen und Herren, auf die Frage, weshalb das so geschieht, konnte uns bisher niemand eine positive Antwort geben. Es gibt nur eine Antwort: Es ist der kompromisslose Machtanspruch von Frau Höhn, die Selbstverwaltung außer Kraft zu setzen und diese Aufgabe zu verstaatlichen.

(Beifall bei CDU und FDP)

Demokratie und Selbstverwaltung bleiben in Nordrhein-Westfalen auf der Strecke, wenn Frau Höhn innerhalb der Landesregierung ihre Machtbasis verbreitern kann. Die Koalitionsfraktionen haben beim "Düsseldorfer Signal" erlebt, wie kompromisslos sie vorgeht und wie rücksichtslos auch ihre Kollegen gegen die Kollegen von der SPD-Fraktion vorgegangen sind, die eine andere Meinung vertreten haben.

(Beifall bei der CDU)

Sie nehmen keine Rücksicht auf Kollegen aus dem Landtag. Ihnen ist es völlig egal, wie die in ihrem Wahlkreis dastehen. Die Ausführungen des Kollegen Rusche in der Ausschusssitzung waren sehr deutlich und für mich in dieser Form einmalig, obwohl ich schon 18 Jahre dem Landtag von Nordrhein-Westfalen angehöre.

(Beifall bei der CDU)

Meine Damen und Herren, ist dieser Politikansatz nach dem Motto "weniger Demokratie - mehr Staat" mit dem Programm der Grünen vereinbar? Oder haben Sie sich schon so weit von Ihren Ursprüngen entfernt, dass für Sie nur noch Macht und Durchsetzungsvermögen gelten, gerade bei diesem Kammergesetz in Nordrhein-Westfalen?

(Beifall bei CDU und FDP)

Und die SPD, meine Damen und Herren? Ich habe Hochachtung vor Frau Kollegin Schmid. Sie hat sich aber bei der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe feiern lassen, als sie verkündete, die SPD werde den Landesbetrieb Forst nicht mittragen. Das war eindeutig. Gleichzeitig war es leichtfertig; denn in der Koalition bestimmt Frau Höhn, welche Entscheidungen im Agrarbereich getroffen werden, und sie ist vorher nicht gefragt worden.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Nachdem die freie Abgeordnete Frau Schmid erklärt hatte, was Wille der SPD-Fraktion ist, kam sofort der Staatssekretär und sagte: Sie können sich alle beruhigen; die SPD-Fraktion kann erklären, was sie will; dies findet nicht statt.

(Beifall bei der CDU)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Herr Uhlenberg, lassen Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Schmid zu?

**Eckhard Uhlenberg<sup>1)</sup>** (CDU): Nein, ich lasse keine Zwischenfrage zu; ich bringe diesen Inhalt jetzt zu Ende. - Meine Damen und Herren, dass den Oppositionsfraktionen im Ausschuss dann auch noch verwehrt wurde, die erst während dieser Sitzung eingereichten Anträge der Koalition während einer Sitzungsunterbrechung zu beraten, gehört zum politischen Stil der Koalition, insbesondere der Grünen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

So verhält man sich, wenn man sich auf dünnem Eis bewegt.

Meine Damen und Herren, die Koalition wird heute gegen alle Widerstände die Verstaatlichung der Landesforstverwaltung zum 1. Januar 2005 beschließen. Das bedeutet mehr Bürokratie; das bedeutet höhere Kosten; das bedeutet weniger Selbstverwaltung; das bedeutet mehr Staat. Meine Damen und Herren, das ist der falsche Weg.

So etwas ist derzeit nur in Nordrhein-Westfalen möglich.

(Beifall bei CDU und FDP)

Die CDU-Landtagsfraktion lehnt diesen Gesetzentwurf ab und wird - das kann ich, auch in Rücksprache mit unserem Fraktionsvorsitzenden, verbindlich zusagen - die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb wieder rückgängig machen, falls es die Mehrheitsverhältnisse nach der Landtagswahl 2005 zulassen,

(Beifall bei CDU und FDP)

damit Selbstverwaltung und Kosteneffizienz nicht auf der Strecke bleiben und die Einheitsforstverwaltung von Privat-, Staats- und Kommunalwald in Nordrhein-Westfalen eine gute Zukunft hat. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei CDU und FDP)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Uhlenberg. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Becker das Wort.

**Felix Becker** (FDP): Frau Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Selbstverständlich bedankt sich auch die FDP-Landtagsfraktion für die Arbeit der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland.

(Beifall bei der FDP)

Diese beiden Landwirtschaftskammern haben über Jahrzehnte eine gute, wichtige und erfolgreiche Arbeit für Nordrhein-Westfalen und die Vorgängerländer geleistet. Jetzt gilt es aber, den Blick nach vorne zu wenden. Deshalb sind wir grundsätzlich für die Fusion der Landwirtschaftskammern.

Meine Damen und Herren, Herr Müntefering hat dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses ein wichtiges Maß psychologischer Wirkung beigegeben. In der Tat ist die Stimmungslage in der Gesellschaft und in der Wirtschaft wichtig. Viele weisen ihr sogar eine konjunkturelle Schlüsselstellung zu.

(Unruhe - Glocke)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im Agrarsektor, in dem in Deutschland zusammen mit den vor- und nachgelagerten Branchen immerhin ca. 4 Millionen Menschen beschäftigt sind, ist die Situation miserabel, und zwar nicht nur stimmungsbedingt. Die Einkommen in der Landwirtschaft sind gesunken, seit die SPD die Agrarpolitik der ökonomisch blinden Agrarideologie der

Grünen überließ, und zwar seit 2001 um 13 % und im Wirtschaftsjahr 2002/2003 um 25 %. Die Bruttoeinkommen der durchschnittlichen Agrarbetriebe sanken auf 1.360 €. Meine Damen und Herren. Wo soll denn da noch investiert werden?

In dieser Situation leistet sich diese Landesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen ein Tohuwabohu um ein Kammergesetz, das von einem innerkoalitionären Gerangel ohne Ende geprägt ist. Die SPD, die vorgibt, die Partei derjenigen zu sein, die - wie es Herr Müntefering einmal formuliert hat - nicht so breite Schultern haben - und das sind sicherlich auch die Landwirte -, lässt sich von Frau Höhn am Nasenring durch die Arena führen.

(Beifall bei der FDP)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der SPD, Sie haben sich aus der Agrarpolitik völlig verabschiedet, obwohl viele Millionen Menschen in diesem Sektor arbeiten.

Frau Ministerin Höhn, Sie geben vor, hier in Nordrhein-Westfalen mit Ihrer Partei Basisdemokratie, eine Politik der Agendaprozesse sowie die Beteiligung so genannter gesellschaftlich relevanter Gruppen zu betreiben. Sie haben die Ergebnisse der Anhörung zum Kammergesetz, an der sicherlich viele gesellschaftlich relevante Gruppen teilgenommen haben, aber völlig ignoriert. Abgesehen von der Anmaßung, die darin liegt, ist diese Politik derart klientelorientiert, dass Sie Ihr Ministerium mit einem Küchenkabinett führen müssen, weil Sie Angst vor und Misstrauen gegenüber Sachverstand in Ihrem Hause haben.

(Beifall bei der FDP und einzelnen Abgeordneten der CDU)

Was Ihnen suspekt ist, treten Sie nieder. Das bisschen Selbstverwaltung, was in einer Forstverwaltung der Landwirtschaftskammern steckt, wollen Sie auch noch ausmerzen. Ja, Frau Ministerin, die Umsetzung von Landschaftsplänen organisieren Sie hin zu Ihrer Klientel. Die Landesforstverwaltung wollen Sie aber ganz und gar unter Ihr Kuratel stellen. Das ist der Grund dafür, dass Sie das parlamentarische Chaos im Agrarausschuss inszeniert haben, indem Sie noch nicht einmal dem Beratungsbedarf Ihrer Mitkolleginnen nachkommen wollten. Das halte ich für einen miserablen parlamentarischen Stil.

(Beifall bei FDP und CDU)

Die FDP will eine einheitliche Landesforstverwaltung. Gerade mit Blick auf die riesigen Flächenanteile im Kleinstprivatwald und auf die energiewirtschaftlichen Chancen, die in einer vernünftigen

Bewirtschaftung auch von Kleinstprivatwald liegen, brauchen wir eine wirkungsvolle Landesforstverwaltung, wie wir sie haben. Trotz der Führungsrücksichtslosigkeit einer Landesregierung gegenüber einer Spezialverwaltung hat Nordrhein-Westfalen eine gute Landesforstverwaltung. Da muss endlich Ruhe einkehren und nicht alle paar Jahre etwas Neues.

Ob ein Landesbetrieb Forst etwas Positives bringt, ist mit Blick auf Beispiele wie den Landesbetrieb Straßenbau eher fragwürdig. Deshalb treten wir als Liberale für die Streichung des Art. 3a ein.

Die Prüfoption im Antrag von Rot-Grün, die Ausdruck einer tiefen bürokratischen Prüfungssehnsucht ist, lehnen wir ab. Unsere Landesforstverwaltung hat einen Anspruch darauf, dass jetzt eine Entscheidung gefällt wird.

Den ideologischen Beratungszwang zur Produktionsmethode Ökolandbau - mehr als eine Produktionsmethode ist das nicht - lehnen wir ab.

Wir halten es auch nicht für erforderlich, Frau Ministerin, dass Sie - oder Ihr Haus - einen Geschäftsverteilungsplan der Landwirtschaftskammer genehmigen müssen. Wir gehen davon aus, dass die Landwirtschaftskammern ihren Geschäftsverteilungsplan in eigener Machtvollkommenheit, in eigener Verantwortung erstellen können.

(Beifall bei der FDP)

Die FDP lehnt den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ab. Wir stimmen gemäß der liberalen Linie, die wir verfolgt haben, dem Antrag der CDU zu. - Ich bedanke mich und wünsche allen ein frohes Weihnachtsfest.

(Beifall bei FDP und CDU)

**Vizepräsidentin Edith Müller:** Vielen Dank, Herr Becker. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Herr Priggen das Wort.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich als Erstes einen Sachverhalt klären, bei dem mir daran gelegen ist, ihn gegenüber den Kollegen klarzustellen: Frau Höhn war an der Stelle im Agrarausschuss nicht beteiligt. Ich habe Widerworte gegen den Wunsch von Herrn Uhlenberg nach einer Sitzungsunterbrechung eingelegt. Das tut mir im Nachhinein Leid, weil es nicht mein Punkt war, Ihnen die zehn Minuten nicht zu gönnen. Vielmehr waren es nur noch zehn Minuten bis zum Beginn

des Plenums, und ich hatte die Sorge, dass wir nicht mehr abstimmen können. Wir brauchten eine Beschlussempfehlung, um das Gesetz heute beschließen zu können. Das Bedauern gilt genauso gegenüber den anderen Fraktionen, gegenüber den Kolleginnen und Kollegen der FDP und der SPD.

(Zurufe von der CDU)

- Hören Sie mich doch erst einmal an! Sie können gleich sagen, dass es Ihnen nicht passt. - Wenn wir sichergestellt hätten, dass die Abstimmung in jedem Fall kommt, hätte ich überhaupt kein Problem mit einer Sitzungsunterbrechung gehabt. Ich sehe ein, dass das in der zugespitzten Situation ein Fehler in der Kommunikation war. Ich will nur klar signalisieren, dass wir das an anderer Stelle nicht noch einmal tun werden. Es tut mir Leid.

Zweitens. Die Kollegen Uhlenberg, Schmid und Becker haben sich positiv zur Tätigkeit der Landwirtschaftskammern in der Vergangenheit geäußert. Es ist richtig, dass es ein gewisser historischer Moment ist, wenn jetzt die Fusion der beiden Kammern geschieht, die seit 1949 - nach der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalens - bestehen. Es ist richtig, dass da gute Arbeit geleistet worden ist, und es ist richtig, dass jetzt ein spannender Prozess ansteht. Denn mit dem Zusammenschluss dieser beiden Kammern zu einer Kammer beginnt für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein neuer Abschnitt.

Der Grund für die Fusion ist die wirtschaftlich angespannte Situation, die das Bemühen erfordert, durch Einsparungen, durch Synergieeffekte wesentliche Entlastungen bei den Kammern zu erreichen. Das ist schon ein Stück weit geschehen, wird aber in Zukunft noch verstärkt notwendig sein. Insofern ist das nur ein Teilmoment eines Prozesses.

Was den strittigen Punkt angeht, so hatten wir Konsens bezüglich des ersten Teils, dass wir die Verabschiedung heute brauchen. Die Fusion soll zum 1. Januar in Kraft treten; für den 7. Januar haben die Kammern zur Gründungsversammlung eingeladen. Deswegen müssen wir heute zu einem Ergebnis kommen.

Ein Punkt wird strittig diskutiert: die Einrichtung des Landesbetriebs Forst. Die Diskussion ist nicht erst in den letzten Wochen auf die Tagesordnung gekommen. Sie wird in der Landesregierung zumindest seit September vergangenen Jahres intensiv zwischen Finanzministerium und Umweltministerium geführt. Dabei wird stark darauf gedrängt, Strukturen für den Landesbetrieb Forst

und ökonomische Einsparpotenziale zu dokumentieren.

Die Diskussion zwischen Finanzministerium und Umweltministerium ist im März dieses Jahres fortgesetzt worden. Im „Düsseldorfer Signal“ haben wir uns darauf verständigt, entweder einen Landesbetrieb oder eine Landesanstalt einzurichten. Die Veränderungen bei der Kammer werden also in jedem Fall herbeigeführt. Die Landesregierung hat sich im weiteren Prüfverfahren darauf verständigt, einen Landesbetrieb zu errichten. So steht es jetzt im Gesetz, und so soll es auch beschlossen werden.

**(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)**

Ich begrüße auch ausdrücklich die Entschließung dazu, weil in ihr festgehalten worden ist, dass die Einheitsforstverwaltung an dieser Stelle erhalten werden soll. Das ist, wenn wir uns Prozesse in anderen Bundesländern ansehen, keine Selbstverständlichkeit; das ist sehr wichtig. Insofern ist das, was von der Landesregierung vorgelegt worden ist und was wir im Ausschuss beraten und beschlossen haben, ein vernünftiger Schritt. Wir sollten ihn heute abschließend umsetzen, damit im nächsten Jahr die Kammern ihre Arbeit mit dem 1. Januar beginnen können und die Gründungsvoraussetzungen für den Landesbetrieb in 2004 geschaffen werden können. - Danke schön.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Kollege Priggen. - Frau Ministerin Höhn hat das Wort. Bitte schön.

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ja, wir haben heute ein großes Projekt zu verabschieden. Dass es bei einem großen Projekt auch zum Knirschen und Holpern kommt, ist immer so. Dass die Emotionen bei einem solchen Projekt hochschlagen, ist ebenfalls immer so. Das gilt insbesondere dann, wenn es, wie bei den Landwirtschaftskammern, um Institutionen geht, die seit über 100 Jahren bestehen. 104 Jahre gibt es die Landwirtschaftskammer im Rheinland und in Westfalen. Ein solcher Weg, die beiden in einem so emotionalen Berufsstand wie in der Landwirtschaft zu fusionieren, führt zu erheblichen Diskussionen. Es ist auch klar, dass das nicht einfach ist.

Wir wollen jetzt eine einheitliche Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Wir schaffen es nur deshalb sie einzurichten, weil gerade die Präsidenten der Landwirtschaftskammern sehr dazu

beigetragen haben, dass wir so weit gekommen sind. Deshalb bedanke ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei beiden Präsidenten, bei Herrn Lieven und Herrn Meise. Herzlichen Dank! Ohne sie hätte das nicht geklappt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es hat natürlich auch deshalb geklappt, weil es eine unglaubliche finanzielle Problematik gibt. Wir müssen sparen, und wir müssen auch deshalb sparen, weil die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, also der Kunden der Kammern, immer kleiner wird. Man kann eine so große Kammer nicht aufrechterhalten, wenn man immer weniger Betriebe hat, die man betreut. Von daher bestand auch ein wirtschaftlicher Druck, hier zu einer Veränderung zu kommen.

Deshalb sage ich auch sehr deutlich, Herr Uhlenberg: Sie machen es sich sehr, sehr einfach. Ja, die Landesregierung will mehr Einfluss bei den Kammern, und ich sage Ihnen: zu recht. Übrigens müsste das auch in Ihrem Interesse sein. Denn wer ist eigentlich die Basis? Sind Sie, die Abgeordneten der Bevölkerung, eigentlich nicht die Basis? Sie reden immer nur von der Basis des Berufsstandes, aber Sie sind ein frei gewählter Abgeordneter. Hier sitzt die Basis, nämlich die Vertreter der Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen.

(Lachen bei der CDU)

Nicht mehr und nicht weniger! Wenn wir über 100 Millionen Steuergelder diskutieren, dann müssen wir von dieser Basis aus auch darüber diskutieren, wie sie ausgegeben werden. Deshalb muss die Landesregierung stärker kontrollieren, was mit diesem Geld passiert. Was wollen Sie eigentlich? Wollen Sie es einfach der Kammer geben nach dem Motto: "Die Bauern werden dann schon sehen, was sie damit machen!?" Nein, ich muss mich nicht nur den Bauern gegenüber verantworten, sondern gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes,

(Beifall bei den GRÜNEN)

und es gibt nicht nur Bauern in diesem Land. Alle müssen sozusagen damit einverstanden sein, wie dieses Geld ausgegeben wird. Deshalb hat die Landesregierung einen berechtigten Auftrag, auch zu gucken, was in der Landwirtschaftskammer passiert. Ansonsten würden wir mit den Steuergeldern nicht vernünftig umgehen. Und wir sind der größte Zahler bei der Landwirtschaftskammer. Wir geben das meiste Geld hinein. Deshalb wollen wir auch mehr wissen, was passiert.

Wenn Sie, Herr Uhlenberg, sagen, es sei unglaublich, dass wir den Forst jetzt zu einer staatlichen Aufgabe machen, dann haben Sie sich noch nicht darum gekümmert, wie die Fakten sind. Der Forst ist seit 30 Jahren staatliche Aufgabe in diesem Land, und deshalb wird er auch weiterhin staatliche Aufgabe bleiben. Wir haben das bisher auf die Kammern übertragen, aber seit 30 Jahren liegt die Zuständigkeit für den Forst beim Staat.

Das Erste, was insbesondere der Kammerpräsident Meise gemacht hat, als es ans Sparen ging, war, zu sagen: Gehen wir doch einmal an die Forstämter, stellen wir doch die 35 Forstämter zur Disposition! Sie müssen sich doch nicht wundern, dass wir mittlerweile Bittbriefe aus dem Forstbereich bekommen: Richtet doch bitte den Landesbetrieb ein! Man hat nämlich gesehen, wie die Kammern teilweise mit ihnen umgegangen sind. Auch von daher fühlen wir uns sehr sicher, wenn wir Ihnen diesen Weg des Landesbetriebs vorschlagen.

Herr Uhlenberg, Sie sind auch doppelzüngig. Als wir gesagt haben, wir wollten eine Doppelspitze, um uns stärker um den Forst zu kümmern, haben Sie gesagt: Nein, auf keinen Fall. - Jetzt sind Sie plötzlich der Vertreter des Forstes. Wir wollten also eine stärkere Stellung des Forstes in der Kammer, und Sie haben sich dagegen gewehrt. Und jetzt schwingen Sie sich plötzlich als Vertreter des Forstes auf. Sie reden immer wieder gerade so, wie es Ihnen passt, aber ein Konzept steckt nicht dahinter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Frau Ministerin, würden Sie eine Frage von Frau Schmid beantworten?

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ich möchte meine ---

(Lachen bei der CDU)

- Was gibt es da zu lachen? Ich werde die Frage von Frau Schmid zulassen, im Gegensatz zu Herrn Uhlenberg, der keine Frage akzeptiert hat. Ich werde sie zulassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie trauen sich nämlich nicht, Fragen zu beantworten! Das ist doch der Punkt.

(Unruhe - Glocke)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Frau Minister, möchten Sie die Frage beantworten?

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ja, sicher.

**Präsident Ulrich Schmidt:** Bitte schön, Frau Schmid.

**Irmgard Schmid (SPD):** Frau Ministerin, stimmen Sie mir zu, dass, bevor Entscheidungen getroffen werden, dem Parlament und den Fachausschüssen Zahlen auf den Tisch gelegt werden, Beschreibungen des Ist-Zustandes mit Daten und Fakten und finanziellen Gegebenheiten sowie Beschreibungen der Zielvorstellungen ebenfalls mit Daten und Fakten, und dass anhand dieser Vergleiche dann im nächsten Jahr oder wann auch immer Entscheidungen getroffen werden?

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Frau Schmid, ich werde mich an Gesetze halten, ich werde mich an Landtagsbeschlüsse halten, ich werde mich an Kabinettsbeschlüsse halten, und ich werde mich auch an das "Düsseldorfer Signal" halten. Das werde ich tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt kommen wir zum nächsten Punkt. Herr Uhlenberg, Sie kritisieren, dass in das Kammergesetz bestimmte Ziele aufgenommen worden sind, z. B. Agrarumweltmaßnahmen, der ökologische Landbau, nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien.

Dazu sage ich Ihnen: Die Zahl der Betriebe sinkt. Aber es gibt in bestimmten Bereichen Zukunftspotenzial für die Bauern, und in diesen Bereichen steigen die Zahlen der Betriebe. Wir wären wirklich fahrlässig, wenn wir diese Bereiche, in denen es Zukunftspotenzial gibt und die Bauern noch verdienen können, nicht als Schwerpunkte herausstellten. Das tun wir. Sie wollen doch immer nur die traditionellen Sachen machen und gucken gar nicht, was es an neuen Möglichkeiten gibt, Geld zu verdienen. Das ist der Unterschied.

**Präsident Ulrich Schmidt:** Frau Ministerin, würden Sie Herrn Becker eine Frage gestatten?

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Bitte schön, Herr Becker.

**Felix Becker (FDP):** Frau Ministerin, zu der eben aufgrund der Zwischenfrage der Kollegin Schmid angesprochenen Prüfung: Könnten Sie sich vorstellen, diese Prüfung auch so weit auszudehnen, dass wir gegebenenfalls einen kammereigenen Forstbetrieb machen und nicht einen landeseigenen?

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Becker, ich habe Ihnen eben gesagt: Ich werde mich an das "Düsseldorfer Signal" halten. Darin haben wir sehr deutlich beschrieben, was wir wollen, und zwar die beiden Koalitionsfraktionen, die die Mehrheit in diesem Landtag bilden. Deshalb werde ich sehr genau das machen, was auch in dem Antrag, den Rot-Grün hier eingebracht hat, festgeschrieben ist. Da steht nämlich:

"Im 'Düsseldorfer Signal' haben die Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Herausnahme des Forstbereiches aus den Landwirtschaftskammern und damit einhergehend die Umgestaltung der Forstwirtschaft zu einem Landesbetrieb oder einer Landesanstalt beschlossen. Die Landesregierung hat nach Prüfung mit der Vorlage des Gesetzes dem Landtag die Einrichtung eines Landesbetriebs vorgeschlagen."

Wir wollen diesen Landesforstbetrieb zum 1. Januar 2005 einrichten. Und dann steht hier - darüber freue ich mich sehr -:

"Der Landtag begrüßt die Absicht der Landesregierung, im Rahmen der weiteren jetzt erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung des Landesforstbetriebs noch einmal die Argumente für diese Lösung darzulegen und noch mal Sachargumente, die für die Einrichtung einer Landesanstalt sprechen, zu prüfen."

Das werde ich tun, daran werde ich mich halten. Ich halte mich auch an Landtagsbeschlüsse, an Gesetze, an Kabinettsbeschlüsse und an das "Düsseldorfer Signal".

Deshalb komme ich jetzt zum Landesbetrieb Forst, dem nächsten Punkt, Herr Uhlenberg, bei dem Sie doppelzünftig sind. Welche Länder haben denn einen Landesbetrieb Forst? Das sind doch lauter CDU-Länder. Das sind doch die großen Länder im Süden der Republik: Hessen, Baden-Württemberg und Bayern. Und Sie sagen hier, das sei des Teufels.

(Zurufe von der CDU)

Ihre CDU-Länder haben Landesbetriebe. Und hier wollen Sie es verwerfen! So unehrlich sind Sie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, wir haben in der Tat einen langen Diskussionsprozess in der Landesregierung hinter uns. Die Diskussion um den Landesbetrieb Forst ist zunächst einmal vom Finanzminister aufgegriffen worden. Übrigens ist sie auch schon sehr alt. Der Finanzminister hat immer gesagt: Damit kann man Geld sparen. Deshalb, liebe Frau Höhn, sollten Sie es machen! Deshalb steht es jetzt im „Düsseldorfer Signal“. Deshalb sind im Haushalt 2004/2005 auch schon Kürzungen vorgenommen worden. Diese Kürzungen müssen wir realisieren, und zwar schnell. Denn das Geld ist ja sozusagen schon weg. Daher müssen wir die Organisationsstruktur schaffen, um diese Einsparungen auch vornehmen zu können.

**Präsident Ulrich Schmidt:** Frau Ministerin, ich habe jetzt eine Vielzahl von Wortmeldungen vorliegen. Entsprechend § 64 unserer Geschäftsordnung soll der Präsident aber im Rahmen des Gesamtzusammenhangs nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen. Hier haben wir jetzt mittlerweile vier auf dem Tableau. Die Frage ist: Sind Sie bereit, die Fragen der Kollegen zu beantworten? Oder kann ich davon ausgehen, dass wir zum Ende der Diskussion kommen müssen und auch wollen?

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ich mache einen Vorschlag zur Lösung. Ich habe jeweils eine Frage der SPD und der FDP beantwortet. Eine Frage der CDU lasse ich deshalb gern noch zu. Aber dann folge ich Ihrem Vorschlag, dass wir zum Ende der Diskussion kommen.

(Zurufe)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Frau Ministerin, wenn das so einfach wäre! Wir haben im Augenblick keine CDU-Meldung vorliegen.

(Heiterkeit)

Vor diesem Hintergrund und angesichts der fortgeschrittenen Zeit gehe ich davon aus, dass wir jetzt § 64 unserer Geschäftsordnung anwenden, gleich die Diskussion beenden und zur Abstimmung kommen.

**Bärbel Höhn,** Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren, dann will ich diese De-

batte auch nicht weiter verlängern. Es ist ein historischer Schritt, Kammern zusammenzuführen, Landwirtschaftskammern insbesondere. Wir werden ab 1. Januar, hoffe ich, nicht nur diesen einheitlichen Landesforstbetrieb in den Blick nehmen, sondern auch eine Kammer haben. Diese Kammer wird dann Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen heißen.

Ich gucke noch einmal Herrn Lieven an, der dabei ein wichtiges Wort mitgeredet hat, diese Lösung zustande zu bringen. Ich appelliere an Sie alle. Ich weiß, dass die Emotionen hochschlagen. Das ist auch in Ordnung. Bei einem solchen Thema hätte ich es nicht anders erwartet. Wir haben ein hartes Stück Arbeit hinter uns. Aber ich glaube, wir können es auch schaffen, das Ganze zum 1. Januar umzusetzen. Dazu haben einige Leute beigetragen. Ich bedanke mich noch einmal bei Herrn Lieven und Herrn Meise für ihre Mittätigkeit; ansonsten wäre es nicht gegangen.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen eine gute Abstimmung, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Frau Ministerin. - Das Wort hat der Kollege Uhlenberg, CDU-Fraktion.

**Eckhard Uhlenberg<sup>1)</sup>** (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Kollegin Höhn, Sie haben von Stilfragen gesprochen. Für mich war es hoch interessant, wie Sie mit der Zwischenfrage der Frau Kollegin Schmid umgegangen sind

(Beifall bei CDU und FDP)

und wie Sie sie beantwortet haben. Das betrifft auch Stilfragen im Umgang mit dem Parlament.

Nun komme ich zu einzelnen Punkten, die Sie angesprochen haben. Woher kommt denn eigentlich dieser Vorschlag, einen Landesbetrieb einzurichten? Im Ausschuss haben die Grünen gesagt: Er kommt von der SPD. Die SPD hat gesagt: Er kommt von den Grünen. Sie sagen heute: Es ist der Finanzminister gewesen, der diesen Landesbetrieb gefordert hat. - Also, meine Damen und Herren, es ist bis heute nicht klar.

Die einzige, die sich bis jetzt richtig identifiziert mit dieser Fehlentscheidung, die heute hier getroffen wird, ist die Ministerin, weil sie dadurch ihr Umweltministerium wesentlich verbreitern kann.

(Beifall bei CDU und FDP)

Das steckt dahinter und keine vernünftige Sachentscheidung.

Sie haben mir bei der Frage der Kammerdirektoren Doppelbödigkeit vorgeworfen. Meine Damen und Herren, es ist ein Witz, dass wir in Nordrhein-Westfalen mit zwei Kammerdirektoren diese Fusion beginnen. Stellen Sie sich einmal vor, wir hätten nach der Kreisneugliederung 1975 überall mit zwei Oberkreisdirektoren angefangen.

(Beifall bei der CDU)

Das Schlimmste ist: Ihr Staatssekretär hat in einem Brief mitgeteilt, dass es bei den Kammern in der nächsten Zeit betriebsbedingte Kündigungen geben wird. Wie wollen Sie das den Leuten denn erklären? Die kleinen Stellen unten vor Ort werden abgebaut. Die Leute werden nach Hause geschickt. 400 bis 500 Stellen werden abgebaut. Aber an der Spitze, bei den so genannten besser Bezahlten, behält man zwei Kammerdirektoren.

(Beifall bei der CDU)

Das ist mit dem Verständnis der CDU von sozialer Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen.

Meine Damen und Herren, um was geht es denn? Es geht nicht darum, dass es in Baden-Württemberg und Hessen Landesbetriebe gibt.

(Ministerin Bärbel Höhn: Aha!)

Es geht darum, Frau Höhn, dass wir in Nordrhein-Westfalen beim Forst einen Staatsanteil von 17 % haben. 65 % bis 70 % sind Privatwald. Das andere ist Kommunalwald. Jetzt kommt die bedeutendste Umweltministerin aller Zeiten in Nordrhein-Westfalen

(Ute Koczy [GRÜNE]: Genau! Richtig!)

und erklärt: Ich mache einen staatlichen Landesbetrieb, damit ich für diesen gesamten Bereich die Zuständigkeit habe. Wir werfen Ihnen vor, dass es eine zusätzliche Behörde gibt, dass hier nicht der private Weg einer selbstbestimmten Landwirtschaftskammer weitergegangen wird, sondern dass hier ein Staatsbetrieb eingerichtet wird, obwohl der Anteil des Staatswalds nur 17 % beträgt. Das passt nicht in dieses Konzept. Meine Damen und Herren, es ist unverantwortlich, dies auf den Weg zu bringen.

(Beifall bei der CDU)

Frau Höhn, Sie haben von der Basis gesprochen und gesagt, das hier sei Ihre Basis. Ihre Basis sind in erster Linie sicherlich die Mitglieder der Fraktion der Grünen. - Aber ich sage für meine

Fraktion und für mich: Dies ist nicht meine Basis. Die Basis für uns als Abgeordnete sollten immer noch die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen sein. Das ist unsere Basis,

(Beifall bei der CDU)

die für uns entscheidend ist. Diese Bürgerinnen und Bürger und deren Vertreter haben wir hier vonseiten aller Fraktionen in den Landtag eingeladen. Die haben wir gefragt, wie das neue Kammergesetz aussehen soll. Von allen Gruppen hat es ganz eindeutige Antworten gegeben. Es ist schon wirklich frappierend - für mich ist es auch beängstigend, muss ich Ihnen sagen -, mit welcher Kaltschnäuzigkeit Sie sich darüber hinwegsetzen und keinen Punkt aufnehmen, der bei der Anhörung vorgetragen worden ist,

(Beifall bei der CDU)

sondern Ihre Ideologie durchsetzen, wie Sie sie seit Jahr und Tag hier in Nordrhein-Westfalen praktizieren.

Meine Damen und Herren, das muss noch deutlicher werden. Meine Fraktion und ich werden alles tun, damit sich dieser Politikstil, den Sie in Nordrhein-Westfalen pflegen, herumspricht. - Vielen Dank.

(Beifall bei CDU und FDP)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Kollege Uhlenberg. - Das Wort hat Frau Abgeordnete Schmid, SPD-Fraktion.

**Irmgard Schmid (SPD):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es entspricht den Gepflogenheiten des Parlaments, dass Daten und Fakten auf den Tisch kommen, bevor Entscheidungen getroffen werden. Weder dem Parlament noch dem Fachausschuss sind zu den Berechnungsmodi Zahlen vorgelegt worden. Folglich haben wir hier und heute nicht darüber zu entscheiden, welche Organisationsform gewählt wird, sondern wir werden Zahlen bekommen müssen, die wir dann zu bewerten haben. Dazu wird das Jahr 2004 dienen.

Mir ist aber wichtig, hier eins zu erläutern: Der letzte Absatz unseres Entschließungsantrages zum heutigen Gesetzentwurf heißt:

"Der Landtag begrüßt die Absicht der Landesregierung, im Rahmen der weiteren jetzt erforderlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung des Landesforstbetriebes noch einmal die Argumente für diese Lösung darzulegen ..."



- im Ausschuss müsste das überhaupt erst einmal umfassend erläutert werden -

"... und noch mal Sachargumente, die für die Errichtung einer Landesanstalt sprechen, zu prüfen."

Diese Prüfung ist noch vorzunehmen. Insofern gibt es vielleicht das Ziel, wie im "Düsseldorfer Signal" vereinbart, zwei Modelle in den Raum zu stellen und darauf hinzuarbeiten. Wenn man aber ein Ziel hat und der Istzustand bewertet werden muss, hat man alles gegeneinander abzuwägen, um danach Entscheidungen zu treffen.

Deshalb widerspreche ich der Äußerung der Ministerin, dass es nur einen Landesbetrieb geben könnte. Die Beratungen des nächsten Jahres werden es zeigen.

(Beifall bei SPD, CDU und FDP - Zurufe)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Frau Schmid. - Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Romberg, FDP-Fraktion.

**Dr. Stefan Romberg (FDP):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Uhlenberg meinte gerade, Frau Höhn sei kaltschnäuzig. So habe ich sie allerdings gerade überhaupt nicht empfunden. Ganz im Gegenteil: Sie war aufgeregt, empfindlich wie selten, überhaupt nicht souverän. Das belegt eigentlich, dass unsere Argumentation sitzt und Frau Höhn echt getroffen war.

(Beifall bei der FDP und einzelnen Abgeordneten der CDU)

Frau Höhn, Sie haben gesagt, Sie wollten sparen. Wann fangen Sie damit an? Das ist doch nicht ernst gemeint. Sparen Sie doch erst einmal an Ihrer eigenen Bürokratie, der Sie jetzt schon vorstehen! Sie wollen eine neue Landesbehörde und damit neue Bürokratie schaffen. Schon jetzt arbeiten 5.800 Mitarbeiter im Landesministerium und seinen nachgeordneten Behörden. So sieht Ihre Ökobürokratie aus: 5.800 Menschen in diesem Land leben davon und lassen uns keine Gestaltungsmöglichkeiten, das Geld in anderen Bereichen, wo es sinnvoll wäre, einzusetzen.

Das sind 5.000 Beschäftigte zuviel, die dem Land die Luft abschnüren - und das angesichts einer Neuverschuldung in Höhe von 6 Milliarden €. Diese Ökobürokratie sitzt wie ein Blutegel am Bauch dieses Landes und saugt dessen Lebenskraft aus. Das muss sich endlich ändern.

(Beifall bei FDP und CDU)

Wir als FDP fordern die Streichung bestehender Landesbehörden, nicht die Schaffung neuer. Die Ökobürokratie hilft nicht den Bauern in diesem Land, nicht der Natur, nicht dem Wald, nicht den Tieren und schon gar nicht den Bürgern. Sie erlaubt dem Land keine Gestaltungsmöglichkeiten. Das muss sich ändern.

Wir als FDP lehnen den Landesbetrieb Forst ab. Die Förderung des Ökolandbaus soll Aufgabe der Grünen bleiben, Frau Höhn, aber sicherlich nicht Aufgabe der Landwirtschaftskammer werden. - Danke sehr.

(Beifall bei der FDP und einzelnen Abgeordneten der CDU)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Danke schön, Kollege Dr. Romberg. - Das Wort hat der Kollege Priggen, Bündnis 90/Die Grünen.

**Reiner Priggen (GRÜNE):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Herr Uhlenberg, Sie haben hier ein Paradebeispiel par excellence für einen Lobbyisten abgeliefert, der für seinen Bereich redet.

(Widerspruch von Eckhard Uhlenberg [CDU])

- Natürlich ist das wahr. Eindeutig!

Herr Uhlenberg stellt sich hier hin und moniert, dass angesichts von 17 % Staatswald und 70 % Privatwald ein Landesbetrieb eingerichtet werden soll. Zur Redlichkeit gehört, dass man sich einmal vergegenwärtigt, wer was bezahlt und wer was leistet: Die Beratung zum Thema Wald wird in den Forstbetrieben geleistet, nicht bei der Landwirtschaftskammer.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Kostenaufteilung: 30 Millionen € zahlt das Land für den Forstbereich. Wie viel bezahlen die 70.000 Privatwaldbesitzer? - Ich möchte es auf den Punkt bringen: 500.000 €. So sieht die Relation aus.

Wer angesichts dessen so tut, als sei es eine ganz große Sünde, dort Synergieeffekte auszunutzen und das zusammenzufassen, mag das im Sinne einer Lobbyarbeit zwar ganz nett sein, geht aber an den Realitäten völlig vorbei: 500.000 zu 30.000.000!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb ist es völlig in Ordnung, an der Stelle zu sagen, dass es gute Gründe gibt, das zu tun, zumal im Haushalt schon Einspareffekte eingerechnet worden sind.

Herr Uhlenberg, noch eins, was ich ebenfalls nicht verstehen kann, wobei ich es auch für vorgeschoben halte: Sie heben darauf ab, es sei nicht gerecht, mit den beiden Kammerdirektoren wie vorgesehen zu verfahren.

Als jemand, der die Materie sehr präzise kennt, wissen Sie doch ganz genau, dass mit beiden Kammerdirektoren bei der Fusion der Kammern Rheinland und Westfalen intensiv geredet worden ist, weil es doch in jedem derartigen Sachprozess ein Problem ist, wie mit dem vorhandenen Personal umgegangen wird. Eine Übergangsregelung ist gefunden worden, die die Arbeits- und Vertragszeiten berücksichtigt, die die Menschen noch haben. Damit hatten Sie kein Problem, bis Sie jetzt den Forst als Ihr Spezialgebiet entdeckt haben. Bis zu dem Zeitpunkt waren wir uns einig, dass man mit den Leuten, die dort beschäftigt sind, vernünftig umgeht. Jetzt spielen Sie das unter einem angeblich sozialen Vorwand hoch.

Insoweit ist auch die Behauptung, dass wir an der Stelle immer mehr Staat bekommen, vordergründig und reine Lobbyarbeit. Das können Sie zwar so machen, müssen es dann aber auch entsprechend benennen. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Kollege Priggen. - Das Wort hat der Abgeordnete Ellerbrock, FDP-Fraktion.

**Holger Ellerbrock**<sup>1)</sup> (FDP): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Das, was wir heute hier erleben, ist nichts anderes als Management by Chaos.

(Beifall bei der FDP)

Wir hier im Parlament und diese Landesregierung haben sich aufs Papier geschrieben, eine Verwaltungsstrukturreform durchzuführen. Das ist offen.

(Lachen bei der CDU)

Was machen wir? Wir debattieren hier heute über eine neue Behörde, die wir eventuell in der nächsten Legislaturperiode wieder abschaffen müssen.

(Beifall bei FDP und CDU)

Meine Damen und Herren, der Ministerpräsident dieses Landes hat vor gut vierzehn Tagen in Duisburg geäußert: Wenn wir mit der Landesverwaltungsstrukturreform jetzt nicht im Einvernehmen zurande kommen, werden die Mittelbehörden bleiben, wie sie sind, die Sonderbehörden werden nach dem Vorbild von Baden-Württemberg integriert. - Diese Aussage zeigt doch, dass wir diese

Behörde, diesen Landesbetrieb, den wir heute gründen, in wenigen Wochen oder Monaten wieder in die Bezirksregierungen integrieren müssen.

(Zustimmung von Dr. Helmut Linssen [CDU])

Das ist Management by Chaos, das ist unverantwortlich. Schafft Klarheit, was ihr wirklich wollt, und lasst die Landesforstverwaltung und die Landwirtschaftskammern so lange da, wo sie sind, nämlich in der weitestgehenden Eigenverantwortung von Land und Forst! Management by Chaos, das können wir uns hier nicht leisten. - Danke schön.

(Beifall bei FDP und CDU)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank. - Das Wort hat Kollege Uhlenberg, CDU-Fraktion.

**Eckhard Uhlenberg**<sup>1)</sup> (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe es schon des Öfteren erlebt, dass ich als Lobbyist beschimpft werde. Ja, meine Damen und Herren, ich bekenne mich dazu. Ich komme aus einem ländlichen Wahlkreis. Ich bin Lobbyist des ländlichen Raumes. Und zu diesem ländlichen Raum gehört auch die Landwirtschaft.

Ich bin Landwirt. Ich möchte das überhaupt nicht unter den Tisch kehren. Ich habe Achtung vor den Kolleginnen und Kollegen, die aus dem Ruhrgebiet kommen. Nordrhein-Westfalen ist sehr vielschichtig. Dazu gehören ländliche Räume, deren Lobbyist ich bin. Ich sage das auch im Wahlkreis. Ich bin der Lobbyist meines Wahlkreises im Landtag und bei der Landesregierung.

(Beifall bei der CDU - Zustimmung von Edith Müller [GRÜNE])

Das ist für mich kein Schimpfwort.

Genauso habe ich Hochachtung davor, wenn sich jemand für das Ruhrgebiet, für Köln oder für eine andere große Stadt in Nordrhein-Westfalen einsetzt. Man sollte Berufsgruppen auch nicht diffamieren, wie Sie es immer machen, Frau Kollegin Höhn.

(Beifall bei der CDU)

Das ist ein Landwirt, der sich für seinen Berufsstand einsetzt. Sie machen es einem Gewerkschaftsmitarbeiter ja auch nicht zum Vorwurf, wenn er Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen ist. Von daher bin ich stolz auf diese Tätigkeit und lasse mir das nicht mies machen.

Zur Finanzierung der Kammern: Sie steht auf drei Säulen, nämlich der Verwaltungskostenerstattung, der Kammerumlage und der Landeszuschüsse. Die Landeszuschüsse für die beiden Kammern sind in den letzten drei Jahren in Nordrhein-Westfalen von 32 Millionen € auf null reduziert worden. Insofern würde ich, Herr Priggen und Frau Höhn, das Thema Finanzierung der Kammern nicht ansprechen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Das bedeutet automatisch eine Erhöhung der Kammerumlage für die Land- und Forstwirte in den nächsten Jahren. Von daher zieht dieses Argument nicht.

Ein letzter Punkt! Frau Kollegin Schmid hat gesagt: Wir prüfen weiter und müssen einmal schauen, wie sich das in den nächsten Monaten entwickelt und welchen Weg dieser Gesetzentwurf geht. - Meine Damen und Herren, der Text, der heute hier zur Abstimmung steht, ist entscheidend.

(Beifall von Felix Becker [FDP])

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung steht, dass diese neue Form der Forstverwaltung, die Verstaatlichung der Forstverwaltung in Nordrhein-Westfalen, spätestens - so steht es im Gesetz - zum 01.01.2005 in Kraft treten soll. Daraus ergeben sich viele Konsequenzen, die im Gesetzestext stehen, z. B. in Bezug auf die Struktur bzw. auf die Spitze dieses Landesamtes. Das ist der Punkt.

Meine Damen und Herren, wenn Sie es nicht wollen - ich appelliere noch einmal an die Kollegen von der SPD-Fraktion, die in dieser Frage in der Tat große Gewissensbisse haben; das ist auch im Ausschuss deutlich geworden, als Sie Ihre berechtigten Argumente zu Protokoll gegeben haben -, dann stimmen Sie diesem Gesetz heute bitte nicht zu, weil wir sonst die Forstverwaltung in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2005 verstaatlichen. Der Kollege Ellerbrock hat es gesagt: Wir beschließen heute in Nordrhein-Westfalen eine neue Behörde, eine neue Bürokratie. - Nach den Worten des Ministerpräsidenten - aber sie scheinen nicht so ernst gemeint zu sein - müsste eigentlich das Gegenteil der Fall sein.

(Beifall bei CDU und FDP)

**Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Kollege Uhlenberg. - Wir sind am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4794** ab. Hierzu möchte ich Ihnen allen mitteilen, dass die CDU-Fraktion zur **Ziffer I** des Änderungsantrags eine **namentliche Abstimmung** gemäß § 53 unserer Geschäftsordnung beantragt hat. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfolgt die namentliche Abstimmung durch Aufruf der Namen aller Abgeordneten. Die Abstimmenden bitte ich bei Namensaufruf mit Ja oder Nein zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

Ich bitte nun den Kollegen Thiede um den Namensaufruf.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Ich schließe ich die Abstimmung und bitte die Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen.

(Die Auszählung erfolgt.)

Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Für den Antrag haben 101 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 112 Abgeordnete gestimmt;

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

eine Enthaltung. Damit ist **Ziffer I** des **Änderungsantrags Drucksache 13/4794 abgelehnt**.

Wir stimmen zweitens über **Ziffer II** des Änderungsantrags der CDU-Fraktion Drucksache 13/4794 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen von CDU und FDP. Wer ist dagegen? - Die Koalitionsfraktionen. Gibt es Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltungen. Damit ist die **Ziffer II** des Änderungsantrags der CDU-Fraktion Drucksache 13/4794 **abgelehnt**.

Wir stimmen drittens über die **Beschlussempfehlung** ab. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4756**, den Gesetzentwurf Drucksachen 13/4200 und 13/4296 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist für die **Beschlussempfehlung**? - Die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? - Die Fraktionen von CDU und FDP. Gibt es Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltung. Damit ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4756** mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksachen 13/4200 und 13/4296 in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir stimmen viertens über den **Entschließungsantrag** der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/4792** ab. Wer ist für diesen Entschließungsantrag? - Die Antragsteller. Wer ist dagegen? - Die Fraktionen von CDU und FDP. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Entschließungsantrag **Drucksache 13/4792 angenommen**.

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

- Ich bitte Sie, Ihre Gespräche nach draußen zu verlagern. - Vielen Dank.

Ich rufe auf:

## 7 Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/3930

Und:

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, der Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 13/4566

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Innere Verwaltung  
und Verwaltungsstrukturreform  
Drucksache 13/4757

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile dem Kollegen Jentsch das Wort. Bitte, Herr Jentsch.

**Jürgen Jentsch (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir befassen uns heute in zweiter Lesung mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, den Verordnungen über die Arbeitszeit und der Verordnung zur Ausführung von § 5 Schulfinanzgesetz.

Neben einer Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit für alle Beamten und Beamtinnen des öffentlichen Dienstes auf 41 Stunden ist auch eine Erhöhung der Lebensarbeitszeit für die Polizeivollzugsbediensteten sowie den allgemeinen Vollzugsdienst und den Werksdienst in den Justizvollzugsanstalten vorgesehen. Zukünftig soll für diese

Berufsgruppen nicht mehr das vollendete 60. Lebensjahr, sondern einheitlich das vollendete 62. Lebensjahr für den Eintritt in den Ruhestand maßgebend sein. Durch die Erhöhung der Lebensarbeitszeit reduziert sich die Zahl der Empfänger von Versorgungsbezügen. Dadurch lässt sich in diesen wichtigen sicherheitsrelevanten Bereichen eine deutliche Reduzierung der zu erbringenden kw-Stellen erreichen. - So weit die Fakten.

Meine Damen und Herren, wir haben es uns mit diesen Einschnitten nicht leicht gemacht. Das zeigt auch unser Änderungsantrag, der Ihnen als Beschlussvorlage des Innenausschusses vorliegt. Wir haben uns als in der Regierungsverantwortung stehende Fraktion gefragt: "Weiter so, oder die Realität erkennen?"

Wir haben uns zum Wohle unseres Landes und der Bürgerinnen und Bürger für die Realität entschieden. Das sage ich all denjenigen, die in der Öffentlichkeit lauthals die Finanznöte beklagen, sich dann aber einen schlanken Fuß machen, wenn es zum Schwur kommt.

Weniger Steuereinnahmen bedeuten nun einmal weniger Ausgaben. Das betrifft nicht nur unser Land. Ausnahmslos sind alle Länder davon betroffen. Das betrifft in gleichem Maße natürlich auch die Kommunen.

Sparen, den Blick auf das Wesentliche richten und dabei nicht die Substanz unseres Sozialstaates zerstören, dies ist Aufgabe sozialdemokratischer Politik von heute. Große Sprünge gehören der Vergangenheit an. Gefragt ist vielmehr der verantwortungsvolle Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Einschnitte in lieb gewonnene Einrichtungen sind unvermeidbar. Hiervon sind alle betroffen.

Meine Damen und Herren, wenn in den nordrhein-westfälischen Betrieben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezwungen werden, durch Einkommensverzicht und erhöhte Arbeitszeiten einen erheblichen Teil zur Sanierung der Unternehmen und der Betriebe und damit zur Stabilisierung der Volkswirtschaft beizutragen, kann der Staat mit seinen Beschäftigten nicht daneben stehen und nur zusehen. Deswegen müssen auch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ihren Teil dazu beitragen.

Wir, die für die innere Sicherheit in unserem Lande Verantwortung tragen, haben es uns nicht leicht gemacht. Aber wir haben es geschafft, dass die innere Sicherheit neben den Bereichen Bildung und Arbeit das wichtigste Ziel unserer Politik bleibt.

## Landtag Nordrhein-Westfalen

## 13. Wahlperiode

## Niederschrift

über die **namentliche Abstimmung** zu Punkt 6 der Tagesordnung  
der 108. Plenarsitzung am 17. Dezember 2003

Betr.: \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
1	Frau Altenkamp	SPD		X	
2	Frau Appelt	CDU	X		
3	Herr Arentz	CDU	entschuldigt		
4	Herr Baranowski	SPD		X	
5	Herr Becker	FDP	X		
6	Frau Behler	SPD		X	
7	Herr Dr. Behrens	SPD		X	
8	Herr Dr. Berger	CDU	X		
9	Herr Biesenbach	CDU	X		
10	Herr Bischoff, Rainer Josef	SPD		X	
11	Herr Bischoff, Werner	SPD	entschuldigt		
12	Herr Blömer	CDU	X		
13	Herr Böcker	SPD		X	
14	Herr Prof. Dr. Bollermann	SPD		X	
15	Frau Bolte	SPD		X	
16	Frau Brakensiek	CDU	X		
17	Herr Brendel	FDP	X		
18	Herr Breuer	CDU	X		
19	Herr Dr. Brinkmeier	CDU	X		
20	Herr Britz	CDU	X		
21	Herr Brockes	FDP	X		
22	Frau Brüning	CDU	X		
23	Herr Dr. Brunemeier	SPD		X	
		Sa.:	12	9	-

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
24	Frau Brunert-Jetter	CDU	X		
25	Frau Brunn	SPD		X	
26	Frau Brusis	SPD		X	
27	Herr Budschun	SPD		X	
28	Frau Capune-Kitka	FDP	entschuldigt		
29	Herr Champignon	SPD		X	
30	Herr Prof. Dr. Dammeyer	SPD		X	
31	Frau Danner	SPD		X	
32	Frau Dedanwala	SPD		X	
33	Herr Degen	SPD		X	
34	Herr Dieckmann	SPD		X	
35	Herr Diegel	CDU	X		
36	Herr Dietrich	CDU	X		
37	Frau van Dinther	CDU	X		
38	Herr Dirx	SPD	entschuldigt		
39	Frau Dohmen	SPD		X	
40	Frau Doppmeier	CDU	X		
41	Frau Dr. Dreckmann	FDP	X		
42	Herr Drese	SPD		X	
43	Herr Dr. Droste	CDU	X		
44	Frau Düker	Grüne		X	
45	Frau Dr. Düttmann-Braun	CDU	X		
46	Herr Dr. Eckhold	CDU	X		
47	Herr Eichenseher	Grüne		X	
48	Herr Einmahl	CDU	X		
49	Herr Ellerbrock	FDP	X		
50	Herr Engel	FDP	X		
51	Herr Eumann	SPD		X	
52	Frau Fasse	CDU	X		
53	Herr Feuster	SPD		X	
54	Frau Fischer	SPD		X	
55	Herr Flessenkemper	SPD		X	
		Sa.:	13	17	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
56	Herr Dr. Franke	CDU	X		
57	Frau Freimuth	FDP	X		
58	Herr Dr. Freimuth	SPD		X	
59	Herr Frey	SPD		X	
60	Herr Fuß	SPD		X	
61	Herr Garbrecht	SPD		X	
62	Herr Gatter	SPD		X	
63	Frau Gawlik	SPD		X	
64	Frau Gemkow	CDU	X		
65	Frau Gießelmann	SPD		X	
66	Frau Gödecke	SPD		X	
67	Frau Gorcitz	SPD		X	
68	Herr Groschek	SPD		X	
69	Herr Große Brömer	SPD		X	
70	Herr Groth	Grüne		X	
71	Herr Dr. Grüll	FDP	entschuldigt		
72	Herr von Grünberg	SPD		X	
73	Herr Hafke	SPD		X	
74	Herr Dr. Hahn	CDU	X		
75	Herr Hardt	CDU	X		
76	Herr Haseloh	SPD		X	
77	Frau Haußmann	Grüne		X	
78	Herr Hegemann	CDU	X		
79	Herr Hemmer	SPD		X	
80	Herr Henke	CDU	X		
81	Frau Herrmann	Grüne		X	
82	Herr Hilser	SPD		X	
83	Frau Hinnemann	CDU	X		
84	Herr Dr. Horstmann	SPD		X	
85	Herr Hovenjürgen	CDU	X		
86	Frau Howe	SPD		X	
87	Frau Hürten	Grüne		X	
		Sa.:	9	22	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
88	Herr Hüsken	CDU	X		
89	Herr Jäger	SPD		X	
90	Herr Jentsch	SPD		X	
91	Herr Jobi	CDU	X		
92	Herr Dr. Jordan	FDP	entschuldigt		
93	Herr Jostmeier	CDU	X		
94	Herr Jülich	CDU	X		
95	Frau Jung	SPD		X	
96	Herr Kaiser	CDU	X		
97	Frau Kann	SPD		X	
98	Herr Dipl.-Ing. Karsli	fraktionslos			X
99	Herr Dr. Kasperek	SPD		X	
100	Frau Kastner	CDU	X		
101	Frau Keller	CDU	X		
102	Herr Kessel	SPD		X	
103	Frau Kever-Henseler	SPD		X	
104	Herr Keymis	Grüne		X	
105	Frau Kieninger	SPD		X	
106	Herr Klein	CDU	X		
107	Herr Dr. Klose	CDU	X		
108	Frau Koczy	Grüne		X	
109	Herr Kölker	CDU	X		
110	Herr Körfges	SPD		X	
111	Herr Kollorz	CDU	entschuldigt		
112	Frau Kordowski	CDU	X		
113	Frau Kraft	SPD		X	
114	Herr Dr. Kraft	SPD		X	
115	Herr Kramps	SPD		X	
116	Frau Krauskopf	SPD		X	
117	Herr Kress	CDU	X		
118	Herr Kruse, Heinrich	CDU	X		
119	Herr Kruse, Theo	CDU	X		
		Sa.:	14	15	1



Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimmhaltung
120	Herr Kufen	CDU	X		
121	Herr Kuhmichel	CDU	X		
122	Frau Lagemann	SPD		X	
123	Herr Langen	CDU	X		
124	Herr Lenz	SPD	abwesend		
125	Frau Ley	SPD	entschuldigt		
126	Frau Ley	CDU	X		
127	Herr Lieven	CDU	X		
128	Herr Lindlar	CDU	X		
129	Herr Lindner	FDP	entschuldigt		
130	Herr Dr. Linssen	CDU	X		
131	Frau Löhrmann	Grüne		X	
132	Herr Lorth	CDU	X		
133	Herr Luckey	CDU	entschuldigt		
134	Herr Lux	CDU	X		
135	Herr Mahlberg	CDU	entschuldigt		
136	Herr Meinecke	SPD		X	
137	Frau Meise-Laukamp	SPD		X	
138	Frau Mierbach	SPD		X	
139	Herr Milles	SPD		X	
140	Frau Milz	CDU	X		
141	Frau Monheim	CDU	X		
142	Herr Moritz	SPD		X	
143	Herr Moron	SPD		X	
144	Frau Müller	Grüne		X	
145	Frau Nell-Paul	SPD		X	
146	Frau Nießen	SPD		X	
147	Herr Niggeloh	SPD		X	
148	Herr Nowack	SPD		X	
149	Herr Ortgies	CDU	X		
150	Herr Dr. Orth	FDP	entschuldigt		
151	Herr Palmen	CDU	X		
		Sa.:	13	13	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
152	Herr Pangels	CDU	X		
153	Herr Dr. Papke	FDP	X		
154	Frau Dr. Pavlik	FDP	X		
155	Frau Pazdziora-Merk	SPD		X	
156	Herr Pick	CDU	X		
157	Frau Pieper-von Heiden	FDP	X		
158	Herr Post	CDU	X		
159	Herr Priggen	Grüne		X	
160	Herr Rasche	FDP	X		
161	Herr Recker	CDU	X		
162	Frau Reinecke	SPD		X	
163	Herr Rimmel	Grüne		X	
164	Herr Reul	CDU	X		
165	Frau Ridder-Melchers	SPD		X	
166	Herr Röken	SPD		X	
167	Herr Dr. Romberg	FDP	X		
168	Herr Dr. Rommelspacher	Grüne		X	
169	Herr Roth	SPD		X	
170	Herr Dr. Rudolph	SPD		X	
171	Herr Rösenberg	CDU	X		
172	Herr Dr. Rüttgers	CDU	X		
173	Herr Rusche	SPD	abwesend		
174	Herr Sagel	Grüne		X	
175	Herr Sahren	CDU	X		
176	Frau Schäfer	SPD		X	
177	Herr Scheffler	SPD		X	
178	Herr Schemmer	CDU	X		
179	Herr Schittges	CDU	X		
180	Herr Schlebusch	CDU	X		
181	Herr Schmeltzer	SPD		X	
182	Frau Schmid	SPD		X	
183	Herr Schmidt	SPD		X	
			Sa.: 16	15	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm-ent-haltung
184	Herr Schmitz	CDU	X		
185	Herr Dr. Scholz	SPD		X	
186	Frau Dr. Schraps	CDU	X		
187	Herr Schulte, Bernd	CDU	X		
188	Herr Schulte, Gerd	CDU	entschuldigt		
189	Herr Schulte, Hubert	CDU	X		
190	Herr Schultz-Tornau	FDP	X		
191	Frau Schwarz-Schumann	SPD		X	
192	Herr Seel	CDU	X		
193	Frau Dr. Seidl	Grüne		X	
194	Herr Sendker	CDU	X		
195	Herr Sichau	SPD		X	
196	Herr Sieg	SPD		X	
197	Herr Siekmann	SPD		X	
198	Frau Siepenkothen	CDU	X		
199	Frau Sikora	SPD		X	
200	Herr Dr. Sodenkamp	FDP	X		
201	Herr Söffing	FDP	X		
202	Herr Solf	CDU	X		
203	Frau Speth	SPD		X	
204	Herr Stahl	CDU	X		
205	Herr Stallmann	CDU	X		
206	Frau Steffens	Grüne		X	
207	Herr Steinbrück	SPD		X	
208	Frau Stotz	SPD		X	
209	Herr Strehl	SPD		X	
210	Frau Talhorst	SPD		X	
211	Frau Tausch	SPD		X	
212	Herr Tenhumberg	CDU	X		
213	Herr Thiede	CDU	X		
214	Frau Thomann-Stahl	FDP	entschuldigt		
215	Herr Thulke	SPD	entschuldigt		
		Sa.:	15	14	

Lfd. Nr.	Name des Abgeordneten	Fraktion	Abstimmung		
			ja	nein	Stimm- ent- haltung
216	Herr Uhlenberg	CDU	X		
217	Herr Vöge	SPD		X	
218	Herr Vorpeil	SPD		X	
219	Frau Walsken	SPD		X	
220	Herr Weisbrich	CDU	X		
221	Herr Werner	SPD		X	
222	Frau Werthmann	SPD		X	
223	Herr Westkämper	CDU	X		
224	Herr Prof. Dr. Wilke	FDP	X		
225	Herr Wilp	CDU	X		
226	Herr Wirth	SPD		X	
227	Herr Wirtz, Axel	CDU	X		
228	Herr Wirtz, Heinz	SPD		X	
229	Frau Wischermann	CDU	X		
230	Herr Witzel	FDP	X		
231	Herr Dr. jur. Wolf	FDP	X		
		Sa.:	9	7	

**ERGEBNIS**

Seite	Ja	Nein	Stimmenthaltung	Summe
1	12	9		
2	13	17		
3	9	22		
4	14	15	1	
5	13	13		
6	16	15		
7	15	14		
8	9	7		
Gesamt- summe	101	112	1	

---

Unterschrift des Schriftführers



Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Dezember 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz über die Errichtung  
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**





# **Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

## **Artikel I**

### **Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Satzung bestimmt" durch die Wörter "Satzungen geregelt" ersetzt.
3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a) bis d) folgende Fassung
    - "a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
    - b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;
    - c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;
    - d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;"

- c) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - e) Es werden folgende Buchstaben i) bis l) eingefügt:
    - „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
    - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
    - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
    - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
  - f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18 a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“
  - g) Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt
10. § 8 a erhält folgende Fassung:

„Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“
11. § 8 b erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.“
12. § 8 d wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.
13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.
14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Buchstabe c) wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:
  - "d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2."

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a) wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- b) Satz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:
  - „b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.
- d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
  - „(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG -) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung: „Die Präsidentin oder der Präsident“

19. § 16 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder

gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus."

20. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“

c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a) bis c) folgende Fassung:

a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse, Obst- und Weinbaus,

b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,

c) zwei Vertreterinnen vom Verband der Landfrauen

d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.

21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung:

"Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer"

22. § 18 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“

23. Nach § 18 wird folgender § 18 a neu eingefügt:

"(1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.

(2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.

(3) Für die Organisationsstruktur nach Abs. 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Abs. 5 entsprechend.“

24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Satzungen" ersetzt.

25. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Buchstabe f) werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
  - d) In Absatz 2 Buchstabe l) werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „ Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
26. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.
27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter "Der Vertreter" durch die Wörter "Die Vertretung" ersetzt.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in

dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“

30. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“

c) nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“

31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

32. Nach § 28 wird folgender " 28 a neu eingefügt:

"(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

b) Erlass der Hauptsatzung,

c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,

d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.



(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden."

33. § 29 wird wie folgt gefasst:

"§ 29

(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Land Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31.12.2008 befristet."

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz)**

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz – UmlG)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
“(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“
3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort "jede" durch das Wort "die" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.

5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt.
6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)**

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:  
„Höhere Forstbehörde“
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. § 56 erhält folgende Fassung:

“(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18 a des Landwirtschaftskammergesetzes.”

5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

“(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Ge-

setzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

6. § 62 wird folgendermaßen geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

### **Artikel 3 a**

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) -**

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz ( LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „ , die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert.

1. § 4 wird wie folgt gefasst:  
„Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“
2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:
  1. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
  2. Kostentragung
  3. Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

#### **Artikel 7**

##### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“
3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“
5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband**

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 95 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708); wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Gesetzes über den Erftverband**

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 90 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur**

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz - Eifel-RurVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 92 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 13**

##### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts**

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. 1953 S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. ModernG vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

**Artikel 14**  
**Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer,“

**Artikel 15**  
**Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft**

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen**

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Schulentwicklungsgesetzes vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

**Artikel 17**  
**Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 18**

##### **Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2 ber. 1997 S. 56, 57), zuletzt geändert durch Artikel 109 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

#### **Artikel 19**

##### **Änderung des Gesetzes über den Wupperverband**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 99 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 20**

##### **Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 98 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 21**

##### **Änderung des Gesetzes über den Niersverband**

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 97 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

#### **Artikel 22**

##### **Änderung des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft**

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 96 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:



In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

**Artikel 23**  
**Änderung des Gesetzes über den Lippeverband**

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 94 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

**Artikel 24**  
**Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neubekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

**Artikel 25 In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.





# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Dezember 2003

Nummer 59  
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 2021 20301 20320 2035 223 230 301 77 780 7815 790 791 792	17. 12. 2003	Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen .....	808
2030 20302 2035 223	17. 12. 2003	Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften .....	814
216	16. 12. 2003	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung-JuSchGZVO) .....	820
790	9. 12. 2003	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen .....	822
791	17. 12. 2003	Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) .....	823

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

2005  
2021  
20301  
20320  
2035  
223  
230  
301  
77  
780  
7815  
7831  
790  
791  
792

**Gesetz  
über die Errichtung der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
Vom 17. Dezember 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
über die Errichtung der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen**

780

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes  
über die Errichtung von Landwirtschaftskammern  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:  
„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz – LWKG)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung bestimmt“ durch die Wörter „Satzungen geregelt“ ersetzt.
3. In der Überschrift vor § 2 werden nach dem Wort „Aufgaben“ ein Komma und das Wort „Landesbeauftragte“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „betreuen“ die Wörter „und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:
    - „a) die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken;
    - b) die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen;
    - c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern;
  - d) in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern;“.
  - e) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „Beisitzende“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - e) Es werden folgende Buchstaben i bis l eingefügt:
    - „i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;
    - j) die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;
    - k) auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken;
    - l) die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen.“
  - f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. die Direktoren der Landwirtschaftskammer für die Bereiche Landwirtschaft und höhere Forstbehörde sowie die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen nehmen gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte wahr (§ 18 und § 18a Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz, § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes bzw. § 24 Abs. 5 Landwirtschaftskammergesetz, § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes).“
  - g) Absatz 4 wird gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 werden vor dem Wort „denselben“ die Wörter „dieselbe Unternehmerin oder“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „natürliche Personen, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter“ durch die Wörter „natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Buchstabe b werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „Ehegattinnen oder“ und vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Konkurs“ durch die Wörter „das Insolvenzverfahren“ ersetzt. Die Wörter „einen Treuhänder“ werden durch das Wort „Treuhänderschaft“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Jeder Gewählte kann von dem Amte, zu dem er gewählt wurde“ durch die Wörter „Gewählte können von dem Amte, zu dem sie gewählt wurden“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Land- und Stadtkreise“ durch die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kreise“ die Wörter „und kreisfreie Städte“ eingefügt.
  - c) In Absatz 5 werden die Wörter „bestimmt die Satzung“ durch die Wörter „bestimmen die Satzungen“ ersetzt.
9. In § 8 werden die Wörter „Wahlleiter ist“ durch die Wörter „Wahlleitung ist die Geschäftsführerin oder“ ersetzt.

10. § 8a erhält folgende Fassung:  
 „Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.“
11. § 8b erhält folgende Fassung:  
 „(1) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.  
 (2) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.“
12. § 8d wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „jeden Bewerber“ durch die Wörter „jede Bewerbung“ ersetzt.  
 b) In Absatz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbungen“ und die Wörter „im Höchstzahlverfahren nach d’Hondt“ durch die Wörter „nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“ ersetzt.
13. In § 9 werden die Wörter „für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt durch die Wörter „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“.
14. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Hauptsatzung“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 2 Buchstabe a werden vor dem Wort „Wissenschaftlern“ die Wörter „Wissenschaftlerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.  
 b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Privatwaldbesitzer“ die Wörter „Privatwaldbesitzerinnen oder“ eingefügt.  
 c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Verband“ durch die Wörter „von den Verbänden“ sowie die Wörter „weiblichen Arbeitnehmern“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.  
 d) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:  
 „d) aus den Verbänden der Landjugend zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2.“
16. § 14 wird wie folgt geändert:  
 a) In Satz 1 und Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.  
 b) Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
 „b) die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorinnen oder Direktoren und die Ausschüsse zu wählen,“.
17. § 15 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satzung soll“ durch die Wörter „Satzungen sollen“ ersetzt.  
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.  
 c) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Vorsitzenden,“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder“ ersetzt.
- d) In § 15 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
 „(6) § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG –) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“
18. Die Überschrift vor § 16 erhält folgende Fassung:  
 „Die Präsidentin oder der Präsident“.
19. § 16 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen der beiden stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretung werden für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.  
 (2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören; eine Stellvertretung ist landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer.  
 (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sein.  
 (4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.“
20. § 17 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, ihren oder seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten.“  
 b) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
 „§ 12 LGG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“  
 c) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a bis c folgende Fassung:  
 „a) zwei Vertretungen von den Verbänden des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,  
 b) eine Vertretung des Privatwaldbesitzes,  
 c) zwei Vertreterinnen vom Verband der Landfrauen.“  
 d) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ werden die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
21. Die Überschrift vor § 18 erhält folgende Fassung:  
 „Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer“.
22. § 18 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer. Ihre oder seine Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.  
 (2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.  
 (3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der

- Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter (§ 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss bestellt eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.
- (6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragte erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Falle hat die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte den vollständigen Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.“
23. Nach § 18 wird folgender § 18a neu eingefügt:
- „§ 18a
- (1) Für die Amtszeiten der bisherigen Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird die Landwirtschaftskammer übergangsweise durch zwei Direktoren geführt. Der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft, der bisherige Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe ist bis zum Ablauf seiner Amtszeit Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde. Die Direktoren vertreten sich gegenseitig. Der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten, Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Landwirtschaftskammer.
- (2) Scheidet einer der beiden Direktoren aus, gilt § 18.
- (3) Für die Organisationsstruktur nach Absatz 1 gelten die Regelungen des § 18 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.“
24. In der Überschrift vor § 19 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes (Absatz 2 Buchstabe a) der Zustimmung des Ministeriums.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satzung hat“ durch die Wörter „Satzungen haben“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe f werden vor den Wörtern „des Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Buchstabe l werden vor dem Wort „Beamtinnen“ die Wörter „Beamtinnen und“ und vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
26. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Präsidenten oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung“ ersetzt.
27. In § 21 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 5 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vertreter“ durch die Wörter „Die Vertretung“ ersetzt.
29. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Kreislandwirt) wählen,“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen, die oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt und die Wörter „Bestätigung des Direktors“ durch die Wörter „Zustimmung der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben wahr, die ihr oder ihm als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreise (§ 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes) obliegen. Sie oder er ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.“
30. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „den Vorsitzenden (Ortslandwirt),“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt), die oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem bisherigen Satz folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.“
31. In § 28 werden die Wörter „Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Ministerium“ und die Wörter „Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“ durch die Wörter „zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

## 32. Nach § 28 wird folgender § 28a neu eingefügt:

## „§ 28a

(1) Die Hauptversammlung und der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bestehen ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus den bisherigen Hauptversammlungen und Hauptausschüssen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

(2) Die Hauptversammlung tritt unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zusammen und fasst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder insbesondere folgende Beschlüsse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) Erlass der Hauptsatzung,
- c) Erlass der Satzung über die haushaltsrechtlichen Zuständigkeiten und über Rücklagen,
- d) Erlass der Haushaltssatzung 2004 sowie Beschlussfassung über die Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2004.

Die Wahlzeiten der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Mitglieder der sonstigen Ausschüsse enden am 30. November 2005.

(3) Die von den bisher zuständigen Stellen beziehungsweise der zuständigen Behörde berufenen Mitglieder in den nach dem Berufsbildungsgesetz vorgesehenen Gremien sind ab dem 1. Januar 2004 bis zum Ablauf ihrer Amtszeit von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Landesbeauftragten berufene Mitglieder dieser Gremien.

(4) Bis zum 31. Dezember 2005 gilt unbeschadet der Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in den Landesteilen Rheinland und Westfalen-Lippe das jeweilige Recht der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe fort, soweit nicht durch die zuständigen Entscheidungsträger Änderungen beschlossen werden.“

## 33. § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von 4 Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und weiterer Sachverständiger überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtags danach über das Ergebnis der Überprüfung.

(2) Dieses Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.“

780

**Artikel 2****Änderung des Umlagegesetzes**

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 105), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)“.

## 2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landwirtschaftskammern des Landes“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Höhe der Umlage ist für jedes Rechnungsjahr grundsätzlich vor dessen Beginn von der Landwirtschaftskammer Beschluss zu fassen.“

## 3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „jede“ durch das Wort „die“ ersetzt.

## 4. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Eigentümer und Pächter“ durch die Wörter „Eigentümerin oder

Eigentümer und Pächterin oder Pächter“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „der Pächter“ durch die Wörter „die Pächterin oder der Pächter“ ersetzt.

## 5. In § 9 werden die Wörter „der Betriebsinhaber“ durch die Wörter „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersetzt.

## 6. In § 14 werden die Wörter „zuständigen Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

790

**Artikel 3****Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

## 1. In der Inhaltsübersicht erhält der Text zu § 56 folgende Fassung:

„Höhere Forstbehörde“.

## 2. In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „sind die Forstausschüsse“ durch die Wörter „ist der Forstausschuss“ ersetzt.

## 3. In § 11 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

## 4. § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) Höhere Forstbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

(2) Für die der höheren Forstbehörde im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragtem Dienstkräfte des Landes zugewiesen.

(3) Die höhere Forstbehörde erstellt eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan, die durch das Ministerium zu genehmigen sind. Der Geschäftsverteilungsplan kann vorsehen, dass die zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und dass Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.

(4) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Forstdienstes zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder als Landesbeauftragter. Dies gilt nicht im Fall des § 18a des Landwirtschaftskammergesetzes.“

## 5. § 57 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden. Für diese gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

(2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern der Landwirtschaftskammer Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.“

## 6. § 62 wird folgendermaßen geändert:

## 1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besteht bei der Landwirtschaftskammer ein Forstausschuss, so nimmt dieser die Aufgaben des

Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihm die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer angemessen vertreten sind.“

2. Absatz 3 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Forstausschuss ist mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Forstausschusses, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch den Forstausschuss der Landwirtschaftskammer.“

790

### Artikel 3a

#### Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz

Zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt wird der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz errichtet. Der Landesbetrieb Forst wird gebildet aus den bisherigen höheren Forstbehörden sowie den staatlichen Forstämtern und den Forstämtern der Landwirtschaftskammern. Dem Landesbetrieb werden sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen.

2005

### Artikel 4

#### Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 2 werden nach den Wörtern „das Landesversicherungsamt,“ die Wörter „die Direktorin / der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft sowie der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte,“ eingefügt.
- In § 7 Abs. 2 werden die Wörter „, die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ gestrichen.
- In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „die Staatlichen Forstämter und“ die Wörter „die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte“ durch die Wörter „die Forstämter der Landwirtschaftskammer, bei denen diese Aufgabe von den Leiterinnen oder Leitern der Forstämter als Landesbeauftragte wahrgenommen werden“ ersetzt. Nach den Wörtern „die Kreispolizeibehörden,“ werden die Wörter „die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

20320

### Artikel 5

#### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996 S. 94, 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Landesbesoldungsordnungen – LBesO – (Teil 2) werden in der Besoldungsgruppe B 5 die Wörter „Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland, Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

20301

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 869), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden für den höheren Forstdienst das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und für den gehobenen Forstdienst die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. der Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich höhere Forstbehörde als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Wird die Zulassung nach § 3 beschränkt, entscheidet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.“

2. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zum Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses mit anderen Bundesländern ermächtigt. In der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere zu regeln:

- Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- Kostentragung,
- Anerkennung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande NRW.

Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verwaltungsvereinbarung im Vorbereitungsdienst befinden, legen die Laufbahnprüfung noch vor dem in Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss ab.“

3. In § 8 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4.

7831

### Artikel 7

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754, ber. 1985 S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„die Landwirtschaftskammer sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und zwei Mitglieder Mitarbeiter im Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer sein müssen,“

2035

### Artikel 8

#### Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811, ber. 2002 S. 22), wird wie folgt geändert:

- In § 87 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.



2. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Forstämter des Landes und der Landwirtschaftskammer sowie die höhere Forstbehörde.“

3. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ jeweils durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

4. § 109 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beschäftigten des Landes bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen wird bei der höheren Forstbehörde ein Bezirkspersonalrat gebildet. Zuständiger Hauptpersonalrat ist für diese Beschäftigten die beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gebildete Stufenvertretung.“

5. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit bei der Landwirtschaftskammer ein Gesamtpersonalrat besteht, ist dieser auch für die Beschäftigten der Landwirtschaftskammer bei den in § 108 Abs. 1 bezeichneten Dienststellen zuständig. Anderenfalls werden seine Aufgaben für die genannten Beschäftigten von dem bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Personalrat wahrgenommen.“

77

#### Artikel 9

##### Änderung des Gesetzes über den Ruhrverband

Das Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 werden die Wörter „Westfalen-Lippe oder der Landwirtschaftskammer Rheinland“ gestrichen.

301

#### Artikel 10

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1960 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

77

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes über den Erftverband

Das Gesetz über den Erftverband (ErftVG) vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

#### Artikel 12

##### Änderung des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur

Das Gesetz über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

7815

#### Artikel 13

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546)

##### und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes des Bundes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546) und zur Anpassung von Vorschriften des Landeskulturrechts und des Rechts der Wasser- und Bodenverbände an die Vorschriften des Flurbereinigungsrechts (Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz) vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „sind die höheren Forstbehörden“ durch die Wörter „ist die höhere Forstbehörde“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

3. § 13 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche Beisitzer und ihre Stellvertreter das Vorschlagsrecht zu.“

230

#### Artikel 14

##### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2. § 26 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „einen Vertreter der Landwirtschaftskammer.“

791

#### Artikel 15

##### Änderung des Landschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „den Direktoren der Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Direktorin oder dem Direktor der Landwirtschaftskammer bzw. dem Direktor der Landwirtschaftskammer für den Bereich Landwirtschaft“ ersetzt.

223

#### Artikel 16

##### Änderung des Schulfinanzgesetzes

Das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz – SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

2021

**Artikel 17****Änderung des Gesetzes  
über den Kommunalverband Ruhrgebiet**

Das Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch die Wörter „der Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

792

**Artikel 18****Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftskammern“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

77

**Artikel 19****Änderung des Gesetzes  
über den Wupperverband**

Das Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbands-gesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

**Artikel 20****Änderung des Gesetzes über den Aggerverband**

Das Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbands-gesetz – AggerVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

**Artikel 21****Änderung des Gesetzes  
über den Niersverband**

Das Gesetz über den Niersverband (Niersverbands-gesetz – NiersVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

**Artikel 22****Änderung des Gesetzes  
über die Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft**

Das Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz – LINEGG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Rheinland“ gestrichen.

77

**Artikel 23****Änderung des Gesetzes über den Lippeverband**

Das Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbands-gesetz – LippeVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Westfalen-Lippe“ gestrichen.

**Artikel 24****Neubekanntmachung**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der in Artikel 1 bis 3 geänderten Gesetze in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes und der Rechtschreibung beseitigen.

**Artikel 25****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Peer Steinbrück

Der Finanzminister  
Jochen Dieckmann

Der Innenminister  
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2003 S. 808

2030  
20302  
2035  
223

**Zehntes Gesetz  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
Vom 17. Dezember 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**10. Gesetz  
zur Änderung dienstlicher Vorschriften**

2030

**Artikel 1****Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Überschriften eingefügt:

Zu § 1 „Geltungsbereich“

Zu § 2 „Beamtenverhältnis“

Zu § 3 „Oberste Dienstbehörde, Dienstvorsorgeter, Vorgesetzter“

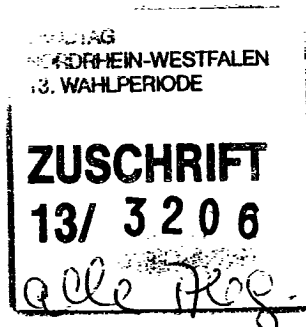


**Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen**  
der Beamtinnen / Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Vorsitzender Ulrich Gießelmann · Landstraße 101 · 57223 Kreuztal

An den Agrarausschuss  
des Landtages in Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Telefon 02 71 - 8 80 78-11 (dienstlich)  
0 27 32 - 18 82 (privat)  
Telefax 02 71 - 8 80 78-85 (dienstlich)  
0 27 32 - 59 08 05 (privat)

Datum: 22. Sept. 2003

Info zur Landesforstverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur aktuellen und künftigen Struktur der Landesforstverwaltung in NRW haben wir als Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und für den "Grünen Bereich" zuständige Gewerkschaft mit einem Flugblatt Stellung bezogen.

Für die augenblickliche Diskussion über den Gesetzentwurf des Artikelgesetzes zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes bitte ich um Verteilung der Infos an die Mitglieder des Agrarausschusses.

Die Infos stellen keinen Ersatz für eine zu erwartende Verbändebeteiligung dar, sondern sollen nur die Grundzüge unserer Gewerkschaftsmeinung widerspiegeln.

Mit freundlichen Grüßen



## Landesforstverwaltung NRW in neuer Rechtsform ?

Mit Umweltministerin Bärbel Höhn ist auch die IG BAU der Meinung, dass sich die bisherige Organisationsform der Landesforstverwaltung in NRW (LfoV) außerordentlich bewährt hat.

Trotzdem wird in dem Koalitionspapier der Regierungsparteien, vom 30.06.2003 (Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration) unter Ziff. 6.3 die Absicht erklärt, die LfoV in einen Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt umzugestalten.

Dieses stößt auf Unverständnis der IG BAU.

Konkrete Antworten zu Fragen der Notwendigkeiten und Ausgestaltung der neuen Verwaltungsstruktur sind uns Ministerpräsident Steinbrück wie auch Ministerin Höhn bisher schuldig geblieben.

Zusammen mit den Personalräten der Forstverwaltung begleiten wir den Entwicklungsprozess sehr intensiv und stehen ständig mit diesen in Verbindung.

Die Erfahrungen der Bundesländer, in denen bereits Rechtsformveränderungen stattgefunden haben, fließen in die Diskussion um neue Verwaltungsstrukturen mit ein.

### Hierzu gehören insbesondere folgende Forderungen:

1. Rechtsformveränderung der LfoV erfolgt **nur** aufgrund einer Studie, die nach Abwägung zwischen „Für“ und „Wider“ den Ausschlag gibt.  
Die Gewerkschaften und Personalvertretungen sind als **die** Vertreter der Beschäftigten der LfoV rechtzeitig und umfassend zu beteiligen
2. Ansprüche aus rechtlichen, tariflichen und kollektiven Regelungen
  - Tarifverträge und –vereinbarungen, sowie Beamtenrechte müssen gesichert und erhalten bleiben
  - Dienstvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit
  - bei Stellenwegfall bzw. Privatisierung wird ein Rückkehrrecht gewährt
  - das Landespersonalvertretungsgesetz gilt weiter
  - bei Rechtsformwechsel wird ein Bleiberecht gewährt
  - persönliche Besitzstände bleiben bestehen
3. Forstfachliche Ziele
  - die Einheitsforstverwaltung mit ihrem vielseitigen, anerkannt bewährtem Aufgabenspektrum bleibt erhalten
  - wegen der Verpflichtung des Staates zur Daseinsvorsorge seiner Bürger werden keine Abstriche am Landesforstgesetz zugelassen
  - der Verkauf von Landeswald bleibt die absolute Ausnahme und darf nur zur Arrondierung dienen

Eine Rechtsformänderung wird frühestens zum 01.01.2005 kommen.

Der Entwurf des neuen „Landwirtschaftskammergesetzes“ sieht die Beibehaltung der jetzigen Rechtsform (Höhere Forstbehörde bei der Landwirtschaftskammer) bis zur Bildung eines Landesbetriebes vor.

Die IG BAU setzt auf die Erkenntnis der Entscheidungsträger, dass sich bewährte Strukturen nicht dadurch verbessern, dass man sie aufgibt, sondern weiterentwickelt.

**Landesvertretung Beamtinnen/  
Beamte und Angestellte  
in Forst und Naturschutz**

Vorsitzender: Ulrich Gießelmann  
Landstraße 101  
57223 Kreuztal  
Tel./privat: (0 27 32) 18 82  
Tel./dienstl.: (02 71) 8 80 78 11

# Moment mal...

Von wegen: Sich immer schön raushalten, weil die anderen sowieso die Bäume rausreißen. Es geht um die Wurst. Da kommt es auf jede und jeden an!

## Mitglied werden –

mitentscheiden und mitmachen !

### Beitrittserklärung

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesvertretung Nordrhein-Westfalen der Beamtinnen/Beamten und Angestellten in Forst und Naturschutz

Name Vorname geb.

Straße PLZ Wohnort

tätig als Beamter/Angestellter/Student/Auszubildender<sup>1</sup>  
(1 nichtzutreffendes bitte streichen)

Besoldungs-/ Vergütungsgruppe Monatsbeitrag

Dienststelle ggfls. Ausbildungsende

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt an. Gleichzeitig ermächtige ich die IG Bauen-Agrar-Umwelt bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden satzungsgemäßen Beiträge monatlich zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kto.Nr. BLZ Geldinstitut

Ort und Datum Unterschrift

Die Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert





# WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.



600.000 ha Privatwald  
in Nordrhein-Westfalen  
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. - Kappeler Str. 227 - 40599 Düsseldorf



Kappeler Straße 227

40599 Düsseldorf

Tel. 0211 / 1 79 98 35

Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: [info@waldbauernverband.de](mailto:info@waldbauernverband.de)

[www.waldbauernverband.de](http://www.waldbauernverband.de)

ABN Amro Bank Deutschland AG

8 049 986 004 (BLZ 512 304 00)

Postbank Dortmund

111 883 467 (BLZ 440 100 46)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

UNSER ZEICHEN  
GN 1.05

DATUM  
13.10.2003

## **Gesetzentwurf der Landesregierung vom 30.07.2003: Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Drucksache 13/4200**

zu dem vorgenannten Gesetzentwurf nehmen wir Stellung wie folgt:

### **Zu Artikel 3a des Gesetzentwurfes:**

Artikel 3a des Gesetzentwurfes sieht die Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz vor. Diesem Landesbetrieb sollen sämtliche Aufgaben der in ihn eingehenden Dienststellen übertragen werden, also auch die in §§ 11 ff des Landesforstgesetzes geregelte Betreuung der Waldbesitzer. Wir halten dies nicht für sachgerecht.

In Nordrhein-Westfalen stehen über zwei Drittel des Waldes in privatem Besitz von mehr als 150.000 Waldeigentümern. Eine im Juni 2000 vorgelegte Studie des Waldbauernverbandes belegt, dass 81 % der Waldbesitzer auch landwirtschaftliche Flächen besitzen. Bei dieser engen Verzahnung von land- und forstwirtschaftlichem Besitz schafft die Trennung der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Beratung von der forstwirtschaftlichen Betreuung durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe höheren Aufwand sowohl für den Land- und Forstwirt wie auch für das Land.

Der Land- und Forstwirt kann sich bisher in allen Fragen seines Betriebes an eine einzige Beratungsorganisation, die Landwirtschaftskammer wenden. Umgekehrt ist die Kammer mit allen Problemen des Berufsstandes bestens vertraut. In den über 100 Jahren des Bestehens der Landwirtschaftskammern ist ein enges Vertrauensverhältnis zwischen Beratungsorganisation und Mitglied gewachsen. Nicht zuletzt hat die Betreuung auch dazu geführt, dass in erheblichem Umfang standortgerechte Mischwälder aufgebaut werden konnten. Würde dieses Vertrauensverhältnis zerstört, wäre es unmöglich, ein ähnliches Vertrauensverhältnis mit einer neuen Organisation aufzubauen.

Wie unnatürlich die Trennung von land- und forstwirtschaftlicher Beratung bzw. Betreuung wäre, zeigt auch die in § 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzentwurfes vorgesehene, von uns im Übrigen ausdrücklich begrüßte Erweiterung des Aufgabenkataloges: „... zusätzliche Produktions- Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung deutet vor allem auf den Rohstoff „Holz“ hin. Durch Abtrennung des Forstbereiches liefe diese Aufgabenerweiterung ins Leere.

**Wir bitten Sie daher eindringlich, Artikel 3a des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.**

**Zu Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i):**

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, diese Vorschrift um die Forstwirtschaft wie folgt zu erweitern (Erweiterung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

**„i) zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern;“**

**Zu Artikel 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe j):**

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, auch diese Vorschrift um die Forstwirtschaft wie folgt zu erweitern (Erweiterung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

**„j) die Belange einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft ... in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern;“**



**Zu Artikel 1 Ziffer 20 (§ 17 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes):**

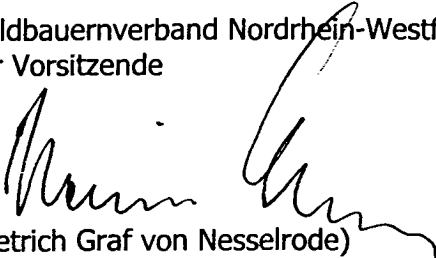
Der Gesetzentwurf sieht nur *eine* Vertretung des Privatwaldbesitzes vor. Dies bedeutet eine durch nichts gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber den anderen, in dieser Vorschrift genannten Berufsgruppen und wird der erheblichen Bedeutung des privaten Waldbesitzes, der immerhin 600.000 Hektar unseres Bundeslandes (zwei Drittel der Waldfläche) ausmacht, nicht gerecht. Auch die Begründung des Gesetzentwurfes lässt keinen Grund für diese Ungleichbehandlung erkennen.

Wir bitten daher, § 17 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern (Änderung durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„**b) zwei Vertretungen des Privatwaldbesitzes,“.**

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Der Vorsitzende



(Dietrich Graf von Nesselrode)





Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB  
Der Landesvorsitzende

Bernhard Dierdorf, Landesvorsitzender BDF NRW  
Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp, Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Präsident Ulrich Schmidt

40221 Düsseldorf



W  
Tel.: 05743 / 931073  
Fax-Nr.: 05743 / 930871  
Tel. dienstl.: 0571 / 83786 - 22  
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85  
Mobil: 0171 8901303  
Email: bernhard.dierdorf@t-online

Datum 14. 10. 2003

Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier: *Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration und Drittes Modernisierungsgesetz*

Sehr geehrter Herr Präsident,

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ ( Drucksache 13/4200 ) geht in Artikel 3 a von der Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz aus. In den Erläuterungen zu Artikel 3a wird als Termin der Umwandlung der 01. 01. 2005 angestrebt.

In dem Düsseldorfer Signal heißt es jedoch, dass die Forstverwaltung in einen *Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt* umgewandelt werden soll. Ebenso hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen mir mit Schreiben vom 30. 09. 2003 mitgeteilt, dass *die Forstverwaltung zu einem Landesbetrieb oder eine Landesanstalt umgestaltet werden soll*. Dieses Vorhaben soll voraussichtlich im Zusammenhang mit den beabsichtigten Strukturreformen in weiteren Verwaltungsbereichen innerhalb des dritten Modernisierungsgesetzes angegangen werden. (S. Anlage 1).

Während in dem vorgenannten Artikelgesetz von einem Landesbetrieb ausgegangen wird, treffen das Düsseldorfer Signal und die Staatskanzlei davon abweichende Aussagen.

Ich gehe davon aus, dass entsprechend dem Leitbild für die Landesforstverwaltung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig in die Veränderungen eingebunden werden. Weiter gehe ich davon aus, dass die Berufsinteressenvertretungen zu den organisatorischen Veränderungen vor einer Entscheidung des Landtages und der Landesregierung gehört werden. Der BDF hat folgende Positionen erarbeitet, die er Ihnen gerne näher erläutern möchte:

- Die LFV als Einheitsforstverwaltung muss unbedingt und ausschließlich auf der Grundlage eines Gesetzes umgestaltet werden.
- Die LFV muss wirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben übertragen bekommen; also den Staatswald bewirtschaften, Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald erbringen sowie das Geschäftsfeld Hoheit auch als Träger öffentlicher Belange übertragen bekommen.
- Die steuerrechtliche Seite ist zu prüfen.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Holzwirtschaft behalten, die Entscheidung, die Holzwirtschaft in die Zuständigkeit des MUNLV zu legen, ist eine richtige Entscheidung gewesen und hat sich bewährt.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Waldnationalparke behalten.

BDF – Landesgeschäftsstelle, Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp  
Tel.: 05743 / 931073 Fax: 05743 / 930871  
bernhard.dierdorf@t-online.de

- Die LFV muss den Staatswald und alle bebauten und unbebauten Liegenschaften – auch die an den Landesbetrieb Bau und Liegenschaften abgegebenen Gebäude – in das Kapitalvermögen schuldenfrei übertragen bekommen.
- Die beiden höheren Forstbehörden und die 35 Forstämter müssen mit ihrem gesamten Personal in die neue Organisationsform überführt werden.
- In der zukünftigen Organisationsform müssen in einem paritätisch zu besetzenden Verwaltungsrat der Privatwaldbesitz, der Kommunalwaldbesitz, die Holzindustrie, die Umweltverbände, die im Landtag vertretenen Parteien sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften mit Sitz und Stimme vertreten werden.

Bevor hierzu Entscheidungen getroffen werden regt der BDF an, eine Folgekostenabschätzung vorzunehmen.

Ich bitte Sie, den Damen und Herren Abgeordneten im Landtag mein Schreiben in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichem Gruß

  
(Bernhard Dierdorf)  
Landesvorsitzender



## Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

Herrn

Bernhard Dierdorf

Landesvorsitzender

des Bundes Deutscher Forstleute NRW

Tonnenheider Straße 21

32339 Espelkamp-Frotheim

Telefon: (0211) 837-1359

Telefax: (0211) 837-1441

e-mail: [poststelle@stkt.nrw.de](mailto:poststelle@stkt.nrw.de)

Aktenzeichen: I.3

Datum: 20.08.2003

Sehr geehrter Herr Dierdorf,

im Namen von Ministerpräsident Steinbrück danke ich Ihnen für Ihren Brief vom 30. Juli 2003, hier eingegangen am 25. August 2003, den Sie gemeinsam mit sieben weiteren Verbänden an ihn gerichtet haben.

Die Regierungskoalition hat im „Düsseldorfer Signal“ das Ziel eines klaren Verwaltungsaufbaus, der Dienstleistungen unbürokratisch und kundenorientiert aus einer Hand anbietet, formuliert. Dazu hat sie ein Bündel von Maßnahmen benannt. Als konkreter Schritt soll unter anderem die Forstverwaltung zu einem Landesbetrieb oder zu einer Landesanstalt umgestaltet werden.

Dieses Vorhaben wird voraussichtlich im Zusammenhang mit den beabsichtigten Strukturreformen in weiteren Verwaltungsbereichen angegangen werden (Stichwort: Drittes Modernisierungsgesetz). Ich gehe davon aus, dass die Fachverbände im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs der Landesregierung, die noch nicht begonnen hat, selbstverständlich Gelegenheit haben werden, ihren Sachverstand in das Verfahren einzubringen.

Ich habe Ihren Brief deshalb dem Innenministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Kenntnis gegeben.

Ich bitte Sie, die mitunterzeichneten Verbände über mein Antwortschreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

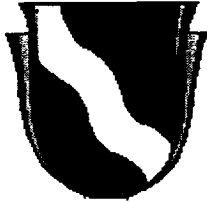
Bernhard Nebe

Dienstgebäude u Lieferanschrift:  
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01  
Fax (0211) 837-1150  
Internet: <http://www.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Linien 704, 709 u. 725  
Haltestelle 'Stadttor'





Landwirtschaftskammer  
Rheinland

Endenicher Allee 60  
53115 Bonn

**Der Präsident**



Schorlemer Straße 26  
48143 Münster

**Der Präsident**

Der Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

Betreff

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Bezug

Schreiben vom 13. Oktober 2003 – AZ: I.1

Sehr geehrter Herr Präsident!

Für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Drucksachen 13/4200 und 13/4296) sowie die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10. November 2003 danken wir.

An der öffentlichen Anhörung werden die aus den beigefügten Teilnahmeerklärungen ersichtlichen Vertreter der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe teilnehmen.

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Ausgangspunkt für den vorliegenden Gesetzentwurf ist ein Gespräch zwischen Frau Ministerin Bärbel Höhn sowie den Unterzeichneten am 04. Oktober 2001 in Düsseldorf. Dort bestand unter den Gesprächsteilnehmern u.a. Einigkeit darüber, daß beide Landwirtschaftskammern mit den Landesbeauftragten einschließlich der Höheren Forstbehörde fusionieren wollen, damit die landwirtschaftliche Selbstverwaltung auf Dauer lebensfähig und finanzierbar bleibt. Die zahlreichen Probleme zur Fusion der

beiden Landwirtschaftskammern sind in der Folgezeit häufig zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den beiden Landwirtschaftskammern beraten worden.

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern ist unabweisbar, aber – wie üblich bei Fusionen – mit zahlreichen Problemen behaftet. Die beiden Landwirtschaftskammern erwarten das Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 2004, damit die bisherigen Beschlüsse der Gremien der beiden Landwirtschaftskammern auf einer festen rechtlichen Grundlage umgesetzt werden können und die rechtliche Basis für die weiteren Handlungen gegeben ist. Neben der Rechtssicherheit für die anstehenden Entscheidungen gehen die beiden Landwirtschaftskammern davon aus, daß mit Hilfe dieses Gesetzes auch eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit dem Land Nordrhein – Westfalen erreicht werden kann.

Die Landwirtschaftskammern bitten darum, die Herauslösung des Forstbereichs fachlich zu überdenken. 65 % des Waldes in Nordrhein – Westfalen stehen in Privatbesitz; in vielen Fällen handelt es sich um eine Kombination land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Bei der in Nordrhein – Westfalen seit den 70er Jahren praktizierten sog. Einheitsforstverwaltung handelt es sich daher um eine auf die Bedürfnisse in idealer Weise zugeschnittene Organisationsform. Hierdurch entstehen in vielen Bereichen Synergieeffekte, insbesondere bei den internen Dienstleistungen wie Personal, Haushalt, Innere Dienste, Informations- und Kommunikationstechnik sowie bei der Durchführung von Fördermaßnahmen (EG – Zahlstelle), aber auch in Bereichen, in denen sowohl Land- als auch Forstwirtschaft die gleiche Zielrichtung verfolgen, z. B. der Nutzung regenerativer Energien. Da die genannten Bereiche in einer neuen Organisationsform aufgebaut werden müssten, ist davon auszugehen, dass dies teurer und nicht kostengünstiger würde. Die in anderen Bundesländern gegründeten Landesbetriebe weisen erhebliche Defizite auf und bestätigen daher die obige Annahme.

Eine Herauslösung des Forstbereichs aus den Landwirtschaftskammern hätte auch zur Folge, dass die Versorgungslasten für die früher im Forstbereich tätigen Forstbeamten der Landwirtschaftskammern übernommen werden müssten oder zumindest in entsprechender Höhe der neuen Landwirtschaftskammer NRW finanziell abgegolten werden müssten. Eine finanzielle Betrachtungsweise, die die aus der Vergangenheit herrührenden Belastungen ausblendet, würde der Sachlage nicht gerecht. Bei der Herauslösung des Forstbereichs entfielen zudem die Grundlage für die Erhebung einer Umlage, wodurch ein Einnahmeverlust von ca. 0,5 Mio. Euro eintreten würde.

Zwischenzeitlich hat sich aufgrund der Ortsstellenwahlen 2002/2003 noch eine Anregung zu Art. 1 Nr. 30 ergeben, die noch nicht in den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einfließen konnte. Nach § 7 Abs. 1 und 2 des geltenden Landwirtschaftskammer-Gesetzes sind Wahlbezirke in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Mehrere benachbarte Kreise können zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden. § 25 des Entwurfs des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen geht unverändert davon aus, daß die Kreisstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jeder Gemeinde zumindest eine Ortsstelle unterhalten. Die Erfahrung mit den Ortsstellenwahlen in der letzten Zeit zeigt indes, daß in manchen Gemeinden nur noch so wenige Landwirtinnen/Landwirte sowie Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer vorhanden sind bzw. nur so wenige zur Wahl erscheinen, daß in manchen Gemeinden gar keine voll be-



setzte Ortsstelle mehr gebildet werden kann. Entsprechend der Regelung in § 7 des geltenden Landwirtschaftskammer-Gesetzes, die auch in den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen übernommen worden ist, wird angeregt, die Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einer Ortsstelle zu ermöglichen. Das könnte dadurch bewirkt werden, daß § 25 Abs. 1 Landwirtschaftskammer-Gesetz im Zuge der Novellierung folgenden Satz 2 erhält:


Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.

Will man in der Systematik des § 7 Landwirtschaftskammer-Gesetz bleiben, müßte dieser Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 werden; aus den derzeitigen im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen enthaltenen Abs. 2 bis 4 müßten dann die Abs. 3 bis 5 werden.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Lieven*

Wilhelm Lieven, MdL



Karl Meise





Vorsitzender Ulrich Gießelmann · Landstraße 101 · 57223 Kreuztal

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
z. Hd Herrn Thomas Wilhelm  
Referat 1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



**Landesvertretung  
Nordrhein-Westfalen**  
der Beamtinnen / Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Telefon 02 71 - 8 80 78-11 (dienstlich)  
0 27 32 - 18 82 (privat)  
Telefax 02 71 - 8 80 78-85 (dienstlich)  
0 27 32 - 59 08 05 (privat)

Datum: **31. Oktober 2003**

**„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 13/4200

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für den 10. November 2003 ist eine Anhörung zum „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ geplant.

Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Veranstaltung.

Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern (LK) Rheinland und Westfalen als solche wird seitens der IG BAU durchaus begrüßt.  
Aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zwischen Verwaltung und Personalräten und vielfacher Bekundungen des Umweltministeriums wurde den Beschäftigten versichert, dass eine sozialverträgliche Umsetzung ohne betriebsbedingte Kündigungen sicher sei.

Im Vorspann der o.a. Drucksache ist der bisherige zügige Abbau von 287 kw-Stellen (von 331 geplanten kw-Stellen) als Signal für Reformbereitschaft bei den zwei LK anerkannt worden. Darüber hinaus sollen noch zusätzlich mind. 90 kw-Stellen eingerichtet werden, die sich aus Einsparungen aufgrund der Fusion ergeben.  
Dieser neuerliche Stellenabbau erfolgt ausschließlich über natürliche Personalabgänge, wie man aus der Definition „kw-Stellen“ schließen kann.

Zu Regelungen und Inhalten des Gesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines:**

Durch die Einrichtung der Doppelspitze kommt es im Gesetzestext zu erheblichen, schwer verständlichen Verklausulierungen. Zuständigkeiten sind nicht klar definiert.

**2. Seite 12, Ziffer 22, Abs.2 und  
Seite 14, Ziffer 23, Abs.1:**

Die Dienstvorgesetztereigenschaft des Direktors der LK für Bedienstete der LK ist doppelt erwähnt.

Dagegen fehlt eine unzweideutige Beschreibung der Dienstvorgesetztereigenschaft für die Beschäftigten des Landes NRW.

**3. Seite 21, Ziffer 4, Abs. 2:**

Es sollte geprüft werden, ob eine besondere, im Gesetz verankerte Zuweisung von Landesbediensteten notwendig ist. Falls ja, dürfen die Zuweisungen von Landesbediensteten nicht nur für den beschriebenen, sehr begrenzten Aufgabenbereich der Bewirtschaftung des Staatswaldes bzw. zur Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter erfolgen. Zur Erledigung der Aufgaben der höheren Forstbehörde müssen in allen Aufgabenfeldern Bedienstete des Landes, wie auch der LK eingesetzt werden können.

**4. Seite 22, Ziffer 4, Abs. 4:**

- Während der Laufzeit der sog. „Doppelspitze“ ist der Leiter der höheren Forstbehörde kein Beschäftigter des höheren Forstdienstes, obwohl dieses im Grundsatz vom Gesetz gefordert wird.
- Auch künftige forstlichen Angestellte des höheren Forstdienstes sollten die Möglichkeit zur Bewerbung auf den Posten des Leiters der höheren Forstbehörde erhalten. Zurzeit ist der Bewerberkreis nur auf Beamtinnen/Beamte beschränkt.

**5. Seite 22, Ziffer 5:**

Es ist zu prüfen, warum die unterschiedlichen Bezeichnungen der Forstämter weitergeführt werden müssen (staatliche Forstämter, Forstämter der LK). In NRW haben wir seit der letzten Organisationsänderung Mischforstämter mit Schwerpunkten „Staatswaldbewirtschaftung“ und „Privatwaldbetreuung“, die dann zu den o.a. Forstamtsbezeichnungen geführt haben.

Es stellt sich allerdings die Frage, warum ein Forstamt mit 19 Forstbetriebsbezirken (FBB), davon 5 FBB mit Staatswald und 14 FBB mit Privatwaldbetreuung ein „staatliches Forstamt“ ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Erhöhung der Akzeptanz beim Bürger, sollte die durchgängige Bezeichnung „Forstamt“ mit Zusatz des Dienststellensitzes (z.B.: „Forstamt Siegen“, „Forstamt Hilchenbach“) ausreichend sein.

**6. Seite 23, Artikel 3 a:**

Die Landesforstverwaltung NRW soll zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in einen Landesbetrieb Forst umgewandelt werden.

Begründung der Regierung (Seite 51):

Weitere Realisierung der Vorschläge der Gutachter zur Organisationsuntersuchung der Landesforstverwaltung.

Stellungnahme der IG BAU:

Bei der benannten Organisationsuntersuchung kann es sich nur um die umstrittenen Ergebnisse der Fa. Mummert und Partner aus Dezember 1993 handeln.

Sollte es so sein, halten wir es für völlig unrealistisch Gutachterergebnisse, die schon 1993 umstritten waren, 10 Jahre später zum Anlass zu nehmen, die Rechtsform der Landesforstverwaltung zu verändern.

Zu bedenken ist auch, dass der Gutachter nicht eine Einheitsforstverwaltung als Landesbetrieb konzipieren wollte, sondern die Trennung von Staatswald und Betreuung vorschlug, um dann den Staatswald als Landesbetrieb weiterzuführen.

Die vorgeschlagenen Gutachtermodelle „Wie bisher aber schlanker“ und „Landesbetrieb“ wurden im Juni 1994 vom Kabinett abgelehnt und ein eigenes Modell Landesforstverwaltung, das sog. „Neiss-Papier“, unter Beteiligung aller Beschäftigtengruppen erarbeitet und zum 1. 10. 1995 umgesetzt.

Alle Vorgaben des Kabinettsbeschlusses wurden von den Beschäftigten der Landesforstverwaltung in Angriff genommen und weitestgehend umgesetzt:

- Beibehaltung der bewährten Einheitsforstverwaltung
- Akquisition von bisher nicht betreuten Waldbesitzern
- Erhaltung von Arbeitsplätzen insbesondere im ländlichen Raum  
Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit
- Einführung der kaufmännischen Buchführung bis zum Jahresabschluss nach HGB
- Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagements in nahezu allen Forstämtern,  
abgestellt auf die jetzige Verwaltungsstruktur
- u.v.a.m.

Auch nach Bildung eines Landesbetriebes Forst wird es eine Organleihe (Sonderordnungsbehörde) bei der LK geben. Für Landesaufgaben in der Landwirtschaft bedient sich das Land NRW weiterhin des Direktors der LK NRW als Landesbeauftragter. Somit bewirkt die Auslagerung der Forsten aus der LK keine Verringerung der Sonderordnungsbereiche. Ein wesentlicher Vereinheitlichungseffekt ist also mit Herausnahme der Forsten aus der LK nicht zu erzielen.

Es gibt keine plausiblen sachlich, fachlichen Gründe, die bewährte Verwaltungsstruktur der Landesforstverwaltung zu verändern.

**Anstatt Bewährtes über den Haufen zu schmeißen, sollten die bisherigen Ergebnisse zusammengetragen und positiv weiterentwickelt werden.**

Zur Beantwortung noch offener Fragen steht Unterzeichner am 10. November 2003 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Ulrich Gießelmann)





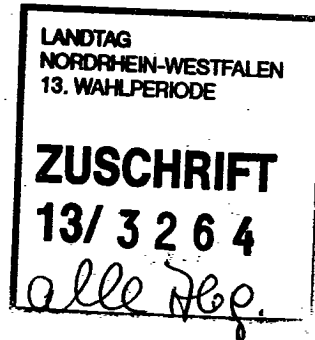
FREUNDE DER ERDE

BUND NRW - Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

**Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland**Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

Ralf Bilke

Düsseldorf, 03.11.03

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf  
(vorab per Fax 0211 / 884-3002)Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
Westfalen (Drucksachen 13/4200 und 13/4296)  
hier: Anhörung am 10.11.03 / Stellungnahme des BUND NRWSehr geehrter Herr Schmidt,  
beiliegend übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu o.g. Gesetzesentwurf.

Mit freundlichem Gruß

Anerkannter Naturschutzverband  
nach dem BundesnaturschutzgesetzDeutsche Sektion von Friends  
of the Earth International (FoEI)Merowingerstraße 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 30 200 5 - 0  
Telefax: (0211) 30 200 5 - 26  
e-mail: bund.nrw@bund.net  
Internet: www.bund-nrw.deBankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 700

## Stellungnahme des BUND NRW zum Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG)

### Grundsätzliches

Angesichts der zurückgehenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in NRW, des Strukturwandels in der Landwirtschaft sowie der finanziellen Situation des Landes NRW sind weitere Einsparungen auch über den geplanten Zusammenschluss der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe zu einer Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinaus dringend erforderlich.

Ergänzend dazu ist eine stärkere Öffnung der (neuen) Landwirtschaftskammer für zukünftige neue gesamtgesellschaftliche Anliegen und Aufgaben erforderlich. Neben Transparenz und Partizipation zählen dazu vor allem auch Verbraucherschutz und die Entwicklung und Übernahme von "grünen Dienstleistungen" zum Erhalt und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt in die richtige Richtung, sollte aber vor allem in Hinblick auf die Sicherstellung der Funktionsneuorientierung weitere Konkretisierungen aufgreifen.

### Konkrete Anmerkungen zum Entwurf

Der BUND NRW e.V. begrüßt, dass in Artikel 1, §2 explizit der Verbraucherschutz in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer NRW neu mit aufgenommen werden soll und hierbei die Bedeutung von Agrarumweltmaßnahmen und des Ökolandbaus herausgestellt werden. Dies entspricht der sich in den letzten Jahren deutlich gewandelten Einstellung der Bevölkerung, bei der die Verwendung öffentlicher Mittel für "die Landwirtschaft" nur noch dann Akzeptanz findet, wenn sich diese Ausgaben mit einem ‚Mehr‘ an Verbraucherschutz, Umweltschutz und Tierschutz verbindet.

Die Erweiterung des Aufgabenbereichs um o.g. Themen macht in der Praxis jedoch nur dann Sinn, wenn sie sich auch personell widerspiegelt. Trotz des Hauptziels der Reform, Geld einzusparen, müsste dieser Bereich daher künftig personell besser ausgestattet werden. Es ist daher zu prüfen, wie dies durch Umschichtungen innerhalb der Kammer erfolgen kann. Hierfür sprechen auch die aktuellen Entwicklungen in der EU-Agrarpolitik, so die Luxemburger Beschlüsse zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik und die anstehende Umsetzung in nationales Recht. Sie bieten aus Sicht des BUND NRW e.V. z.B. mit den Instrumenten 'cross-compliance' und 'nationaler envelope' gerade denjenigen Landwirten verbesserte Perspektiven, die verstärkt auf umwelt- und tierschutzgerechtere Bewirtschaftung setzen. Hier kommen auf die Kammern neue Beratungsaufgaben zu, die - konsequent und engagiert i.S. des Verbraucherschutzes eingesetzt - die NRW-Landwirtschaft stärken. Auch dies erfordert eine entsprechende personelle Ausstattung einer künftigen Landwirtschaftskammer NRW. Ohne eine solche Verstärkung hingegen liefen die Änderungen in § 2 ins Leere.



### Zu Artikel 3a

Bei der vorgesehenen Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb in Artikel 3a ist der Erhalt der Einheitsforstverwaltung (Bewirtschaftung, Dienstleistung und Hoheit - auch als Träger öffentlicher Belange (TÖB) - auch unter dem Dach einer neuen Organisationsform in NRW zu gewährleisten.

Dabei sind

- Erhaltung der Vorbildfunktion des Staatswaldes in NRW
- Fortführung der Bewirtschaftung in FFH- und Naturschutzflächen im Wald
- Fortführung der FSC-Zertifizierung
- Intensivierung und Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Intensivierung von Kooperation mit Verbänden und Institutionen.
- Unterstellung des zukünftigen "Nationalpark Eifel" unter das MUNLV

sicherzustellen.

Darüber hinaus sollte angesichts einer noch nicht vorhandenen Konzeption hinsichtlich der zukünftigen Aufgaben und Schwerpunkte der Landesforstverwaltung die Verwaltungsstruktur möglichst offen gehalten und den Formulierungen des *Düsseldorfer Signals* ("Landesbetrieb oder Landesanstalt") gefolgt werden. Sie bieten u.E. deutlich mehr Raum, den Aufgaben des Wald-Naturschutzes auch in Zukunft gerecht werden zu können. Auch der Ministerpräsident geht noch in einem Schreiben vom 30.09.03 davon aus, dass eine Landesanstalt als Option für die Landesforstverwaltung weiterhin möglich bleibt.

Weiterhin wird der starken Zunahme an Naturschutzaufgaben ebenso wie anderer gesellschaftlicher Belange im Staatswald in Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen sein. Der BUND NRW e.V. schlägt deshalb vor, im Sinne eines maximalen Sachverständs und erhöhter Transparenz die Naturschutzverbände in den zukünftig zu bildenden Beirat/Forstausschuß ebenso einzubeziehen wie die im Landtag vertretenden Fraktionen. Eine wie vom Artikel 3a vorgesehene große Forstreform birgt die Chance, die Forstverwaltung u.a. durch ein Mehr an Demokratie der Gesellschaft zu nähern.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass bei allen Umstrukturierungen darauf zu achten ist, dass hierdurch die Ausbildungsstätten der Landwirtschaftskammer(n) nicht in ihrem Fortbestand gefährdet werden und auch hier die Aspekte Umwelt-, Natur-, Verbraucherschutz und artgerechte Tierhaltung verstärkt Eingang finden.



Detlev Schewe

Unterspredey 16  
44577 Castrop-Rauxel

31.10.2003

Landtag Nordrhein-Westfalen  
z.Hd. Herrn Thomas Wilhelm  
Referat 1  
Platz des Landtags 1



40221 Düsseldorf

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**  
**Gesetzesentwurf der Landesregierung**  
**Drucksachen 13/4200 und 13/42**  
**Anhörung am 10. November 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. September 2003 den o.a. Gesetzentwurf eingebracht. Die Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertreter in den Hauptversammlungen der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland begrüßen vom Grundsatz her den Gesetzentwurf, der die Fusion beider Kammern zum 1. Januar 2004 zum Ziel hat.

Sie lehnen aber in aller Entschiedenheit das Vorhaben der Landesregierung ab, die bisherige Organisationsform der Landesforstverwaltung (LfoV) in NRW zu ändern.

Im Koalitionspapier der Regierungsparteien vom 30. Juni 2003 (Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration) unter Ziffer 6.3 ist die Absicht erklärt, die LfoV in einen Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt umzugestalten. Die neue Behörde soll für die gesamte Forstwirtschaft zuständig werden, also alle Aufgaben übernehmen, die heute die Höheren Forstbehörden der Landwirtschaftskammern, die Forstämter der Kammern und die staatlichen Forstämter ausüben. Der Landesbetrieb wird zum 1. Januar 2005 angestrebt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Forst aus der Landwirtschaftskammer herausgelöst werden. Die Kammer verliert damit eine wichtige Säule und wird erheblich geschwächt.

Das Vorhaben der Landesregierung macht weder fachlich noch wirtschaftlich Sinn. Die Erfahrungen der Bundesländer, in denen bereits Rechtsformveränderungen stattgefunden haben, sind negativ. Selbst die zuständige Fachministerin, Frau Bärbel Höhn hat wiederholt erklärt, dass sich die bisherige Organisationsform der Landesforstverwaltung in NRW außerordentlich bewährt hat.

Die Arbeitnehmervertreter in den Landwirtschaftskammern halten es für reine Geldverschwendung, wenn nach der Fusion weiter zwei hoch dotierte Kammerdirektoren an der Spitze stehen. Es ist bei der derzeitigen dramatischen Haushaltssituation niemandem zu erklären, dass Beamte in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden sollen, während gleichzeitig an der Doppelspitze festgehalten wird.

Die Arbeitnehmervertreter in den Landwirtschaftskammern lehnen betriebsbedingte Kündigungen im Zuge der Fusion auf das Entschiedenste ab. Sie sind sich mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalvertretung NRW darin einig, dass betriebsbedingte Kündigungen den Bestand der Kammern gefährden würden, weil sie besonders junge und hochmotivierte Bedienstete treffen würde. Die Gruppe der Arbeitnehmer hat deshalb absolut kein Verständnis für entsprechende Äußerungen von Ministerin Bärbel Höhn, die betriebsbedingte Kündigungen nicht ausschließt. Vielmehr erwarten die Arbeitnehmervertreter, dass Frau Höhn ihre Zusage vom 2. Dezember 2002 einhält, dass keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden und die Fusion sozialverträglich gestaltet wird.

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf nur mit Einwilligung des Betroffenen angewandt werden.

Die schriftliche Vereinbarung vom 04. Oktober 2002 über einen Interessenausgleich zwischen den Präsidenten, den Kammerdirektoren und den Personalräten hat das MUNLV mit Schreiben vom 24. Januar 2003 ausdrücklich zugestimmt. Sie gilt nach Aussage des MUNLV auch für Landesbedienstete. An diese Vereinbarung haben sich **alle** Beteiligten auch in Zukunft zu halten.

Die Landesregierung steht in der Sozialpflichtigkeit, die Landwirtschaftskammern finanziell so auszustatten, dass betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen und soziale Härten vermieden werden. Es ist ein mehrjähriger Finanzierungsplan aufzustellen mit **realistischer** Einschätzung von Vermögensveräußerungen, Kreditaufnahmen und der Pflicht zur Bildung von Rücklagen.

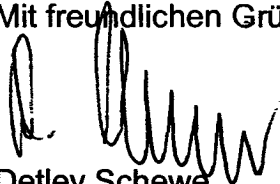
Die Arbeitnehmervertreter erwarten, dass kurzfristig ein neutrales Gutachten in Auftrag gegeben wird, in dem der Anteil der Aufgaben im Landesinteresse an der gesamten Arbeit der Landwirtschaftskammern NRW haben. Das Ergebnis dieses Gutachtens soll Grundlage für die Finanzierung der Landwirtschaftskammern spätestens ab 2006 sein.

Die Arbeitnehmervertreter in den Kammern erwarten eine Stärkung der Selbstverwaltung. Die zuständige Fachministerin hat wiederholt die Bedeutung der Selbstverwaltung in den Kammern hervorgehoben, trägt dem aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf zu wenig Rechnung. Der Gestaltungsspielraum der Selbstverwaltung sollte gestärkt, der oft dirigistische Einfluss des Ministeriums sollte zurückgenommen werden.

Die Arbeitnehmervertreter beider Kammern stehen hinter dem nach langen Konsensgesprächen gefundenen Kompromiss der Selbstverwaltung, die Standorte Münster und Bonn aufrechtzuerhalten und erwarten von der Landesregierung entsprechende Zustimmung, ohne dass dies an weitere Bedingungen geknüpft wird.

Der Unterzeichner steht dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz für evtl. noch offene Fragen am 10. November 2003 in der öffentlichen Anhörung im Landtag gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Detlev Schewe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'D'.

Detlev Schewe

Mitglied der Hauptversammlungen der  
Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland



WESTFÄLISCH-LIPPISCHER  
LANDFRAUENVERBAND e.V.

WLLV e.V. • Schorlemmerstr. 15 • 48143 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Thomas Wilhelm  
Referat I.1  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Rheinische  
Landfrauenvereinigung e.V.



Münster, 03.11.2003

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf bedarf aus unserer Sicht in zwei Bereichen der Ergänzung:

1. Entsendebefugnis der Landfrauenverbände für die Mitwirkung im Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (§17 Abs.2 LKWG) und
2. Vollkostenerstattung für Dienstkräfte und Einrichtungen der Landwirtschaftskammer, die für die Aufgaben der/des Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt werden (§18 Abs.4 LKWG).

Mit freundlichen Grüßen

*Elsbeth Bernsmann*

Elsbeth Bernsmann  
Präsidentin WLLV

Gez.  
Ulrike Schellberg  
Vorsitzende RhLV

Anlage

**Stellungnahme der Landfrauenverbände  
zum  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

**„Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
Westfalen“**

	<b>Entwurfssassung</b>	<b>Änderungs- und Ergänzungsvorschläge</b>
§ 17 Abs. 2	Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich a) b) c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden.	c) zwei Vertreterinnen der Landfrauen befinden, <b><u>die von den Landfrauenverbänden entsandt werden.</u></b>
§ 18 Abs. 4	... Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen.	... Die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind ihr oder ihm von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. <b><u>Die Personal- und Sachkosten sind der Landwirtschaftskammer vom Ministerium voll zu erstatten.</u></b>





NABU-Nordrhein Westfalen · Merowingerstr. 88 · 40225 Düsseldorf

An den  
Landtag NRW  
Herrn Ulrich Schmidt

per Telefax Nr. 0211 884-3002



Landesgeschäftsstelle NRW

Josef Tumbrinck  
Landesvorsitzender

Tel.: 0211/15 92 51-41  
Fax.: 0211/15 92 51-15  
e-mail: j.tumbrinck@nabu-nrw.de

Düsseldorf, den 03.11.2003

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 13/4200 und 13/4296

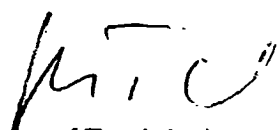
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Naturschutzbund Nordrhein-Westfalen (NABU) kann dem Gesetzentwurf „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ grundsätzlich nicht zustimmen.

Wir sind der Auffassung, dass in diesem Bereich eine grundsätzliche Neuorientierung notwendig ist. Dabei sind die Beratungsaufgaben der Landwirtschaftskammer strikt von den staatlichen Aufgaben zu trennen. Die staatlichen Aufgaben wären bei einem Modell der Aufgabentrennung was die Landwirtschaft betrifft z.B. auf die Ämter für Agrarordnung zu übertragen.

Wenn man dem im Gesetzentwurf erklärten Ziel, weitere Einsparmöglichkeiten zu realisieren, zumindest mittel- bis langfristig Rechnung tragen will, wäre diese Aufgabentrennung der konsequente Weg.

Auch die vorgesehene Einrichtung eines Landesbetriebs Forst unter Beibehaltung aller bisherigen Aufgaben greift diese Neuorientierung nicht auf. Zum jetzigen Zeitpunkt halten wir die gesetzliche Verankerung der Organisationsform eines Landesbetriebes für die Forstverwaltung nicht für den richtigen Weg. Es sollte zunächst geprüft werden, welche der beiden im Düsseldorfer Signal erwähnten Organisationsformen geeigneter ist, ein Landesbetrieb oder eine Anstalt öffentlichen Rechts.

  
Josef Tumbrinck  
Landesvorsitzender

Bankverbindung  
Volkbank  
Düsseldorf Neuss e.G.  
BLZ 301 602 13  
Nr. 10 21 11 010

Naturschutzfonds NRW  
Verbandsparkasse Wesel  
BLZ 356 500 00  
Nr. 22 88 88

NABU Info  
Anerkannter Naturschutzverband nach §29  
Bundesnaturschutzgesetz, Spenden und  
Beiträge sind steuerlich absetzbar.  
[www.nabu-nrw.de](http://www.nabu-nrw.de)

NABU Naturschutzbund NRW  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 159251-0  
Telefax: 02 11 / 159251-15





LANDESVERBAND  
Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

Hamm, 04.11.2003

An  
den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung über das „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ am 10. November 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die nordrhein-westfälischen Imker ist die Existenz eines Instituts für Bienenkunde im Lande Nordrhein-Westfalen unverzichtbar und zwar aus folgenden Gründen:

Die Imkerei wird in Nordrhein-Westfalen wie in der ganzen Bundesrepublik mit wenigen Ausnahmen als Freizeitimkerei betrieben. Dies hat den Vorteil, dass bei durchschnittlich 8 Völkern pro Imker das ganze Land flächendeckend mit Bienen versorgt ist, was unter ökologischen Gesichtspunkten nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Dies macht aber andererseits eine ständige Schulung und Beratung der Imker notwendig. Insbesondere die unter den Stichworten Globalisierung und Eu-Anpassung gewachsenen Anforderungen können durch die auf das Ehrenamt gegründeten Organisationen der Imker nicht allein geleistet werden. Hierzu bedarf es der wissenschaftlichen Begleitung und der Praxistests, mit denen der einzelne Imker überfordert wäre.

Als Beispiel sei hier die Varroamilbe angeführt, die vor Jahren aus Asien eingewandert ist. Ohne die Bieneninstitute hätte sich diese immer noch vorhandene Bedrohung zur Katastrophe ausgeweitet.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Wir brauchen ein Bieneninstitut, weil wir Imker brauchen.
- Wir brauchen Imker, weil wir Bienen brauchen.
- Wir brauchen Bienen für eine ökologisch ausgewogene, gesunde Umwelt.

**Die westfälisch-lippischen Imker halten es daher auch unter Kostengesichtspunkten für zweckmäßig, wenn ein Bieneninstitut für das Land Nordrhein-Westfalen bei der zukünftigen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhalten bleibt.**

In Vertretung

(Paul Walter)

Spekasse Hamm (BLZ 410 500 95); Konto-Nr. 38 439  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30); Konto-Nr. 29403 307

www.Imkerverband-Westfalen-Lippe.de  
e-Mail: LV.Imker.NL@t-online.de

Telefon 023 81 - 510 95  
Telefax 023 81 - 52 00 13

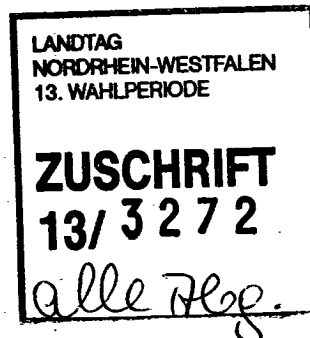
363647 newweg 75  
59067 Hamm



**Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster**

**Rheinischer  
Landwirtschafts-Verband e. V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn**

vorab per Telefax: 0211/8843002  
Präsident  
des Landtages NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



4. November 2003

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammern Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296  
Ihr Schreiben vom 13.10.2003**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns zunächst für die Übersendung des Gesetzentwurfes und der Einladung zur öffentlichen Anhörung am 10.11.2003.

In der Sache nehmen wir zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung wie folgt Stellung:

Vorab ist es zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Grundlagen für die – insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – unabwendbare Fusion der Landwirtschaftskammer für die Landesteile Rheinland und Westfalen-Lippe geschaffen worden sind.

Damit verbunden wird allerdings auch die Erwartung, dass künftig eine langfristige verlässliche Finanzierung der neu zugründenden Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sichergestellt wird.

Die dramatischen Kürzungen der Finanzmittel durch das Land NRW für das laufende Jahr und die entsprechenden Planung für die Jahre 2004 und 2005 haben die Landwirtschaftskammer in eine kaum zu lösende Finanzsituation gebracht. Nur durch die Veräußerung der letzten Rücklagen, die in vielen Jahren von der Selbstverwaltung erwirtschaftet wurden, sowie die die Aufgabenwahrnehmung unter Umständen einschränkende Veräußerung von Immobiliensubstanz kann nach unserem Erkenntnisstand für die nächsten zwei Jahre ein ausgeglichener Haushalt sicher gestellt werden.

Für eine solide mittel- und langfristige Planung der Finanzierung ab 2006 bedarf die Kammer einer Neuberechnung der Eckdaten der Finanzierungsverpflichtung durch das Land, um die Höhe der Verwaltungskostenerstattung und Finanzaufweisungen zu ermitteln und der Landwirtschaftskammer zu erstatten. Es wird angeregt, eine solche Neuberechnung gutachterlich ermitteln zu lassen. Ohne die Schaffung einer soliden Finanzierungsbasis für den Zeitraum ab 2006 ist die Existenz der Landwirtschaftskammer nachhaltig gefährdet.

Bevor auf zwei besonders wichtige Regelungen zum Gesetzesentwurf eingegangen wird, möchten wir vorweg folgende Anmerkungen machen:

Wir erinnern daran, dass wir die Bestellung von zwei Direktoren für die Landwirtschaftskammer ( § 18 a des Gesetzentwurfes) bereits in der Vergangenheit mit ausführlicher Begründung abgelehnt hatten. Für eine solche Regelung besteht keine sachliche Notwendigkeit. Es ist im Übrigen sehr fraglich, ob die vorgesehene gegenseitige Stellvertretung mit beamtenrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Ferner ist in § 18 Abs.4 letzter Satz des Gesetzentwurfes klarzustellen, dass sich die dem Ministerium vorbehaltene Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans und des Organisationsplans ausschließlich auf den Bereich des Landesbeauftragten –nicht jedoch den der Selbstverwaltung – bezieht.

**Zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 a):**

Mit der im Entwurf vorgesehenen Ergänzung bei der Formulierung des Aufgabenbereiches der Landwirtschaftskammer – Förderung der dort genannten Ziele, insbesondere durch Agrarumweltmaßnahmen und Förderung des ökologischen Landbaus – wird das Aufgabenspektrum der Landwirtschaftskammer zu Lasten ihrer Kernaufgaben auf die dort genannten Bereiche fokussiert.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass Agrarumweltmaßnahmen auch geeignete Maßnahmen sein können, um die Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung zu fördern. Vorliegende Änderungsvorschrift lässt gesetssystematisch jedoch nur noch die Schlussfolgerung zu, dass Agrarumweltmaßnahmen vorrangig vor allen weiteren wesentlichen Beratungselementen der Landwirtschaftskammer als geeignete Maßnahmen zur Förderung betrachtet werden.

Dieses widerspricht aber dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Grundsatz, dass die Landwirtschaftskammer die Aufgabe hat, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken. Mit vorliegendem Gesetzesentwurf wird durch die einseitige Hervorhebung eines Bestandsteiles eines umfangreichen und vielseitigen Beratungsauftrages der Landwirtschaftskammer, eine sachlich nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung der Landwirtschaftskammer vorgenommen.

Es wird daher angeregt, den Änderungszusatz in § 2 Abs. 1 Satz 2 a) „... insbesondere Agrarumweltmaßnahmen ...“ ersatzlos zu streichen.

Als weiterer Aufgabenbereich der Kammer ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 a) des Gesetzesentwurfes die Förderung des Verbraucherschutzes bei der landwirtschaftlichen Erzeugung eingefügt worden. Zentraler Aufgabenschwerpunkt der Landwirtschaftskammer ist und muss auch zukünftig, die Förderung der Wirtschaftlichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sein.

Gerade vor dem Hintergrund der weiteren Liberalisierung der Agrarmärkte – wie sie in der Reform der europäischen Agrarpolitik wie aber auch bei den WTO-Verhandlungen nicht zuletzt auch auf Drängen der Bundesregierung eingeleitet sind – bedarf es der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in verstärktem Maße.

Um diese Kernaufgabe im Verhältnis zu den weiteren von der Kammer wahrgenommenen Aufgaben entsprechend Ihrer Bedeutung zu gewichten, bietet sich folgende Formulierung an:

„... unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Verbraucherschutzes die Wirtschaftlichkeit bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch ... zu fördern ...,,

Ebenso muss die ausdrückliche Benennung der Förderung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Bestimmung des Aufgabenbereiches der Landwirtschaftskammer Widerspruch hervorrufen. Der ökologische Landbau ist für eine gewisse Anzahl von landwirtschaftlichen

- 4 -

Betrieben in NRW Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz geworden. Der ökologische Landbau hat insoweit eine berechtigte und anerkannte Position im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen in NRW. Auch in der Landwirtschaft werden jedoch Erfolg und Stellenwert verschiedener Produktionsrichtungen bzw. -verfahren durch die Akzeptanz im Markt bestimmt. Dabei ist festzustellen, dass der Anteil von im ökologischen Landbau erzeugten landwirtschaftlichen Produkten sich auf ca. 2 % der Gesamtproduktion in den letzten Jahren stabilisiert hat.

Dieses ist im Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes zu betrachten, der lautet: „...Inbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf, ...“. Soweit im Zuge der Gesetzesänderung die Förderung des ökologischen Landbaus als Aufgabe der Landwirtschaftskammer, die sie insbesondere zu erfüllen hat, hervorgehoben wird, bedeutet dieses eine eklatante Benachteiligung des mit 98 % weit überwiegenden Produktionsanteiles konventionell wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe.

Es wird daher angeregt, den Zusatz im Gesetzesentwurf „... den ökologischen Landbau zu fördern“ ersatzlos zu streichen.

Die Begründung zu der vorstehenden Vorschrift (Seite 41) muss entsprechend vorstehend Gesagtem neu gefasst werden. Nach der Begründung kommt der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung bei der Arbeit der Landwirtschaftskammer keine Bedeutung mehr zu. Der Begriff der Wirtschaftlichkeit wird hier überhaupt nicht mehr erwähnt. Die Begründung muss daher neu gefasst werden unter Hinweis darauf, dass die Aufgabe der Landwirtschaftskammer zuvorderst in der Förderung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung, darüber hinaus aber auch deren Umweltverträglichkeit sowie deren Orientierung an Aspekten des Verbraucherschutzes liegt.

#### **Zu Artikel 3a des Gesetzentwurfes:**

Nach vorliegendem Entwurf soll zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt der Landesbetrieb Forst als Landesbetrieb gem. § 14 a Landesorganisationsgesetz errichtet werden. Damit verbunden ist eine Abspaltung des Forstbereiches aus dem Zuständigkeits- und Organisationsbereich der Landwirtschaftskammer.



- 5 -

Eine derartige Veränderung der Organisationsstrukturen ist jedoch weder sachlich erforderlich und sinnvoll, noch führt sie zu einer finanziellen Entlastung des Landeshaushaltes.

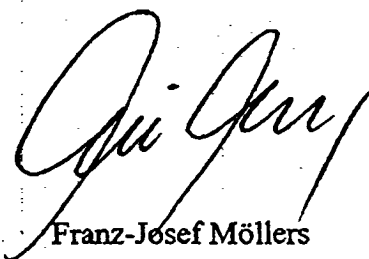
Zu berücksichtigen ist hierbei, dass über 2/3 des Waldes in Nordrhein-Westfalen sich in Privatbesitz befinden. Der überwiegende Anteil der Waldbesitzer ist auch im Besitz von forstwirtschaftlichen Flächen. Angesichts dieser Betriebsstrukturen, die eine äußerst intensive und seit Jahrzehnten bestehende Verknüpfung von land- und forstwirtschaftlicher Produktion widerspiegeln, werden vorhandene Synergieeffekte bei der Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zerstört und gleichzeitig der Aufwand für eine forstwirtschaftliche Beratung in neuer Organisationsform für den Land- und Forstwirt, die Landwirtschaftskammer und das Land NRW deutlich erhöht.

Die Trennung des Forstbereiches von der Landwirtschaftskammer und die Errichtung einer eigenständigen Verwaltungs- und Organisationseinheit für den Forst würde allein wegen des damit verbundenen Kostenaufwandes nicht zu rechtfertigen sein. Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass mit der Schaffung einer neuen Organisationseinheit eine effizientere, qualitativ hochwertigere oder gar kostengünstigere Struktur bei der Forstverwaltung geschaffen würde. Im Gegenteil werden bewährte Strukturen, ohne dass hieraus die entsprechenden Vorteile erwachsen würden, zerschlagen.

Es wird daher angeregt, Artikel 3 a des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen.

An der öffentlichen Anhörung werden die aus den diesem Schreiben als Anlage beigefügten Teilnahmeerklärungen ersichtlichen Vertreter des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes und des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Möllers

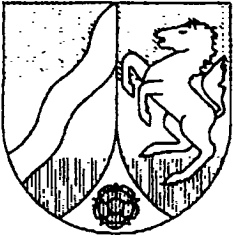
(Präsident)



Friedhelm Decker

(Präsident)





# DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein Westfalen  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Germaniastraße 53  
44379 Dortmund  
Telefon: (0231) 96 10 14-0



06.11.2003

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Sehr geehrter Herr Präsident Schmidt,

im Namen der Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe danken wir Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu den eingangs genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ (Landtagsdrucksache 13/4200 vom 30.07.2003 der Fassung durch die Berichtigung Drucksache 13/4296 vom 08.09.2003) nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst einmal haben wir festzustellen, dass in dem Gesetzesentwurf der Landesregierung Änderungen an dem bisherigen Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen nicht nur redaktionell vorgenommen worden sind, die durch die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern notwendig sind. Vielmehr werden auch inhaltlich Änderungen gemacht.

Aus diesem Grunde erlauben Sie uns bitte, ebenfalls in den nachfolgenden Punkten unserer Stellungnahme spezifisch aus der Sicht des gärtnerischen Berufsstandes Vorschläge zu unterbreiten, in denen das Kammergesetz geändert werden sollte.

Artikel 1 des Gesetzesentwurfes befasst sich zunächst mit den Änderungen des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen selbst (im weiteren nur noch Kammergesetz genannt). Anmerkungen werden nur vorgenommen zu Punkten, die aus Sicht des gärtnerischen Berufsstandes von Relevanz sind:

Landesverband Gartenbau  
Rheinland e. V.

Präsident: Heinrich Hiep

Landesverband Gartenbau  
Westfalen-Lippe e. V.

Präsident: Heinz Herker

**Zu § 2 Abs. 1 Satz 1:**

Mit dieser Neufassung wird es aus unserer Sicht eine Neuorientierung der Aufgabe der Landwirtschaftskammer in der Richtung geben, dass der ländliche Raum gestärkt werden soll.

Grundsätzlich ist aus gärtnerischer Sicht dem nicht zu widersprechen. Andererseits liegt der Schwerpunkt unserer gärtnerischen Betriebe in Ballungsgebieten und bedarf ebenso der Betreuung durch die Landwirtschaftskammer. Durch die Neufassung sollte dies nicht vernachlässigt werden.

Wir befürworten deshalb, es bei der alten Formulierung des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu belassen.

**Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 a:**

Als Aufgaben der Landwirtschaftskammer werden über die bisherigen Formulierungen hinaus der Verbraucherschutz so wie Agrarumweltmaßnahmen und Förderung des ökologischen Landbaues eingefügt.

Personaleinsparungen der Landwirtschaftskammern in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass bestimmte Beratungsaufgaben zum Teil gar nicht mehr oder auch nur in sehr beschränktem Maße ausgeübt werden konnten. Wenn nun durch den Gesetzgeber neue Aufgaben definiert werden, darf es nicht dazu kommen, dass durch eine andere Schwerpunktbildung die bisherigen wichtigen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können. Wenn neue Aufgaben hinzukommen, muss aus unserer Sicht die Kammer finanziell so ausgestattet werden, dass sie auch mit dem entsprechenden Personal und sächlichen Mitteln diese erfüllen kann.

**Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 b:**

In dieser Vorschrift wird im Sinne der Terminologie des Berufsbildungsgesetzes abgeändert. Allerdings wird der Zusatz aufgenommen, dass die Betriebe in der „nachhaltigen“ Entwicklung durch die Beratung zu unterstützen sind. Hier wird nicht deutlich, ob damit die bisherige allgemeine Unterstützung der Betriebe durch Beratung eingeschränkt werden soll dahingehend, dass durch den Begriff der Nachhaltigkeit etwa nur bestimmte Betriebe in die Beratung einbezogen werden sollen. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ bedarf insoweit der Erläuterung.

**ZU § 2 Abs. 1 Satz 2 c:**

Anstelle der bisher definierten Aufgabe der Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen und des Eintretens für eine einwandfreie Unterbringung der Landarbeiter wird eine sehr weitgehende Formulierung gewählt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern. Ein Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft wird nicht hergestellt, sondern die Förderung „aller“ beruflichen und sozialen Belange soll durch die Landwirtschaftskammer gefördert werden. Dies kann nicht ihrer Aufgabe entsprechen.

Die bisherige Fassung ließ auch die Unterstützung der Unternehmen beim Bau landwirtschaftlicher Betriebsgebäude zu.

Dies sollte auch weiterhin Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein, so dass hier zu formulieren wäre:

„Förderung der Planung und des Baues von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden“  
Gegebenenfalls könnte dieser Aufgabenbereich neben der vom Gesetzgeber vorgeschla-  
genen Neuformulierung als zusätzlicher Buchstabe m) aufgenommen werden.

**Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 i – l ( bzw. nach unserem Vorschlag m):**

Entsprechend dem schon Gesagtem muss die neue Landwirtschaftskammer finanziell und  
personell so ausgestattet werden, dass die neuen Aufgabenbereiche auch geleistet wer-  
den können. Generell wird die Hinzunahme der genannten Aufgaben vom gärtnerischen  
Berufsstand jedoch begrüßt.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Dieser Absatz soll gestrichen werden. Es stellt sich die Frage, ob mit dieser Streichung  
nicht das Gewicht der Landwirtschaftskammer unter anderen öffentlichen Behörden ver-  
ringert wird. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden.

**Zu § 8 d Abs. 2:**

Nach der Neufassung wird das d'Hondtsche Höchstzählverfahren durch das Verfahren  
nach Hare/Niemeyer ersetzt. Nach der Gesetzesbegründung soll damit eine Anpassung  
an das Kommunalwahlrecht erfolgen.

Dies ist eine Änderung, die mit der Fusion der beiden Landwirtschaftskammern nicht im  
Zusammenhang steht. Eine Änderung des Wahlverfahrens sollte der Beschlussfassung  
der Gremien der neuen Landwirtschaftskammer vorbehalten bleiben.

**Zu § 13 Abs. 2 b:**

An dieser Stelle erlauben Sie uns bitte, wie angekündigt, selbst einen inhaltlichen Vor-  
schlag zu unterbreiten. Wie von der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz mehrfach in der Öffentlichkeit betont, ist der Gartenbau der prosperierende  
Teil der Landwirtschaft. Dieser Bedeutung sollte auch das neue Kammergesetz  
gerecht werden. Daher sollte die Neufassung stärker die Landesverbände Gartenbau  
Rheinland und Westfalen-Lippe für die Bereiche Garten-, Gemüse- und Obstbau berücksichtigen  
und entsprechend eine höhere Anzahl als bisher vorgeschlagen und gehandhabt  
vorsehen.

Nach Buchstabe c wird ein neuer Buchstabe d eingefügt, wodurch die Verbände der Land-  
jugend 2 Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und 1 Vertretung aus der Wahlgruppe 2  
erhalten.

Auch hier sollte die Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner mit ihren Landesgruppen  
Rheinland und Westfalen-Lippe berücksichtigt werden und nicht nur die Vertreter der ei-  
gentlichen Landwirtschaft.

**Zu § 15 mit einem neuen Abs. 6:**

Danach soll § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land  
Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz- LGG) in der jeweils geltenden Fas-  
sung Beachtung finden.

Die Zielstellung an sich ist sicherlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass  
in der Praxis die Zahl der Unternehmerinnen auch im Gartenbau gegenüber den männli-

chen Vertretern deutlich geringer ist, so dass sich die Frage der praktischen Relevanz dieser Vorschrift stellt.

#### **Zu § 17 Abs. 2 a:**

Auch besteht aus Sicht der beiden Landesverbände Gartenbau Rheinland und Westfalen-Lippe der Wunsch, dass diese ausdrücklich als diejenigen Stellen bezeichnet werden, die die Vertretungen des Garten-, Gemüse- und Obstbaues in der neuen Landwirtschaftskammer benennen dürfen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sprachlich § 17 Abs. 2 neu zu fassen ist. Im ersten Halbsatz vor dem Buchstaben a – e müssten die Wörter „ein Vertreter“ gestrichen werden und das Wort „befinden“ weiter im Text erhalten bleiben.

#### **Zu § 18 Abs. 1:**

Die Amtsdauer der Direktorinnen oder Direktors der Landwirtschaftskammer wird von zwölf auf sechs Jahre verkürzt. Im übrigen wird nach der Neufassung eine zwei Drittel Mehrheit in der Hauptversammlung für die Wahl des oder der Direktorin angeordnet. Im Sinne einer kontinuierlichen Arbeit der Landwirtschaftskammer sollte die bisherige Wahlperiode für den oder die Direktorin der Landwirtschaftskammer erhalten bleiben.

#### **Zu § 18 Abs. 4 letzter Satz:**

Danach wird die Verpflichtung ausgesprochen, den Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Auch hier ist der gärtnerische Berufsstand der Ansicht, dass es bei dem Prinzip der Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammer bleiben sollte. Den Geschäftsverteilungsplan und Organisationsplan sollte die Selbstverwaltung selbst aufstellen dürfen. Deshalb sollte der Satz „der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen“ im Gesetzentwurf gestrichen werden.

#### **Zu § 18 Abs. 6:**

Hier wird geregelt, dass Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors als Landesbeauftragter auch in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen kann, sogar nur unter Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern.

Die vorgeschlagene Bereithaltung des vollständigen Inhaltes der Mitteilung zur jedermanns Einsicht sollte in elektronischen Medien erfolgen, etwa im Internet. Dieses darf jedoch die bisher üblichen Bekanntmachungsarten nicht ersetzen.

#### **Zu § 19 Abs. 1:**

Zum einen wird mit dieser Bestimmung neu geregelt, dass Satzungen nur mit einer Mehrheit der Hauptversammlung von zwei Drittel der Mitglieder zu beschließen sind. Zum anderen sollen generell Satzungen der Genehmigung des Ministeriums und die Bestimmung des Sitzes der Kammer der Zustimmung ebenfalls des Ministeriums bedürfen.

Beides widerspricht aus Sicht des gärtnerischen Berufsstandes dem Selbstverwaltungsprinzip der Kammer. Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse für eine Änderung der Satzung sollte die Gründungsversammlung der neuen Landwirtschaftskammer selbst festlegen. Dies ist auch für den Sitz der Landwirtschaftskammer zu sagen. Dazu bedarf es aus unserer Sicht keiner gesetzlichen Regelung.

**Zu § 24 Abs. 2:**

Der gärtnerische Berufsstand sieht auch hier die Notwendigkeit, diesen stärker in die Kammergremien einzubeziehen. Auch das neugefasste Gesetz sieht nur „Kreislandwirte“, nicht aber Kreisgärtnermeister vor. Deren Aufgaben und Funktionen sollten ebenfalls geregelt werden. Dabei hat sich die bisherige Praxis bewährt, dass die Kreisgärtnermeister vom Berufsstand benannt und von den Kammergremien berufen werden. Dies sollte entsprechend in die Gesetzesfassung aufgenommen werden.

**Zu Artikel 3 und Artikel 3 a des Gesetzes:**

Zu dem beabsichtigten Herauslösen der Landesforstverwaltung aus den bisherigen Aufgaben der Landwirtschaftskammer erlauben Sie uns den allgemeinen Hinweis, dass dies eine Schwächung der Landwirtschaftskammer in ihrem Gesamtansehen bedeutet. Daran kann dem gärtnerischen Berufsstand nicht gelegen sein.

**Zu Artikel 25:**

Danach soll das gesamte Änderungsgesetz bis zum 31.12.2008 befristet sein. Um auch hier eine Kontinuität der Arbeit der neuen Landwirtschaftskammer zu gewährleisten, darf das neue Gesetz zur Errichtung der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen nicht befristet sein. Artikel 25 des Änderungsgesetzes sollte deshalb gestrichen werden.

Durch die urlaubsbedingte Abwesenheit des Präsidenten Herker, mit dem wir diese Stellungnahme abzustimmen haben, bitten wir um Verständnis, dass wir diese erst heute einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präsident Heinrich Hiep  
Landesverband Gartenbau  
Rheinland e. V.

gez. Präsident Heinz Herker  
Landesverband Gartenbau  
Westfalen-Lippe e. V.

F. d. R.



Jürgen Winkelmann  
Rechtsanwalt







„Engagiert für Mensch und Wald“

Bernhard Dierdorf, Landesvorsitzender BDF NRW  
Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp-Frotheim

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Präsident Ulrich Schmidt  
40221 Düsseldorf



Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB  
Der Landesvorsitzende

Tel.: 05743 / 931073  
Fax-Nr.: 05743 / 930871  
Tel. dienstl.: 0571 / 83786 - 22  
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85  
Mobil: 0171 8901303  
Email: [bernhard.dierdorf@t-online](mailto:bernhard.dierdorf@t-online)

Datum 30. 10. 2003

**Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 13/4200 und 13/4296**

hier: Öffentliche Anhörung am 10. 11. 2003  
Ihr Schreiben vom 13. 10. 2003 Ihr Zeichen: I. 1

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Forstleute im Bund Deutscher Forstleute NRW danke ich Ihnen für die Gelegenheit sowohl schriftlich als auch in der öffentlichen Anhörung am 10. 11. 2003 zu dem o. a. Gesetz Stellung nehmen zu können.

Zu dem Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen nehme ich für den Bund Deutscher Forstleute NRW wie folgt Stellung:

1. Die Fusion der beiden Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wird grundsätzlich begrüßt, da sie den Fortbestand der Landwirtschaftskammer sichern hilft.
2. Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ geht in Artikel 3 a von der Umwandlung der Landesforstverwaltung in einen Landesbetrieb gemäß § 14 a Landesorganisationsgesetz aus. In den Erläuterungen zu Artikel 3a wird als Termin der Umwandlung der 01. 01. 2005 angestrebt. Hierzu folgende kritische Feststellungen:
  - Die organisatorische Anbindung der Landesforstverwaltung ( LFV ) an die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Organleihe ( Landesbeauftragter ) hat sich bewährt. Ich beziehe mich bei dieser Feststellung ausdrücklich auf entsprechende öffentliche Bekundungen des damaligen Ministerpräsidenten Wolfgang Clement und von Umweltministerin Bärbel Höhn anlässlich der Einhundertjahrfeiern der beiden Landwirtschaftskammern.
  - Der Gesetzentwurf geht von der Umwandlung der LFV in einen Landesbetrieb aus, obwohl das *Düsseldorfer Signal* der Koalition von einer Umwandlung der LFV in einen „Landesbetrieb oder in eine Landesanstalt“ ausgeht. Hier besteht Klärungsbedarf.
  - Ich vermisse in dem Gesetzentwurf ein klares Konzept oder zumindest einen Hinweis darauf, in welcher Organisationsform die LFV nach dem 01. 01. 2004 ihre gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Aufgaben wahrnehmen soll. So ist unklar, ob für die Beschäftigten der beiden Höheren Forstbehörden Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Fusion der beiden Landwirtschaftskammern ebenfalls die Standorte Bonn und Münster als Dienstorte erhalten bleiben.

BDF – Landesgeschäftsstelle, Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp  
Tel.: 05743 / 931073 Fax: 05743 / 930871  
[bernhard.dierdorf@t-online.de](mailto:bernhard.dierdorf@t-online.de)

3. Für den Fall, dass der Gesetzgeber die organisatorische Anbindung der LFV an die Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aufgeben sollte, sind nachstehend aufgeführte Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Es sollte keine Übergangslösung für die LFV geschaffen werden, sondern auch die LFV sofort in ihre zukünftige Organisationsform umgewandelt werden. Ein Herausschieben der Organisationsentscheidung auf unbestimmte Zeit wird sich negativ auf das Vertrauensverhältnis der Kunden ( Waldbauern u. a. m. ) zur LFV auswirken und die nach der Umorganisation der LFV zum Oktober 1995 erzielten Akquisitionserfolge der LFV im Bereich des betreuten Waldbesitzes in Frage stellen. Die Kunden der LFV haben einen berechtigten Anspruch darauf zu wissen, wie und in welcher Organisationsform die Dienstleistungen der LFV gewährleistet bleiben.

Aber auch die Bediensteten in der LFV sollten über ihre berufliche Zukunft nicht unangemessen im Ungewissen gehalten werden. Deshalb sollten zeitnahe Entscheidungen über die Verantwortlichkeiten im Führungsmanagement, die Organisationsform und den zukünftigen, möglichst zentral im Lande gelegenen Standort der LFV herbeigeführt werden.

- Die LFV muss unbedingt und ausschließlich auf der Grundlage eines Gesetzes umgestaltet werden.
- Der LFV in ihrer zukünftigen Organisationsform müssen die bestehenden wirtschaftlichen und hoheitlichen Aufgaben übertragen werden; d.h.: sie soll den Staatswald bewirtschaften, Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald erbringen sowie das Geschäftsfeld Hoheit wahrnehmen. Die 35 Forstämter müssen weiterhin als untere Forstbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städte die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange wahrnehmen. Eine Kommunalisierung der forstgesetzlichen ( hoheitlichen ) Aufgaben der LFV als Träger öffentlicher Belange lehnt der BDF ebenso ab, wie eine Privatisierung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben für den Privat- und Kommunalwald.

Der Wald in Nordrhein-Westfalen nimmt mit über 900.000 Hektar etwa 25 % der Landesfläche ein. Diese Waldfläche werden von über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Erholungssuche in Anspruch genommen. Aufgrund der sich spürbar verschlechternden sozialen Rahmenbedingungen ist bereits heute erkennbar und im Wald spürbar, dass die Menschen immer weniger ihren Urlaub im Ausland und immer mehr zuhause verbringen. Im Rahmen der Freizeitgestaltung wird der Wald verstärkt ein Ort verschiedener sportlicher Aktivitäten. Damit der Wald in seinen ökonomischen und ökologischen Funktionen nicht nachhaltig gefährdet wird und die vom Wald ausgehende Lebensqualität für die Menschen gesichert bleibt, ist die Erhaltung einer mit ausreichenden personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen ausgestatteten Landesforstverwaltung unverzichtbar.

- Es ist eine steuerrechtlich neutrale Lösung zu finden.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Holzwirtschaft behalten, die Entscheidung, die Holzwirtschaft in die Zuständigkeit des MUNLV zu legen, ist eine richtige Entscheidung gewesen und hat sich bewährt.
- Die LFV muss die Zuständigkeit für die Waldnationalparke und für die FFH-Gebiete im Wald behalten.
- Der LFV müssen der Staatswald und alle bebauten und unbebauten Liegenschaften – auch die an den Landesbetrieb Bau und Liegenschaften abgegebenen Gebäude – in das Kapitalvermögen schuldenfrei übertragen werden.
- Das gesamte forstliche Personal der Landwirtschaftskammern ist vom Land zu übernehmen. Dabei ist der dienstrechtliche sowie der tarif- und arbeitsvertragliche Besitzstand der Beschäftigten ungeschmälert zu erhalten.
- In der zukünftigen Organisationsform müssen in einem paritätisch zu besetzenden Verwaltungsrat die im Landtag vertretenen Parteien, der Privatwaldbesitz, der Kommunalwaldbesitz, die Holzindustrie, die Umweltverbände sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften mit Sitz und Stimme vertreten werden.

#### Schlussbemerkungen:

Die Organisationsentscheidungen in anderen Bundesländern – Hessen „Landesbetrieb Forsten“ und Baden Württemberg „Kommunalisierung der LFV“ sind Negativbelege dafür, das ökonomische, ökologische und soziale Belange gar nicht oder nur unzureichend in die Entscheidungsfindung eingegangen sind. Die ökonomischen Erwartungen sind bisher in Hessen nicht erfüllt worden. Die Überführung der Forstverwaltung in einen Landesbetrieb hat weder das erforderliche Vertrauen der Bürgerinnen und

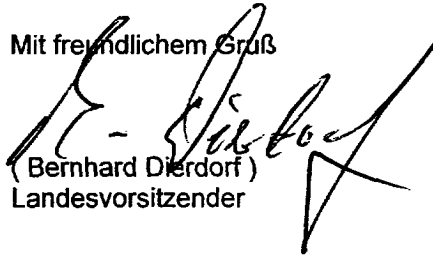


*„Engagiert für Mensch und Wald“*

**Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB**

Bürger noch das der beschäftigten gefunden. Die vollständige Kommunalisierung aller Aufgaben der LFV in Baden Württemberg wird voraussehbar der Sonderrolle der LFV mit ihren vielfältigen Aufgabenspektrum nicht gerecht werden, dem Wald schaden und das Betriebsergebnis der Staatswaldbewirtschaftung verschlechtern. Dies sollte Grund genug sein auf ständige Reorganisationen verbunden mit blindem Aktionismus zu verzichten und vor einer Organisationsentscheidung in Nordrhein-Westfalen eine Folgekostenabschätzung und eine umfassende und objektive Aufgabenkritik vorzunehmen..

Mit freundlichem Gruß



(Bernhard Dierdorf)  
Landesvorsitzender

BDF – Landesgeschäftsstelle, Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp  
Tel.: 05743 / 931073 Fax: 05743 / 930871  
[bernhard.dierdorf@j-online.de](mailto:bernhard.dierdorf@j-online.de)





## Waldbesitzerverband

der Gemeinden, Gemeindeverbände  
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften  
in Nordrhein-Westfalen e.V.  
53175 Bonn  
August-Bebel-Allee 6

Telefon (0228) 95 96 2.23  
Telefax (0228) 95 96 2.34  
e-Mail: daniela.muss@dstgb.de

Bonn, den 07. November 2003

Geschäfts-Zeichen: 00-42 kr/mv



WBV August-Bebel-Allee 6 53175 Bonn

Pcr Telefax: 0211-8843002

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

### Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 10. November 2003**

**Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2003 – Az.: I.1**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Schmidt,

mit Schreiben vom 13. Oktober 2003 wurden die Verbände zu einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zum Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingeladen. Der Gemeindeforstbesitzerverband NRW nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zum einen hat die Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung die Überführung der Landesforstverwaltung als Sonderbehörde in einen Landesbeirat beschlossen, ohne dass für die Verbandsmitwirkung ein Gestaltungsspielraum verblieb. Gleichzeitig hat die Landesregierung eine Überprüfung aller staatlichen Aufgaben in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse nicht vor Frühjahr 2004 erwartet werden. Der Gemeindeforstbesitzerverband NRW hält einerseits die Verabschiedung des Kammergesetzes für weitgehend abgeschlossen, andererseits fehlen aber durch das noch nicht ausgeführte Gutachten maßgebliche Grundlagen für eine zu führende Grundsatzdiskussion. Wir halten daher eine Anhörung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Gerd Landsberg

Vorsitzender: Hermann-Josef Mießler, Nettersheim - Geschäftsführer: Dr. Gerd Landsberg, Bonn



**Arbeitsgemeinschaft Bauernblatt Westfalen e.V.**

AbL Landesverband NRW, Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft Forsten  
und Naturschutz  
z. Hd. Herrn Thomas Wilhelm

40002 Düsseldorf

per Fax: 0211-8843002



Landesverband NRW der  
AbL – Arbeitsgemeinschaft  
bäuerliche Landwirtschaft

Bahnhofstraße 31  
59065 Hamm  
Tel.: 02381-9053171  
Fax: 02381-492221  
e-mail: NRW@abl-ev.de

**Vorstand:**  
Erika Kattenstroth  
Buxelstraße 56  
33334 Gütersloh

Karl-Erich Oldemeyer  
Borgholzhausener Straße 96  
33824 Werther

Hamm, 9. November 2003

**Stellungnahme Kammergesetz**

Sehr geehrte Herr Wilhelm,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche  
Landwirtschaft Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.  
Ich bedauere den verspäteten Eingang.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Ulrike Otténottebrock-Völker

---

Bankverbindung: Kreissparkasse Wiedenbrück, BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 202 01 39



**Arbeitsgemeinschaft Bauernblatt Westfalen e.V.**

---

**Landesverband NRW der  
AbL – Arbeitsgemeinschaft  
bäuerliche Landwirtschaft**

Bahnhofstraße 31  
59065 Hamm  
Tel.: 02381-9053171  
Fax: 02381-492221  
e-mail:NRW@abl-ev.de

**Vorstand:**

Erika Kattenstroth  
Buxelstraße 56  
33334 Gütersloh

Karl-Erich Oldemeyer  
Borgholzhausener Straße 96  
33824 Werther

Hamm, 6. November 2003

## **Stellungnahme**

zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung über die  
Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

---



## Vorbemerkung

Die AbL bekennt sich zum Prinzip der Selbstverwaltung, wie es im Kammergesetz angelegt ist. Dieses Prinzip ermöglicht grundsätzlich eine effektive und zielorientierte Organisation der Agrarverwaltung, große Identifikationspotentiale für die in der Landwirtschaft Tätigen und eine Abbildung der Vielfalt landwirtschaftlicher Arbeitsfelder und Organisationen. Um diese Potentiale optimal ausschöpfen zu können, bedarf es allerdings einer weitergehenden Änderung des Kammergesetzes, als es der vorliegende Entwurf vorsieht.

Es reicht nicht aus, in einem ersten Schritt die Aufgabenbereiche der Kammer den Entwicklungen des Berufsstandes und den Anforderungen der Gesellschaft entsprechend zu erweitern und neu zu akzentuieren, wenn im zweiten Schritt nicht dafür gesorgt wird, dass wichtige Akteure dieser neuen Entwicklungen in den Gremien der Kammer angemessen repräsentiert sind.

**Die Kammer muss in ihrer Arbeit nicht nur der Ökonomie und Ökologie verpflichtet sein, sondern auch soziale Fragen beantworten**

Die AbL plädiert für eine starke Landwirtschaftskammer im ländlichen Raum, die nicht primär Wachstum und die damit verbundene Spezialisierung zum Leitbild hat, sondern die Multifunktionalität der bäuerlichen Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen fördert und möglichst vielen Menschen eine Perspektive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum bietet.

In diesem Sinne begrüßt die AbL die Aktualisierung bisheriger Aufgabenbereiche, (z. B. die ArbeitnehmerInnen betreffend, oder die vielfältigen Formen der Vermarktung sowie der Vermarktungsorganisationen). Ebenso ist es überfällig, die neuen Entwicklungen der Landwirtschaft in den Bereichen Diversifizierung, Nachwachsende Rohstoffe, Ökologischer Landbau, nachhaltige Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Internationalität u.ä. auch in den Kammeraufgaben zu beschreiben.

Vernachlässigt werden aktuell jedoch die sozialen Aspekte. Nicht nur die ArbeitnehmerInnen bedürfen der beruflichen und sozialen Förderung. Auch für die Bäuerinnen und Bauern ist es entscheidend, ob Beratung und Förderung in erster Linie unter ökonomischen Aspekten, bestenfalls noch unter Einbeziehung von Auswirkungen auf den Tier- Umwelt- und Verbraucherschutz erfolgt, oder ob auch die sozialen Konsequenzen möglicher Entwicklungen angemessen beurteilt und in den Gesamtentscheidungsprozess einbezogen werde. Das betrifft sowohl den Einzelbetrieb als auch die Gesamtheit der Landwirtschaft – und des ländlichen Raumes.

Die AbL fordert daher die Aufnahme einer entsprechenden Vorgabe im § 2 Absatz 1 Satz 2. des neuen Kammergesetzes.

**Die Kammer muss in ihren Gremien die aktuelle Vielfalt abbilden und nicht Strukturen der Vergangenheit fortschreiben**

Die Umorientierung bei den Aufgaben muss in der Landwirtschaftskammer auch zu strukturellen Änderungen führen. Hauptversammlung und Ausschüsse müssen so angelegt werden, dass sie möglichst die gesamte landwirtschaftliche Diskussion und Entwicklung abbilden und die Interessen unterschiedlicher Produktions-, Anbau- und Betriebsformen aufnehmen und vertreten können. Schon im alten Kammergesetz gibt es prinzipiell in den §§ 13, 15 und 17 Regelungen, um einerseits externen Sachverstand in die Arbeit einbeziehen zu können und um andererseits eine angemessene Beteiligung und Repräsentation von wichtigen Minderheiten in den Gremien der Kammer zu gewährleisten.

Die schlichte Übernahme der alten Vorgaben entspricht weder der heutigen Vielfalt landwirtschaftlichen Wirtschaftens noch wichtigen demokratischen Gepflogenheiten.

Die alten Vorgaben stammen aus einer Zeit, als Nebenerwerbslandwirte noch aus der Kammer ausgeschlossen waren, als ökologischer Landbau kaum jemandem bekannt war und als die Mitglieder der Kammer de facto nicht gewählt, sondern allein von den Bauernverbänden und den Gewerkschaften bestimmt wurden; und zwar mit einem Weitblick, der nicht mal vom Bauernverband bis zum Landfrauenverband reichte.

Die Kammer muss mehr Demokratie wagen und sich auch für andere (neue) landwirtschaftliche Organisationen öffnen.

Die Abl fordert daher die Neuformulierung der entsprechenden Absätze der §§ 13 und 17 mit dem Ziel kleineren Gruppierungen eine Mitgestaltung in der Kammer zu ermöglichen, z. B. Verband der Nebenerwerbslandwirte, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, Verbände des Ökologischen Landbaus usw.

### **Eine starke Kammer braucht mehr, nicht weniger Aufgaben**

Eine leistungsfähige Landwirtschaftskammer braucht starke Kreisstellen und Regionen. Nur so kann sie als Dienstleistungsorganisation vor Ort effektiv sein und den Besonderheiten regionaler Entwicklungsprozesse gerecht werden, die nicht zentral verwaltet werden können. Die Präsenz in den Kreisen ist auch notwendig, um Bäuerinnen, Bauern und landwirtschaftliche ArbeitnehmerInnen vor Ort als verfasste Landwirtschaft bei den neuen Aufgaben der Landwirtschaftskammer zu unterstützen und um den Dialog mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zu fördern. Dabei geht es auch darum, dass Landwirtschaft nicht nur als zufällige Ansammlung von Spezialsparten wahrgenommen wird, sondern auch in ihren gesamten Zusammenhängen dargestellt werden kann.

Angesichts des Strukturwandels sind die Kreisstellen auch bei einer Aufgabenverlagerung von der Zentrale an die Kreise nur bedingt zu stärken; und besonders schwierig wird es, wenn wesentliche Aufgabenbereiche verloren gehen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Abl, dass die im Düsseldorfer Signal angekündigte Einrichtung eines Landesbetriebes Forst noch einmal überdacht wird. Inhaltlich ist die Trennung von Forst- und Landwirtschaft ein falsches Signal. Außerdem ist mit der Herauslösung des Forstes ist zu befürchten, dass als nächster Schritt das Herauslösen des Gartenbaus kommt, und so eine Funktionsaushöhlung der Kammer und damit der Rückzug aus der Fläche voranschreitet.

### **Schlussbemerkung**

Wichtig für die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaftskammer ist ein tragfähiges Finanzierungskonzept.

Hierfür ist eine transparente Haushaltsplanung zwischen Ministerium und Landwirtschaftskammer notwendig. Das setzt voraus, dass die Kammer darstellt, wie entsprechend des Haushaltes die Arbeit gewichtet wird.

Neben der Pflichtumlage der Betriebe zur Finanzierung der Selbstverwaltungsaufgaben, ist es zentral von Bedeutung, die Finanzierung der Aufgaben im öffentlichen Interesse durch das Land NRW sicherzustellen. Wir unterstützen, dass gütachterlich geprüft wird, in welchem Umfang die Kammeraufgaben hoheitlich, teilweise oder überwiegend im Landesinteresse oder als Teil der Selbstverwaltung erledigt werden. Ziel dieser Prüfung muss es sein, eine Perspektive für den Kammerhaushalt zu erreichen, der die umfassende Aufgabenerledigung des Kammergesetzes ermöglicht.

# LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND



Der Direktor

Landwirtschaftskammer Rheinland  
Postfach 19 69, 53009 Bonn

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Marie-Luise Fasse  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

**Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode**

**Zuschrift 13/3313  
zu Zuschrift 13/3253  
alle Abg.**

Ihre Zeichen:

Unsere Zeichen:

Telefon: 0228/703-0

Bearbeiter/in:

Durchwahl: 0228/703-1335

Fax: 0228/703-8226

il: Ludwig.Hanebrink  
@lwk-rheinland.nrw.de

n: 12. November 2003

Betreff

Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 13/4200 und 13/4296

Bezug

Öffentliche Anhörung am 10. November 2003  
Geschäftszeichen: I.1

Sehr geehrte Frau Fasse!

Die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe hatten in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2003 zum o.a. Gesetzentwurf u.a. ausgeführt:

Eine Herauslösung des Forstbereichs aus den Landwirtschaftskammern hätte auch zur Folge, daß die Versorgungslasten für die früher im Forstbereich tätigen Forstbeamten der Landwirtschaftskammern übernommen werden müßten oder zumindest in entsprechender Höhe der neuen Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen finanziell abgegolten werden müßten. Eine finanzielle Betrachtungsweise, die die aus der Vergangenheit herrührenden Belastungen ausblendet, würde der Sachlage nicht gerecht.

Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Reiner Priggen nach der Höhe der Versorgungslasten hatte ich eine kurzfristige schriftliche Antwort zugesagt.

Endenicher Allee 60, 53115 Bonn

Internet: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)

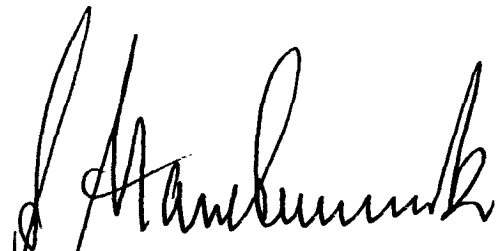
Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, BLZ 380 601 86, Kto.Nr. 2100771015  
Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00, Kto.Nr. 31036502  
Westd. Genossenschafts-Zentralbank eG Düsseldorf, BLZ 300 600 10, Kto.Nr. 310017  
Postbank, BLZ 370 100 50, Kto.Nr. 4370500

Diese Versorgungslasten würden für den Fall der Bildung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der Herauslösung des Forstbereichs im Haushaltsjahr 2004 hochgerechnet

ca. 4.893.000 €	Ruhegehälter
ca. 642.000 €	Beihilfen in Krankheits- und sonstigen Beihilfefällen
<u>ca. 126.000 €</u>	Beihilfen bei dauernder Pflegebedürftigkeit
<b>ca. 5.661.000 €</b>	

betragen.

Mit freundlichen Grüßen



Ludwig Hanebrink



Landesvertretung

**Nordrhein-Westfalen**

der Beamtinnen/Beamten und  
Angestellten in Forst und Naturschutz

Telefon 0271-88078-11 (dienstlich)  
02732-1882 (privat)  
Telefax 0271-88078-85 (dienstlich)  
02732-590805 (privat)

Vorsitzender Ulrich Gießelmann - Landstraße 101 - 57223 Kreuztal

An die Mitglieder des Landtagsausschusses für  
Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Platz des Landtages 1  
40221 Düsseldorf

Beabsichtigte Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW

25. 11. 2003

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zur Diskussion über die Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW habe ich  
noch einige Ergänzungen zu machen.

In der Anlage übersende ich zusammengefasste Gedanken und Anmerkungen der IG BAU für  
Ihre Ausschusssitzung am 27. November 2003.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Gießelmann

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/3361  
zu Zuschrift 13/3263  
alle Abg.



## Gedanken und Anmerkungen zur geplanten Rechtsformveränderung der Landesforstverwaltung NRW

- Die Ziele und Aufgaben eines Landesbetriebes nach einem „Entwurf zu den Leitlinien eines Landesbetriebes“ aus Mai 2003 sind nicht mit denen der Landesforstverwaltung vereinbar
- Die Möglichkeiten durch Schaffung einer Wettbewerbssituation Einsparungen zu realisieren, werden bei der besonderen Wald- und Waldbesitzerstruktur in NRW (150 000 Waldbesitzer haben 600 000 ha Privatwald) nicht realisiert werden können.
- Die Bildung eines Landesbetriebes Forst bewirkt keine Reduzierung der Sonderordnungsbehörden in NRW sondern eine Vermehrung, weil aus der einen Sonderordnungsbehörde des Landesbeauftragten bei der Landwirtschaftskammer die zwei neuen Sonderordnungsbehörden:
  - Landesbeauftragter für Landwirtschaft bei der LWK NRW und
  - Landesbetrieb Forst NRW gebildet werden
- Der Artikel 3a wäre für die Bildung eines Landesbetriebes unzureichend. Es bedarf eines Gründungsgesetzes mit weitreichenden Regelungen, wie z.B.:
  - Übernahme der Pensionslasten der LWK - Beamten (5,26 Mio. €) oder
  - Geltung des Rationalisierungsschutzvertrages für Waldarbeiter.
- Das Negativbeispiel „Landesbetrieb Hessen-Forst“ zeigt, dass die Landesbetriebe nicht halten können, was sich Politiker von ihnen versprechen.
- Landesbetriebe oder Anstalten können leichter durch Umwandlungsgesetz in private Unternehmen überführt werden als Regiebetriebe.
- Die Erfüllung der Pflicht zur Daseinsvorsorge wird mit einem profitorientierten Landesbetrieb in Frage gestellt.
- Im Düsseldorfer Signal ist die Umgestaltung der Forstverwaltung in einen Landesbetrieb lediglich als Absichtserklärung verankert.

- Bisher durch die Beschäftigten geleistete Modernisierungsmaßnahmen werden durch Rechtsformveränderung wieder in Frage gestellt, beispielsweise:
  - Einführung und Praktizierung der kaufmännischen Buchführung bis zum Abschluss nach HGB
  - Einführung und permanente Anwendung des Qualitäts- und Umweltmanagements nach DIN 9001 und 14001 in der jetzt gültigen Verwaltungsstruktur
- Das Vertrauen der Politik in die Mitarbeiter der Landesforstverwaltung und umgekehrt wird acht Jahre nach der umfassenden forstlichen Neuorganisation 1995 in Frage gestellt.

**„Wir in NRW“ sollten den Mut haben den nordrhein-westfälischen Weg zu gehen und nicht einem bürgerfernen Zeitgeist hinterherlaufen!!!**







Bund Deutscher Forstleute



Landesverband Nordrhein - Westfalen im DBB

Der Landesvorsitzende  
„Engagiert für Mensch und Wald“

Bernhard Dierdorf, Landesvorsitzender  
BDF NRW, Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp-Frotheim

Telefon: 05743 / 931073  
Fax-Nr.: 05743 / 930871  
Tel. dienstl.: 0571 / 83786-22  
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85  
Mobil: 0171 8901303  
Email: bernhard.dierdorf@t-online  
Datum: 14.12.2003

## Offener Brief an die Fraktionen des Landtags und die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Betr.: Art. 3a) des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Drucksache 13/4200

Hier: abschließende Beratung im Landtag am 17.12.03

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,  
sehr geehrte Ministerinnen und Minister!

Was die Politik im Düsseldorfer Landtag zur Zeit angesichts der Debatte um die Zukunft der Landesforstverwaltung der Öffentlichkeit bietet, ist nicht Vertrauen bildend und erschrickt uns Forstleute in hohem Maße! Persönliche Eitelkeiten gepaart mit abnehmender Verbindlichkeit sollen über die zukünftige Organisationsform der Forstverwaltung, seiner 1000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit auch über die Zukunft des Waldes im bevölkerungsreichsten Bundesland entscheiden.

Als Vorsitzender der Berufsinteressenvertretung der Forstleute in Nordrhein-Westfalen kann ich Sie nur dringend dazu aufrufen: Kehren Sie zurück zu der vernunfts- und sachorientierten Politik, wie wir diese in Bezug auf den Wald von Ihnen in den vergangenen Jahren gewohnt sind! Mißbrauchen Sie den Wald und die in ihm arbeitenden Menschen weder für die Pflege parteipolitischer Streitigkeiten noch für die Durchsetzung fachfremder Interessen! Bekennen Sie sich zu der in vielen Jahren gewachsenen und erfolgreich für das Land arbeitenden Einheitsforstverwaltung, die die Betreuung aller Waldbesitzer aus einer Hand gewährleistet! Geben Sie dem Landesbetrieb Forsten eine ehrliche Chance!

Ausgehend vom Ergebnis der Koalitionsgespräche im Frühjahr diesen Jahres – Bildung eines Landesbetriebes/einer Landesanstalt für den gesamten Forstbereich – hat sich der Bund Deutscher Forstleute Nordrhein-Westfalen in wiederholten Gesprächen und mit einer Vielzahl an Informationen um eine sachgerechte Entscheidung des Regierungskabinetts und auch des Landtags bemüht. Der vorliegende Kabinettsentwurf zum Kammergesetz und damit auch der Art. 3a zur Landesforstverwaltung erfüllt vielleicht nicht alle unsere Wünsche, stellt aber eine gute Grundlage für einen sachgerechten Umbau der Landesforstverwaltung dar, ohne dass Bewährtes über Bord geworfen werden muss. Alle diese Gespräche mit den Fraktionen wie auch unser Schriftverkehr mit dem Ministerpräsidenten im September haben deutlich ergeben, dass von Niemandem die Einheitsforstverwaltung in Frage gestellt wird. Mit Bestürzung muss ich nun zur Kenntnis nehmen, dass Ihr politisches Handeln die Trennung der forstlichen Geschäftsfelder Staatswald, Hoheit und Betreuung zum Ziel hat, ohne dass sie diese gravierende Entscheidung öffentlich oder uns Forstleuten gegenüber bekundet haben.

**Der BDF fordert deshalb die SPD-Landtagsfraktion auf**, sich entsprechend der erst kürzlich getroffenen Koalitionsvereinbarung zu verhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Landesforstverwaltung zum nächst möglichen Zeitpunkt mindestens mit allen heutigen Geschäftsfeldern und Aufgaben in einen Landesbetrieb überführt wird. Treten Sie dem von uns in den vergangenen Tagen gewonnenen Eindruck entgegen, es sollten auf dem Rücken der Forstleute persönliche Machtfragen entschieden werden!

**Der BDF fordert von der Fraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN**, den Kabinettsentwurf hinsichtlich Art. 3a weiterhin zu unterstützen! Machen Sie deutlich, dass Politik und die Menschen, die vom Wähler zu deren Umsetzung beauftragt wurden, verlässlich sind!

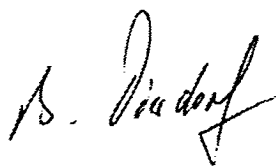
**Der BDF fordert die CDU-Fraktion auf** zu erkennen, dass die Betreuung der privaten Waldbesitzer seit nunmehr 30 Jahren durch die Landesforstverwaltung und nicht der Landwirtschaftskammern erfolgt und damit keine Dienstleistung der Selbstverwaltung ist. Ihre im Ernährungsausschuss vorgetragene Anregung nach einer Betreuung der Waldbesitzer durch die Kammern lässt sich mit keiner anlässlich der Ausschussanhörung getroffenen Aussage eines forstlichen Verbandes begründen und würde den Beginn einer Zerschlagung der Einheitsforstverwaltung zur Folge haben. Nehmen Sie nicht billigend in Kauf, durch Ihre Forderung nach einer dritten Lesung des Kammergesetzes dieser Zerschlagung Vorschub zu leisten!

**Der BDF fordert die FDP-Fraktion auf**, bei ihren bisher getroffenen Aussagen zu bleiben und die Betreuung der Waldbesitzer durch die Landesforstverwaltung auch in Zukunft zu unterstützen! Opfern Sie Ihre fachliche Überzeugung nicht den stattfindenden politischen Ränkespielen!

**Der BDF fordert die Landesregierung auf**, sich für ihren Gesetzentwurf einzusetzen und dafür zu werben, das einmal beschlossene Reformvorhaben zügig umzusetzen. Tragen Sie dafür Sorge, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesforstverwaltung nicht im Ungewissen über deren Zukunft gelassen werden!

Das Gebot der Stunde ist, eine zügige Entscheidung mit zukunftssichernder Wirkung zu treffen. Der BDF NRW erwartet von den Fraktionen im Landtag NRW, den Gesetzentwurf einschließlich der beschlossenen Änderungen in der vorliegenden Fassung am 17.12.2003 im Landtag zu verabschieden.

Mit freundlichem Gruß



( Bernhard Dierdorf )  
Landesvorsitzender